Dec 85th - 6

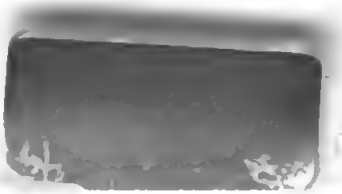

Digitized by Google

Rechtssprüche

des

Ober-Appellations-Gerichts

zu

Parchim.

Herausgegeben

von

Dr. Christian Carl Friederich Wilhelm, Freiherrn v. Nettelbladt,
Großherzoglich Mecklenburgischem Ober-Appellations-Rathe.

Sechster Band.

Parchim und Ludwigslust,
Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.

1830.

Digitized by Google

Druck von Fr. Werner in Büßow.

Digitized by Google

Erkenntnisse

der

Göttinger und Heidelberger Juristen-Facultäten

und des

Oberappellations-Gerichts zu Parchim

gegen

den Tischler Carl Ludwig Wendt, den Lehrburschen Christian Heeser und den Gesellen Anton Saal zu Rostock

wegen

angeschuldigten Giftmordes, Brandstiftung, Diebstahls und Betrügerei.

Parchim und Ludwigslust,
Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.

1839.

Digitized by Google

LXXXVI.

Erkenntniß gegen den Tischler Carl Ludwig Wendt, den Lehrburschen Christian Heeser und den Gesellen Anton Saal zu Rostock, wegen angeschuldigten Giftmordes, Brandstiftung, Diebstahls und Betrügerei.

Die Ergänzungsblätter zur Jenaischen Allgemeinen Litteratur-Zeitung, 1839. Nr. 37 nennen diesen Criminalfall einen der merkwürdigsten und lehrreichsten der neuesten Zeit, der die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland auf sich gezogen habe und auch für die meisten Nicht-Juristen von großem Interesse sei. Er wird daher mit Recht eine Stelle in dieser Sammlung Mecklenburgischer Rechtssprüche finden, wenn er gleich theilweise bereits anderweit abgedruckt ist [1]).

---

1) Bauer, Straf-Rechtsfälle. B. 1. S. 166 ꝛc. Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege, begründet von dem Crim.-Director Dr. Hitzig in Berlin, fortgesetzt von den Gerichts-Directoren Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz. 1. B. 2. Abth. IX. S. 209 — 360. 5. B. S. 412. 6. B. V.

Ein geachteter, fleißiger, wohlhabender, in guten ehelichen Verhältniſſen lebender, unverläumdeter Bürger wird plötzlich beſchuldigt, mit ſeinem Lehrburſchen einen Mordanſchlag gegen ſeine Ehefrau berathen, ſich demnächſt ſeiner zur Ausführung in ſeiner Abweſenheit bedient, und ſolchergeſtalt, ohne irgend einen nachzuweiſenden Grund, Vermögen, Freiheit, Ehre und Leben, kurz Alles, was für den Menſchen Werth hat, auf's Spiel geſetzt zu haben. Er wird unter merkwürdigen Umſtänden zum Geſtändniß ſeiner vermeintlichen Unthaten gebracht und dann von einem Spruch-Collegio — noch dazu einſtimmig [2]) — zum Tode durch das Rad verurtheilt — und doch iſt gegen dies Individuum, nach dem Ermeſſen zweier Spruch-Collegien in den folgenden Inſtanzen, überall kein Beweis vorliegend, ja es erſcheint nach dem endlichen Ergebniß völlig unſchuldig. Unwillkürlich denkt man an die Verurtheilung eines Calas und an die Vorgänge, deren die A. L. Z. a. a. O. S. 305 gedenkt [3]), nur daß in unſerm Falle die Gerechtigkeit nachfolgender Erkenntniſſe das Schauſpiel nicht ſo blutig enden ließ, vielmehr ſich bemühete, wieder gut zu machen, was die Uebereilung und Befangenheit der erſten Richter verſchuldet hatte.

Unſtreitig ſuchten dieſe auf ſophiſtiſche Weiſe Verdacht-Gründe für die Schuld aufzufinden und auf künſtliche Art die Indicien zu vermehren, während ſie das völlig ungültige und Nichts beweiſende Geſtändniß des Wendt als rechtsgültig unterlegten. Nach dieſen Geſichts-Punkten benahmen die folgenden Spruch-Behörden den Fall und kamen bald zu der Ueberzeugung, daß gegen Wendt und für ſeine Schuld Nichts bewieſen ſei, alſo von einem Strafurtheile nicht die Rede ſein könne. In den Strafrechts-Fällen von Bauer [4]) iſt das erſte Erkenntniß zwar als eine Probe umſichtiger Auffaſſung, Zuſammenſtellung und Würdigung der in den Unterſuchungs-Acten zerſtreut liegenden Anzeigen aufgeſtellt, allein die Zuſammenſtellung zeigt offenbar nur, daß man jeden Umſtand zur Beſchuldigung des Wendt hat anziehen wollen, ohne ſein inneres Gewicht gehörig zu prüfen. Denn das

---

2) Bauer, Straf-Rechtsfälle. B. 3. S. IV.

3) Klein's Annalen. B. XV. n. 6. Archiv des Cr. R. B. 5. St. 4. n. 4.

4) B. 1. S. 219.

Meiſte, was die erſten Urtheilsfaſſer zu dem verdächtigen Benehmen deſſelben rechnen, iſt völlig unverdächtig und ſcheint nur anders, wenn es mit der vorgefaßten Meinung der Schuld betrachtet wird. Zwar hat man zur Vertheidigung des erſten Urtheils darauf hingewieſen [5]), daß die zweiten Urtheilsfaſſer die verſchiedenen Beweis-Gründe mehr einzeln geprüft hätten, während das erſte Erkenntniß ſie in der nothwendigen Verbindung betrachte, welches ihnen erſt die volle Kraft gebe. Doch ſcheint dieſe Vertheidigung höchſt problematiſch. Ehe man zum Würdigen der Geſammt-Verbindung hier gelangen kann, muß man nothwendig den Werth der Einzelheiten prüfen. Können die Beweis-Gründe dieſe Prüfung nicht aushalten, ſo kann ihre Zuſammenſtellung und Verbindung ihnen keine Kraft geben. Das Geſtändniß Wendt's ermangelte jeder Beweiskraft. Es fehlte ihm Ernſt und Umſtändlichkeit, und es verdiente daher von Anfang keinen Glauben. Daneben widerſprach es in vielen Angaben ſonſt beweislich ausgemittelten Umſtänden. Ganz beſonders ſtellt es ſich aber als das Ergebniß von Suggeſtionen dar. Von Unterſtützung eines ſolchen Geſtändniſſes durch Indicien, und dadurch von Erhebung deſſelben zur rechtlichen Gewißheit kann demnach nicht die Rede ſein.

Wenn weiter [6]) geſagt wird, daß das zweite Erkenntniß auf Möglichkeiten Rückſicht genommen habe, ſo könnte man gewiß mit mehr Recht dem erſten Urtheile vorwerfen, daß es Unmöglichkeiten untergelegt habe. Bei der Würdigung des Anzeigen-Beweiſes müſſen Möglichkeiten in's Auge gefaßt werden, und zwar ſowohl für den Beweis der Unſchuld, als der Schuld. Vor allen iſt aber die letztere nicht früher bewieſen anzunehmen, bis die Möglichkeit der erſteren dem menſchlichen Urtheile ſchwindet. Der Richter darf nicht eher zum Rade verurtheilen — bis die Gewißheit der Schuld vorliegt. In unſerm Falle ergab ſich nach keiner Richtung hin ein Motiv zu dem angeſchuldigten Verbrechen, und in dem Character des Wendt ließ ſich kein Grund auffinden, der zu der Annahme, daß er das Verbrechen begangen habe, führen konnte.

---

5) Bauer, Straf-Rechtsfälle. B. 3. Vorrede, S. VII.

6) a. a. O. S. VIII.

Damit verliert die gerühmte Aufsuchung, Zusammenstellung und Würdigung der aus den Acten hervorgesuchten Indicien allen Werth, und wir finden uns auf ein Paar factische Momente zurückgeführt, die sich in drei Fragen auflösen: 1. welches rechtliche Indicium begründet der Anfangs verheimlichte Gifttransport? 2. welche Wirkung ist den Wendtschen Geständnissen und dem Widerrufe derselben, so wie 3. den Aussagen Heeser's beizulegen?

Auf die erste Frage kann man nach Allem, was vorliegt, nur antworten: Wendt hat dadurch die Verantwortlichkeit wegen des schlechten Aufbewahrens des Giftes von sich abwenden wollen. Dies ist seine eigene Erklärung, und es ist im endlichen Ausgange rechtlich nicht Schlimmeres gegen ihn indicirt. Rücksichtlich der zweiten Frage kann nicht verkannt werden, daß jene Geständnisse rechtlich, formell und materiell, werthlos sind, und daß Wendt seinen Widerruf genugsam gerechtfertigt hat. Endlich die dritte Frage anlangend, so kann auf die Beschuldigungen des Heeser bei den unsäglichen Lügen desselben um so weniger das geringste Gewicht gelegt werden, als derselbe sichtbar den wahren Zusammenhang der Sache und seine Motive zu der That wirklich im Laufe der Untersuchung wahrheitsmäßig angegeben, seinen spätern Widerruf aber eben so sichtbar durch die Verleitung des Bade zu unwahren Aussagen zu rechtfertigen gesucht hat. Deutlich hat er ferner den Grund angegeben, der ihn bestimmte, Saal und Wendt, vorzüglich den letztern, als Mitschuldige zu bezeichnen. In der That fällt auch sein ganzes Gebäude: Wendt habe seine Frau vergiften lassen, um sich dadurch einer Mitwisserin der Vergiftung seiner Mutter zu entledigen — dadurch zusammen, daß sich diese ganze Vergiftungsgeschichte in Nichts aufgelöset hat.

Die Aufgabe des letzten Erkenntnisses war also, nachzuweisen: daß die sämmtlichen gegen Wendt angeregten und ermittelten Momente nicht von der Beschaffenheit sind, einen rechtlich begründeten Verdacht gegen denselben übrig zu lassen, und daß deshalb seine Freisprechung erfolgen mußte.

Zur factischen Rechtfertigung dieses Erkenntnisses dient der Umstand, daß der Sträfling Heeser am 11. Mai 1839 freiwillig zu Protocoll der Direction der Straf-Anstalt erklärt hat, daß Wendt völlig unschuldig an dem Giftmorde sei, und er das Verbrechen ganz allein und ohne dessen Vorwissen begangen habe.

Digitized by Google

Der Abdruck der factischen Darstellung der Entscheidungs-Gründe des ersten und dritten Urtheils, war ihrem ganzen Umfange nach nicht zu vermeiden, weil grade aus der verschiedenen Auffassung des thatsächlichen Materials sich die gewichtigsten Gründe für den Spruch entwickelten.

Erstes Erkenntniß der Juristen-Facultät in Göttingen.

Geschichtserzählung.

Um diese eben so wichtige als verwickelte Sache klar und richtig darzustellen, ist es nöthig, eine Schilderung der Verhältnisse der dabei in Betrachtung kommenden Personen und eine Erzählung der Thatsachen, welche die Untersuchung veranlaßten, vorauszuschicken.

Der Hauptangeschuldigte, Tischlermeister Carl Ludwig Wendt, ist am 13. März 1785 zu Anclam geboren. Seine uneheliche Mutter verheirathete sich zuerst mit einem Soldaten, Namens Wendt, dessen Namen er nun führt; nachdem dieser verstorben, trat sie in die zweite, ebenfalls kinderlos gebliebene Ehe, mit dem Schuster Stegemann zu Rostock. Wendt genoß an den verschiedenen Orten seines Aufenthalts den gewöhnlichen Unterricht, wurde in der lutherischen Religion confirmirt, diente dann zu Rostock bei verschiedenen Wirthen als Marqueur, trat im zwanzigsten Jahre bei einem Tischler in die Lehre, und brachte nach deren Beendigung 5 Jahre auf der Wanderschaft zu. Im Jahre 1814 wurde er Bürger und Meister zu Rostock und verheirathete sich mit einer unehelichen Tochter der unverheiratheten Küchenthal, mit welcher er drei Kinder erzeugte, von denen noch ein Sohn und eine Tochter am Leben sind.

Er ſtand im Allgemeinen in gutem Rufe, als ordentlicher fleißiger Mann, während ihm nur hin und wieder der Vorwurf gemacht wird, daß er zu nährig ſei. Im Lauf der Unterſuchung ergaben ſich aber manche Beweiſe von Schlechtigkeit des Characters. Ueber das Verhältniß mit ſeiner Ehefrau ſagen zwar mehrere Zeugen, insbeſondere ſelbſt die Küchenthal, günſtig aus; Andere wiſſen jedoch von Mißhelligkeiten zwiſchen den Ehegatten. Insbeſondere äußert die Wäſcherin Dreves: ihr Vernehmen ſei nicht das beſte geweſen, ſie hätten ſich gegenſeitig ſtörriſch behandelt; die Wendt ſei ſehr heftig geweſen. Der Geſelle Saal deponirte: es ſeien mitunter Streitigkeiten unter ihnen vorgekommen, insbeſondere habe die Frau einmal ihrem Manne den Vorwurf gemacht, daß ſie ihm immer im Wege ſei.. Die Frau habe einen heftigen und boshaften Character gehabt und manchmals vor Wuth ordentlich gezittert. Eine Freundin der Wendt, die Ehefrau des Schuſters Küttich, ſagt: die Wendt habe ſich öfters ſehr bitter über ihren Mann und ihre Schwiegermutter beklagt. Ueber jenen habe ſie ſich noch ¼ Jahr vor ihrem Tode ſehrheftig ausgeſprochen, ſich eine ſehr unglückliche Frau genannt und verſichert, daß ſie es nicht mehr bei ihrem Manne aushalten könne, weil er ſie ſo ſehr ſchlecht behandle. Wendt ſelbſt giebt an: ſie hätten im Ganzen in einer zufriedenen Ehe gelebt, wenn es gleich auch wohl, beſonders über die Erziehung der Kinder, zu kleinen Scenen unter ihnen gekommen ſei. Ueber dieſen Punkt ſei im Jahre 1817 ſeine Frau mit ſeiner Mutter in ein Handgemenge gerathen. Von letzterer zu Hülfe gerufen, habe er ſeine Frau mit Gewalt auf ihre Stube gebracht und, weil ſie ganz unbändig geweſen ſei, ihr einige nicht harte Schläge mit der Hand auf den Rücken gegeben. Sie ſei deshalb mit dem Kinde zu dem Nachbar gegangen und daſelbſt eine Nacht geblieben, jedoch am andern Tage, auf ſeine Bitten zurückgekehrt.

Die Mutter des Wendt, Wittwe Stegemann, welche von ihrem zweiten Manne her ein Vermögen von etwa 2000 Rthlr. beſaß, und die erſterem zum Ankaufe ſeines Hauſes 1200 Rthlr. geliehen hatte, ſcheint nicht nur, ſo lange ſie bei ihm wohnte, oft Zwiſtigkeiten veranlaßt zu haben, ſondern auch wegen der Abhängigkeit, welche durch jenes Vermögen erzeugt wurde, von dem Wendtſchen Ehepaare nicht geliebt geweſen zu ſein und dieſen zu lange gelebt zu haben, indem Saal, der vertraute Geſell Wendts, ausſagt, dieſer habe einſt gegen ihn geäußert: wenn ſeine Altſche erſt crepirt ſei, werde es ihm beſſer gehen, indem er dann deren Vermögen als Eigenthum erhalten werde.

Die Schwiegermutter Küchenthal, welche arm, alt und kränklich iſt, beſchwert ſich ſehr über die Art, wie ſie von Wendt behandelt werde, welcher ſehr heftig und geizig ſei, ihr zu erkennen gebe, daß ſie ihm überläſtig falle.

Im Dienſte des Wendt ſtanden drei Tiſchlergeſellen: Saal, aus Teterow, Frick

aus Hannover und Wierths aus Baireuth, unter denen der erstere bei Wendt ein besonderes Vertrauen genoß.

Außerdem hatte Wendt zwei Lehrburschen, Heeser und Nehls.

Franz Christian Heeser, unehelicher Sohn der nachherigen Ehefrau des Polizei-Wachtmeisters Heeser zu Rostock, dessen Namen er auch annahm, ist den 11. Mai 1812 geboren. Nachdem er in seinem 10. Jahre seine Mutter verloren und sein Stiefvater Heeser sich mit deren Schwester verheirathet hatte, schickten ihn die Stiefeltern zum Arbeiten in die Tabacksfabriken, wodurch er an der fleißigen Theilnahme an dem Unterricht gehindert wurde. Doch kann er, wie ein bei den Acten befindlicher Brief zeigt, ziemlich schreiben. In den Fabriken zeigte er, neben Leichtsinn und Mangel an Sittlichkeit, besondere Gewandtheit und Schlauheit. So sagt der Kaufmann Matthäi aus: Heeser habe als s. g. Papiermacher dreimal so viel, als jeder andere Knabe, schaffen können, bei allen Streitigkeiten und Unbilden der Arbeiter habe er sich herauszureden und die Strafe auf die Uebrigen zu bringen gewußt, selbst wenn er Urheber oder doch Haupttheilnehmer gewesen. So wurde dann Heeser ein lügenhafter, zum Bösen geneigter Mensch, als welcher er sich in der Untersuchung darstellt, aus der sich auch ergiebt, daß er sich mehrerer Diebereien und Betrügereien schuldig gemacht hat.

Zu den Bewohnern des Wendtschen Hauses gehörte außerdem noch die Wittwe des Sprachlehrers Wilhelms, nebst einer erwachsenen Tochter und 3 Söhnen, welche bei Wendt in der obern Etage zur Miethe wohnte, mit der Wendtschen Familie aber in sehr üblem Verhältniß stand.

Im Januar 1830 erkrankte die Wittwe Stegemann, welche damals bei dem Weber Jahnke wohnte, plötzlich, litt sehr an Erbrechen und starb nach einigen Tagen, ohne daß ein Verdacht der Vergiftung entstanden wäre.

Am 21. October 1830 begab sich der Tischler Wendt auf eine Reise nach Anclam, um sich die zur Legitimation als Erbe seiner Mutter erforderlichen Zeugnisse zu holen.

Während seiner Abwesenheit erkrankten plötzlich am Morgen des 26. Octobers, (Dienstags) 8 von den Hausgenossen Wendt's, nämlich seine Frau, seine Tochter, die 3 Gesellen und die 2 Lehrburschen, so wie die Wäscherin Drewes, nachdem sie den Kaffee getrunken hatten.

Auf die deßhalb durch den herbeigerufenen Arzt, Dr. Most, gemachte Anzeige begiebt sich das Gewett-Gericht in das Wendtsche Haus und nimmt die vorläufige Untersuchung vor, aus welcher sich Folgendes ergiebt: Die Ehefrau des Wendt war Morgens 5 Uhr ganz gesund aufgestanden, hatte aus einem, auf der Diele in einem Schranke stehenden Topfe ungefähr 2 Loth Kaffee und etwas Cichorien genommen, und diese zusammen,

nachdem sie den vom vorigen Tage erübrigten Kaffee abgeklärt und hinzugegossen, in einer mit Drath umsponnenen Kanne ohne Henkel gekocht. Das erforderliche Wasser wurde aus der Tonne geschöpft, im Theekessel gekocht und dann die Hälfte des so bereiteten Kaffee's in eine andere Kanne gegossen, aus welcher zunächst die Gesellen und Burschen in kleinen, 2 Tassen enthaltenden Kummen ihren Kaffee erhielten. Gleich nachher tranken die Wendt 2 Tassen, ihre Tochter 1 Tasse und die Drewes ebenfalls 2 Tassen von jenem Kaffee. Kurz darauf wurden Alle, die von dem Kaffee genossen hatten, von einem mit Erbrechen begleiteten Uebelbefinden überfallen. Die alte Küchenthal, welche von diesem Kaffee nicht mitgetrunken hatte, litt an gleichem Uebelbefinden und hatte sich schon am vorigen Nachmittage auf den Genuß von 3 Tassen Kaffee heftig erbrochen. Sie hatte sich ihren Kaffee, ohne etwas von dem Wendtschen Vorrath dazu zu nehmen, gekocht, das Wasser aus dem Theekessel hinzugethan und von diesem Wasser einen Topf voll mit hinaufgenommen, um Zeug darin zu waschen, sich jedoch vergeblich bemüht, die Seife darin zum Schäumen zu bringen, und deßhalb das Wasser ausgegossen. (Ein später eingeholtes Gutachten des Apothekers Dr. Witte bezeugt, daß Seife in warmem, mit weißem Arsenik geschwängerten Wasser gar nicht oder doch nur schwer zum Schäumen zu bringen sei).

Der Lehrbursche Heeser, welcher noch am munterſten war, holte den Arzt herbei, durch dessen Hülfe, außer der Wendt, die übrigen zum Theil meist sehr bald, zum Theil aber erst nach längerer Zeit hergestellt wurden.

Das Gericht nahm sämmtliche, in der Wendtschen Küche befindliche Kaffee- und Milchtöpfe, den Kaffeekessel und 2 Flaschen, deren eine den Auswurf der Wendt, die andere den der beiden Gesellen enthält, unter Num. 1 — 15 in Verwahrung, und übergab solche dem Professor Mähl zur chemischen Untersuchung des Inhaltes.

Auf Bitten der Wendt hatte der Kaufmann Haack sogleich einen Boten an ihren Mann gesendet, worauf dieser in der Nacht vom 27. auf den 28. Octbr. zurückkehrte.

Mit dem Befinden der Wendt besserte es sich nun zwar, laut des Krankenberichts vom Abend des 28. Octbr., worin es heißt: „scheinbare Besserung, Munterkeit, kein sopor, keine Delirien, aber immer noch kalte Extremitäten." Dasselbe bezeugte auch die verehelichte Möller. Allein am 29. Octbr. verschlimmerte sich ihr Zustand, und Sonnabends, den 30. Octbr., Morgens um 6 Uhr starb sie.

An demselben Tage wurde in Gegenwart des Gerichts und der Doctoren Most, Krauel und Köpke, welche die Wendt behandelt hatten, von dem Stadtphysicus, Professor Strempel und dem Rathschirurg Behrens die Leichenöffnung vorgenommen, welche Wendt zu verhindern suchte, und wobei er sich erkundigte: ob auch etwas vom Leichnam mitgenommen würde, und versicherte, daß es ihm sehr leid wäre, wenn nicht Alles mit begraben werden sollte.

Digitized by Google

Der Magen enthielt nur eine, etwa 6 Unzen betragende, braunröthliche Jauche, welche in einer Schaale aufgefangen wurde; die innere Haut deſſelben war überall ſehr blutreich und an vielen Stellen faſt wie mit ſchwärzlichem Blute eingeſpritzt. Eine Stelle im Magengrunde war ganz ſchwärzlich gefärbt und die Haut lockerer. Keine Stelle fand ſich jedoch wahrhaft corrodirt. Man legte den Magen in Waſſer und verſuchte, die ſchwarze Farbe deſſelben abzuwaſchen, jedoch umſonſt. Von weißen körnigen Maſſen war auf den Magenwänden mit bloßen Augen keine Spur wahrzunehmen. Der Zwölffingerdarm war im Innern etwas mehr, als gewöhnlich geröthet; eben ſo das **Jejunum**, an welchem ſich jedoch eine 8 Zoll große Stelle der äußern Haut ſchwärzlich gefärbt fand. Die innere Haut des Ilium's ganz weich und aufgelockert und deſſen Subſtanz hier und da von verſchiedener Dicke faſt wie corrodirt. Der Blinddarm und das ganze Colon mit rothem Blut eingeſpritzt. Die Lungen auf der Oberfläche blauröthlich gefärbt, auf der untern Fläche ſchwärzlich. Das Herz faſt blutleer, und nur in der Herzkammer etwas ſchwärzliches Blut. Der Schlund und die Speiſeröhre etwas geröthet, indem die Blutgefäße mehr als gewöhnlich mit Blut angefüllt waren.

Der ganze Darmkanal, vom Schlunde bis zum Maſtdarm, wurde mit ſeinem Inhalte in den Töpfen Nr. **14**, **15**, **16** zu den Acten genommen und verſiegelt, ſodann aber dem Profeſſor Mähl gleichfalls zur chemiſchen Unterſuchung überſendet. Ueber deren Erfolg ergeben die deßhalb vom Prof. Mähl erſtatteten Berichte Folgendes:

Von den oben bemerkten **13** Gefäßen enthielten die unter Nr. **1**, **2** und **4** außer allem Zweifel Arſenik, nämlich Nr. **1**, die beknüttete Kanne, in welcher am **26.** October, Morgens, Kaffee, mit Cichorien gekocht worden, und worin ſich noch ein Reſt befand; Nr. **2**, die braune Kanne, in welche der gekochte Kaffee aus Nr. **1** gegoſſen wurde, und worin auch noch ein Reſt war; und Nr. **4**, die Kanne, worin die Küchenthal am **25.** Octbr., Nachmittags, ihren Kaffee gekocht hatte. In den erſten beiden Kannen fand ſich der Arſenik in großer Menge, und zeigte ſich ſchon vor der chemiſchen Prüfung als weißes Pulver. Sowohl von dieſem Pulver, als von dem, durch Glühen hergeſtellten metalliſchen Arſenik enthalten die Glasröhre **A**, **B**, **C**, **D**, **E** Proben. In allen übrigen Gefäßen zeigten ſich hingegen keine Spuren von Arſenik. Auch die Prüfung des Schlundes, der Speiſeröhre und des Magens ſammt deren Inhalt ſoll, wenn ſich gleich mittelſt des Auges keine verdächtige Subſtanz entdecken ließ, dem Gutachten zufolge, das Daſein von Arſenik ergeben haben, von welchem ſich in der Glasröhre Nr. **1** angeblich ein metalliſcher Anflug zeigt. Die Prüfung des Inhaltes des ganzen Darmkanals hat der Profeſſor Mähl als unnütz unterlaſſen.

Dieſe Berichte des Profeſſors Mähl werden darauf, nebſt der vom **Dr.** Meſt

aufgesetzten Krankengeschichte, dem nunmehrigen Stadtphysikus Dr. Krauel mitgetheilt, und ihm die Frage vorgelegt: „ob die Wendtsche Ehefrau eines unnatürlichen Todes verblichen und was als die Ursache dieses letzteren anzusehen sei?"

Das von demselben eingereichte, vom Rathschirurgus mit unterzeichnete, Gutachten geht dahin: die aus der Krankengeschichte ersichtlichen Symptome, verbunden mit dem plötzlichen gleichzeitigen Erkranken aller Personen, welche Kaffee genossen hatten, begründeten den Verdacht einer stattgefundenen Vergiftung, und dieser Verdacht werde durch die, bei der Section vorgefundenen Texturveränderungen noch mehr bestätigt und zu einer höheren Wahrscheinlichkeit gebracht.

In Hinsicht der Resultate der chemischen Untersuchungen heißt es in dem Gutachten: „Zwar ist die Menge des (in dem Kaffeereste) gefundenen Arseniks nicht nach „Gewicht angegeben; aber wenn dasselbe aus dem residuo schon durch bloßes Auswaschen „geschieden werden konnte, so läßt sich nicht bezweifeln, daß aus der Wirkung von mehreren „Tassen eines damit bereiteten Kaffees die absolute Möglichkeit der Vergiftung einer Person, „welche denselben genossen hat, gefolgert werden muß. — Auch in dem, ihm zur Unter„suchung gegebenen Schlunde, der Speiseröhre und dem Magen selbst erklärt der Professor „Mähl Arsenik gefunden zu haben. Jedoch genügt die, in dem chemischen Gutachten B. p. 9 „gegebene Erklärung: „„daß der, bei der Untersuchung des Schlundes, der Speiseröhre und „„des Magens erhaltene, in der Glasröhre Nr. 1 beigelegte Anflug metallisches Arsenik „„gewesen sei"" insofern nicht vollständig, als dabei nicht angegeben ist, daß derselbe „durch weitere Prüfungen, z. B. durch den Geruch bei dem Verflüchtigen auf glühenden „Kohlen, oder auch durch chemische Reagentien als metallisches Arsenik sich verhalten habe. „Eine solche Bestätigung ist aber deßhalb nothwendig, weil Kohlenpulver und Borarsäure „für sich allein einen Anflug und selbst einen scheinbar metallischen Anflug durch bloßes „Verstäuben geben können. In der Voraussetzung aber, daß die ausgesprochene Ueber„zeugung des Herrn Prof. Mähl in der That auf eine solche Weise durch nochmalige „Prüfung des Anflugs in der Glasröhre Nr. 1 begründet worden ist, muß die zu „Anfang dieses Erachtens aufgestellte Frage mit Bestimmtheit dahin beantwortet werden: „daß die Wendtsche Ehefrau eines unnatürlichen, durch Arsenikvergiftung bewirkten Todes „gestorben sei."

Der Professor Mähl, welcher deßhalb zur Beseitigung jenes Zweifels aufgefordert wurde, erwiderte wörtlich Folgendes: „daß nur Mangel an Sachkenntniß die städtischen „Medicinalpersonen zu der unrichtigen Beurtheilung meiner chemischen Untersuchung verleitet „haben kann. Was darin von weiteren Prüfungen gesagt ist, z. B. vom Geruch beim

Digitized by Google

„Verflüchtigen auf glühenden Kohlen, findet um so weniger Anwendung, als dies eins der „unsicherſten Prüfungsmittel, und bei ſo kleinen Quantitäten anzuwenden durchaus nicht „rathſam erſcheint. Immer bleibt die Reduction das vollſtändigſte Ueberzeugungsmittel von „der Gegenwart des Arſeniks, und daß ich die Gegenwart deſſelben in der bemerkten Unter„ſuchung dargethan habe, ergiebt ſich mit unläugbarer Gewißheit aus derſelben. „Der Inhalt und die Unterſuchung der Glasröhre Nr. 1 werden in den Händen kunſt„erfahrener Schiedsrichter den unwiderlegbarſten Beweis meiner Behauptung darthun. —

„Nur von Männern vom Fache kann meine Arbeit beurtheilt werden."

Es iſt hierauf keine weitere chemiſche Unterſuchung vorgenommen und kein Gutachten von einem anderen Chemiker eingeholt worden.

Bei der, gleich nach der Erkrankung ſo vieler Perſonen vorgenommenen vorläufigen Unterſuchung gab der Geſelle Saal, auf Befragen, ob giftige Subſtanzen im Hauſe ſeien? an: der Meiſter habe vor länger als ¼ Jahr Gift für die Ratzen gelegt. Vielleicht habe er davon etwas übrig behalten, womit er dann aber gewiß vorſichtig umgegangen ſei.

Der deßhalb zur Rede geſtellte Wendt erklärte: er habe ſeit längerer Zeit ein Päckchen mit Arſenik im Hauſe, und ſolches im Keller an einer, ihm allein bekannten Stelle unter einer Menge von Spänen verſteckt. Bei der, deßhalb angeſtellten Nachſuchung findet ſich auch an der, von Wendt bezeichneten Stelle ein Paquet in mehrfachem Papierumſchlag, mit einem Segelbande umwunden. Auf dem innerſten Umſchlage von weißem Papier ſteht die Aufſchrift: „Arsenicum, Gift" und ein Todtenkopf. In dieſem letzten Umſchlage lag eine blaue Tute mit dem Zeichen der Krügerſchen Apotheke, worin Arſenik war. Ueber die Art, wie Wendt zu dieſem Arſenik gekommen, ergab ſich aus der, deßhalb geſchehenen Unterſuchung Folgendes: Die Intereſſenten des Möbelmagazins hatten etwa im J. 1822 den Kaufmann Lechner, bei welchem ſich damals das Magazin befand, beauftragt, zur Vertilgung der Ratzen Arſenik anzuſchaffen, welcher zu dem Ende, auf einen Erlaubnißſchein, 1 Pfund deſſelben in der Krügerſchen Apotheke kaufte. Hiervon wurde ein Theil für die Ratzen gelegt. Den Reſt lieferte Lechner, als er auszog, dem damaligen Deputirten beim Möbelmagazin, Tiſchler Wilken, ab, welcher ſolchen 2 Jahre ſpäter dem Wendt, als dem ihm nachfolgenden Deputirten, übergab. Seitdem iſt, nach Wilkens Verſicherung, nichts davon gegen die Ratzen gelegt worden.

Wendt ſagt aus, daß er davon in ſeinem Hauſe gelegt habe. Das Paquet ſei zuerſt in einem verſchloſſenen Schranke, dann aber ſeit etwa Johannis 1830 im Keller aufbewahrt worden. Die Stelle, wo es gelegen, habe er ſpäter durch den Burſchen Nehls

Digitized by Google

mit Spähnen bedecken lassen. Niemand außer ihm habe gewußt, wo er das Gift aufbewahrt habe. Diese Angaben sei er bereit zu beschwören. Das Paquet wurde unter Nr. 17 zu den Acten genommen.

Während die Untersuchung noch keine weitere Aufklärung über die Weise, wie das Gift in den Kaffee gekommen, geliefert hatte, kam am 23. Nov. 1830 in dem Hintergebäude des Tischlers Wendt Feuer aus, welches jedoch gleich wieder gelöscht wurde.

Der Wittwe Wilhelms wurden bei der Gelegenheit mehrere Sachen entwendet, insbesondere auch einige Precioſen und ein Kästchen, worin die Tochter ihre Ringe und dergl. aufbewahrte, welches aber der Lehrbursche Heeser am dritten Tage unter dem, ihr unglaublich scheinenden Vorgeben wieder einhändigte, daß solches oben neben der Stelle, wo das Feuer ausgekommen, bis dahin gestanden habe.

Da die Wilhelms und ihre Tochter über die Entstehung des Feuers und über die Vergiftung sich auf eine den Wendt verdächtigende, jedoch sehr schwankende Weise erklärten, und Wendt auch gegen sie Verdacht wegen der Brandstiftung geäußert hatte, so wurden sie am 27. December verhaftet, jedoch, da sich aus der gegen sie geführten Untersuchung kein haltbarer Verdachtsgrund ergab, am 31. Januar 1831 wieder auf freien Fuß gesetzt.

Ein mit dem Lehrburschen Heeser am 7. Januar 1831 über jene Ereignisse vorgenommenes Verhör führte auf die erste, obgleich noch entfernte Spur in Hinsicht des Urhebers der Vergiftung. Heeser äußerte nemlich, daß er dem Gerichte etwas offenbaren wollte, wenn man ihn gegen seinen Meister in Schutz nehmen würde. Auf die Zusicherung des Schutzes zeigte er nun an: mit dem Transporte des Giftes in den Keller verhalte es sich nicht so, wie Wendt angegeben. Vielmehr habe dieser erst am Morgen nach seiner Rückkehr (also am 28. Oct.) das Päckchen mit Gift aus dem auf der Diele stehenden Schranke geholt und in den Keller getragen. Er sei zufällig dazu gekommen und habe, so wie Saal, dieses mit angesehen. Wendt und Saal hätten ihm unter Drohungen verboten, dem Gerichte hiervon etwas zu sagen. Zugleich giebt Heeser an, Wendt habe erklärt, daß er sich wieder verheirathen wolle und daß die alte Küchenthal, welche derselbe überhaupt hart behandelt habe, aus dem Hause solle.

Als nun Wendt auf Befragen angiebt, daß er sich wieder verlobt habe, und man bei der Gelegenheit gegen ihn äußert, daß man die Wahrheit seiner Aussage wegen des Gift-Transportes bezweifeln müsse, versetzt er: ob man denn glaube, daß das Gift von ihm später in den Keller gebracht worden sei? Dann gesteht er, auf ernste Ermahnung, das Gift erst nach seiner Rückkehr in den Keller getragen zu haben. Zur Rechtfertigung der früheren falschen Angabe aufgefordert, giebt er an: er könne doch unmöglich glauben, daß einer von seinen Leuten so schändlich gewesen, das Gift zum Zwecke der Vergiftung zu benutzen, und er

Digitized by Google

selbst wäre doch auch nicht ausgereis't, um eine solche Vergiftung zu bewerkstelligen. Er habe ja, wenn er so etwas beabsichtigt, nur zu Hause bleiben und das Gift selbst einstreuen können. Da man ihm nun vorhält, daß alles dies den verlangten Aufschluß über den Grund seiner ersten falschen Angabe nicht enthalte, und auf Erläuterung besteht, so erwidert er: „Ich bin mir des Grundes selbst „nicht bewußt; jedoch weiß ich so viel, daß es keineswegs meine Absicht gewesen „ist, meine Frau zu vergiften. — Ich weiß in der That mir selbst nicht Rechen„schaft über meine Handlungsweise zu geben." Auf die Frage: warum er sich gegen einen Verdacht vertheidige, den das Gericht gar nicht gegen ihn ausgesprochen habe? antwortet er: „Da ich vom Gericht so scharf befragt wurde, so kam ich auf die Meinung, daß man „mich wohl für verdächtig halten möge."

Am 31. Januar 1831 wurde Heeser, zur Verhütung von Collusionen, verhaftet. Bei der Ankündigung des Arrestes weint er heftig und verwünscht es, bei Wendt in die Lehre gekommen zu sein.

Am folgenden Tage läßt er um ein Verhör bitten, worin er anzeigt, daß Saal zu ihm gesagt habe, wenn sie nach dem Gifte gefragt würden, so wollten sie nöthigenfalls schwören, daß es sich so verhalte, wie Wendt angegeben habe; mit einem solchen Schwur sei es so gefährlich gar nicht.

Denselben Tag (1. Febr.) meldet der Gefangenwärter, daß der, gleichfalls verhaftete Saal um ein Verhör bitte, indem er in der Vergiftungsgeschichte etwas zu offenbaren habe, wobei ersterer bemerkt, dem Saal seien die Thränen über die Wangen gelaufen, und sein ganzes Wesen verrathe einen sehr bedrückten Gemüthszustand. Deßhalb vorgeführt, erklärt Saal: er fühle sich gedrungen zu gestehen, daß die Sache mit dem Gift sich nicht so verhalte, wie er früher angegeben. Als Wendt in der Nacht zwischen 1 und 2 Uhr nach Haus gekommen sei, habe er denselben von dem Vorgefallenen nur im Allgemeinen in Kenntniß setzen können, worauf er sich schlafen gelegt habe. Am andern Morgen habe er ihm den Hergang genau erzählt und dabei geäußert, es werde doch nicht von dem Gifte herrühren, das er im Hause habe, und ihn gefragt, wo das Gift sei? worauf dieser geantwortet, daß es in dem Schranke auf der Diele wohl verwahrt sei. Als er ihm deßhalb Vorwurf gemacht, habe Wendt gesagt: „ich kann es ja noch in den Keller bringen", worauf er es dann aus der Schrankschublade genommen und in den Keller getragen habe. Die Gegenwart anderer Personen auf der Diele habe er nicht bemerkt; doch sage Heeser, daß er diesen Vorgang mit angesehen habe. Als Grund seiner früheren unrichtigen Aussage giebt er an, daß er nicht habe verrathen wollen, daß der Meister das Gift so unvorsichtig aufgehoben habe. Zu Heeser habe er bloß gesagt, sie müßten wohl am Ende ihre

Aussagen noch beschwören. Gerichtsseitig ist im Protocoll bemerkt: Saal habe beim Verhöre ein freies offenes Wesen gehabt und mehrmals versichert: er fühle nun sein Gewissen ordentlich beruhigt, während er vorher immer mit Herzklopfen vor Gericht getreten sei. Auch wurde er nun der Haft entlassen.

Heeser ließ am 17. Februar durch den Gefangenwärter dem Gerichte melden, daß er den verruchten Bösewicht anzeigen wolle, welcher die Greuelthaten im Wendtschen Hause verübt habe. Vor dem deßhalb versammelten Gerichte sagte er nun: „Wendt selbst ist der „Bösewicht! Ich habe mehrere Nächte hindurch, weil mir dies Geständniß auf dem Herzen „lag, nicht schlafen können und viel geweint." Zur Begründung der so bestimmten Beschuldigung führt er indessen nichts weiter an, als daß die Wendt am Tage ihrer Erkrankung ihn an das Bett gerufen, ihm die Hände gedrückt und dabei gesagt habe: Christian! mein Mann ist an meinem Unglücke allein Schuld.

In einer Reihe mit ihm gehaltener Verhöre giebt er nun, unter mancherlei Proben von Zurückhaltung und mit vielen Tergiversationen, nach und nach folgende Umstände an: Wendt sei ein großer Spitzbube. Derselbe habe 1) bei dem Kaufmann und Wagenfabrikant Haack, wobei er arbeite, und der ihm großes Vertrauen widme, heimlich Bretter wegholen lassen, desgleichen 2) oft Bouteillen mit Oelfarbe und Lack; auch hätten sie 3) öfters Feldsteine, welche vor andern Thüren gelegen, Abends herbeiholen müssen, welches alles Saal als richtig einräumt und seine Mitwissenschaft und Theilnahme gesteht. Bei Entrichtung der Contribution habe Wendt nur einen Gesellen angegeben, und nachher doch den übrigen Gesellen die Contribution abgezogen. Späterhin fügt er noch hinzu, daß er auch oft von Haack's Heu für Wendt's Schaafe habe holen müssen. (Alle diese Vergehen sind späterhin von Wendt mit wenigen Modificationen eingestanden worden.) Wendt habe seine Mutter ebenfalls vergiftet. Diese sei nach einer Biersuppe erkrankt, habe dieselben Zufälle gehabt, wie die Wendt, und sei am 3ten oder 4ten Tage gestorben, wobei sich ihr Gesicht gräßlich verzerrt habe; beim Tode seiner Mutter habe Wendt nicht die geringste Theilnahme gezeigt, vielmehr sich gefreuet. Als man ihm vorhält, daß Wendt doch seine Frau nicht vergiftet haben könne, da er abwesend gewesen sei, antwortet er: „Wendt hat Hülfe gehabt! und auf die Frage: wer ihm geholfen? erwidert er: der Geselle Saal! fügt jedoch gleich hinzu, daß er dies nicht mit Bestimmtheit behaupten könne. Seiner Meinung nach hätten die Burschen und Gesellen nicht vergiftet werden sollen, sondern es sei bloß auf die Wendt gemünzt gewesen. Diese habe, wie er glaube annehmen zu können, die Mutter des Wendt, in Uebereinstimmung mit ihrem Ehemann, vergiftet, mit welcher sie sich gar nicht vertragen können, und die, wie man damals gesagt habe, ihren Sohn enterben und, nach Wendt's Aeußerung, nicht zugeben wollen, daß dieser das Geld, welches sie auf seinem Hause stehen

habe, auf sich selbst schreiben lasse. Wendt möge dann wohl bange gewesen sein, daß die Vergiftung seiner Mutter durch seine Frau auskomme, und sich daher die Mitwisserin haben vom Halse schaffen wollen.

Am 16. März erklärte Heeser, unter heftigem Weinen, es liege ihm noch etwas auf dem Herzen. Etwa 14 Tage vor der Vergiftung habe Wendt auf dem Taubenboden ihm eröffnet, er habe für ihn einen Auftrag, wozu es aber der Herzhaftigkeit und Verschwiegenheit bedürfe. Der Meister habe ihn dann beauftragt, seiner Frau, welche in Hinsicht des Todes seiner Mutter Bescheid wisse, Gift in den Kaffee zu streuen. Hierbei habe Wendt aus der Hosentasche ein kleines Paquet von blauem Papier hervorgezogen und es ihm mit der Angabe, daß darin das Gift sei, gezeigt. Zugleich habe er ihm, falls er den Auftrag treu und verschwiegen ausführe, versprochen, ihn Gesell werden zu lassen und ihn schön zu kleiden. Er wolle verreisen, wo dann das Gift in den Kaffee geworfen werden könne.

Wendt, welchem nun am 17. März die von Heeser angegebenen und von Saal eingeräumten Unredlichkeiten vorgehalten werden, sucht solche als Kleinigkeiten zu entschuldigen; auf den Vorhalt, daß er das Gift zu verbergen gesucht, weiß er nichts zu erwidern. Da alle Vorhalte fruchtlos bleiben, wird ihm plötzlich Heeser gegenüber gestellt, welcher es ihm bestimmt und mit voller Sicherheit in's Gesicht sagt, daß er der Mörder und auch der Brandstifter sei. Wendt geräth darüber in große Heftigkeit und bricht in Schimpfworte gegen Heeser aus, ohne irgend etwas zu bekennen.

Am folgenden Tage (18. März) zeigt der Gefangenwärter an: er habe den Heeser in einem sehr aufgeregten Zustande gefunden. Derselbe habe gegen ihn geäußert, daß er seine Schwester, welche heute confirmirt werde, auf der Straße gesehen, wobei ihm das Herz geblutet habe; er wolle nunmehr ohne Rückhalt offenbaren, wie es sich mit der Sache verhalte. Der Präses des Gewettgerichts begiebt sich deßhalb sofort in das Gefängniß, wo er Heeser laut jammernd und die Hände ringend antrifft, welcher, nachdem er ihm zugeredet, schluchzend erklärt: „Ich bin es selbst gewesen, der das Gift in den Kaffee geschüttet hat; ich „unglücklicher Mensch bin dazu verführt. Mein Meister hat mich verleitet!"

Zugleich erklärte er sich bereit, das Geständniß vor Gericht zu wiederholen. Dies geschah denn auch unter Angabe folgender näheren Umstände: Nachmittags vor dem Tage, wo die Vergiftung geschehen, (also am 25. October) gegen 3 Uhr, sei er vom Kaufmann Krohn, wo er gearbeitet habe, nach Haus gegangen, um in der Werkstätte eine Leiste für Krohn zu machen. Als dieses geschehen, habe er aus seiner Schublade das ihm vom Meister zugestellte Päckchen Gift hervorgeholt, sei in die Küche, worin sich Niemand befunden, gegangen und habe einen Theil des Giftes in die eine braune, auf dem Tische stehende Kanne

geschüttet, (welche ihm, mit Nr. 2 bezeichnet, vorgezeigt und von ihm anerkannt wurde). Bloß in diese Kanne habe er Gift gethan. Daß jene Kanne stets zum Ausschenken des Kaffee's gebraucht werde, sei ihm bekannt gewesen; auch habe Wendt es ihm gesagt, daß er das Gift in dieselbe schütten solle, und zwar recht zeitig, damit seine Kinder nicht auch etwas abkriegten. Er habe das Einschütten des Giftes in der sehr dunkeln Küche so im Fluge vollbracht, daß er nicht darauf geachtet habe, ob schon Kaffee in der Kanne sei. Das Paquet habe etwa 2 Zoll Länge und Breite gehabt und ungefähr 4 Theelöffel voll enthalten. Den Rest des Giftes habe er nachher auf dem Boden hinter den Schornstein versteckt. Hier fand man nun zwar beim Nachsuchen ein blaues Papier, an welchem sich jedoch bei der chemischen Untersuchung keine Spuren von Arsenik zeigten.

Am 19. März tobte Heeser in seinem Gefängnisse und erklärte dem nachsehenden Gefangenwärter, er müsse seinem Herzen Luft machen und auch wegen des Feuers Aufklärung geben. Deßhalb vorgeführt, sagt er unter Schluchzen aus, er selbst habe das Feuer angelegt. Auch hierzu habe Wendt ihn verleitet und ihm ein Stückchen Licht mit der Anweisung eingehändigt, daß er das Licht so in die Späne stecken solle, daß nur noch ein Endchen herausgucke, damit das Feuer erst aufgehe, wenn sie Alle nach der Schreiberei gegangen seien. Dies habe er dann auch ausgeführt, indem er in der Werkstätte im Kamin Feuer angemacht, die Laterne angezündet habe und dann auf den Boden gestiegen sei.

In Folge dieser letzteren Angaben Heesers wird nun **Wendt am 19. März 1831 verhaftet.** Da bei Gelegenheit der deßhalb getroffenen Anordnungen der Gerichts-Secretarius durch den, im Wendtschen Hause arbeitenden Zimmergesellen **Bartels** nochmals hinter dem Schornsteine nachsuchen läßt, beobachten sie über der Stelle, wo das Feuer ausgekommen, an einer Latte des Daches, etwa Mannshöhe vom Fußboden, ein zusammengeschnürtes Stück Strick befestigt, welches bei der, 2 Tage vorher geschehenen, Visitation nicht bemerkt worden. Bartels bemerkt darauf: Wendt's Betragen sei ihm gestern sehr aufgefallen; er sei finster, in sich gekehrt mit hängendem Kopfe gegangen und habe gegen ihn geäußert: „**ich bin ein unglücklicher Mensch!**“ Auch sagt die Dienstmagd **Becker** aus: Wendt habe am gestrigen Tage gar nicht gearbeitet, und sein stilles Wesen hätte sie nichts Gutes ahnen lassen. Er sei viel im Hause herumgegangen und habe insbesondere den Boden über der Werkstatt bestiegen.

Auf wiederholtes dringendes Bitten Heeser's wird seinen Schwestern gestattet, ihn in Gegenwart des Secretarii zu besuchen. Laut der hierüber aufgenommenen Registratur fiel Heeser schluchzend und jammernd der älteren Schwester um den Hals und gestand ihr, daß er beide Verbrechen begangen habe, wozu er durch seinen Meister verleitet worden sei.

Die nächsten Untersuchungshandlungen bestanden nun in Vernehmung solcher Per-

Digitized by Google

sonen, welche über Wendt's Character, über das Verhältniß zu seiner Frau, sein Betragen bei deren Krankheit und Tod, seine Wiederverlobung und sein Benehmen während der Zeit kurz vor seiner Verhaftung Auskunft geben konnten, von deren Aussagen hier nur Folgendes zu bemerken ist.

Der Procurator Gülzow deponirt: etwa in den Jahren 1803 — 5, wo Wendt bei dem Oeconomen und Wirth Spierling als Marqueur gedient habe, sei er bei der Spierlingschen Familie für einen in jeder Hinsicht häßlichen Menschen gehalten worden.

Zu der Ehefrau des Kleinbinders Möller, welche bei der vergifteten Wendt am Krankenbette saß, sagte diese: sie müsse nun eben so liegen und in Schmutz crepiren, wie ihre verstorbene Schwiegermutter. Als die Möller, während die Leiche der Wendt noch über der Erde stand, gegen Wendt den Verdacht, daß Heeser der Thäter sei, äußerte, nahm Wendt dies sehr übel auf, schlug sich vor die Brust und sagte zu ihr, wie sie so etwas von seinen Leuten glauben könne! Er wolle es mit 10 Eiden beschwören, daß Niemand zu seinem Gifte habe gelangen können. Am Krankenbette seiner Frau bewies er, nach Angabe der Möller, keine sonderliche Theilnahme. Noch in der Nacht vor ihrem Tode legte er sich ganz ruhig schlafen und stellte sich immer, als ob die Sache nicht so gefährlich sei. Auch bei der Beerdigung bemerkte die Möller keine große Trauer an ihm.

Gegen die Ehefrau des Schiffers Meyer, welche ihm ihre Theilnahme bezeigte, benahm er sich so, daß diese gleich Verdacht wider ihn faßte und diesen ihrem Manne mittheilte.

Auch bei der Ehefrau des Schusters Küttich erregte er durch sein Benehmen Argwohn.

Bereits um Weihnachten hatte sich Wendt wieder verlobt, ohne jedoch, so viel hat ausgemittelt werden können, mit seiner Braut vorher persönlich bekannt gewesen zu sein.

Der Zimmergesell Bartels deponirt: die Unruhe, welche Wendt in seinem Wesen gezeigt habe, sei in den letzten Tagen vor seiner Verhaftung sehr gestiegen. Derselbe habe bei seiner Arbeit nicht aushalten können. Als er ihm gerathen, mit der Heirath bis nach ausgemachter Sache zu warten, sei Wendt in Gemüthsbewegung gerathen, habe die Hände vor die Stirne gedrückt und gesagt, der Junge (nemlich Heeser) werde ihn unglücklich machen.

Der Dienstmagd Becker ist es aufgefallen, daß Wendt in der letzten Zeit so unruhig gewesen. Besonders am Tage vor seiner Verhaftung habe er sich viel und lange Abends auf dem Boden aufgehalten, so daß ihr bange geworden sei, er möge sich wohl gar das Leben nehmen. Als die Rede davon gewesen, daß die Wilhelms noch nicht bekannt hätten, habe Wendt geäußert: er glaube nicht, daß etwas auskommen könne, wo 2 Personen

Digitized by Google

die etwas Unrechtes begangen, ſich Geheimhaltung eidlich verſichert hätten. Als die Tochter der Wilhelms etwa 8 Tage geſeſſen habe und die Rede auf die Ungücksfälle gekommen ſei, habe Wendt gegen ſie geäußert, wenn er jetzt hinaufgehe, ein Meſſer nehme und die Wittwe Wilhelms erſteche, ſo werde ein jeder glauben, daß ſolche im Gefühle ihrer Schuld ſich ſelbſt das Leben genommen habe.

Auch der Geſelle Moſt, welcher ſeit November 1830 bei Wendt in Arbeit ſtand, ſagt aus, dieſer habe etwas Finſteres und Scheues gehabt, welches zuletzt ſehr auffallend geworden ſei. Am Abend vor ſeiner Verhaftung habe er über ſein Schickſal gewehklagt und geäußert: wenn er nur wüßte, wie dies zu machen, ſo möchte er ſich wohl das Leben nehmen.

Um auch den Umſtand aufzuklären, daß die Küchenthal, welche doch von dem vergifteten Kaffee nicht getrunken hatte, ebenfalls und zwar bereits am Nachmittage des 25. Octbr., unter den nämlichen Symptomen, erkrankt war, fragte ſie das Gericht: ob ſie etwa von dem Kaffee ihrer Tochter etwas genommen, insbeſondere, ob ſie aus deren Kanne etwas in die ihrige gegoſſen habe? welches dieſelbe aber auf das Beſtimmteſte verneint, bei dieſer Ausſage unter Betheuerungen beharret und ſolche zu beſchwören ſich erbietet. Sie habe bloß aus dem Theekeſſel Waſſer in ihre Kanne gegoſſen, worin dann wohl Gift geweſen ſein müſſe.

Es ſei ihr aufgefallen, daß weder auf der Kanne, worin ihre Tochter den Kaffee zu kochen pflege, noch auf dem Keſſel ſich die Deckel befunden hätten. Wenn ſich bei der Unterſuchung kein Gift in dem Keſſel gefunden habe, ſo möge dies daher rühren, daß nachher ihre Tochter denſelben an dem Nachmittage, wegen einer Wäſche, mehrmals ausgegoſſen habe.

Der hierüber vernommene Heeſer giebt an: er habe nicht gleich daran gedacht, daß von dem Gifte auch etwas in den Theekeſſel gekommen ſei. Er habe das Gift dem Auftrage des Wendt gemäß zunächſt nur in die leere braune Kanne gethan, woraus der Kaffee immer ausgeſchenkt worden ſei. Dieſe habe auf dem Tiſche neben dem Fenſter geſtanden, ſo daß er den weißen Arſenik ganz deutlich auf dem Boden derſelben habe liegen ſehen. Damit nun das weiße Pulver nicht bemerkt werde, habe er den Theekeſſel vom Feuerheerde genommen, den Deckel abgelegt und eine nicht große Quantität Waſſer in die Kanne gegoſſen, worauf er letztere umgeſchüttelt, und das Waſſer aus derſelben wieder in den Theekeſſel gegoſſen, darauf habe er den Keſſel wieder auf den Feuerheerd geſtellt. Der Arſenik habe durch die Anfeuchtung eine grauliche dunklere Farbe erhalten. Daß das ſogleich wieder in den Theekeſſel gegoſſene Waſſer ſchon mit Arſenik geſchwängert worden

sei, habe er gar nicht gedacht, und es habe ihm geschienen, als ob die ganze Quantität jenes Arseniks in der Kanne geblieben sei.

Heeser gab ferner an, der Meister habe ihm zugleich eine geladene Pistole mit dem Auftrage eingehändigt damit zu schießen, und durch den Schrecken der Meisterin den Rest zu geben, dies habe er aber nicht gethan; sondern in der Nacht Bretter auf dem Boden niedergeworfen.

Als Wendt am 16. April 1831 die von Heeser angegebenen Unrechtfertigkeiten vorgehalten worden, und man ihn fragt, ob er den Grund seiner Verhaftung wisse, und er nun äußert, es werde die Bezüchtigung Heesers sein, befragt ihn das Gericht, ob er irgend etwas zum Beweise der Unwahrheit dieser Beschuldigung anzugeben wisse? antwortet er: „Nein! ich weiß mich aber gar nicht zu erinnern, daß ich dem Burschen Heeser einen solchen Auftrag gegeben habe." Er weiß dann auch diese Antwort nicht zu erklären und zu rechtfertigen.

Am 22. April nahm Heeser die Bezüchtigung des Wendt zurück, indem er erklärte: seine Aussagen in Hinsicht der Art der Vergiftung seien übrigens wahr, nur sei Wendt eben so unschuldig, als Saal. Sowohl die Vergiftung, als die Brandstiftung habe er aus seinem eigenen Kopfe vollbracht. Dies Bewußtsein habe ihn auch von der Flucht abgehalten, indem es ihm auf's Herz gefallen sei, daß Wendt dann unschuldig sitzen bleiben werde. Seine Absicht sei auf Vergiftung der Meisterin gerichtet gewesen, weil sie ihm am Sonnabende vorher gedrohet habe, daß ihr Mann nach der Rückkehr von Anclam ihn tüchtig züchtigen solle. Das Gift habe er aus dem Paquet genommen, welches Wendt in die Schieblade auf der Diele gelegt habe, wie von ihm bemerkt worden sei, als jener einmal Gift gegen die Ratzen daraus genommen und auf den Taubenboden gelegt habe. Auch habe er den Aufbewahrungsort bereits früher gekannt.

Schon den ganzen Sommer über habe er so einen inneren Drang gespürt, Jemanden mit Gift um's Leben zu bringen. Es sei ein unbebestimmtes Gefühl gewesen, das ihn zu einer solchen That angespornt habe. Eigentlich sei es seine Absicht gewesen, den Meister Wendt zu vergiften, wozu er aber keine rechte Gelegenheit habe finden können, um ihm allein das Gift beizubringen, da er immer mit seiner Frau zusammen den Kaffee getrunken habe. Daß er nachmals die Meisterin vergiftet habe, dies komme von der erwähnten Drohung. Auch habe dieselbe früher den Meister zur harten Behandlung der Leute aufgewiegelt und den Burschen manchmal schlechteres Essen gegeben. Den Rest des Giftes sammt dem Papier habe er noch an demselben Tage in den Rinnstein getreten. An der Brandstiftung habe er keinen Theil und wisse auch nicht, wer solche bewerkstelligt. Da man ihn hier ermahnt, sich

Digitized by Google

nicht wieder in Lügen zu verstricken, lamentirt er sehr und äußert, er sei ein unglücklicher Mensch, der wohl in seinem Leben nicht wieder loskommen werde. In diesem Glauben habe er die Brandstiftung ableugnen wollen. Dann fährt er fort: „So will ich dann auch nur bekennen, daß ich das Feuer angelegt habe, und zwar aus meinem eigenen Kopfe.“ Der Grund dieser Brandstiftung bestehe allein darin, daß Wendt ihn noch nach der Vergiftungsgeschichte zweimal sehr hart behandelt. Er habe sich rächen wollen, und da Wendt selbst mehrmals gesagt habe, es werde ihm noch das Haus über dem Kopf angezündet, so habe er sich zu der Brandstiftung entschlossen. Ueber die harte Behandlung befragt, giebt er an, er sei kurz vorher einmal spät nach Haus gekommen, wo Wendt ihm die schon verschlossene Hausthür geöffnet und ihn hart angelassen habe. Auch habe er ihn bei einem Streit mit der Tochter tüchtig ausgescholten. Als die Ursache seiner Beschuldigung des Wendt giebt er an, er habe geglaubt, nicht so hart bestraft zu werden, wenn er sich als einen Menschen darstelle, welcher von seinem Meister verführt worden sei. Auch habe er diese Beschuldigung nicht für so gefährlich gehalten und gedacht, daß man den Meister schon wieder würde laufen lassen.

Bereits am folgenden Tage (23. April) widerruft Heeser diese Angaben, indem er erklärt, er habe sich zu nahe gethan, indem er die Schuld allein auf sich genommen. Der Meister habe ihn allerdings auf die früher angegebene Weise zu beiden Verbrechen veranlaßt. Er habe auch noch etwas anderes auf dem Herzen, nemlich daß die Bierſuppe, durch deren Genuß die alte Stegemann so krank geworden, durch ihn selbst sei hingebracht worden. Wendt habe ihn Abends etwa um 6 Uhr die Bierſuppe in einem Topfe zu diesem Ende gegeben. Die Mutter habe sich selbst gewundert, daß sie noch so spät Bierſuppe erhalte. Als er gestern aus dem Wendtschen Hause zurückgeführt und ihm vom Gerichte eröffnet worden sei, daß er durch seine abermalige Lüge (wegen Verbergung des Gifts) die gedrohte Züchtigung verwirkt habe, sei ihm so sehr angst geworden, daß er kaum gewußt, was er sage. In diesem Zustande habe er die Schuld auf sich allein genommen, weil er erwartet, daß, wenn er weitere Bekenntnisse ablege, die verwirkte Strafe ihm nicht werde zugefügt werden. Ueber Nacht sei ihm nun eingefallen, daß er schon wieder gelogen und sich dadurch nur in noch größeres Elend gebracht habe, so wie daß es nicht recht sei, daß der Meister, der doch an allem schuld sei, so frei durchkomme. Er bittet, diesen mit ihm zusammen vor Gericht zu stellen. Wenn solcher noch ein bischen Gefühl habe, so werde er seine Schuld eingestehen. Den Rest des Gifts, welches ihm von Wendt in dem beschriebenen Umschlag behändigt worden, habe er wirklich in den Rinnstein getreten und dieses auch Wendt gesagt. Daß Saal unschuldig sei, dabei müsse er bleiben, wenigstens habe derselbe ihn nicht mit verführt. Bei diesen Angaben beharret Heeser, ungeachtet

aller gemachten Vorhalte, und wiederholt ſolche auch, nachdem er aus dem Gefängniſſe entflohen und wieder ergriffen worden war.

Als nun Wendt (am 13. Mai) die Hauptindicien, unter angemeſſenen Ermahnungen, vorgehalten werden, wird er nachdenkend, verſichert aber dann ſeine Unſchuld, wobei er zum Inquirenten ſagt: „Denken Sie mal, wenn ich mich nun für ſchuldig bekennte und es ergäbe ſich, daß ich hierin nicht das Rechte geſagt, welchen Vorwürfen würde ich mich dann ausſetzen!“ Auf den weiteren Vorhalt der Anzeigen, ſo wie, daß bei vorauszuſehenden Widerſprüchen, er ſich Strafe zuziehen würde, äußerte er: „Ich ſehe wohl, daß Alles „mich verläßt, und daß ſelbſt meine beſten Freunde gegen mich zeugen. Ich werde unter „ſolchen Umſtänden unterliegen müſſen, und lieber, als daß ich noch lange im Gefängniß „ſitze und mich beſtrafen laſſe, will ich alles zugeſtehen, vor Gott aber begehe ich „mit ſolchem Zugeſtändniß eine Lüge.“ — Den Vorhalt, daß Heeſer doch gar keine Veranlaſſung gehabt habe, aus eigenem Antriebe auf den Gedanken der Vergiftung zu gerathen, giebt er als richtig zu, bemerkt aber dabei, daß er ihn doch wahrlich nicht dazu beauftragt habe. In dem Protocolle bemerkt das Gericht, daß demſelben während dieſes Verhörs, bei welchem Wendt überhaupt in einem ſehr bedrückten Gemüthszuſtande zu ſein geſchienen, mehrmals anſcheinend ein Geſtändniß auf den Lippen geſchwebt habe, daß er aber dann jedes Mal nur mit der Aeußerung hervorgekommen ſei: „ich will lieber bekennen, „daß ich an Allem ſchuld bin, da ich mich doch verloren ſehe, aber Gott weiß, daß ich doch keinen Theil an der Sache habe.“ Laut einer beigefügten Regiſtratur war dem Angeſchuldigten zwar vom Gerichte eröffnet, daß Heeſer ihn als Urheber benannt habe, ihm jedoch nichts von den ermittelten Umſtänden über die Art der Begehung mitgetheilt worden.

Am folgenden Tage (Mai 14.) wurden dem Angeſchuldigten die wider ihn ſprechenden Anzeigen in einer gedrängten Zuſammenſtellung nacheinander vorgehalten, dabei bemerkt, daß hiergegen ſeine Unſchuldverſicherung nicht ausreiche, derſelbe aufgefordert, daß er ſein bedrücktes Gemüth durch ein offenes Bekenntniß erleichtern und ſich mit Gott, dem Geſetze, ſeinen Mitmenſchen und ſeiner verſtorbenen Frau verſöhnen möge, worauf er dann auch zu erwarten habe, daß das Gericht mit Freuden alles hervorſuchen werde, was nur irgend zu ſeiner Entſchuldigung und zur Erleichterung ſeiner Strafe gereichen könne. Während dieſes Vorhaltes befand ſich Wendt anſcheinend in einem ſehr bedrückten Gemüthszuſtande, brach zuletzt in Thränen aus, jammerte über ſeine Kinder und äußerte: was die Welt ſagen werde, wenn er ſich zu der Handlung bekenne? Er habe ja wohl gar zu große Strafe zu erwarten, komme lebenslänglich nicht wieder los, wenn er ſich zur Anſtiftung der Vergiftung bekenne, und werde ſein ganzes, mit ſo ſaurem Schweiße erworbenes

Vermögen verlieren. Das Gericht suchte ihn durch die obige Versicherung zu beruhigen, versprach, daß für seine Kinder thunlichst gesorgt werden solle, und äußerte, daß er leicht selbst ermessen könne, wie das Urtheil seiner Mitbürger über ihn bereits laute, da er wisse, wie diejenigen Personen sich über ihn geäußert hätten, welche er selbst seine Freunde genannt habe. Hierauf gab nun Wendt folgende Erklärung ab:

„So will ich es denn zugestehen, um die Vergiftung meiner Frau ge„wußt und dieselbe veranlaßt zu haben."

Auf die Frage: Was ihn hierzu bestimmt habe? erwiderte er jammernd, nichts als: „ach du barmherziger Gott!" und erst auf wiederholte Befragung erklärt er:

„Die Bosheit meiner Frau hat mich veranlaßt, ihr nach dem Leben „zu trachten."

Ueber die Art der Bewerkstelligung der Vergiftung befragt, erwidert er:

„Ich bitte mich vor allen Dingen dem Heeser und Saal hier gegenüber zu stellen; „bleiben diese dann bei ihren Behauptungen, dann will ich weiter gar nichts bestreiten „und mich gefangen geben, obgleich ich unschuldig bin."

Bei dieser Erklärung blieb derselbe, aller Ermahnungen ungeachtet, und äußerte wiederholt: Er sehe, daß sich Alles zu seinem Verderben verschworen habe, und daß er mit seinem Verneinen wider die vielen bereits in den Acten gesammelten Beweise für sein Verschulden doch nicht durchkomme. Lieber als er noch lange sitze, sich immer mehr fest und fester rede, und sich hierdurch am Ende Züchtigung zuziehe, wolle er freiwillig einräumen, was ihm, wenn er sich es abzwingen ließe, noch nachtheiliger sein würde. Blieben Heeser und Saal, falls sie ihm gegenüber ständen, ihren Angaben getreu, dann möge es gehen, wie es wolle, und dann wolle er alles zugestehen, ob er gleich unschuldig sei. Diese beiden Personen hätten zusammen das Verbrechen verübt. Wollten sie ihn durchaus unterdrücken, so könne er freilich nichts mehr anfangen.

Auf gleiche Weise äußert er sich am folgenden Tage (Mai 15); als man ihm aber zeigt, daß er in seinem Benehmen einen sehr unverständigen und sträflichen Weg einschlage, gesteht er wieder gerade zu, daß er den Heeser veranlaßt habe, seine Ehefrau zu vergiften. Auf die Frage nach dem Beweggrunde, antwortet er: „ich „habe gestern gesagt, daß die Bosheit meiner Frau meine Handlung bestimmt habe, „und dabei muß ich auch heute bleiben." Dann giebt er noch an:

„Der Geselle Saal hat um die Vergiftung gar nicht gewußt. — Den Heeser beauf„tragte ich auf dem Taubenboden zur Vergiftung meiner Frau, und gab ihm dabei „eine Quantität Arsenik, es mochten wohl so drei Haselnüsse voll sein, in blaues „Papier eingeschlagen, mit dem Auftrage, dieses Gift zum Zweck der Vergiftung mei-

Digitized by Google

„ner Frau in die beknüttete Kanne und den Theekessel zu werfen. Nachher sprach „ich mit Heeser einige Tage vor meiner Abreise nochmals über die Sache auf „dem großen Boden über dem Vorderhause, wo wir Bretter bearbeiteten. Heeser „erklärte sich bereit, meinen Auftrag auszuführen, und nahm auch das Gift zu sich, „welches ich meine aus der Westentasche genommen zu haben. Wo er solches auf„bewahrt, das weiß ich nicht. Ich habe ihm für die Ausrichtung versprochen, daß ich „ihn Geselle werden lassen, auch mit einem Anzuge versehen wolle. Wir haben „nach unserm Zusammensein auf dem Vorhausboden gar nicht wieder über die Sache „geredet. Am ersten Morgen nach meiner Heimkehr erzählte Heeser mir, daß er „das Gift in die beknüttete Kanne und den Theekessel geworfen habe. Wir waren „zusammen allein auf der Diele. Schon vorher ganz zeitig hatte ich das in der „Schieblade befindlich gewesene Paquet Gift in den Keller transportirt, wobei Saal „auf der Diele gegenwärtig war. Heeser erzählte mir, wie gesagt, daß er das Gift „eingeworfen hätte, und daß alle Personen im Hause darnach krank geworden wären. „Ich habe mich auch nicht weiter darnach erkundigt, wie es gekommen, daß das Gift, „welches ich nur für meine Frau bestimmt hatte, von so vielen Personen „genossen war."

In Hinsicht des Feuers erklärt Wendt, daß er Heesern hierzu überall keinen Auftrag gegeben, so wie auch zwischen ihm und Saal so wenig darüber, als über die Vergiftung etwas verabredet gewesen sei. Was den Burschen bestimmt haben könne, ihm das Haus anzustecken, das wisse er nicht, Heeser möge wohl den Verdacht der Vergiftung dadurch haben von sich ableiten wollen. Nach wiederholter Ermahnung zum Aussagen der Wahrheit giebt er an: als er, Saal und Heeser nach Tisch allein in der Werkstätte gewesen, habe Saal geäußert, sie müßten, um den Verdacht der Vergiftung abzuleiten, das Feuer anlegen, und da sei es dann abgesprochen worden, daß oben unter den Spänen das Feuer angelegt werden solle. Gleich nachdem dieses Geständniß niedergeschrieben ist, nimmt Wendt es wieder zurück, läugnet seine Theilnahme an der Brandstiftung gänzlich ab, und giebt dagegen an: Heeser habe ihm gesagt, daß Saal in der Werkstätte ihm, Heeser, zur Anlegung des Feuers gerathen. Dann geht er aber im Widerrufe noch weiter, indem er erklärt: Alles, was er über die beiden Unglücksfälle gesagt habe, wären Lügen, insofern er sich als Theilnehmer dabei angegeben, und habe er sich nicht anders zu retten gewußt, indem er begreife, daß er doch nicht anders von der Sache abkomme. Zur Strafe für seine Lügen wird er mit 24stündigem Arreste bei Wasser und Brod belegt und dabei registrirt, daß ihm zwar im Verhör sein nichtswürdiges Benehmen streng vorgehalten und erklärt worden sei, daß man härter, als bisher, gegen ihn verfahren werde, daß jedoch von

Schlägen u. dgl. gar nicht geredet worden; daß ferner Wendt, als er den Saal der Theilnahme an der Brandstiftung beschuldigt und man ihm deshalb vorgehalten, daß dann Letzterer auch um die Vergiftung wissen müsse, sogleich bestimmt erklärt habe, ja! so verhalte es sich auch, und er habe noch am Abende vor seiner Abreise denselben von der beabsichtigten Vergiftung näher in Kenntniß gesetzt, mit dem Auftrage dahin zu sehen, daß Heeser seine Sache ordentlich mache, damit Niemand, wie seine Frau, etwas abkriege; darum wäre auch Montags Nachmittags das Gift eingestreuet worden. Ferner wird in dieser Registratur bemerkt: der Blick des Angeschuldigten sei unstet gewesen, und er habe die Vorhalte ohne Empfindlichkeit und ohne die ihm vorgeworfenen Handlungen mit Abscheu von sich abzulehnen, so hingenommen. Zuletzt habe er noch hinzugefügt: „all mein Lügen hilft mir nichts, ich lüge mich immer fester."

In den am 9. Juli und am 9. August mit ihm gehaltenen Verhören wiederholt Wendt die Versicherung seiner gänzlichen Unschuld. Zwar giebt er im letzteren zu, das Geständniß ganz freiwillig abgelegt zu haben, sucht jedoch seinen Widerruf durch die Behauptung zu begründen, daß er mit seinen Gedanken ganz wirrig und in einem sehr bedrückten Gemüthszustande gewesen sei. Als man ihm das Unzureichende dieser Rechtfertigung vorhält, weiß er nichts weiter anzugeben, als Betheuerungen seiner Unschuld.

Ueber die angebliche Vergiftung der Mutter Wendts, verwittweten Stegemann, hatte Heeser schon am 31. Mai folgende nähere Angabe gemacht: Als einst an einem Sonnabend die Wendtsche Tochter erzählt habe, daß die alte Stegemann krank sei und sich deshalb Biersuppe koche, habe Wendt im Beisein seiner Frau ihm ein Päckchen in weißem Papier, unter der Erklärung, daß es Pulver aus der Apotheke sei, mit dem Auftrage eingehändigt, daß er es nach der Wohnung der alten Stegemann (welche damals beim Weber Jahnke logirte), der er einen Sack voll Späne bringen sollen, hintragen und in die Biersuppe schütten möge. Beide Ehegatten hätten ihn dahin instruirt, daß er die Sache unbemerkt von der alten Stegemann ausführen müsse. Er habe dann auch, als er die Späne in die Küche gebracht, das in dem Päckchen enthaltene Pulver, welches gerade so wie der späterhin von ihm in die Kaffekanne gethane Arsenik ausgesehen und etwa zwei Theelöffel voll betragen, in den auf dem Feuer stehenden Topf mit Suppe geschüttet. Der Auftrag des Geheimhaltens sei ihm damals nicht aufgefallen, weil ihm Wendts gesagt hätten, die alte Frau wolle keine Arznei einnehmen. Da die Stegemann sich stark erbrochen und unter ähnlichen Leiden wie die Wendt gestorben wäre, so sei er hierdurch erst auf die Idee gekommen, daß das Eingeschüttete ebenfalls Gift gewesen sei.

Am 6. October wird deshalb die in der Jacobikirche beerdigte Leiche der Stegemann in Gegenwart des Gerichts und der Gerichtsärzte ausgegraben, die Identität ausge-

Digitized by Google

mittelt, hierüber auch Wendt vernommen, welcher, ohne Rührung zu verrathen, seine Unschuld an deren Tod versichert, ohne daß ihm von Seiten des Gerichts hierzu eine Veranlassung gegeben war. Der gleichfalls zur Leiche hingeführte Heeser gerieth bei der dienlichen Ermahnung zur Wahrheit in Rührung und bestätigte ohne Wanken seine Angaben in Hinsicht der Vergiftung der Stegemann, so wie in Ansehung seiner Verführung durch Wendt unter Saals Mitwissenschaft. Dabei erklärte er, wie froh er sei, daß das Gericht endlich der Sache wegen der Stegemann genauer nachspüre, und äußerte, daß er sich in dem wichtigen Augenblick aufgefordert fühle, nun auch alles vom Herzen herunter zu sagen. Er gab dann an, er habe auch der alten Küchenthal, Schwiegermutter Wendts, nach Anleitung des letztern, Gift in die Kaffeekanne geschüttet. Sie hätten bei der Kammer der Küchenthal eine eigne Vorrichtung gemacht, so daß er mittelst einer Oeffnung von der Gesellenkammer dorthin habe gelangen können. Auf diese Art sei er am Sonntage vor der Vergiftung der Uebrigen auf die Kammer gelangt, habe aber die Kanne damals nicht finden können und zwei Oelbouteillen umgestoßen. Nachher habe er aber wirklich Gift in die Kanne gethan. Seine Angaben über das Ausgießen von Wasser aus dem Theekessel seien zwar übrigens richtig, nur habe er das Wasser aus der Kanne nicht wieder in den Kessel zurück, sondern in einen da stehenden Eimer mit schmutzigem Wasser gegossen.

Nachdem nun von Seiten der Gerichtsärzte die Leichenschau und Oeffnung geschehen war, wurde der ganze tractus intestinorum in versiegelten Gefäßen verwahrt, dem Apotheker Dr. Witte zur chemischen Untersuchung übergeben, deren Resultat, laut des von demselben eingereichten Gutachtens, darin besteht, daß sich weder eine Spur von Arsenik, noch von einer anderen giftigen mineralischen Substanz darin gefunden habe.

Die schon früher vom Professor S., welcher die Stegemann behandelt hatte, geforderte Auskunft geht dahin, daß diese, seinem Kranken-Journal zufolge, von einem Schlagflusse befallen gewesen, wobei derselbe bemerkt, daß das von Zeugen angeführte Erbrechen und Verzogensein der Gesichtszüge recht wohl seine Erklärung in der genannten Krankheit finde und daß solches an sich keinen Verdacht der Vergiftung habe erregen können.

Das Gutachten des Stadtphysikus geht dahin: daß sich weder mit Bestimmtheit, noch mit Wahrscheinlichkeit annehmen lasse, daß ein Vergiftungstod stattgefunden oder nicht stattgefunden habe.

In dem am Tage nach der Ausgrabung der Leiche mit Heeser vorgenommenen Verhöre trat er gleich mit der Erklärung hervor, daß jener Act, insbesondere der Anblick der Leiche, ihn erweicht und zu dem Entschluß gebracht habe, der Wahrheit die Ehre zu geben, worauf er dann auch den Schutz des Gerichtes zu verdienen hoffe. Er giebt nun 1) in Hinsicht der Vergiftung der alten Küchenthal an: der Meister habe ihn,

in Saals Gegenwart, dazu gleichzeitig, wie zur Vergiftung seiner Frau beauftragt. Sie hätten zwei angenagelte Bretter losgemacht und lose wieder vorgesetzt, durch dieses Loch sei er von der Gesellenstube in die Kammer der Küchenthal gelangt, habe aber das erstemal deren Kaffeekanne nicht finden können. Das zweitemal sei er an demselben Montag Nachmittag, wo er das Gift in der Küche für die Meisterin eingeschüttet, in die Kammer gekrochen und habe aus dem ihm vom Meister eingehändigten Paquet so viel Gift, als er mit den 3 Fingerspitzen gefaßt, in die Kanne gethan, nachdem er zuvor die Thür aus Vorsicht zugekrampt gehabt. Wendt habe, seiner Aeußerung zufolge, die Küchenthal sich vom Halse schaffen, und er (Heeser) könne nicht leugnen, daß er dessen Absicht, dieselbe zu tödten, habe ausführen wollen. 2) Seine Angaben über das Verfahren in der Wendtschen Küche seien übrigens richtig, nur habe er die Paar Tropfen Wasser, welche er in die Kanne gethan, nicht in den Theekessel zurück, sondern in den Eimer mit schmutzigem Wasser gegossen. 3) Das Pulver, welches er der Stegemann in die Biersuppe gethan, habe er wirklich für Arznei gehalten. 4) Der Zweck der Brandstiftung sei gewesen, den Verdacht der Vergiftung auf die Wilhelms zu leiten. Wendt habe auf dem obersten Boden zu ihm gesagt, die Herren des Gewettgerichts fingen an, Verdacht auf ihn zu werfen, und sie müßten deshalb die Sachen anders einrichten, und nun geäußert, daß man, um die Wilhelms zu verdächtigen, die Späne anzünden müsse, wenn sie einmal alle ausgegangen seien, worauf er ihm 2 Fl. gegeben habe. Wendt und Saal hätten ihn zur Brandstiftung nicht eigentlich verleitet, sondern er habe sich gleich zur Anlegung des Feuers bereit erklärt. (Das Gericht bemerkt, die Art, wie Heeser diese Angaben gemacht, hätten solchen in mehreren wichtigen Puncten anscheinend den Stempel der Wahrheit gegeben.)

Außerdem gab Heeser noch an, daß er einmal mit Wendt in die Bude des Kaufmanns Schau gegangen, um Nägel zu kaufen. Als nun der Ladendiener weggegangen sei, um etwas zu holen, habe Wendt ihm eine Baumscheere (Raupenscheere) gegeben und ihm geheißen, solche zu verbergen. Nachdem dies geschehen, habe Wendt ein Brodmesser, 5 Paar Tischmesser und Gabeln und $\frac{1}{2}$ Dutzend Polirfeilen genommen und ihm in die Brusttasche gesteckt, worauf er gesagt habe: „nun geh nur, ich komme gleich nach.“ Alle diese Sachen seien nachher bei Wendts im Gebrauche gewesen.

Wendt, hierüber vorsichtig vernommen, verwickelt sich dergestalt in Widersprüche und Lügen, daß ihm eine Züchtigung von 6 Röhrchenhieben zuerkannt, deren Vollziehung jedoch einstweilen ausgesetzt wird.

Heeser läßt am 21. Februar 1832 wieder um ein Verhör bitten, worin er den Wunsch nach Gestattung einer nützlichen Beschäftigung vorbringt. Da man ihn hier zur unverholenen Angabe alles dessen, was er etwa noch auf dem Herzen habe, auffordert, er-

klärt er: sein Meister verdiene die Schonung nicht, welche er gegen ihn bisher beobachtet und die ihn veranlaßt habe, manchmal etwas zurückzuhalten oder zurückzunehmen. Es sei ihm nahe gegangen, daß derselbe so ins Unglück kommen solle; da er aber gar zu hartnäckig, so wolle er nun noch Folgendes angeben:

In der Nacht vor dem Tode der Meisterin, wo er mit Otto Wilhelms zusammen auf dem Hausboden zu Bett gelegen und vor Gedanken an das gestiftete Unglück nicht habe schlafen können, sei Wendt vor Mitternacht herauf gekommen, habe sich auf sein Bett gesetzt und gesagt: er solle herunter gehen und seiner Frau eine Tasse Chamillenthee eingeben, in die er Arsenik schütten wolle, falls er (Heeser) nicht bereit sei, dies selbst zu thun. Seine Frau werde anscheinend wieder besser und könne sie noch unglücklich machen. Er selbst möge ihr den Thee mit Arsenik nicht gern eingeben. Als er (Heeser) solches nicht thun wollen, habe Wendt ihn mit der Hand gestrackt (?) und gesagt: „O Christian, so thue es doch!" er sei jedoch standhaft geblieben. Nach einer Viertelstunde sei Wendt wieder heraufgekommen, habe ihm 20 Rthlr. auf das Bett gelegt und ihn durch die Versicherung zu beruhigen gesucht, daß nichts nach der Sache kommen werde. Die 20 Rthlr. habe er durchgebracht und beim Krüger Rink ein flottes Leben geführt. Morgens um 5 Uhr sei Wendt nochmals zu ihm herauf gekommen und habe gesagt: „so! nun kann sie nicht mehr sprechen." Er sei überzeugt, daß Wendt seiner Frau in dieser Nacht nochmals Gift beigebracht habe, denn diese hätte sich schon zusehends gebessert, und nun sei es mit einem Male mit ihr vorbei gewesen. Es sei auch nicht wahr, daß die Meisterin beim Kaffeetrinken das Letzte aus der Kanne, mithin mehr Arsenik bekommen habe; denn bei der Ankunft des Dr. Most sei noch so viel in der Kanne gewesen, daß noch eine ganze Medicinflasche von ungefähr 3 Tassen damit gefüllt worden. Späterhin habe er noch mehrmals Geld vom Meister erhalten, so wie auch von Saal, welcher einmal 2 Fl. beim Nadler Hartmann für ihn bezahlt habe. Er betheure wiederholt, daß seine Angaben über Saal's Mitwissenschaft wahr seien. Er habe solche einmal widerrufen, weil Saal ihn, als sie zusammen auf der Schreiberei gesessen, dazu beredet habe. Sie hätten, wiewohl Saal ziemlich entfernt von ihm gesessen, doch recht wohl mit einander sprechen können. Der damals zwischen ihnen sitzende Bursche Pohl müsse die Unterredung angehört haben.

Dieser versichert jedoch in der Confrontation mit Heeser nichts von einer Unterredung desselben mit Saal bemerkt zu haben. Dabei ist registrirt, daß Pohl schon 11 Tage entlassen gewesen, als Heeser erst die Beschuldigung Saals widerrufen.

Um Wendt zu einem bestimmten Bekenntnisse zu bringen, werden nun am 10. März 1832 der Zimmergeselle Bartels, und die Frau des Kleinbinder Möller in seiner Gegenwart über die einzelnen von ihnen angegebenen verdächtigen Handlungen und Aeußerungen

desselben punctweise vernommen und beeidigt, wobei derselbe die meisten jener Angaben als richtig zugibt, ohne jedoch eine genügende Aufklärung oder Entschuldigung vorzubringen. Nachdem er deshalb dringend zur Wahrhaftigkeit ermahnt worden, erklärte er:

„ich bin ein sehr unglücklicher Mensch, denn alles ist gegen mich, womit soll ich mich „retten? ich sehe, daß mir nicht zu helfen steht, und daß mir nichts anders übrig bleibt, „als die That auf mich zu nehmen."

Auf weitere Anrede des Gerichts gestand er nun wieder ein, den Inquisiten Heeser zur Vergiftung seiner Frau beauftragt zu haben, erklärte aber auch gleichzeitig, daß er in seiner unglücklichen rettungslosen Lage alles auf sich nehmen müsse, wiewohl er den Burschen keineswegs beauftragt habe. Der allmächtige Gott sei Zeuge seiner Unschuld, und er müsse sich in das vom Höchsten ihm zugedachte Geschick ergeben. Als man ihm nun ansinnt, genauere Umstände über die Art und den Grund des Auftrages zur Vergiftung anzugeben, erwiedert er: er müsse falsche Erklärungen abgeben, als früher; er wisse sonst nicht was er sagen solle. Die Absicht seine Frau zu tödten, habe er niemals gehabt, wisse auch nicht, warum er überhaupt den Heeser beauftragt habe seiner Frau Gift zu geben. Mit diesen Aeußerungen verband er indessen wieder Betheuerungen der Unschuld, weshalb man von ihm eine bestimmte Erklärung darüber verlangt: ob er einräumen wolle, den Heeser beauftragt zu haben, oder ob er das Gegentheil beweisen könne? worauf derselbe entgegnete:

„was soll ich sagen? ich muß die Sache auf mich nehmen: denn wenn ich nein sage, „so werde ich Schläge bekommen. Aber so wahr ein Gott im Himmel ist, ich habe „Heeser nicht zur Vergiftung meiner Frau beauftragt."

Das Gericht bedeutet ihn deßhalb, daß er bloß wegen frecher Lügen bestraft worden sei, daß ihm aber keineswegs ein Geständniß habe abgepreßt werden sollen — womit dann das Protocoll schließt.

Es werden nun zwar mehrere der oben genannten Anschuldigungszeugen (insbesondere die Becker, die Lüttich und die Küchenthal) in Gegenwart Wendt's über bestimmte Fragen vernommen und beeidigt, und diesem dann sowohl hierüber, als über mehrere Widersprüche angemessene Vorhalte gemacht, worauf er jedoch keine genügende Erklärung giebt, sondern diese meist nur mit der Aeußerung zu umgehen sucht, daß er keine Gedanken dazu gehabt habe.

Am 24. April wurde Wendt, unter entsprechenden Vorhalten, aufgefordert, genügende Ursachen seines Geständnisses, welches er jetzt für unwahr erkläre, anzugeben, worauf er, unter Aeußerungen, welche von einem sehr afficirten Gemüthszustande zeigten, im Wesentlichen Folgendes erklärte: er sei, als er das Geständniß abgelegt, in seinem Herzen sehr mißmüthig gewesen. Im Gefängnisse habe er die Sache überlegt, und derselben ein Ende zu machen beschlossen, indem er sich für schuldig bekenne. Als er nun in's Verhör gekommen, habe ihm

Digitized by Google

der Gerichtspräses das Herz so weich gemacht, ihm gesagt, er könne nur in einem offenen Bekenntnisse Rettung finden, und erklärt, daß dann auch alles, was zu seiner Entschuldigung dienen könne, hervorgesucht werden solle. In dieser Stimmung des Mißmuths und der Rührung habe er nun den im Gefängniß gefaßten Entschluß ausgeführt, und sich zum Thäter bekannt. Die speciellen Angaben habe er deshalb machen können, weil bei der Confrontation mit Heeser dieser ihm in's Gesicht gesagt habe, daß er auf solche Weise von ihm (Wendt) verleitet worden sei.

In dem nunmehr zuerst mit Heeser vorgenommenen articulirten Verhöre bleibt derselbe im Ganzen bei seinen letzten Aussagen. Wegen einiger Abweichungen in Nebenumständen erklärt derselbe, er habe früher Manches nicht so genau genommen, weil er nicht geglaubt, daß auf die kleinen Umstände viel ankomme. (Was hiervon etwa berücksichtigt zu werden verdient, soll im Votum bemerkt werden.)

Der Vertheidiger des Inquisiten Heeser sucht nun 1) in Hinsicht der Vergiftung und zwar zunächst der Wittwe Stegemann zu zeigen, daß wenn solche auch erwiesen wäre, sie doch dem Heeser, welcher das Pulver, so er in die Biersuppe schüttete, für Arznei gehalten habe, nicht zugerechnet werden könne. In Ansehung des ihm beigemessenen, an der Ehefrau des Wendt begangenen Giftmordes sei Heeser nur der Vollbringer der That, der Entschluß dazu hingegen nicht von ihm selbst ausgegangen, indem es bei ihm an einem hinreichenden Motive zu dem Verbrechen gefehlt habe, als wozu die von ihm geschehene Angabe, daß die Meisterin ihren Mann manchmal gegen die Leute aufreizt und ihn (Heesern) mit Verklagen bei ihrem Manne nach dessen Zurückkehr bedroht habe, keineswegs geeignet sei, jedenfalls aber doch ein solches Motiv auf die Vergiftung der Küchenthal gar keine Beziehung habe. Diesemnach verdiene also Heesers Versicherung, daß er von Wendt, welchem man nach allen Umständen so etwas zutrauen könne, und von Saal zu der Vergiftung verführt worden sei, vollen Glauben. Derselbe sei also nur der Vollbringer, indem er der Absicht Wendts gemäß gehandelt, und habe daneben noch culpose die Erkrankung 6 anderer Personen verursacht. Außerdem sey es nicht als erwiesen anzusehen, daß das von Heeser in die Kaffeekanne geschüttete Gift wirklich den Tod der Wendt verursacht habe, indem vielmehr, da alle übrige Personen wieder hergestellt worden sein, auch die Wendt sich bereits gebessert habe, in Gemäßheit der Aussage Heesers angenommen, werden müsse, daß Wendt seiner Frau nochmals Gift eingegeben habe, wie denn auch durch den Umstand, daß die Wendt jeden Gebrauch von Heilmitteln verweigert habe, der Tod derselben besonders hervorgebracht worden sei. Ueberhaupt sei es aber, nach dem Gutachten des Stadtphysikus Krauel, nur bedingt, falls erst noch durch eine anderweite chemische Untersuchung das Dasein von Arsenik in dem Schlunde und Magen ausgemittelt werde, als

gewiß anzunehmen, daß die Wendt an Arsenikvergiftung gestorben sei. II) Die Brandstiftung betreffend, sei Heeser gleichfalls von Wendt angestiftet und verführt und noch durch die Rücksicht bewogen, daß er des Meisters Eigenthum nach dessen eigenen Willen angezündet, so wie daß die Anzündung unter solchen Umständen geschehen sei, welche die, auch wirklich eingetretene, alsbaldige Löschung des Feuers mit Gewißheit hätten erwarten lassen. Was ferner III) die Entwendungen und Betrügereien Heesers anlange, so seien a) die den Wilhelms genommenen geringfügigen Sachen erstattet, b) für die Entwendungen im Hause seiner Eltern und den sonstigen in den Knabenjahren getriebenen Unfug sei ihm theils Verzeihung, theils Züchtigung geworden. c) Wegen eines verschenkten Nähtisches habe ihn sein Stiefvater gezüchtigt und der Tisch sei zurückgegeben worden. Da nun dem Inquisiten seine Jugend, schlechte Erziehung, die Verführung durch Wendt und Saal und die Reue als Milderungsgründe zu statten kämen, so glaube der Vertheidiger auf dessen Verurtheilung zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe antragen zu dürfen, und zwar dergestalt, daß die Zeit, während deren er sich schon im Zuchthause befinde, mit zur Strafe gezählt werde.

Außerdem rügt nun der Vertheidiger einige Lücken der Untersuchung, und trägt auf deren Ergänzung an. Zu welchem Ende insbesondere mehrere Personen über die um jene Zeit von Heeser gemachten größern Ausgaben vernommen werden. Was in deren Aussagen und in der umständlichen Erzählung des nochmals vernommenen Saal erheblich scheint, wird im Votum beachtet werden.

Der Vertheidiger des Inquisiten Wendt sucht auszuführen, daß dieser an der Vergiftung und Brandstiftung unschuldig sei. Zu dem Ende stellt er I) die Vergiftung betreffend A. zunächst die Behauptung auf: es fehle die erforderliche Gewißheit darüber, daß der Tod der Ehefrau des Wendt durch Arsenikvergiftung verursacht worden sei, indem das Gutachten des Stadtphysici dieselbe von der Voraussetzung abhängig mache, daß der in der Glasröhre Nr. 1 enthaltene Anflug wirklich Arsenik sei und dafür bei nochmaliger Prüfung erklärt werde, welche Prüfung aber nicht erfolgt sei. Der Vertheidiger stellt es dem Ermessen der Spruchbehörde anheim, in wie weit eine solche Prüfung annoch nothwendig scheine. Wenn man sodann B. das Geständniß Wendts als beweisend annehmen könnte, so würde dieser doch nur als Anstifter der Vergiftung, nicht aber des Giftmordes zu betrachten sein, da er die Absicht, seine Frau zu tödten, bestimmt ableugne, auf die Absicht Heesers aber es nicht ankomme. Der Tod seiner Frau könne ihm also nur zur Culpa zugerechnet werden. Dasselbe gilt von der Vergiftung der übrigen Hausgenossen, welche ganz gegen den Willen Wendts ebenfalls Gift erhalten hätten. Anders würde es sich verhalten, im Falle Wendt nach seiner Rückkehr, seiner schon auf der Besse-

rung seienden Ehefrau, wie Heeser angebe, nochmals Gift beigebracht habe, welches jedoch unerwiesen sei. Jenem Geständnisse des Inquisiten fehle es aber an den Erfordernissen; welche als Bedingungen seiner Beweiskraft anzusehen seien. Denn 1) habe sich Wendt, als er bekannte, nicht in einem solchen Gemüthszustande befunden, worin er die Wahrheit aussagen können. Wer den innern Sturm und dessen Ausdruck nicht selbst habe beobachten können, sei auf das Protokoll hingewiesen. Darin heiße es aber: Wendt sei in einem bedrückten Gemüthszustande gewesen, habe geweint und lamentirt, und sich auf Gott, als den Zeugen seiner Unschuld berufen. In einem solchen Zustande werde das Bewußtsein der Unschuld durch die Vorhaltungen augenblicklich unterdrückt, und in dem Zustande der Verzweiflung, bei der Unmöglichkeit, die äußeren Einwirkungen auf andere Weise zu beseitigen, unterliege der Bekennende dem Andrange der letzteren. Nie habe Wendt bei ruhiger Gemüthsstimmung sein Geständniß abgelegt, immer sei er vorher schon längere Zeit im Verhöre gewesen. Auch trügen seine Bekenntnisse das Gepräge der Gedankenverwirrung. So sage er z. B. im Verhöre v. 18. März 1832, er wisse überhaupt nicht, warum er dem Heeser beauftragt habe seiner Frau Gift zu geben. Wendt habe hiernach die Wahrheit nicht sagen können; er habe aber 2) auch nicht die Absicht gehabt, durch sein Bekenntniß die Wahrheit sagen zu wollen, wie solches die Aeußerungen desselben deutlich zeigten, indem er sage: er sehe wohl, daß er werde unterliegen müssen, daß er lieber alles einräumen wolle, um nicht länger zu sitzen, sich immer mehr fest zu reden, und sich am Ende Züchtigung zuzuziehen. Habe gleich der Inquisit einsehen können, daß die künftige Strafe ein weit größeres Uebel sein werde, als die gegenwärtigen Unannehmlichkeiten, so habe er doch in dem Zustande der Aufregung nur die Gegenwart bedacht. Das Geständniß desselben sei ferner 3) nicht deutlich, bestimmt und unumwunden. So sage Wendt z. B. „ich will alles zugestehen, vor Gott aber begehe ich damit eine Lüge" u. s. w. Eben so wenig sei 4) das Geständniß frei und ohne Zwang abgelegt. Denn nachdem ihm in seinem bedrückten Gemüthszustande die wesentlichen Indicien vorgehalten worden, habe das Gericht ihm vorgestellt, daß er durch hartnäckiges Leugnen die Sache nur erschwere seine Inhaftirung verlängere, und bei vorauszusehenden Widersprüchen sich Strafe zuziehen werde. Hierin liege theils die Versicherung, daß ein Bekenntniß keine Todesstrafe nach sich ziehen werde, theils die Erklärung, daß das Gericht den Angeschuldigten bereits für überführt halte, theils eine Bedrohung mit Strafe, wenn er nicht bekennen werde. Im folgenden Verhöre habe das Gericht fortgefahren, durch nachdrückliche Vorhaltungen denselben mürbe zu machen, welche zum Theil nicht auf richtigen Voraussetzungen oder Schlußfolgen beruheten. Als hierdurch der Inquisit in den bedrückten und aufgeregten Gemüthszustand gerathen, sei es Zeit gewesen das Verhör zu schließen. Statt dessen habe das Gericht ihn

durch das Versprechen, alles zu seiner Entschuldigung Dienliche aufzusuchen, und für seine Kinder Sorge tragen zu wollen, zu beruhigen gesucht, und es ihm deutlich zu verstehen gegeben, daß seine Mitbürger ihn für schuldig hielten. So sei er dann zu der Erklärung gebracht worden, daß er es eingestehen wolle. Ueberdies 5) sei das Geständniß nicht vor besetzter Gerichtsbank abgelegt worden. Nach der Mecklenburgischen Gesetzgebung sei, außer beim articulirten Verhöre, neben dem Richter und Actuar ein Assessor erforderlich. Daher müsse der Vertheidiger alle die vom Präses des Gewettgerichts nur im Beisein des Secretairs vorgenommenen Verhöre für nichtig und die darüber aufgenommenen Protocolle für nicht beweisend erklären, welcher Mangel auch durch die nachher in Gegenwart des später erschienenen Assessors von Wendt geschehene Genehmigung nicht geheilt werde, da Entsagung und Genehmigung vom Strafverfahren ausgeschlossen sei. Hiernach sei also das Geständniß des Inquisiten nur als ein außergerichtliches zu betrachten. Dieses erhalte auch 6) nicht etwa durch genauere Angabe einzelner Umstände und deren Uebereinstimmung mit andern actenmäßigen Thatsachen größere Glaubwürdigkeit, da die wenigen Einzelheiten, welche Wendt angegeben habe, ihm offenbar bei der übereilt vorgenommenen ersten Confrontation mit Heeser von diesem vorgesagt worden seien, wenn gleich das Confrontationsprotocoll dieses nicht besage. Auch stimmten die Angaben Wendt's zum Theil nicht mit denen Heeser's. Hierzu komme nun noch der Widerruf des Bekenntnisses, welcher durch die angeführten Mängel des letzteren allein schon genügend begründet werde. Außerdem führe aber Wendt noch an, daß er beim Bekennen in seinem Gemüthe ganz wirrig und gedrückt gewesen sei. Auch habe derselbe bei ruhiger Gemüthsverfassung sein Geständniß niemals wiederholt, vielmehr stets das abgelegte Bekenntniß alsbald widerrufen. Was nun ferner C) die Indicien anlange, so sei 1) die Heesersche Bezüchtigung völlig unglaubwürdig, dies zeige zunächst schon der Gang der Aussagen des Heeser. Derselbe habe den Gifttransport angezeigt, seinen Meister der Vergiftung und Brandstiftung verdächtigt, und zur Unterstützung seiner Vermuthungen mehrere kleine Unrechtfertigkeiten desselben offenbart, auch den Verdacht geäußert, daß Wendt seine eigene Mutter vergiftet habe. Da Wendt seine Frau nicht selbst vergiftet haben könne, so habe Heeser den Saal als Thäter angegeben, dann seine eigene Mitwissenschaft entdeckt und endlich gestanden, daß er selbst, in Auftrag des Meisters, das Gift in den Kaffee geschüttet habe. Bald darauf habe Heeser die Beschuldigung wider Wendt und Saal widerrufen, aber nicht lange nachher diese Beschuldigung erneuert und für den Widerruf falscher Gründe angegeben, dann den Saal von neuem als Mitschuldigen angegeben und von einem Eide der Verschwiegenheit erzählt. Diese ganze Aussage desselben sei mit Lügen angefüllt, und auch in allen spätern Verhören habe er gelogen und sich widersprochen. Durchgehends zeige er die Absicht, den Meister, als sein Schlachtopfer, zu umstricken, und beweise hierbei

Digitized by Google

große Schlauheit. Seine Anſchuldigungen verdienten alſo ſchon an ſich keinen Glauben. Heeſer habe offenbar durch die Anzeige des Gifttransports den Verdacht von ſich ablenken wollen. Auch fehle es bei ihm nicht an Motiven zur That. Dahin gehören theils der von ihm eingeſtandene innere Drang Jemanden zu vergiften, theils die Drohung der Meiſterin und die Aufreizungen ihres Mannes gegen die Leute, theils der Umſtand, daß ſie oft ſchlechtes Eſſen gegeben. Die Abweſenheit des Meiſters und der Beſitz des Giftes habe jenem krankhaften Drange eine beſtimmte Richtung gegeben. Ganz unglaublich ſei es, daß der Meiſter ſich durch den angeblichen Auftrag ſollte in die Hände des von ihm hart behandelten Lehrburſchen gegeben haben, der überdies auch noch nach der Vergiftung ſtrenge von ihm behandelt worden ſei. Vielmehr ſei anzunehmen, daß Wendt, wenn er wirklich die Vergiftung beabſichtigt hätte, ſolche ſelbſt vollbracht haben würde. Hiernach ſei die von Heeſer geſchehene Angabe der Unſchuld Wendt's weit glaublicher, als die von jenem gleichfalls geſchehene Beſchuldigung, und das auch ſchon aus dem Grunde, weil mit dem Geſtändniſſe deſſelben die That allein beſchloſſen und ausgeführt zu haben, die aus der Verführung entlehnten Milderungsgründe verſchwänden. Der Widerruf des Geſtändniſſes der alleinigen Schuld ſei auch nicht begründet; indem der angebliche Verkehr mit Wendt und mit einem Unbekannten unwahr ſei. So enthalte alſo die Bezüchtigung Heeſer's vielmehr eine Anzeige der Unſchuld Wendt's. Sodann begründe 2) der Beſitz von Gift nur unter gewiſſen geſetzlichen Vorausſetzungen eine Anzeige, nämlich wenn der Beſitzer des Gifts entweder mit den Ermordeten in offenbarer Feindſchaft lebe, oder von ihrem Tod Vortheile zu erwarten habe, außerdem aber in üblem Ruf ſtehe. Hieran fehle es aber hinſichtlich Wendt's, denn dieſer habe ſich wegen des Beſitzes des Gifts gehörig legitimirt, mit ſeiner Frau in einer friedlichen Ehe gelebt, von deren Tod nur Nachtheil gehabt und im Allgemeinen eines ſehr guten Rufs genoſſen. Daß derſelbe ferner 3) das Gift nachher in den Keller gebracht und unrichtig angegeben habe, als ob ſolches ſchon um Johannis geſchehen ſei, könne um deswillen keine Anzeige ſeiner Schuld abgeben, weil er beides nur aus dem Grunde gethan habe, um ſich gegen den Vorwurf der ſorgloſen Aufbewahrung des Giftes zu ſichern. Auch habe er ja dem Gerichte freiwillig angezeigt, daß er Gift im Hauſe habe; und es ſei anzunehmen, daß er, wenn er die Spuren des Giftes habe verbergen wollen, ſolches vor ſeiner Abreiſe gänzlich vertilgt haben würde. 4) Die Reiſe Wendt's nach Anclam könne nicht als ein Indicium angeſehen werden, daß er dadurch den Verdacht der Vergiftung von ſich habe abwenden wollen; denn einestheils ſei dieſe Reiſe nöthig geweſen, und er, der Vertheidiger, wolle eidlich erhärten, daß er dem Inquiſiten ſchon früher dazu gerathen, und ihn durch die, mit Aeußerungen des Unwillens verknüpften dringenden Vorſtellungen dazu beſtimmt habe; anderntheils würde ja Wendt durch ſeine Entfernung genöthigt worden ſein, ſich einem Andern

anzuvertrauen, und solchergestalt die Entdeckung, welche er verhindern wollen, vielmehr zu befördern. 5) In Hinsicht des verdächtigen Benehmens des Inquisiten nach der Vergiftung sei zunächst im Allgemeinen zu bemerken, daß es keine sittliche Nothwendigkeit eines stets gleichförmigen Handelns geben. Im Einzelnen bestehe a) das angebliche Bestreben des Inquisiten, die Wilhelms zu verdächtigen, blos im Aussprechen seiner Ueberzeugung, daß die Wilhelms schuldig seien, und es fehle am Beweise positiver Handlungen, wodurch er den Verdacht auf dieselben hinzuleiten gesucht hätte. Jedenfalls würde aus dergleichen Handlungen noch nicht folgen, daß er dadurch den Verdacht von sich selbst habe ablenken wollen. Wenn er hiernächst b) sich bemüht habe, den Verdacht von seinen Leuten zu entfernen, so habe dies seinen Grund theils darin, daß es ihm unangenehm sein müssen, wenn durch Anschuldigung Heesers der Verdacht entstünde, daß die Vergiftung mit seinem Gifte geschehen sei, theils in seiner Ueberzeugung, daß die Wilhelms die Thäter seien. c) Die geringe Theilnahme, welche Wendt bei der Krankheit und dem Tode seiner Frau bewiesen haben solle, werde durch die psychologischen Bemerkungen der allein stehenden Zeugin Möller nicht bewiesen, und begründe auch keine Anzeige der Schuld, indem Wendt, wenn er sich der Schuld bewußt gewesen, vielmehr sehr unruhig gewesen sein und gegen seine Frau sehr zärtlich gethan haben würde. Die Meinung, daß es mit seiner Frau nicht so gefährlich sei, habe ihren Grund darin gehabt, daß die übrigen Vergifteten wieder gesund geworden. Auch sei dessen baldige Wiederverlobung nicht auffallend, da er in seiner nicht unbedeutenden Wirthschaft einer Hausfrau bedurft habe. d) Die angebliche Unruhe des Inquisiten in seinem Betragen nach der Verhaftung Heesers werde nur durch die einzeln stehenden Zeugen Bartels und die Becker angegeben, auch seien beide verdächtig; jener, weil Wendt nicht auf dessen Heirathsvorschläge eingegangen, diese, weil sie selbst Lust gehabt habe, ihn zu heirathen. Außerdem seien ihre Angaben nur Folgerungen aus Wendts Verhaftung, und Wendt habe, auch ohne alle Rücksicht auf die Vergiftung, Ursache gehabt, unruhig zu sein, weil Heeser und Saal um seine Unrechtfertigkeiten gewußt hätten. Ueberdies habe durch die öfteren Vorladungen derselben sein Geschäft gelitten, und er habe, nachdem er von Heeser wegen der Vergiftung und Brandstiftung angegeben worden, jeden Augenblick seine eigne Verhaftung besorgen müssen. Daß Wendt in der Untersuchung zuweilen mit Nichtwissen oder Nichtbesinnen antworte, erkläre sich aus seiner mißlichen Lage. Nach allem diesen fehle es also an juristischem Beweise, und das um so mehr, da es an mit der That gleichzeitigen Anzeigen, welche die stärksten seien, völlig mangele und auch mangeln müsse, weil Wendt nur intellectueller Urheber sein solle, während hingegen die antecedirenden und succedirenden Indicien die vernünftige Möglichkeit des Gegentheils gestatteten. Nur die Möglichkeit oder höchstens eine geringe Wahrschein-

Digitized by Google

lichkeit der Schuld des Inquisiten gehe aus der Untersuchung hervor. Außerdem stellt nun der Vertheidiger folgende Anzeigen der Unschuld auf: 1) gänzlicher Mangel eines Beweggrundes zur Vergiftung; 2) der Nachtheil, welchen Wendt aus dem Erkranken oder dem Tode seiner arbeitsamen Frau erleiden müssen; 3) die Unwahrscheinlichkeit, daß er seinen Lehrburschen mit der Vergiftung sollte beauftragt haben; 4) die hohe Wahrscheinlichkeit, daß Heeser allein und ohne Auftrag Wendts die Vergiftung ausgeführt habe; 5) die freiwillige Anzeige Wendts, daß er Gift im Hause habe, so wie daß er vor der That den Besitz des Gifts nicht verheimlicht; 6) der Gifttransport nach seiner Zurückkunft in so fern als er höchst unklug gehandelt haben würde, wenn er nun erst die Spuren seines Verbrechens hätte vertilgen wollen. II) In Betreff der Brandstiftung gelte A) in Hinsicht des vom Inquisiten deshalb abgelegten Geständnisses dasselbe, was oben über das Bekenntniß wegen der Vergiftung bemerkt worden, außerdem sei es auch nicht rein und deutlich, und erwähne zugleich Saals, welchen doch Wendt kurz vorher von aller Theilnahme an der Vergiftung freigesprochen habe. Außerdem stimme sein Geständniß mit den von Heeser angegebenen Umständen nicht überein. B) Die Bezüchtigung des Heeser sei hier eben so unwahrscheinlich, wie bei der Vergiftung: besonders auch noch aus dem Grunde, weil Wendt, wenn er dem Heeser Instruction zur Anlegung des Feuers geben wollen, dies nicht auf der Diele gethan haben würde, und weil Heeser am Tage vorher von Wendt ausgescholten worden sei. C) Die Aeußerung des Inquisiten, er müsse befürchten, daß ihm das Haus über den Kopf angesteckt würde, habe ihren Grund in der Erfahrung gehabt, welche Wendt eben von der Bosheit der Menschen gemacht hätte. D) Die Unrichtigkeit der Angaben Wendts, daß kein Feuer in der Werkstätte gewesen, so so wie daß man nur vom Vorderhause auf den Späneboden gelangen könne, sei nicht geeignet, einen Verdacht gegen ihn zu begründen, da er voraussehen könne, daß solche leicht entdeckt werden würde. Dagegen sei es ein wichtiges Unschuldsindicium, daß sich kein genügendes Motiv auffinden lasse, warum Wendt sein eignes, unversichertes Hintergebäude hätte anzünden und seine bewegliche Habe der Vernichtung preisgeben sollen. Die etwaige Absicht, dadurch den Verdacht der Vergiftung von sich abzulenken, lasse sich um deswillen nicht annehmen, weil die Entdeckung und Strafe der Vergiftung ungewiß, der Ruin seines ganzen Wohlstandes durch den Brand hingegen gewiß oder doch wahrscheinlich gewesen. Die Untersuchung jenes Verbrechens sei damals noch nicht so weit vorgerückt gewesen, um Wendt die Entdeckung befürchten zu lassen. III) Die Beschuldigung, daß Wendt seine Mutter, die Wittwe Stegemann vergiftet habe, beruhe lediglich auf der Angabe Heesers, welcher hierdurch die Beschuldigung, daß Wendt seine Frau durch Gift getödtet habe, zu unterstützen beabsichtigt haben möge, und liefere einen neuen Beweis, daß

Heeser gesucht habe, seinen Meister mit sich ins Verderben zu reißen. Ueberhaupt verdiene derselbe aber wegen seiner Lügenhaftigkeit keinen Glauben. Ohnedies sei es nicht erwiesen, daß die Stegemann durch Arsenik ums Leben gekommen. IV) Auch die Angabe Heesers, daß er von Wendt beauftragt worden, die alte Küchenthal zu vergiften, scheine nur darauf abgesehen zu sein, jenen mehr zu verdächtigen. Derselbe habe vorher angegeben, daß er das mit Arsenik geschwängerte Wasser in den Theekessel zurückgegossen habe, und diese Angabe sei die wahrscheinlichere, da die Küchenthal mit Wasser aus dem Kessel ihren Kaffee gekocht, und in dem von ihr aus diesem Kessel genommenen Wasser zum Waschen die Seife nicht habe schäumen wollen. Erst bei Recognition der Leiche der Stegemann habe er diese Erzählung zurückgenommen und die neue unwahrscheinliche gemacht, blos um den Wendt noch in höherer Maße als den Verführer darzustellen. V) Die von Heeser vorgebrachte Beschuldigung, daß Wendt die Sachen der jungen Wilhelms gestohlen habe, beruhe lediglich auf jener Angabe und sei um so unwahrscheinlicher, da Wendt ihm nachher die Sachen gegeben haben solle. VI) In Hinsicht der von Wendt eingestandenen kleinen Betrügereien sei dieser nur der Hehler oder Begünstiger, und es könnte ihn deshalb nur eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen treffen, welche aber wegen des von ihm unschuldig erlittenen mehrjährigen Arrestes wegfallen müsse. Im Uebrigen sei derselbe gänzlich loszusprechen und zugleich mit der Kostenerstattung zu verschonen. Um letzteres darzuthun, sucht der Vertheidiger annoch das wider Wendt beobachtete Verfahren als illegal darzustellen. Insbesondere bemerkt er, die verfrühete Confrontation sei die Quelle des Unglücks des Inquisiten. Nachdem Heeser seine Beschuldigung zurückgenommen, hätte Wendt der Haft entlassen werden müssen. Statt dessen habe man ihm nachher durch unstatthafte Vorhaltungen die Bekenntnisse gleichsam abgepreßt. Hätte man ihn vielmehr als einen Unglücklichen mit Schonung und Gleichmuth behandelt, so würde dessen Sache besser stehn.

Urtheilsgründe.

§. 1.

Es sind sechs verschiedene Verbrechen, deren die Inquisiten beziehungsweise beschuldigt werden, nemlich, 1) die Ermordung der Wittwe Stegemann; 2) die Ermordung der Ehefrau Wendt; 3) der Versuch die Eleonore Küchenthal zu ermorden; 4) die culpose Vergiftung mehrerer Personen; 5) die Brandstiftung in dem Wendtschen Hause; 6) verschiedene kleine Diebereien und deren Anstiftung und Begünstigung.

Digitized by Google

Die Absonderung dieser verschiedenen Gegenstände der vorliegenden Untersuchung bildet die natürlichste Grundlage der nachfolgenden rechtlichen Erörterung, deren Ausführlichkeit theils durch die große Wichtigkeit dieser Sache, theils durch die Schwierigkeiten einer vollständigen Zusammenstellung und sorgfältigen Würdigung der vorhandenen Anschuldigungsbeweise als nothwendig gerechtfertigt wird.

§. 2.

I) Angeschuldigte Ermordung der Stegemann:

A) in Hinsicht des Inquisiten Wendt.

Die in Beziehung auf diese Anschuldigung aus den Acten hervorgehenden Verdachtsgründe sind meist Anzeigen des Thatbestandes und des Thäters zugleich, weshalb solche nicht nach diesen beiden Gegenständen getrennt dargestellt werden können.

Es gehört zu diesen Anzeigen:

1) Die Aussage des Inquisiten Heeser. Diese geht, was zunächst

A) deren Inhalt betrifft, dahin: Am Sonnabende vor dem Tode der (im Januar 1830 an einem Mittwochen) verstorbenen Wittwe Stegemann (Mutter des Inquisiten Wendt) habe die Wendtsche Tochter Margrethe beim Nachhausekommen gesagt, daß die Großmutter unwohl sei und sich deshalb eine Biersuppe koche. Wendt habe nun, im Beisein seiner Frau, ihm ein Päckchen in weißem Papier, unter der Erklärung, daß es Pulver aus der Apotheke sei, mit dem Auftrage eingehändigt, daß er solches nach der Wohnung der alten Stegemann, welcher er einen Sack voll Späne bringen solle, mitnehmen und in die Biersuppe schütten, ihm aber dann das Papier wieder mit zurückbringen möge. Beide Ehegatten hätten ihn dann instruirt, daß er die Sache, ohne daß die Stegemann es bemerke, ausführen müsse, indem die alte Frau keine Arzenei nehmen wolle. Er habe dann auch, als er die Späne in die Küche gebracht, das in dem Päckchen enthaltene Pulver, welches gerade so, wie der von ihm späterhin in die Kaffeekanne gethane Arsenik ausgesehen und etwa zwei Theelöffel voll betragen habe, in den auf dem Feuer stehenden Topf mit Suppe geschüttet. Da hierauf die Stegemann sich stark erbrochen habe, das Gesicht derselben sehr verzerrt gewesen und sie unter ähnlichen Leiden, wie späterhin die Wendt, gestorben wäre, so sei er hierdurch erst auf die Idee gekommen, daß das in die Suppe geschüttete Pulver ebenfalls Gift gewesen sei, besonders da die Stegemann unmittelbar vorher sich noch auf den Füßen befunden. Wendt habe nachher geäußert, das Pulver müsse wohl zu stark gewesen sein, woran der Provisor schuld wäre; er selbst habe es recht

gut gemeint. Uebrigens solle er sich nichts merken lassen, weil es sonst gleich ein sonderbares Gerede unter den Leuten gebe. Nach dem Tode der Stegemann habe ihn sowohl der Meister, als die Meisterin, zur Verschwiegenheit ermahnt. Von letzterer habe er dafür ein Hemd, von ersterem aber späterhin 14 Fl. erhalten. An den zwei ersten Tagen nach der Erkrankung habe er weder einen Doctor, noch Medicin im Krankenzimmer bemerkt. Die Meisterin habe die Kranke nur einmal besucht. Am Abende des vierten Tages, wo er und der Lehrbursche Nehls allein bei der Kranken gewesen, sei diese gestorben.

Prüft man nun

B) die Glaubwürdigkeit dieser Angaben Heesers, so ist

1) zu erwägen, daß solche keine Bezüchtigung eines Mitschuldigen enthalten, sondern die Natur einer Zeugenaussage haben.

Hiernächst

2) spricht die genaue Angabe aller Umstände für die Glaubwürdigkeit der Aussage um so mehr, da solche

3) mit den von Andern angegebenen Umständen völlig übereinstimmt. So erzählt Wendt selbst, daß seine Tochter gesagt habe, die Großmutter befinde sich nicht recht wohl und koche sich deshalb Biersuppe, so wie, daß er Sonntags auf dem Kirchgange dieselbe besucht und gefunden, daß sie Biersuppe ausgebrochen; auch sagt der Weber Jahnke, bei welchem die Stegemann wohnte, daß Wendt erst am zweiten oder dritten Tage den Arzt zugezogen habe.

Nimmt man nun

4) hinzu, daß Heeser, als er beim Anblick der wieder ausgegrabenen Leiche und in Folge der vorgenommenen Ermahnung sich gerührt befand, seine Angaben ohne Wanken bestätigte; so kann man denselben, ungeachtet der sonstigen Lügenhaftigkeit Heesers, die Glaubwürdigkeit nicht absprechen.

Zu den Indicien gehört nächstdem

II) das plötzliche schwere Erkranken der, nach dem Zeugnisse Heesers und Jahnkes, unmittelbar vorher so rüstigen Stegemann, welche Wendt sogar am Sonntage, Morgens, schon für todt hielt, das Erbrechen und der unwillkürliche Abgang sehr stinkender Excremente und der, schon am Abend des vierten Tages erfolgte, Tod derselben.

Die von dem Professer S. aus seinem Krankenjournal mitgetheilte Notiz, daß die Stegemann von einem Schlagfluß befallen gewesen, ist sehr oberflächlich. Der Umstand, daß, nach dem Gutachten des Apothekers Dr. Witte, bei der chemischen Untersuchung des Inhaltes der Eingeweide der Stegemann sich keine Spur von Arsenik oder einem anderen mineralischen Gifte gefunden hat, liefert keinen genügenden Beweis wider das Dasein einer

Vergiftung, da die Leichenöffnung erst 10 Monate nach dem Tode erfolgte, in welchem Falle aber durch die, mit beginnender Verwesung entstehenden chemischen Processe die Gifte zersetzt und verflüchtigt werden können, insbesondere aber der Arsenik durch Verbindung mit dem Wasserstoff als Arsenikwasserstoffgas entweichen kann.

A. Henke, Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin. 3r B. S. 157. 158.

Auch geht ja das Gutachten des Stadtphysikus dahin, daß sich mit Bestimmtheit, oder auch nur mit Wahrscheinlichkeit, weder daß die Stegemann eines Vergiftungstodes gestorben, noch das Gegentheil annehmen lasse.

Unterstützt wird diese Anzeige

III) durch die, von der Ehefrau des Wendt auf ihrem Krankenbette, vor der Rückkehr ihres Mannes gethane Aeußerung:

„sie müsse nun eben so liegen und im Schmutz crepiren, wie ihre verstorbene „Schwiegermutter, die Stegemann",

welche Aeußerung auf den Vergiftungstod der Stegemann hinzudeuten scheint.

Ein weiteres Indicium besteht

IV) in dem Dasein eines Beweggrundes, welcher den Inquisiten Wendt zur Ermordung seiner Mutter bestimmen konnte, nämlich der Wunsch, das Vermögen derselben zu erhalten. Es erhellet in dieser Hinsicht aus den Acten, daß die Stegemann ungefähr 2000 Rthlr., die von ihrem Manne herrührten, besaß, wovon sie ihrem Sohne 1200 Rthlr. zum Ankaufe seines Hauses geliehen hatte, daß dieser den gedachten Posten auf seinen Namen einzutragen wünschte, die Mutter aber solches nicht zugeben wollte, so wie, daß Wendt über die Strenge, womit ihn dieselbe zur Zahlung der Zinsen anhielt, sich beschwerte. Auch sagt Heeser, es habe geheißen, die Mutter wolle ihn enterben. Die Professorin H., bei welcher die Wendt früher gedient hatte, sagt aus: die Wittwe Stegemann sei eine unverträgliche Person gewesen, und habe ihre Kinder das abhängige Verhältniß, worin dieselben in pecuniairer Hinsicht zu ihr gestanden, sehr oft und schmerzlich empfinden lassen. Die Wendt habe gegen sie geäußert, daß ihr Ehemann auch gar zu nährig sei. Gegen den Gesellen Saal äußerte Wendt einst, als er sich über sein geringes Fortkommen in Hinsicht seines Vermögens beschwert und dieser ihn zu trösten gesucht hatte: ja! wenn seine Altsche nur erst crepirt wäre, dann werde es ihm besser gehen, indem er dann deren Vermögen als Eigenthum erhalten werde. Wendt hat auch diese Aeußerung zugegeben, indem er nur sagt, er glaube nicht, sich des Ausdrucks „crepiren" bedient zu haben.

Beachtet man nun die, weiter unten (§. 7) nachzuweisende, Gewissenlosigkeit des

Wendt in Hinsicht der Wahl der Mittel zur Befriedigung seines Eigennutzes, so wird die Voraussetzung, daß der Inquisit durch den Wunsch nach dem Besitze des Vermögens seiner Mutter zu dem Entschluß, sie zu vergiften, bestimmt worden sein möge, durch die vorliegenden Umstände gerechtfertigt, und es entspringt sonach hieraus eine erhebliche Anschuldigungsanzeige wider denselben. Sehr verdächtig ist ferner

V) das Betragen Wendts und seiner Ehefrau bei der Krankheit seiner Mutter. Denn

A) er besuchte dieselbe, seiner eigenen Angabe nach, erst am folgenden Tage, bei Gelegenheit eines Kirchenganges, wo er sie bereits in einem solchen Zustande fand, daß er sie für todt hielt; als ihm nun

B) der Weber Jahnke (bei welchem die Stegemann wohnte) und dessen Frau den Rath ertheilten, daß er zu einem Arzt schicken möge, äußerte derselbe: er wolle es doch noch ein bischen mit ansehen! wirklich schickte er auch erst, wie seine Tochter aussagt, Abends zum Arzte, nach der Aussage Jahnkes und Heesers aber erst am zweiten oder dritten Tage.

Dabei ist es Verdacht erweckend, daß er

C) nicht den Hausarzt Dr. Most, sondern einen andern, mit den persönlichen Verhältnissen unbekannten Arzt zuzog.

Auch verdient es

D) beachtet zu werden, daß er sich überhaupt sorglos gegen die kranke Mutter bezeigte, indem er und seine Frau nur wenig um sie waren, und namentlich Nachts den Lehrburschen deren Wartung überlassen wurde.

Aus den bisher angeführten Anzeigen mag dann wohl

VI) das Gerücht entstanden sein, welches den Inquisiten der Ermordung seiner Mutter bezüchtigte und welches nun gleichfalls ein Indicium bildet. Der Geselle Saal äußerte hierüber schon am 30. Juli 1831:

„Es wird im Publikum viel davon gesprochen, daß seine Frau Mitwisserin dieser „That gewesen, daß letztere eingetretener Gewissensbisse halber die Sache habe ver„rathen wollen, und daß ihr Mann sie deshalb ebenfalls aus der Welt geschafft hätte."

Nicht weniger bietet

VII) das Benehmen des Inquisiten während der Untersuchung Verdachtsgründe dar. Dahin gehört

A) der Umstand, daß Wendt beim Anblick der wieder ausgegrabenen Leiche seiner

Mutter gar keine Rührung bemerken ließ, während hingegen Heeser sehr in Rührung zu gerathen schien; so wie

B) daß Wendt, ohne daß ihm von Seiten des Gerichtes dazu Veranlassung gegeben worden wäre, mit der Versicherung hervortrat, daß er an dem Tode seiner Mutter unschuldig sei und sich bei deren Absterben nichts vorzuwerfen habe.

Eine wichtige Unterstützung erhalten diese Verdachtsgründe

VII) durch die vom Inquisiten (wie solches unten ausgeführt werden wird) kaum $^3/_4$ Jahr später bewirkte Ermordung seiner Ehefrau durch Gift und die versuchte Ermordung seiner Schwiegermutter durch Gift, indem diese beiden Verbrechen eine Geneigtheit des Inquisiten, die ihm lästigen Personen durch Gift aus dem Wege zu räumen, beurkunden.

Da es jedoch, bei dem Mangel einer genauen Krankengeschichte und bei der erst 10 Monate nach dem Tode der Stegemann geschehenen Leichenöffnung, an der erforderlichen Gewißheit des Thatbestandes fehlt, so sind alle jene Anzeigen, ungeachtet ihrer Wichtigkeit und ihres Einklanges, nicht hinreichend, um den Inquisiten der Ermordung seiner Mutter für überführt zu halten.

Auf der andern Seite ist jedoch der aus denselben entspringende Verdacht zu wohlbegründet und zu stark, als daß eine gänzliche Freisprechung des Angeschuldigten statt finden könnte, wonach derselbe also, in Hinsicht dieser Beschuldigung, nur von der Instanz losgesprochen werden kann.

§. 3.

B) In Hinsicht des Inquisiten Heeser.

Der peinlich angeschuldigte Heeser hat zwar eingestanden, daß er im Auftrage Wendts ein weißes Pulver heimlich in die Suppe der Stegemann geschüttet habe. Allein, seiner an sich glaublichen Versicherung nach, wußte er nicht, daß das Pulver Gift war, und hatte auch keinen Grund solches nur zu vermuthen, indem er einestheils nicht voraussetzen konnte, daß Wendt seine eigne Mutter zu vergiften beabsichtige, anderntheils das Vorgeben des letzteren, daß es Arznei sei und daß seine Mutter nicht einnehmen wolle, dem Inquisiten um so glaubhafter scheinen mußte, da seiner Versicherung nach auch seine Mutter einst auf die nemliche Weise ihrem Manne Arznei beigebracht hatte.

Erst durch die Erscheinung während der Krankheit und beim Tode der vergifteten

Ehefrau des Wendt wurde Heeser auf die, unter den Umständen allerdings sehr nahe liegende Vermuthung geführt, daß das Pulver, welches er in die Suppe schütten mußte und welches eben so ausgesehen, gleichfalls Arsenik gewesen sei, und daß Wendt auf diese Weise seine Mutter ums Leben zu bringen gesucht habe.

Da also jene Handlung dem Inquisiten Heeser weder zum Dolus, noch zur Culpa zugerechnet werden kann, so ist derselbe hinsichtlich dieser Anschuldigung gänzlich loszusprechen.

§. 4.

II) Ermordung der Ehefrau des Wendt durch Gift.

A) Thatbestand.

In Hinsicht dieses, dem Inquisiten Wendt, als Anstifter, und dem Inquisiten Heeser, als Thäter, beigemessenen Giftmordes ist es

A) als völlig erwiesen anzusehen, daß die am 26. October 1830 plötzlich eingetretene Erkrankung und der am 30. October erfolgte Tod der Ehefrau des Wendt durch genossenes Gift verursacht worden. Denn es ist

1) ganz gewiß, daß sich in der braunen Kaffeekanne, aus welcher die Wendt stets den Kaffee auszuschenken pflegte, damals eine nicht geringe Quantität Arsenik befand.

Dieses ergiebt sich

a) aus dem umständlichen, oft wiederholten und völlig glaubwürdigen Bekenntnisse des Inquisiten Heeser, welcher angiebt, daß er am vorhergehenden Nachmittage aus einem ihm vom Meister zu dem Ende eingehändigten, etwa vier Theelöffel voll Ratzenpulver (Arsenik) enthaltenden Paquet, ungefähr zwei Theelöffel voll in jene, in der Küche stehende braune Kaffeekanne geschüttet habe.

Auch befand sich

b) laut des vom Professor Mähl über die chemische Untersuchung des Inhaltes beider Kannen erstatteten Berichtes, sowohl in dieser Kanne (Nr. 2.), als in der beknütteten Kanne (Nr. 1.), worin der Kaffee gekocht worden, in den Kaffeeresten eine so beträchtliche Menge Arsenik, daß sich derselbe schon, als weiße körnige Substanz, mit bloßem Auge erkennen ließ, und daß eine Quantität als weißes Pulver abgesondert werden konnte; wie solches der Inhalt der bei den Acten befindlichen Glasröhren zeigt.

Es ist ferner

c) durch die chemische Untersuchung der in beiden Kannen befindlich gewesenen Kaffereste außer allen Zweifel gesetzt worden, daß solche Arsenik enthielten.

Digitized by Google

Eben so gewiß ist es

2) daß am Morgen des 26. Oktobers der Kaffee in der Kanne Nr. 1. gekocht und aus dieser in die Kanne Nr. 2 gegossen worden war, so wie daß die Wendt aus der letzteren Kanne zwei Tassen getrunken hat, als worüber die umständliche Aussage derselben keinen Zweifel läßt.

Diese Aussage ergiebt ferner,

3) daß die ganz gesund aufgestandene Wendt gleich nach dem Genuß des vergifteten Kaffees erkrankte, so wie es auch actenkundig ist, daß sich, wie bei ihr, bei allen übrigen Hausgenossen, welche von dem Kaffee getrunken hatten, nämlich bei den drei Gesellen, den zwei Lehrburschen, der Wendtschen Tochter und der Wäscherin Dreves, die Symptome einer Vergiftung, insbesondere heftiges Erbrechen, einstellten.

Da nun

4) die solchergestalt vergiftete Wendt, nachdem sie unter den zunehmenden Symptomen einer Arsenikvergiftung drei Tage lang schrecklich gelitten hatte, am Morgen des vierten Tages starb, ohne daß irgend eine andere Ursache ihres Todes zu beobachten gewesen wäre; so würden diese Thatsachen schon völlig hinreichen, um das genossene Gift als die Todesursache darzustellen.

Es kommt aber hierzu außerdem noch,

5) daß auch bei der Leichenöffnung sich mehrere Spuren der Wirkung genossenen Arseniks zeigten, indem insbesondere die innern Häute der Eingeweide des Unterleibes mehr oder weniger geröthet, zum Theil wie mit rothem oder mit schwärzlichem Blute eingespritzt waren, eine Stelle im Magengrunde sich ganz schwärzlich gefärbt und die Haut lockerer, so wie eine 8 Zoll große Stelle der äußern Haut des Jejunum schwärzlich gefärbt, ferner die innere Haut des Ilium's ganz weich, aufgelockert und hier und da von verschiedener Dicke, fast wie corrodirt fand; auch die Lungen auf der Oberfläche blauröthlich, auf der untern Fläche aber schwärzlich gefärbt waren.

Aus den vorstehend bemerkten Beweisgründen ergiebt sich nun die volle rechtliche Gewißheit, daß der Tod der Wendt durch das von ihr im Kaffee genossene Gift bewirkt worden ist.

Diese Gewißheit wird auch durch die dagegen möglichen Zweifel nicht ausgeschlossen oder geschwächt.

Es ließe sich nämlich

1) einwenden, da doch alle übrigen Personen, welche von dem vergifteten Kaffee getrunken hatten, wiederum und zwar zum Theil sehr bald genesen seien, so müsse wohl die Ursache des Todes der Wendt nicht in dem Gifte an sich, sondern vielmehr theils

in deren schwächerer Körperbeschaffenheit, theils daran liegen, daß sie sich in Beobachtung der ärztlichen Vorschriften minder folgsam gezeigt habe.

Allein abgesehen davon, daß die Wendt ihre 2 Tassen Kaffee erst dann trank, als den Gesellen und Lehrburschen ihre Portionen zuvor ausgeschenkt worden, daß also der von ihr genossene Kaffee dem Bodensatze näher war, mithin auch wohl stärker mit Arsenik geschwängert gewesen sein kann, wird doch weder durch die vielleicht vorhandene größere Empfänglichkeit der Wendt für die schädliche Einwirkung des Arseniks, noch durch die bloße Möglichkeit, daß der Tod durch strengere Befolgung der ärztlichen Vorschriften abzuwenden gewesen wäre, das wirkliche Causalverhältniß zwischen dem Genusse des Arseniks und dem erfolgten Tode aufgehoben oder auch nur zweifelhaft gemacht.

Daß jedoch zum objectiven Thatbestande des Giftmordes nur das Dasein eines wirklichen Causalverhältnisses zwischen der Vergiftung und dem eingetretenen Tode, keineswegs aber die unbedingte Nothwendigkeit des ursachlichen Zusammenhanges zwischen beiden erforderlich ist, darüber waltet wohl jetzt unter den Straflehrern kein Zweifel mehr ob,

Stübel über den Thatbestand der Verbrechen, besonders der Tödtung. Wittenb. 1805. §. 137 f. 142 f.

wie dann auch

Platner Progr. de veneficio, imprimis per arsenicum, paradoxa quaedam, Lips. 1804.

die Gerichtsärzte vor dem gefährlichen Irrthume warnt, als ob es zum Dasein eines Giftmordes erforderlich sei, daß die Rettung des Vergifteten durch ärztliche Hülfe unmöglich gewesen wäre.

Einen andern Zweifel gegen die Gewißheit der Thatsache, daß die Wendt an Gift gestorben, gründen hiernächst

2) die Vertheidiger beider Angeschuldigten auf den Inhalt des von dem Stadtphysikus Dr. Krauel über die Frage: Ob die Wendt eines unnatürlichen Todes gestorben und was als die Ursache des letztern anzusehen sei? ausgestellte gerichtsärztliche Gutachten.

Hierin wird nämlich die in dem chemischen Gutachten des Professors Mähl angegebene Erklärung: daß der bei der Untersuchung des Schlundes, der Speiseröhre und des Magens erlangte, in der Glasröhre Nr. 1. enthaltene Anflug metallisches Arsenik sei, insofern für nicht vollständig genügend erklärt, als dabei nicht angegeben sei, daß dieser Anflug durch weitere Prüfungen, z. B. durch den Geruch bei dem Verflüchtigen auf glühenden Kohlen, oder auch durch chemische Reagentien, sich als metallisches Arsenik verhalten habe. Eine solche Bestätigung sei aber deshalb nothwendig, weil Kohlenpulver und Borarsäure für sich allein einen Anflug und selbst einen scheinbar metallischen Anflug durch bloßes Verstäuben geben

könnten. Daher wird dann die oben gedachte Frage in diesem Gutachten nur in der Voraussetzung, daß die Ueberzeugung von dem Dasein des Arseniks, durch nochmalige Prüfung des Anflugs in der Glasröhre, begründet werde, mit Bestimmtheit dahin beantwortet, daß die Wendt eines unnatürlichen, durch Arsenikvergiftung bewirkten Todes gestorben sei.

Da nun aber die vorausgesetzte nochmalige Prüfung nicht vorgenommen worden war, so gründen die Vertheidiger hierauf einen Zweifel gegen die Gewißheit des Thatbestandes des Giftmordes.

Nun ergibt sich zwar aus dem, diesem Urtheile unter Lit. A. beigelegten Gutachten, welches unser Collegium, um dem, in der Vertheidigungsschrift für den Inquisiten Wendt geschehenen Antrage zu genügen, bei dem, als ausgezeichnetem Chemiker bekannten Hofr. Stromeyer einzuholen sich für verpflichtet gehalten hat, allerdings, daß der in der Glasröhre Nr. 1 befindliche, anscheinend metallische Anflug wirklich kein metallisches Arsenik ist, so wie, daß, wegen der Mangelhaftigkeit dieses Theils der von dem Prof. Mähl vorgenommenen chemischen Untersuchung, es zweifelhaft bleibt, ob in dem Schlunde der Speiseröhre und dem Magen überhaupt Arsenik enthalten gewesen sei. Allein diese Ungewißheit vermag der rechtlichen Gewißheit des Thatbestandes des Giftmordes keinen Eintrag zu thun. Denn um das Dasein des Vergiftungstodes mit Bestimmtheit annehmen zu können, bedarf es der wirklichen Auffindung von Gift in dem Leichname nur dann, wenn der Gerichtsarzt jene Frage bloß nach physischen Merkmalen beurtheilen soll, indem alsdann die bloßen Krankheitssymptome, in Verbindung mit den auf Gift hindeutenden Erscheinungen an den Eingeweiden, wegen der Trüglichkeit beider Arten von Merkmalen, nicht hinreichen, um ein sicheres Urtheil über die wahre Todesursache zu fällen.

Wenn hingegen, wie im vorliegenden Falle, die Thatsache der geschehenen Vergiftung bereits als völlig erwiesen in den Acten vorliegt, und daneben nicht nur die der Vergiftung eigenthümlichen, bis zum Tode anhaltenden Symptome, sondern auch die in den Eingeweiden sichtbaren Wirkungen des Giftes zu dem Ergebnisse führen, daß die vergiftete Person durch das Gift wirklich getödtet worden sei, dann ist die Entdeckung von Gift in der Leiche keineswegs erforderlich, um den objectiven Thatbestand des Giftmordes als völlig erwiesen annehmen zu können.

A. Henke, Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin. B. 2. S. 159. 160.

Mittermaier, das deutsche Strafverfahren. 2. Aufl. Heidelb. 1833. Abthl. 2. §. 117.

Es würde daher unter diesen Voraussetzungen selbst die Gewißheit, daß die

Leiche kein Gift enthielt, den Thatbestand nicht zweifelhaft machen, wie viel weniger also, wenn es, wie hier, blos unsicher ist, ob in der Leiche Gift zu finden war, zumal da, laut der Krankengeschichte, die Wendt sich ungefähr 140 Mal erbrochen hat, und also auf diese Weise das genossene Gift leicht ganz wieder kann aus dem Körper entfernt worden sein, außerdem aber die chemische Untersuchung nicht auf den Inhalt des Darmkanals ausgedehnt worden war.

Eben so ausgemacht ist aber

B) die zum subjectiven Thatbestande des Giftmordes erforderliche, auf Tödtung gerichtete, Absicht und Ueberlegung, indem beides aus der Art der Vergiftung, aus dem Zwecke derselben und aus den Geständnissen der Angeschuldigten mit Gewißheit hervorgeht, wie solches bei der nun folgenden Untersuchung über den Thäter weiter nachgewiesen werden wird.

§. 5.

B) Thäter: 1) Heeser.

Von den beiden, als Miturheber des fraglichen Giftmordes beschuldigten Inquisiten Wendt und Heeser ist ersterer der Anstiftung, letzterer aber der Ausführung des Verbrechens angeschuldigt.

Daß nun, was zunächst den Inquisiten Heeser betrifft,

I) dieser am 25. Octbr., Nachmittags, etwa zwei Theelöffel voll Arsenik, angeblich in Wendt's Auftrag und in der Absicht, die Ehefrau des letzteren dadurch um's Leben zu bringen, in die braune Kaffeekanne geschüttet hat, ist durch dessen, in allen Hinsichten rechtsgültiges und vollkommen glaubwürdiges Geständniß völlig erwiesen.

Hiernach würde also Heeser als der eigentliche Thäter oder physische Urheber des vorhandenen Giftmordes zu betrachten sein, wenn nicht

II) in Hinsicht der Voraussetzung, daß der Tod der Wendt wirklich durch das, von ihm in die Kanne gethane und von jener in dem Kaffee genossene Gift verursacht worden, ein sehr wichtiger Zweifel obwaltete, welcher aus dem dringenden Verdachte entspringt, daß der Inquisit Wendt seiner, bereits in der Besserung befindlichen Frau nochmals Gift eingegeben und hierdurch den Tod derselben bewirkt hat.

Es ist daher nöthig, zunächst den Grund dieses Verdachtes zu untersuchen, und dann dessen Einfluß auf die rechtliche Würdigung der Natur des, dem Heeser zur Last fallenden Verbrechens zu prüfen.

A) Der Verdacht einer von Wendt geschehenen nochmaligen Vergiftung seiner Ehefrau beruht aber auf folgenden Indicien:

Digitized by Google

1) Der Mitangeschuldigte Heeser gibt an: in der Nacht vor dem Tode der Meisterin sei Wendt auf den Boden und zu ihm an das Bett gekommen, und habe ihn zu bereden gesucht, seiner Frau eine Tasse Camillenthee einzugeben, worin er, falls Heeser es nicht selbst thun möge, etwas Arsenik schütten wolle. Als Beweggrund habe derselbe angegeben, seine Frau werde anscheinend besser, und könne sie noch unglücklich machen. Um 5 Uhr sei er dann nochmals zu ihm heraufgekommen und habe gesagt: „so, nun kann sie nicht mehr sprechen." Heeser fügt hinzu, er sei überzeugt, daß Wendt seiner Frau nochmals Gift beigebracht habe: denn diese habe sich schon zusehends gebessert, und nun sei es schnell mit ihr vorbei gewesen.

Diese Aussage Heesers wird aber durch folgende Umstände sehr unterstützt.

2) Die sieben andern Personen, welche außer der Wendt von dem giftigen Kaffee genossen hatten, wurden sämmtlich, und zwar meist in kurzer Zeit wieder gesund, während doch, nur mit Ausnahme der Tochter, jede derselben eben so viel Kaffee, als die Wendt, nämlich zwei Tassen, getrunken hatte. Mag nun auch vielleicht eine größere Empfänglichkeit der Wendt, oder eine geringere Folgsamkeit derselben gegen die ärztlichen Vorschriften, die schädliche Einwirkung des Giftes befördert und verstärkt haben, so dürfte sich doch aus diesen Voraussetzungen allein ein so auffallender Unterschied nicht wohl erklären lassen. Auch wird das hieraus entspringende Indicium nicht etwa durch die Annahme beseitigt, daß der von der Wendt erst nach dem Ausschenken der, für die Gesellen und Lehrburschen bestimmten Portionen, getrunkene Kaffee stärker mit Arsenik geschwängert sein möge, indem es ja gewiß ist, daß die erst um 6 Uhr hinzukommende Wäscherin Drewes mit der Wendt zugleich, folglich ganz eben so stark vergifteten Kaffee trank, und dennoch bald nachher wieder genesen war.

Es ist ferner

3) gewiß, daß es sich mit dem Befinden der Wendt bei und nach der Ankunft ihres Mannes bereits gebessert hatte. Dieses ergibt sich

a) schon aus dem, am 27. October Vormittags in Vergleichung mit dem, an demselben Tage Nachmittags aufgenommenen Protocolle. Laut des ersteren war die Wendt so krank, daß man sie nicht vernehmen konnte. Nach Inhalt des letzteren hingegen hatte sie sich so weit erholt, daß ihr das Antworten nicht beschwerlich zu werden schien.

b) In dem Krankenberichte heißt es: „den 28. Octbr. Abends: Scheinbare Besserung, Munterkeit, kein sopor, keine Delirien ꝛc."

c) Heeser gibt an, die Meisterin habe sich schon zusehends gebessert.

d) Die Frau des Kleinbinder Möller, welche die vergiftete Wendt mit verpflegte, sagt aus: „die kranke Wendt war schon in der Besserung begriffen, als ihr Mann

„von der Reiſe zu Hauſe kam, ſo daß ich ſchon Hoffnung zu ihrer Rettung hatte. „Sie befand ſich auch nach ſeiner Heimkehr zuſehends beſſer, und namentlich hatte „das Erbrechen ſchon gänzlich aufgehört."

Es iſt hiernach

4) allerdings ſehr auffallend, daß ſich das Befinden der Wendt nachher wieder verſchlimmerte, indem ſich am 29. wieder Sopor, Delirien und röchelnde Reſpiration einſtellte.

Ueber das, was in der Zwiſchenzeit geſchehen, enthalten nun

5) in Hinſicht des Benehmens des Inquiſiten Wendt, die Ausſagen der gedachten Möller einige Verdacht erweckende Umſtände. Sie ſagt nämlich aus: Als ſie Freitag Nachmittags wieder zu Wendt gekommen, habe dieſer ſie aufgefordert, ſeiner Frau etwas zu trinken zu geben, und hierauf gedrungen, ungeachtet ſie ihm erwidert, daß die Kranke ſchlafe, und es nicht gut ſein würde, ſie zu wecken. Als ſie nun der Kranken etwas aus der ſchon bereit ſtehenden Theetaſſe gegeben, habe dieſe nach dem Halſe gegriffen und jammernd ausgerufen: ſie gebe ihr ja wohl lauter Meſſer! Späterhin habe ſie aus der Küche ein zweites Köpfchen voll Haferſehm herbeigeholt, welches gefüllt beim Feuer geſtanden, wobei es ihr aufgefallen wäre, daß beide Mal die Theeköpfchen ſchon gefüllt geweſen, während ſie vorher aus dem am Feuer ſtehenden Topfe immer erſt dann ein Theeköpfchen gefüllt habe, wenn die Kranke etwas zu trinken haben ſollen.

Es läßt ſich ferner

6) nicht verkennen, daß Wendt einen wichtigen Beweggrund zu einer nochmaligen Vergiftung ſeiner Frau hatte.

Denn daß er ſich dieſer entledigen wollte, und ſie zu dem Ende durch Heeſern hatte vergiften laſſen, wird ſich aus der weiter unten folgenden Ausführung deutlich ergeben; da ſie ſich nun zu beſſern ſchien, und die Umgebungen derſelben ihre Herſtellung hofften, ſo hatte er einestheils die Vereitlung ſeines Zwecks und des ſchon zu deſſen Erreichung geſchehenen gefährlichen Beginnens zu befürchten, anderntheils mußte er beſorgen, daß ſeine Frau im Falle der Geneſung nicht nur die Vergiftung ſeiner Mutter verrathen, ſondern auch den gegen ihn gefaßten Verdacht, daß er auch ſie vergiftet habe, äußern, und ſolchergeſtalt ihn als zwiefachen Giftmiſcher entlarven werde, womit dann auch die Angabe Heeſers, daß Wendt geſagt habe: ſeine Frau werde anſcheinend beſſer und könne ſie noch unglücklich machen, übereinſtimmt.

So wichtig aber auch dieſe zuſammentreffenden Anzeigen ſind, genügen ſie doch nicht zu einem vollen Beweiſe der Thatſache, daß der Inquiſit Wendt ſeiner in der Beſſe-

Digitized by Google

rung befindlichen Frau nochmals Gift eingegeben habe, um sie sicher zu tödten. Man muß jedoch bedenken, daß der hierauf gerichtete Anzeigenbeweis in Hinsicht auf den Inquisiten Heeser die Natur eines Entschuldigungsbeweises hat, indem, falls eine nochmalige Vergiftung geschehen sein sollte, diese, und nicht die von Heeser geschehene, als die Todesursache anzusehen sein würde. Beim Entschuldigungsbeweise ist es indessen, um bei der Urtheilsfällung berücksichtigt zu werden und eine Verurtheilung zu verhindern, hinreichend, daß derselbe bis zur Wahrscheinlichkeit erbracht ist, welche Voraussetzung aber bei jenem künstlichen Beweise wohl vorhanden sein dürfte. Jedenfalls genügt jedoch dieser unvollständige Indicienbeweis, um den Causalzusammenhang zwischen der von Heeser geschehenen Vergiftung des Kaffees und dem erfolgten Tode der Wendt wenigstens insofern ungewiß zu machen, als es nun sehr zweifelhaft ist, ob der durch Heeser vergiftete Kaffee allein schon zur Tödtung hingereicht haben würde, und ob durch denselben wirklich der Tod der Wendt verursacht worden sei, welchem zufolge dann die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Wendt, welche nicht mehr Kaffee, als alle Uebrige, getrunken hatte, und welche sich bereits in der Besserung befand, ebenfalls gleich allen Andern gerettet worden sein würde, wenn ihr nicht nochmals Gift eingegeben worden wäre.

Durch diese, unverkennbar beziehungsweise vorhandene Ungewißheit über die wahre Todesursache erhält nun das vorliegende Verbrechen, in Hinsicht auf Heeser eine andere rechtliche Natur, indem es nicht als ein vollendeter Giftmord, welcher Gewißheit jenes Causalzusammenhanges erfordert, sondern nur als ein Versuch des Giftmordes zu betrachten ist.

Zwar behauptet bekanntlich

Feuerbach, Lehrb. des peinl. R. §. 97.

die rechtliche Ungewißheit eines zum Thatbestande eines gewissen Verbrechens gehörigen Erfordernisses schließe nicht das Dasein dieses Verbrechens aus, sondern enthalte nur einen Milderungsgrund. Allein die Unrichtigkeit dieser Ansicht ist nicht zu verkennen. Denn Gewißheit des Thatbestandes gehört zu den Bedingungen der Anwendbarkeit des Strafgesetzes überhaupt, betrifft also die absolute Strafbarkeit; die Milderung hingegen bezieht sich auf die relative Strafbarkeit, von welcher überhaupt erst dann die Rede sein kann, wenn jene ausgemacht vorhanden ist.

Henke, Handb. des Criminalrechts. B. I. S. 567.

Hepp, Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft. S. 253. 254.

Bauer, Lehrb. des Strafrechts. II. Ausg. Göttingen 1833. §. 137. n. c.

Der hiernach in Beziehung auf Heeser anzunehmende bloße Versuch eines Giftmordes

ist jedoch, da jener von seiner Seite Alles gethan hat, was nöthig war, um die beabsichtigte Tödtung der Wendtschen Ehefrau zu bewirken, als ein beendigter Versuch des Giftmordes anzusehen.

Man kann auch nicht etwa hiergegen einwenden, es sei widersprechend, daß die Vergiftung durch den Kaffee in Hinsicht auf Wendt als die Todesursache, zugleich aber in Beziehung auf Heeser nicht als die Todesursache angesehen werden solle. Denn zwischen beiden Mitangeschuldigten ist der wesentliche Unterschied, daß in Ansehung Heesers ein bestimmter, actenmäßiger Grund vorhanden ist, welcher es ungewiß macht, ob der von ihm in die Kaffeekanne geschüttete Arsenik die Wendt wirklich getödtet hat, während es hingegen in Hinsicht des Inquisiten Wendt an einer solchen Ungewißheit gänzlich fehlt. Hat dieser nämlich seine, schon in der Besserung befindliche Frau nochmals vergiftet, so ist diese zweite Vergiftung, entweder allein oder doch in Verbindung mit der ersten, als die wahre Ursache des Todes zu betrachten, und er folglich blos als Thäter, oder zugleich als Anstifter, des Giftmordes schuldig. Sollte aber auch von ihm eine nochmalige Vergiftung nicht verübt worden und er daher blos als Anstifter der Vergiftung durch den Kaffee anzusehen sein, so würde diese doch in Hinsicht auf ihn als die wahre Todesursache um deswillen betrachtet werden müssen, weil es in Rücksicht seiner an jedem andern Grunde, aus welchem sich der Tod seiner Frau ableiten ließe, fehlt, die bloße Möglichkeit der Ableitung aus einer andern denkbaren Ursache aber nicht in Betracht gezogen werden kann, indem vielmehr hier die Regel zur Anwendung kommt, nach welcher, falls eine strafgesetzwidrige Handlung schon ihrer Natur nach zur Hervorbringung des verbrecherischen Erfolges geeignet war, auch anzunehmen ist, daß der eingetretene Erfolg wirklich durch dieselbe hervorgebracht wurde.

Stübel a. a. O. §. 169.

Bauer a. a. O. 66.

Diesemnach kann also Heeser nur des Versuches des Giftmordes schuldig erkannt werden.

§. 6.

2) Wendt: a) Anzeigen: 1) Persönlichkeit desselben.

Die wider den peinlich angeschuldigten Wendt, als Anstifter des Giftmordes, aus den Acten sich ergebenden Beweisgründe bestehen, theils in einer Reihe von Anzeigen (§. 6—15.), theils in dem von ihm abgelegten Geständnisse (§. 16.), welche beiderlei Beweisgründe nun hier einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen sind.

Zu den Anschuldigungsindicien gehört zunächst die Persönlichkeit Wendts.

Derselbe stand zwar äußerlich in gutem Rufe, galt für einen achtbaren Bürger und fleißigen Handwerker, welcher drei Gesellen und zwei Lehrburschen hielt, mithin eine gute Nahrung haben mußte.

Insbesondere gab ihm der Kaufmann und Wagenfabrikant Haak, bei welchem er seit vielen Jahren fast täglich arbeitete, das rühmlichste Zeugniß.

Dieser gute Schein verschwindet jedoch bei einer genauern Leumundserforschung, zu welcher die Untersuchungsacten den Stoff liefern, indem aus denselben mancherlei Thatsachen hervorgehn, welche die Schlechtigkeit des Angeschuldigten beweisen, und besonders seinen finstern harten Character, seine Habsucht, so wie seine Gewissenlosigkeit in Hinsicht der Mittel, letztere zu befriedigen, genügend darthun. Dahin gehört

1) der von Wendt gegen seinen Gesellen Saal nicht undeutlich geäußerte Wunsch, daß seine Altsche crepiren möge (§. 2. N. IV.);

2) die harte Behandlung seiner armen, alten und kränklichen Schwiegermutter Küchenthal, welche sich hierüber sehr bitter beklagt;

3) die von Heeser angegebenen und von Wendt selbst eingestandenen, in den Acten meist unter dem Namen von Unrechtfertigkeiten vorkommenden, mancherlei Vergehen. Wendt ließ nämlich:

a) bei dem Wagenfabrikant Haak, bei welchem er viel Arbeit hatte, der ihm ein großes Vertrauen widmete und der ihm das oben erwähnte, so sehr rühmliche Zeugniß gegeben hat, durch seine Lehrburschen mehrmals Bouteillen mit Lack und mit Oelfarbe, Bretter und Hen für seine Schafe heimlich wegholen, und verletzte also nicht nur Haacks Vertrauen, sondern verführte auch Haacks Leute zu Diebereien und Veruntreuungen.

b) Oefters ließ er durch die Lehrburschen Steine vor den Thüren Anderer Abends mit der Tragbare wegholen, um solche in seinem Hofe zu verwenden.

c) Er gab bei Entrichtung der Contribution nur einen Gesellen an, und zog dann doch den sämmtlichen Gesellen die angeblich für alle bezahlte Contribution ab.

Auch ließ er

d) ein Paar Tauben, welche Heeser bei Haack entwendet hatte, schlachten und in seinem Hause verzehren, welche Unrechtfertigkeiten nicht nur von Saal, als Mitwisser und Theilnehmer bezeugt, sondern auch von Wendt selbst, mit wenigen Modificationen, eingestanden sind.

Außerdem hat Heeser

e) noch folgende Angabe gemacht: Als er einst mit Wendt um Nägel zu kaufen in die Bude des Kaufmanns Schau gegangen sei, und nun der Ladendiener, um etwas zu

holen, ſich entfernt gehabt, habe Wendt eine von den daliegenden Baumſcheeren (Raupenſcheeren) genommen, und ihm geheißen, ſolche zu verbergen; dann habe derſelbe noch ein Brodmeſſer, 5 Paar Tiſchmeſſer und ½ Dutzend Polirfeilen genommen, ihm in die Bruſttaſche geſteckt, und zu ihm geſagt: „nun geh' nur, ich komme gleich nach.“ Alle dieſe Sachen ſeien nachher in Wendts Hauſe im Gebrauche geweſen.

Dieſe Angabe Heefers iſt nun theils wegen ihrer Umſtändlichkeit, theils wegen der übrigen von Wendt eingeſtandenen Unrechtfertigkeiten nicht nur an ſich ſehr glaublich, ſondern Wendt hat ſich auch, als er darüber vernommen wurde, dergeſtalt in Widerſprüche und Lügen verwickelt, daß ihm eine Züchtigung von 6 Röhrchenhieben zuerkannt wurde, wonach er alſo dieſes Diebſtahls wenigſtens als ſehr verdächtig anzuſehen iſt.

Alle jene eingeſtandenen Handlungen verbunden mit dieſem Verdachte ſetzen ihn aber

4) in ein um noch ſo viel ſchlechteres Licht, da er die ſeiner Aufſicht und Zucht anvertrauten Lehrburſchen, anſtatt ſolche zum Guten anzuleiten, zu Verbrechen verführte.

Ein anderer, die Schlechtigkeit Wendts bezeichnender Zug beſteht

5) darin, daß er die bei ihm logirende Wittwe des Sprachlehrers Wilhelms und deren Tochter der Vergiftung verdächtig zu machen ſuchte, während er doch deren gänzliche Unſchuld wohl kannte. Er äußerte nämlich dieſen Verdacht ſowohl vor Gericht, als auch außergerichtlich gegen mehrere Perſonen, insbeſondere gegen den Weber Jahnke, und gab dadurch die erſte Veranlaſſung, daß nach der Brandſtiftung dieſe beiden unſchuldigen Frauenzimmer in Unterſuchung gezogen und verhaftet wurden.

Nun iſt es zwar von den vorſtehend bemerkten unſittlichen und verbrecheriſchen Handlungen bis zu dem ſchweren Verbrechen des Giftmordes noch ein weiter Sprung; allein immer beweiſen doch jene Züge, daß Wendt ein ſchlechtes Subject iſt, zu welchem man ſich alſo verſehen kann, daß er unter geeigneten Umſtänden auch ein ſchweres Verbrechen für ſeine Zwecke zu begehen fähig iſt.

Es entſpringt alſo, dieſem allen zufolge, aus der Perſönlichkeit des Inquiſiten Wendt ein wichtiges allgemeines Indicium, durch welches dann die Kraft aller, nachſtehend bemerkten, beſondern Anzeigen beträchtlich erhöht wird.

§. 7.

2) Verdacht der Vergiftung ſeiner Mutter.

Der Inquiſit Wendt iſt zwar nicht überführt, ſeine Mutter durch Gift ermordet zu haben. Allein der deshalb gegen ihn obwaltende Verdacht reicht doch, der obigen Aus-

Digitized by Google

führung zufolge (§. 2.), bis zur Wahrscheinlichkeit, und der Angeschuldigte hat daher nur von der Instanz losgesprochen werden können. Nun enthält aber bekanntlich der Umstand, daß ein Angeschuldigter sich schon früher eines schweren Verbrechens dermaßen verdächtig gemacht hat, daß er nur von der Instanz absolvirt wurde, nicht nur einen Beitrag zu dessen Charakterisirung überhaupt, sondern bildet auch, da er jetzt eines gleichen Verbrechens angeschuldigt ist, ein besonderes Indicium wider ihn, indem es sehr natürlich ist, daß man demjenigen, welcher sich der Ermordung seiner Mutter durch Gift sehr verdächtig machte, eine Geneigtheit zu Verbrechen dieser Art zutrauen, und ihn daher für fähig halten wird, sich auch eines Giftmordes an seiner Ehefrau schuldig zu machen.

§. 8.

3) Dasein eines Beweggrundes zur That.

Es lassen sich in den Acten zwei Beweggründe auffinden, durch deren einen, oder auch wohl durch beide vereinigt der Angeschuldigte zu der Vergiftung seiner Frau bestimmt worden zu sein scheint. Dahin gehört

A) der Wunsch, sich seiner Frau zu entledigen, um sich dann wieder verheirathen zu können. Zwar lebte Wendt, mehreren unverdächtigen, wenngleich zum Theil nur negativen, Zeugnissen zufolge, anscheinend in einer ziemlich friedlichen Ehe. Hiermit scheint sich es indessen ebenso, wie mit seinem guten Rufe zu verhalten, indem sich in den Acten die sprechendsten Beweise des Gegentheils finden.

Es gehören hierher

1) mehrere genauere Zeugenaussagen, aus welchen sich deutlich ergiebt, daß kein gutes Verhältniß zwischen beiden Ehegatten obwaltete.

Der Geselle Saal, welcher eines besonderen Vertrauens im Hause genoß, und dessen Angaben überhaupt das Gepräge der Offenheit an sich tragen, sagt aus: es seien mitunter Streitigkeiten zwischen ihnen vorgefallen; die Frau habe einen heftigen und boshaften Charakter gehabt, und manchmal vor Wuth ordentlich gezittert. Sie habe ihrem Mann einst den Vorwurf gemacht, daß sie ihm immer im Wege sei.

Die Wäscherin Dreves giebt an: ihr Vernehmen sei nicht das beste gewesen, sie hätten sich gegenseitig störrisch behandelt, die Wendt sei sehr heftig gewesen.

Die Frau des Kleinbinder Möller, eine Nachbarin und vieljährige Freundin der Wendt, sagt von dieser: „sie war etwas boshafter Natur, und man konnte sie leicht „erzürnen. Manchmal klagte sie über ihren Mann; indessen hat sie sich über Mißhand-

„lungen nicht beschwert, sondern nur über seine Heftigkeit geredet. Wendt ist auch ein bischen öckerig (heftig)."

Des Schusters Lüttich Ehefrau deponirt: sie sei mit der Wendt seit 14 Jahren bekannt gewesen. In diesem Zeitraume habe sich dieselbe öfters sehr bitter über ihren Mann beklagt. Noch ungefähr ein Vierteljahr vor ihrem Tode habe sie sich über denselben sehr heftig ausgesprochen, sich eine sehr unglückliche Frau genannt, und versichert, daß sie es nicht mehr bei ihrem Manne aushalten könne, weil er sie so sehr schlecht behandle.

Mit diesen Aussagen stimmt

2) die eigne Angabe Wendts, daß die Bosheit seiner Frau ihn veranlaßt habe, derselben nach dem Leben zu trachten, überein, wie er denn auch selbst eingestanden hat, daß er dieselbe einst, weil sie ganz unbändig gewesen, geschlagen habe.

Daß deshalb Wendt sich seiner Frau zu entledigen gesucht habe, dafür spricht ferner

3) auch der erhebliche Umstand, daß er sich kaum 2 Monate nach dem Tode seiner Frau schon wieder verlobte. Denn wenn er gleich als ein Handwerksmann, von seinen Verhältnissen, allerdings bald wieder einer Hausfrau bedürfen mochte, so bleibt es doch immer auffallend, daß er nach der schrecklichen Art, wie er seine Frau verloren hatte, so sehr eilte, eine neue Verbindung einzugehen, wie dann auch wirklich dieser Schritt Aufsehn erregt hat.

Außer jenem, hiernach wohl als gewiß anzunehmenden Hauptmotive scheint aber

B) noch ein anderer Beweggrund mitgewirkt zu haben, nämlich die Besorgniß Wendts, daß seine heftige, mit ihm unzufriedene Frau die von ihm geschehene Vergiftung seiner Mutter verrathen möchte. Denn daß dieselbe hierum wußte, ergiebt sich theils aus der Aussage Heesers, wonach sie dabei zugegen war, als ihr Mann diesen beauftragte, das Pulver in die Biersuppe zu schütten, theils aus deren oben (§. 2. III.) angeführten Aeußerung, daß sie nun eben so liegen und im Schmutz crepiren müsse, wie ihre Schwiegermutter.

Daß dergleichen Beweggründe bei einem Menschen, wie Wendt, den Entschluß zu einem solchen Verbrechen zu erzeugen vermögen, bedarf keiner Ausführung. Auch war davon im Publikum die Rede, wie sich aus der oben (§. 2. n. VI.) bemerkten Aeußerung Saals ergiebt.

§. 9.

4) Besitz des Arseniks.

Der Inquisit hat sich zwar über die Art, wie er zu dem Besitze einer so großen

Quantität Arseniks gelangte, genügend ausgewiesen, wenn es gleich immer bedenklich bleibt, daß er das Gift an seinen Nachfolger im Amte eines Deputirten beim Meublemagazin nicht ablieferte und sogar darüber wie über sein Eigenthum verfügte. Auch begründet der Besitz eines zur Begehung eines Verbrechens geeigneten Mittels überhaupt und an sich allerdings noch kein Indicium wider den Besitzer, da von der Möglichkeit, ein Verbrechen zu begehen, auf die Wirklichkeit kein Schluß gilt.

Dennoch ist die Thatsache, daß der Inquisit Arsenik besaß, um deswillen als schlüssig anzusehen, weil

1) derselbe durch den Besitz des Mittels zur heimlichen Ermordung seiner Frau sich um so leichter versucht sehen konnte, durch die vorhin bemerkten Beweggründe sich zu der That bestimmen zu lassen, indem er hoffen durfte, unentdeckt zu bleiben, während er hingegen, falls er das Gift erst hätte anschaffen müssen, wegen der hierbei zu beobachtenden gesetzlichen Formen zu befürchten gehabt hätte, Verdacht zu erregen. Es fehlte mithin bei ihm ein wichtiger Abhaltungsgrund von dem Verbrechen, wodurch folglich die vorhandenen Beweggründe eine desto größere Stärke erhalten mußten. Auch ist es

2) durch die diesem Gegenstande gewidmete Untersuchung ausgemittelt worden, daß um jene Zeit in den Apotheken zu Rostock Niemand Arsenik gekauft hat, auf welchen auch nur der leiseste Verdacht fallen könnte, daß er davon einen, mit der vorliegenden Vergiftungsgeschichte in irgend einem Zusammenhang stehenden Gebrauch gemacht haben möchte.

§. 10.

5) Die Reise nach Anclam.

Der von dem Inquisiten angegebene und von seinem Vertheidiger bezeugte Grund und Zweck seiner Reise nach Anclam unterliegt mehren Bedenklichkeiten, welche die Nothwendigkeit einer solchen kostspieligen und den sehr nährigen Wendt in seiner Arbeit störenden Reise sehr zweifelhaft machen, da insbesondere die zu seiner Legitimation, als einziger Erbe seiner Mutter, erforderlichen Zeugnisse auch durch schriftliche Gesuche erlangt werden konnten.

Wenn man nun die übrigen Umstände in Erwägung zieht, so wird man zu der Voraussetzung hingeführt, daß Wendt in dem ihm von seinem Sachwalter ertheilten Rathe eine erwünschte Veranlassung und einen plausibeln Grund fand, sich von Rostock auf unverdächtige Weise zu entfernen, während seiner Abwesenheit die Vergiftung durch Heeser ausführen zu lassen, und sich durch das solchergestalt herbeigeführte Alibi gegen den etwaigen Verdacht, daß er der Thäter sei, zu sichern.

Schon hierdurch widerlegt sich also der vom Inquisiten vorgebrachte Einwand, daß, wenn er seine Frau hätte vergiften wollen, er ja selbst hätte das Gift einschütten können.

Außerdem ist aber gegen diesen Einwand die bekannte Beobachtung zu berücksichtigen, daß es niederträchtigen, feigen Verbrechern oft an dem nöthigen Muthe gebricht, um eine Mordthat selbst zu verüben, so wie daß der Anstifter eines solchen Verbrechens sich leicht überredet, daß nicht er selbst, sondern der Vollbringer der eigentliche Mörder sei.

§. 11.

6) Der Gifttransport.

Der in den Untersuchungsacten unter der Bezeichnung des Gifttransportes vorkommende Hergang ist folgender: Als Wendt am Morgen nach seiner Rückkehr von dem Gesellen Saal hörte, daß dieser das Dasein von Rattengift in seinem Hause auf Befragen angezeigt habe, holte Wendt das Paquet mit Arsenik aus der Schublade des auf der Hausflur stehenden Schrankes, worin solches seither gelegen hatte, hervor und trug es in den Keller, wo er es hinter da liegenden Hobelspänen verbarg und dann durch Heeser noch mehr Hobelspäne davor aufhäufen ließ.

Nun ist es aber

A) nicht zu verkennen, daß dieses Verfahren desselben schon an und für sich von bösem Bewußtsein zeigt, indem dasselbe auf die Verbergung der Spur eines Verbrechens abzweckte, dessen Entdeckung er, falls er unschuldig war, angelegentlichst hätte wünschen und solche vielmehr möglichst befördern müssen. Das Schlüssige dieser Handlung wird auch durch den erst im articulirten Verhör geltend gemachten Vorwand, daß er durch Versteckung des Giftes seine Unvorsichtigkeit in der früheren Aufbewahrung desselben habe verbergen wollen, keineswegs aufgehoben, da diese Fahrlässigkeit ihn keiner schweren Verantwortung aussetzen konnte, während er nothwendig einsehen mußte, daß die ängstliche Verbergung des Giftes ihn der Theilnahme an dem Giftmorde verdächtig machen und ihn daher einer weit größeren Gefahr aussetzen werde, als die unvorsichtige Aufbewahrung des Arseniks. Auch würde es, um den Vorwurf der Unvorsichtigkeit zu entfernen, schon hinreichend gewesen sein, wenn er den Arsenik unter einen ihm allein zugänglichen Verschluß gebracht hätte, und es bedurfte für jenen Zweck keiner so sorgfältigen Verbergung des Giftes, welche also vielmehr auf gänzliche Vernichtung jeder Spur des Verbrechens abzweckte.

Weit mehr noch, als durch den Gifttransport an sich, wird aber der Inquisit

B) durch die von ihm vor Gericht in Hinsicht auf diesen Hergang gemachten Angaben beschwert. Dahin gehört

1) daß er fälschlich vorgab, den Arsenik schon um Johannis, also bereits vier Monate vor der erfolgten Vergiftung, in den Keller gebracht zu haben, während es durch die Aussagen Saals und Heesers, so wie durch sein nachheriges Geständniß erwiesen ist, daß solches erst am Morgen des 28. October geschah. Auch gab derselbe

2) fälschlich vor, daß er durch den Lehrburschen Nehls habe die Hobelspäne vor der Stelle, wo er das Gift verborgen hätte, aufhäufen lassen, während es doch gewiß ist, daß er den in die Vergiftungsgeschichte eingeweiheten Heeser hierzu gebraucht hatte.

Besonders gravirend werden diese falschen Angaben

3) dadurch, daß er sich zugleich bereit erklärte, solche eidlich zu erhärten.

4) Auf die ihm vorgelegte Frage nach dem Grunde der Transportirung des Giftes in den Keller antwortete er, daß er dies eigentlich selbst nicht wisse, und äußert zu Int. 4: „ich hatte meine Geistesgegenwart ganz verloren und wußte in meiner „Angst kaum, was ich that." Auch auf die weiter an ihn geschehene Frage nach dem Grunde der von ihm über den Gifttransport gemachten falschen Angaben, erklärt er, daß er sich des Grundes selbst nicht bewußt sei, jedoch so viel wisse, daß es nicht seine Absicht gewesen, seine Frau zu vergiften.

Durch alle diese Umstände wird der Gifttransport zu einer starken Anzeige der Schuld.

§. 12.

7) Verdächtiges außergerichtliches Benehmen Wendt's.

Das außergerichtliche Benehmen des Inquisiten bietet eine Reihe von Zügen dar, welche theils selbstständige Anzeigen seiner Schuld bilden, theils wenigstens in Verbindung mit den übrigen den Beweis liefern, daß sein Betragen im Ganzen auf ein böses Bewußtsein schließen und das Bestreben, den Verdacht der Theilnahme an dem Verbrechen von sich abzulenken, erkennen läßt.

1) Bei seiner Rückkehr in der Nacht vom $^{27}/_{28}$. Octbr. machte er es sich vor allen Dingen zu einem Geschäft, umständlich zu erzählen, wie sehr er über die ihm brieflich mitgetheilte Nachricht von der Vergiftung erschrocken sei, so wie daß er dem Postillon Geld gegeben habe, um schneller zu fahren, während doch die Zeugin Möller sagt, es habe geschienen, daß die Nachsendung des Boten ihm gar nicht recht gewesen sei.

2) Er zeigte eine, auch den anwesenden Personen auffallende Gleichgültigkeit und

Gefühllosigkeit bei den Leiden und dem Tode seiner Frau, welche sich aus folgenden Umständen erkennen ließ:

a) Er legte sich kurz nach seiner Ankunft schlafen, und bewies überhaupt an ihrem Krankenbette keine sonderliche Theilnahme.

b) Ohngeachtet sich seine Frau, nach dem Krankenberichte, in einem fürchterlichen Zustande befand, affectirte er, zu glauben, daß die Sache nicht so gefährlich sei.

Auch hielt er sich

c) meist von dem Krankenbette in einiger Entfernung und ging der Kranken keineswegs so zur Hand, wie sich von einem Ehegatten erwarten ließe.

d) Bei ihrem Tode zeigte er sich ziemlich gleichgültig.

Mit dieser Gleichgültigkeit steht hiernächst

3) der Inhalt der Bekanntmachung des Todes seiner Frau, welche er in Nr. 88 der Rostocker Zeitung einrücken ließ, in dem grellsten Widerspruche, indem er darin „Trostlosigkeit und tiefen Seelenschmerz über den Verlust des Theuersten, was er auf der Welt gehabt habe", zur Schau trägt. Zwar versichert er, daß die Fassung dieser Ankündigung vom Dr. Most herrühre, indem dieser dazu gekommen, als er mit dem Aufsatz beschäftigt gewesen sei; allein er hat doch nicht behauptet, daß der Stoff nicht von ihm selbst angegeben worden, und hat doch jedenfalls den Aufsatz genehmigt. Als das Zeitungsblatt gebracht wurde, rief er das Dienstmädchen Becker in die Stube, um vorlesen zu hören, was darin von seiner Frau geschrieben werde. Die Becker bemerkt hierüber: Wendt, welcher die Stelle selbst vorgelesen, sei dabei ganz wohlgemuth gewesen, und sie habe ihm gar nicht ansehen können, daß die Erinnerung an seine Frau einen trüben Eindruck auf ihn gemacht habe.

Auch in dieser Scene läßt sich also das Bestreben, die in der Todesanzeige ausgedrückten Gesinnungen kund werden zu lassen, so wie der Contrast der geheuchelten Gefühle mit dem ganzen übrigen Benehmen gar nicht verkennen.

Verdächtig ist es ferner,

4) daß Wendt so sehr eilte, die Vorbereitungen zur Beerdigung seiner Frau zu beschleunigen. Denn als letztere um 6 Uhr kaum verschieden war, ließ er alsbald die Todtenkleiderin kommen, und schon gegen 8 Uhr wurde der Leichnam, nachdem er gewaschen und mit einem reinen Hemde bekleidet worden, in eine andere Kammer gelegt.

Gleich nach dem Tode seiner Frau ließ der Inquisit

5) sich es angelegen sein, den Verdacht von sich ab und auf die Wittwe Wilhelms und deren Tochter zu lenken.

Dieses Beginnen, welches bereits oben (§. 6. n. 5.) als ein Beitrag zur Charakteri-

ſirung Wendts angeführt wurde, verdient auch hier noch als ein Zug ſeines verdächtigen Benehmens hervorgehoben zu werden. Es gehört dahin, außer den oben in dieſer Hinſicht angeführten Thatſachen, noch der Umſtand, daß er bereits in der vorhin erwähnten Todesanzeige den Wunſch äußert, daß die Vorſehung den Verruchten enthüllen möge, welcher, wie er vermuthe, das Verbrechen aus Bosheit und Rache begangen habe. Daß er aber hiermit auf die Wilhelms hinweiſen wollte, darüber laſſen ſeine nachherigen gerichtlichen Aeußerungen keinen Zweifel.

Während er nun auf der einen Seite die Wilhelms zu verdächtigen bemüht war, ſuchte er

6) den gegen ſeine Leute, insbeſondere wider ſeinen Lehrburſchen Heeſer, geäußerten Verdacht zu widerlegen. Letzteren, deſſen Schlechtigkeit er ſehr wohl kannte, und welcher der eigentliche Thäter war, vertheidigte er ſehr warm und benahm ſich dabei ſehr heftig, während er ſpäterhin auf denſelben eben ſo ſehr ſchimpfte.

Als ſehr verdächtig iſt endlich

7) die auffallende Unruhe des Inquiſiten in ſeinem Benehmen zu betrachten. So lange nämlich die Unterſuchung noch gegen die verhafteten Wilhelms gerichtet war, bemerkte man nichts Auffallendes in ſeinem Betragen. Vielmehr ging er damit um, ſich wieder zu verheirathen, und ſchien daher zu wähnen, daß es ihm gelungen ſei, allen Verdacht von ſich abzuwenden, wie man ihn dann auch anfänglich im Publikum wegen der Unglücksfälle, welche ihn betroffen, bemitleidete. Sobald aber der wahre Hergang des Gifttransports entdeckt, auch ſowohl Saal als Heeſer verhaftet worden, und noch bevor gegen den Inquiſiten ſelbſt etwas geſchehen war, zeigte derſelbe ein Benehmen, welches ſogleich bei ſeinen Umgebungen und Bekannten Verdacht gegen ihn erweckte. Je mehr nun die Unterſuchung ſich gegen ihn ſelbſt richtete, und je näher die Gefahr der Entdeckung kam, deſto mehr nahm deſſen Aengſtlichkeit und Unruhe zu. Unter den hierauf ſich beziehenden Ausſagen verdienen folgende angeführt zu werden:

Das Dienſtmädchen Wendts, Dorothea Becker, ſagt aus: Am Sonnabende Abends, als der Diener ihn benachrichtigt, daß er dem Saal Betten auf die Schreiberei ſchicken ſolle, habe ſich Wendt als ein ungebärdiger Menſch benommen. Er habe geſchimpft, getobt, und ausgerufen: es ſei wohl das Beſte, wenn er ſich und den Kindern das Leben nehme, dann wiſſe er, daß er geſündigt habe.

Wendt ſei in der letzten Zeit müſſig im Hauſe umher gegangen, und habe nicht einmal nach ſeinen Leuten geſehen. Am Freitage Abends (vor der Verhaftung) ſei deſſen Unruhe beſonders bemerklich geweſen. Er habe ſich damals viel und lange auf dem Boden aufgehalten, ſo daß ihr bange geworden, er möge ſich wohl gar das Leben nehmen.

— Die Verhaftung Heefers und Saals habe ihn in große Bestürzung zu setzen geschienen.

Als die Adelaide Wilhelms etwa 8 Tage verhaftet gewesen, habe Wendt gegen sie (die Becker) geäußert: daß, wenn er jetzt ein Messer nehme, hinaufgehe, und die Wittwe Wilhelms ersteche, ein jeder glauben werde, daß sich solche im Gefühl ihrer Schuld das Leben genommen habe.

Der Zimmergeselle Bartels, welcher beim Bau in Wendts Hinterhause arbeitete, deponirt: Wendt habe in seinem Wesen eine Unruhe verrathen, welche in den letzten 8 Tagen vor seiner Verhaftung bedeutend gesteigert gewesen. Derselbe sei mit finsterem Gesichte auf- und niedergegangen, und habe nicht bei seiner Arbeit aushalten können. Als er ihm am Tage vor seiner Verhaftung gerathen, mit dem Heirathen lieber bis zu ausgemachter Sache zu warten, und nach dem Stande letzterer gefragt habe, sei Wendt augenscheinlich in Gemüthsbewegung gerathen, habe die Hände vor die Stirne gedrückt, und geäußert, der Junge (Heefer) werde ihn unglücklich machen. Als er ihm nun erklärt, daß er selbst ihn nicht für unschuldig halten könne, habe Wendt diese Aeußerung des Verdachts ganz ohne bemerkbare Empfindlichkeit aufgenommen. Späterhin habe derselbe gesagt: Gott! ich bin unglücklich! und sei mit gefalteten Händen herumgegangen, so daß ihn (Bartels) sein Zustand gedauert habe.

Der Tischlergeselle Conrad Most, welcher erst nach der Vergiftung zu Wendt in Arbeit kam, sagt aus: Wendt habe etwas Finsteres und Scheues in seinem Wesen. Sein unsteter Blick flöße kein Vertrauen ein. Es sei ihm solches besonders in der letzten Zeit vor dessen Verhaftung aufgefallen. Am Abende des Tages, wo Saal zum zweiten Male verhaftet worden, habe Wendt ihn nach dem Essen noch bei sich im Zimmer behalten. Hier habe er nun über sein Schicksal gewehklagt, bitterlich geweint und geäußert, wenn er nur wüßte, wie dies zu machen, so möchte er sich wohl das Leben nehmen.

Der aus diesen Angaben entspringende Verdacht, daß Wendt damit umgegangen sei, sich das Leben zu nehmen, wird noch durch den Umstand bestärkt, daß am Tage der Verhaftung desselben auf dem Boden über der Stelle, wo das Feuer ausgekommen war, etwa in Mannshöhe vom Fußboden, ein zusammengeschnürter, an einer Latte befestigter Strick gefunden wurde, welcher bei der, 2 Tage vorher daselbst, wegen des angeblich dort versteckten Giftes, gehaltenen Visitation nicht bemerkt worden war, welcher auch an diesem Orte gar keinen Nutzen gewähren konnte, und worüber Wendt keine Auskunft zu geben vermocht hat.

Alle hier zusammengestellte Handlungen und Aeußerungen Wendts sind unverkennbar als eben so viele Beweise des Bewußtseins der Schuld anzusehen, und bilden daher in ihrer Gesammtheit eine sehr dringende Anzeige wider denselben.

Digitized by Google

§. 13.

8) Verdächtiges Benehmen bei dem gerichtlichen Verfahren.

Auch das Benehmen des Inquisiten während der Untersuchung ist in mehrfacher Hinsicht dazu geeignet, Verdacht gegen ihn zu erzeugen. Zu den gravirenden Zügen seines Betragens gehört es,

1) daß er gegen die Leichenöffnung und das Mitnehmen von Theilen der Eingeweide seinen Widerwillen erklärte und beides zu verhindern suchte.

Diese an sich auch aus einem natürlichen Abscheu erklärbaren Aeußerungen erhalten aber ihre wahre Bedeutung dadurch, daß der Inquisit

2) im articulirten Verhör, gegen den klaren Inhalt der darüber aufgenommenen Registratur, bestimmt ableugnete, daß er die Mitnahme von Theilen der Eingeweide zu verhindern gesucht habe.

Ein durch die Erfahrung als sehr gewöhnlich und als wichtig erprobter Verdachtsgrund besteht hiernächst

3) darin, daß der Inquisit mehreren der an ihn gerichteten allgemeinen Fragen einen, auf das wahre Sachverständniß sich beziehenden besondern Sinn unterlegt, und solche in diesem Sinne beantwortet, hierdurch aber, ohne angeschuldigt zu sein, sich zu entschuldigen sucht. So z. B., als ihm am 31. Januar 1831 eröffnet wurde, daß man seine eben gemachten Angaben über den Gifttransport nicht für der Wahrheit entsprechend halte, antwortete er fragweise, ob man denn glaube, daß das Gift von ihm später, als er angegeben, in den Keller gebracht worden sei. Und auf die ihm, nachdem er seine frühere Angabe für unrichtig erklärt hatte, vorgelegte Frage: warum er das wahre Sachverhältniß nicht früher angegeben habe? äußert er unter andern: er wäre ja doch nicht ausgereiſ't, um eine ſolche Vergiftung zu bewerkſtelligen.

Sehr verdächtigend ist überdies

4) die ganze Weiſe, wie der Inquisit in den Verhören sich äußert. In seinen Aussagen finden sich häufig Widerſprüche und offenbare Unwahrheiten, welche ihm auch, nachdem mehrere Warnungen fruchtlos geblieben waren, Züchtigungen zuzogen. Oft will er sich auf Thatsachen nicht beſinnen können, welche er doch nicht wohl vergessen haben konnte. Sehr häufig umgeht er es, auf deutlich an ihn gerichtete Fragen beſtimmte Antworten zu geben. Ueber viele seiner Handlungen und Aeußerungen vermag er keine zutreffende Aufklärung zu geben, sondern hilft sich mit den Ausreden, daß er sich ſelbſt des Grundes nicht bewußt ſei, so wie, daß er keine Gedanken

dazu gehabt habe. Auch besagen mehrere Registraturen, daß Wendt in den Verhören einen scheuen unsteten Blick gezeigt habe.

Daß dieses nicht das Benehmen eines Unschuldigen, sondern eine eben so natürliche, als gewöhnliche Folge eines bösen Gewissens ist, darüber kann nicht wohl ein Zweifel obwalten.

§. 14.

9) Die Bezüchtigung des Inquisiten Heeser.

Eine sehr wichtige Anzeige bildet endlich die Aussage Heesers, welcher den Inquisiten Wendt beschuldigt, daß dieser ihn beauftragt und verleitet habe, das ihm zu dem Ende eingehändigte Gift in die Kaffeekanne zu schütten, um dadurch seine Frau um's Leben zu bringen.

Nun ist zwar Heesers Persönlichkeit durchaus nicht geeignet, seiner Bezüchtigung Glaubwürdigkeit zu geben, vielmehr erscheint derselbe theils überhaupt als ein schlechtes Subject, theils insbesondere als sehr lügenhaft und erfinderisch in falschen Erzählungen, weshalb er auch mehrfach gezüchtigt worden ist; allein was den Inhalt seiner Angaben, so weit solche gegen Wendt gerichtet sind, anbelangt, vereinigen sich doch viele wichtige Gründe, welche denselben einen hohen Grad der Glaubwürdigkeit verleihen. Es gehört dahin

1) das vereinigte Dasein aller gesetzlichen Bedingungen, unter welchen die Bezüchtigung eines Mitschuldigen, nach der

P. G. O. Art. 31,

als eine Torturalanzeige zu betrachten ist. Denn es war

a) dem Heeser nicht etwa der Name des Wendt, als eines Mitschuldigen genannt worden, wie dann auch vor dessen Bezüchtigung noch kein Verdacht, daß Wendt die Vergiftung durch Heeser vollbringen lassen, vorhanden war. Hiernächst

b) ist die Beschuldigung unter der genauesten Angabe aller, selbst der kleinsten Umstände geschehen, und stimmt zugleich mit den übrigen actenkundigen Umständen überein. Es läßt sich auch

c) nicht annehmen, daß Heeser durch Feindschaft gegen Wendt zu der Bezüchtigung bewogen worden sei. Zwar bemerkt der Vertheidiger Wendts, daß Heeser unverkennbar seinen Meister als sein Schlachtopfer zu umstricken und in's Verderben zu reißen gesucht habe. Allein aus der Bezüchtigung an sich, falls solche wahr befunden wird, läßt sich eine solche Absicht nicht folgern, und es kommt ja hier erst auf eine Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit an. Auch liefern die Acten keine Beweise eines besonderen Hasses oder einer Feindschaft des Heeser gegen seinen Meister, indem er erklärt, daß er über seine Behandlung

von Seiten deſſelben im Ganzen nicht klagen könne, und auf den Vorhalt, daß er früher geäußert, der Meiſter ſei mitunter hart gegen ihn geweſen, erwidert, er wolle den Meiſter auch nicht ſchlechter machen, als dieſer es verdiene.

Daß ferner

d) der bezüchtigte Wendt allerdings eine ſolche Perſon iſt, zu welcher man ſich einer ſolchen That verſehen kann, darüber läßt die obige Schilderung deſſelben keinen Zweifel (§. 6).

Auch hat

e) Heeſer bei der Bezüchtigung — nur mit Ausnahme des einmaligen, nicht genügend begründeten und alsbald zurückgenommenen Widerrufs — bis zum Schluſſe der Unterſuchung ohne alle Einſchränkung beharret.

Ein anderes Merkmal der Glaubwürdigkeit liefert

2) die Art, wie Heeſer die Bezüchtigung vorgebracht hat. Nachdem er lange Zeit jede Kenntniß des Thäters verleugnet hatte, gab er nach und nach einzelne Umſtände an, und erſt als er hierdurch in Verlegenheit und Widerſprüche gerathen war, trat er endlich in großer Gewiſſensangſt mit einem vollſtändigen Bekenntniſſe hervor. Insbeſondere geſchah das volle Geſtändniß zuerſt, als Heeſer ſeine Schweſter am Tage ihrer Conformation auf der Straße geſehen hatte, und dadurch in einen Zuſtand großer Aufregung verſetzt worden war, wo der Inquirent ihn laut jammernd und die Hände ringend antraf, welchem er ſchluchzend erklärte: „Ich bin es ſelbſt geweſen, der das Gift in „den Kaffee geſchüttet hat; ich unglücklicher Menſch bin dazu verführt, mein Meiſter hat „mich verleitet.“ Nachdem er dann vor dem Gerichte alle Umſtände genau angegeben, hierauf am folgenden Tage in einem ähnlichen Zuſtande auch die Brandſtiftung geſtanden hatte, und auf ſein dringendes Bitten ein Beſuch ſeiner beiden Schweſtern geſtattet worden war, fiel er der ältern jammernd um den Hals, und ſagte zu ihr: „ich habe es gethan, „liebe Lina! ich habe es gethan. Bis geſtern verbarg ich meine That in meinem Herzen, „aber da ſah ich dich in deinem Confirmationskleide, da ward es mir ſchwer um's Herz, „ich beſchloß, die Laſt, die mich drückte, abzuwälzen, und geſtand den Herren Alles.“ Auf die Frage der Schweſter, ob er denn beides gethan habe? antwortete er: „Ja, liebe Lina, „beides! vergib mir, und ſag' Vater, Mutter und Großmutter, ſie ſollten mir vergeben. „Ich bin verführt von meinem Meiſter, er hat mich zu allem verleitet. — Ich Unglück„licher! Aber Wendt wird auch ſeinem Richter nicht entgehen, er ſitzt auch ſchon hier.“

In dieſen Scenen und Aeußerungen iſt Natur und Wahrheit, und es läßt ſich nach allem dieſen nicht annehmen, daß es Heeſers Abſicht geweſen ſei, ſeinen Meiſter unſchuldiger Weiſe als einen ſo ſchweren Verbrecher darzuſtellen. Auch bezogen ſich ſeine

Lügen und Widersprüche nicht auf Wendt, und waren nicht gegen diesen gerichtet, indem er sich vielmehr bei der Bezüchtigung desselben in allen erheblichen Punkten gleich blieb.

Diese Bezüchtigung steht überdies nicht etwa allein, sondern wird vielmehr

3) durch alle übrige, oben (§. 6 — 13) dargestellte Anzeigen unterstützt, wodurch sie nothwendig einen hohen Grad der Beweiskraft erlangt, und das um so mehr, da sie ferner

4) ein wichtiges inneres Merkmal der Wahrheit enthält, welches darin besteht, daß sich durchaus nicht annehmen läßt, daß Heeser das Verbrechen aus eigenem Antriebe und für sich allein begangen habe, weil es bei ihm an irgend einem hinreichenden Beweggrunde zur Ermordung seiner Meisterin durch Gift gänzlich mangelt.

Zwar beschwert sich derselbe darüber, daß letztere den Meister mitunter gegen die Leute aufgereizt, ihnen zuweilen schlechtes Essen gegeben, und ihn auch mit Verklagen beim zurückkehrenden Meister bedrohet habe. Allein diese unbedeutenden Beschwerden sind, der Natur der Sache und der Erfahrung zufolge, kein zur Begehung eines doppelten Giftmordes genügendes Motiv. Auch sagt ja Heeser aus, die Meisterin sei am Tage zuvor gegen ihn freundlich gewesen, habe ihm Kaffee gegeben und ein Hemd geschenkt. Und als man ihm im Verhöre vom 14. April 1831 vorhielt, daß seine Angaben gegen Wendt erdichtet zu sein schienen, rief er aus: „Das hat die Verstorbene nicht um mich verdient, daß ich sie auf „meinen eigenen Kopf hätte vergiften können!" Auch hat Wendt selbst durchaus keinen Beweggrund anzugeben vermocht, welcher den Heeser bestimmt haben könnte, aus eigenem Antriebe seine Frau umzubringen.

Jedenfalls läßt sich aber durchaus kein Beweggrund auch nur erdenken, wodurch Heeser angetrieben sein könnte, die ganz arme, 72jährige und sehr kränkliche Küchenthal zu vergiften, besonders da die Ausführung dieser Vergiftung mit größeren Schwierigkeiten verknüpft und der erste Versuch, solche zu bewerkstelligen, ihm bereits mißlungen war. Man sieht sich daher genöthigt, seiner beharrlichen Versicherung, daß der Meister ihn durch seinen Auftrag und seine Verheißungen allein dazu bestimmt habe, Glauben beizumessen.

Hierzu kommt noch,

5) daß Wendt bereits mehrere verbrecherische Handlungen durch Heeser hatte ausführen lassen, oder von diesem begangene begünstigt hatte (§. 6. n. 3), so wie, daß er dessen Schlauheit, Gewandtheit und Verschwiegenheit kannte, wonach es an sich wahrscheinlich ist, daß er sich desselben, als eines Werkzeugs, dessen er aus den oben angeführten Gründen (§. 10) bedurfte, bedient hat, welches noch weiter

6) durch den Umstand unterstützt wird, daß Wendt beim Anfange der Untersuchung den Heeser gegen Andere in Schutz nahm, ihm vor Gericht ein gutes Zeugniß gab,

Digitized by Google

im Ganzen mit deſſen Character recht wohl zufrieden zu ſein verſicherte, und die vielen ihm bekannten ſchlechten Handlungen deſſelben dem Gerichte verſchwieg.

Erſt nachher gab er eine Reihe ſolcher Handlungen an, und wußte auf die Frage, warum er ſolche damals, als er über Heeſers Character befragt worden, nicht angezeigt habe, nichts anders zu antworten, als daß er nicht daran gedacht habe.

Auch zeigt

7) die von Wendt gegen den Zimmergeſellen Bartels gethane Aeußerung, daß der Junge (Heeſer) ihn noch unglücklich machen werde, nicht undeutlich an, daß Heeſer um Wendts Verbrechen wußte, indem dieſer ja ſonſt keinen Vorrath von ihm zu fürchten gehabt hätte.

Zu dieſem allen kommt noch,

8) daß Heeſer mehr Geld ausgab, als ſeine Verhältniſſe erlaubten, welches ſich aus deſſen Angabe erklären läßt, daß Wendt, um ihn theils zur Ausführung der Verbrechen, theils zur Verſchwiegenheit zu beſtimmen, ihm mehrmals Geld gegeben habe. Heeſer ſagt in dieſer Hinſicht aus, er habe von dem Gelde beim Krüger Rink ein flottes Leben geführt. Auch ſagte er ſchon früher, daß er bei letzterem Pharao geſpielt, ſo wie, daß er ſich mehrere Kleidungsſtücke für das von Wendt erhaltene Geld angeſchafft habe.

Dieſe Angaben deſſelben werden dann auch durch folgende Ausſagen theilweiſe beſtätigt.

Der Krüger Rink und deſſen Frau ſagen aus: Heeſer habe bei ihnen im J. 1830 vor und nach dem Tode der Wendt verkehrt, ohne indeſſen einen auffallenden Aufwand zu machen. Ob er auch geſpielt habe, könnten ſie ſo genau nicht ſagen.

Der Schuſter Haak bezeugt, daß er für Heeſer für 3 Rthl. 8 ßl. ein Paar Stiefel gemacht, welche noch vor dem Tode der Wendt bezahlt worden ſeien.

Zum Leichenbegängniſſe der Wendt hat ſich Heeſer beim Kleiderſeller Riemann eine ſchwarze Weſte für 40 ßl. gekauft.

Beim Hutmacher Lanſemann kaufte Heeſer im J. 1830 einen Seidenhut für etwa 2 Rthl. 16 ßl., welche er baar bezahlte und ſich eine Beſcheinigung darüber ausſtellen ließ, indem er vorgab, daß er ſolche der Frau Commerzienräthin L., welche ihm das Geld zu dem Hute geſchenkt habe, einhändigen müſſe. Da ſich nun aber die Unrichtigkeit dieſes Vorwandes ergab und dem Heeſer deshalb Vorhalt geſchah, erklärte derſelbe, er habe jenes Geld von demjenigen genommen, welches er vom Meiſter bekommen, und dieſer habe ihm gerathen, ein ſolches Geſchenk vorzuſchützen.

Nach allem dieſem gebührt alſo der Bezüchtigung Heeſers ein hoher Grad der Glaubwürdigkeit und ſie bildet ein ſehr ſtarkes Indicium wider den Inquiſiten Wendt.

§. 15.

Angebliche Unschuldsanzeigen.

Der Vertheidiger Wendts hat nicht nur einen Theil der bisher aufgeführten Anschuldigungsindicien durch die dagegen vorgebrachten, in der vorstehenden Erörterung bereits erwähnten und gehörig geprüften Einwürfe zu beseitigen gesucht, sondern ihnen auch mehrere Unschuldsanzeigen entgegengestellt, welche indessen, wie sich aus der nun vorzunehmenden Prüfung ergeben wird, als unhaltbar anzusehen sind, und bereits in der bisherigen Darstellung und Begründung der Anschuldigungsindicien ihre genügende Widerlegung finden, auf welche wir daher, um Wiederholungen zu vermeiden, hinweisen können.

Zu den Unschuldsanzeigen soll nämlich

1) der angebliche Mangel eines Beweggrundes zu der That gehören, welches indessen in dem Inhalte des obigen §. 8 seine Widerlegung findet. Dasselbe gilt dann auch

2) von dem vorgeblichen Dasein eines Abhaltungsgrundes von der That, welcher in dem Nachtheile bestehen soll, den der Inquisit aus dem Erkranken oder dem Tode seiner arbeitsamen Frau habe erleiden müssen. Denn zur Bewirkung eines Erkrankens geschah die Vergiftung offenbar nicht, und in dem Tode seiner Frau fand der Inquisit, nach den Motiven, welche ihn zur Vergiftung derselben bestimmten, kein ihm widerwärtiges Ereigniß, sondern nur die Erfüllung eines Wunsches (§. 8).

Die sodann

3) vom Vertheidiger behauptete Unwahrscheinlichkeit, daß Wendt seinen Lehrburschen sollte mit der Vergiftung beauftragt haben, verwandelt sich vielmehr in Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß der Inquisit, um sich durch das Alibi gegen jeden Verdacht zu schützen, eines Werkzeugs zur Vollbringung bedurfte, und daß er kein tüchtigeres, als eben den Lehrburschen finden konnte, welcher ihm als ein schlauer, gewandter Mensch bekannt war, den er schon zur Ausführung mehrerer kleiner Verbrechen gebraucht hatte, und welchen er durch das Versprechen, ihn bald Gesell werden zu lassen und dabei neu zu kleiden, leichter, als irgend einen andern Menschen, zur Vollbringung der That bewegen konnte.

Was ferner

4) die angebliche hohe Wahrscheinlichkeit, daß Heeser die Vergiftung allein und ohne Auftrag Wendts vollführt habe, anlangt, so hat dieses vielmehr die höchste Unwahrscheinlichkeit, wie solches bereits oben (§. 14. Nr. 4.) dargethan worden.

Zu den Unschuldsanzeigen soll es ferner

5) gehören, daß Wendt den Besitz von Arsenik freiwillig angezeigt, so

wie daß er solchen vor der That nicht verheimlicht habe. Allein jene Anzeige war bereits am Tage vor der Rückkehr Wendts von Anclam durch den Gesellen Saal geschehen, indem dieser angab, daß der Meister vor etwa ¼ Jahr Gift gegen die Ratzen gelegt und davon vielleicht etwas übrig habe. Auch hatte ihn Saal bereits am Morgen nach der Rückkehr von dieser Anzeige in Kenntniß gesetzt, ihm über die unvorsichtige Aufbewahrung des Giftes Vorwürfe gemacht, und Wendt deshalb das Gift in den Keller versteckt.

Wenn also der Inquisit nun erst, nachdem alles dieses geschehen war, am 30. October den Besitz des Giftes anzeigte, dabei aber fälschlich angab, daß er solches schon um Johannis in den Keller gebracht habe, so läßt sich nicht einsehen, wie der Vertheidiger ein Verfahren, welches den Angeschuldigten vielmehr verdächtig macht, als eine Unschuldsanzeige hinstellen konnte.

Daß aber Wendt den Besitz des bereits seit etwa 7 Jahren in seinen Händen befindlichen Paquets Arsenik vor der That nicht verheimlichte, indem er ein Vierteljahr vorher aus demselben etwas nahm und gegen die Ratzen legte, beweist blos, daß er damals noch nicht mit der Vergiftung seiner Frau umging und also keinen Grund hatte, den Besitz zu verhehlen.

Was endlich

6) die angebliche Unschuldsanzeige betrifft, welche darin bestehen soll, daß Wendt den Arsenik erst nach seiner Rückkehr und nicht schon vorher in dem Keller versteckt habe; so ist diese doch wenigstens scheinbar. Indessen läßt jene Thatsache auch eine andere Erklärung zu. Es ist nämlich eine bekannte Beobachtung, daß Leute, die im Begriffe sind, ein sehr schweres Verbrechen zu begehen, nicht mit gewöhnlicher Ruhe und Umsicht zu handeln pflegen. So mag es auch wohl geschehen sein, daß Wendt es vor seiner Abreise unterließ, das Gift in dem Keller zu verbergen. Daß er solches aber nach seiner Rückkehr zu verstecken suchte, dies hatte seinen Grund darin, daß er von Saal aufmerksam gemacht worden war. Hiernach ist also die vom Vertheidiger aus der fraglichen Thatsache abgeleitete Schlußsache jedenfalls wenigstens unsicher, mithin die Anzeige nicht beweisend.

§. 16.

b) Geständniß Wendts. 1) Geschichte der Ablegung desselben.

Die oben zusammengestellten, vielen, wichtigen, im innigsten Einklange stehenden, und durch keine haltbare Unschuldsindicien geschwächt werdenden Anzeigen bilden vereinigt ohne allen Zweifel einen mehr als halben künstlichen Anschuldigungsbeweis, indem

Digitized by Google

ſie einen hohen Grad der Wahrſcheinlichkeit erzeugen, daß der Inquiſit Wendt der Anſtifter des an ſeiner Frau verübten Giftmordes iſt.

Hierzu kommt nun aber noch das eigne Bekenntniß deſſelben, welches alſo nunmehr zunächſt von Seiten der geſchehenen Ablegung darzuſtellen (§. 16.) und dann deſſen Rechtsgültigkeit und Umfang zu prüfen iſt (§. 17—19).

Die Ablegung des Bekenntniſſes erfolgte nach und nach auf folgende Weiſe, welche hier umſtändlich zu erzählen iſt, um über die Beweiskraft deſſelben ein richtiges Urtheil fällen zu können.

1) Zunächſt geſchahen vom Inquiſiten mehrere Aeußerungen, welche, wo nicht ſchon ein ſtillſchweigendes Geſtändniß, doch wenigſtens kein beſtimmtes Ableugnen enthalten. Dahin gehört es:

a) daß derſelbe mehreren allgemeinen Fragen einen beſonderen, dem wahren Sachverhältniſſe entſprechenden Sinn unterlegte und ſich mehrmals zu entſchuldigen ſuchte, bevor er noch angeſchuldigt worden, wie ſolches bereits oben (§. 13. Nr. 3.) gezeigt worden iſt, worauf wir uns hier beziehen müſſen. Als hiernächſt

b) am 17. März 1831 Heeſer, welcher damals noch nicht geſtanden hatte, das Gift eingeſchüttet zu haben, mit dem Inquiſiten confrontirt wurde, und dieſem ins Geſicht ſagte, daß er der Mörder und Brandſtifter ſei, entſchlüpfte dem, hierdurch in große Heftigkeit verſetzten Wendt die Aeußerung: „ich kann eben ſo gut ſagen, daß du Schuft der Thäter biſt."

Dieſe Recrimination erklärt ſich ſehr leicht aus dem Umſtande, daß Heeſer, wie ſich nachher ergab, wirklich der Thäter war, welches freilich Wendt, als der Anſtifter, am beſten wußte.

Vorzüglich iſt aber

c) eine von Wendt im Verhör vom 16. April 1831 ertheilte Antwort zu beachten. Auf die ihm hier vorgelegte Frage: ob er denn irgend etwas anzugeben wiſſe, wodurch die Unwahrheit der Heeſerſchen Bezüchtigung ins Licht geſtellt werde? antwortete er: „Nein! „ich weiß mich aber gar nicht zu erinnern, dem Burſchen Heeſer einen ſolchen „Auftrag gegeben zu haben, wie er behauptet."

Auf ſolche Weiſe äußert ſich Niemand, welchem das ſchwere Verbrechen der Anſtiftung eines Giftmordes gerichtlich vorgeworfen wird, und welcher im Bewußtſein ſeiner Unſchuld eine ſolche Bezüchtigung mit Sicherheit ablehnen zu können glaubt.

Als ſodann

2) im Verhör vom 13. Mai 1831 dem Inquiſiten die Hauptindicien unter angemeſſenen Ermahnungen vorgehalten wurden, verfiel er in Nachdenken und äußerte gegen den

Inquirenten: „Denken Sie mal, wenn ich mich für schuldig bekennte, und es ergäbe sich, „daß ich hierin nicht das Rechte gesagt, welchen Vorwürfen würde ich mich dann aussetzen.“ Auf weitere Vorhaltung der Anzeigen und geschehene Eröffnung, daß er sich bei vorauszusehenden Widersprüchen Strafe zuziehen würde, erklärte er: „ich sehe wohl, daß Alles mich „verläßt und daß selbst meine besten Freunde gegen mich zeugen. Ich werde unter solchen „Umständen unterliegen müssen, und lieber, daß ich noch lange im Gefängniß sitze und mich „bestrafen lasse, will ich Alles zugestehen, vor Gott aber begehe ich mit einem solchen „Zugeständnisse eine Lüge — — ich will lieber bekennen, daß ich an Allem schuld „bin, da ich mich doch verloren sehe, aber Gott weiß, daß ich doch keinen Theil an der „Sache habe.“

Diese mit dem Geständnisse sogleich immer wieder verknüpften Versicherungen der Unschuld zeigen den in der Seele des Inquisiten stattfindenden heftigen Kampf zwischen der Ueberzeugung von der Unvermeidlichkeit des Bekenntnisses und der Scheu vor demselben, wie denn auch die Registratur bemerkt, daß dem Inquisiten anscheinend mehrmals ein Geständniß auf den Lippen geschwebt habe.

Hierauf wurden

3) am folgenden Tage (14. Mai) dem Angeschuldigten die wider ihn sprechenden Anzeigen in einer gedrängten Zusammenstellung nacheinander vorgehalten, ihm dabei gezeigt, daß hiergegen seine bloße Unschuldsversicherung nicht ausreiche, derselbe aufgefordert, daß er sein bedrücktes Gemüth durch ein offenes Bekenntniß erleichtern und sich mit Gott, dem Gesetze, seinen Mitmenschen und seiner verstorbenen Frau versöhnen möge, worauf er dann auch zu erwarten habe, daß das Gericht mit Freuden alles hervorsuchen werde, was nur irgend zu seiner Entschuldigung und zur Erleichterung seiner Strafe gereichen könne. Während dieser Vorhaltung befand sich Wendt anscheinend in einem sehr bedrückten Gemüthszustande, brach zuletzt in Thränen aus, jammerte über seine Kinder und äußerte: was die Welt sagen werde, wenn er sich zu der Handlung bekenne? Er habe ja wohl gar zu große Strafe zu erwarten, komme lebenslänglich nicht wieder los, wenn er sich zur Anstiftung der Vergiftung bekenne, und werde sein ganzes, mit so sauerem Schweiße erworbenes Vermögen verlieren. Das Gericht suchte ihn deshalb durch Wiederholung der vorhin gedachten Versicherung zu beruhigen, versprach ihm, für seine Kinder thunlichst sorgen zu wollen, und äußerte dabei, daß er leicht selbst ermessen könne, wie das Urtheil seiner Mitbürger über ihn bereits laute, da er wisse, wie diejenigen Personen sich über ihn geäußert hätten, welche er selbst seine Freunde nenne. Auf diesen Vorhalt gab Wendt endlich folgende Erklärung ab:

„So will ich es dann zugestehen, um die Vergiftung meiner Frau gewußt „und dieselbe veranlaßt zu haben."

Auf die Frage, was ihn zu einer solchen Handlung bestimmt habe? erwiderte er jammernd nichts als:

„Ach, du barmherziger großer Gott!"

was er mehrmals wiederholte. Erst später, auf wiederholte Befragung, erklärte er:

„Die Bosheit meiner Frau hat mich veranlaßt, ihr nach dem Leben zu „trachten."

Befragt nach der Art und Weise, wie er die Vergiftung bewerkstelligt habe, verlangte er mit Heeser und Saal confrontirt zu werden; blieben diese dann bei ihren Behauptungen, so wolle er weiter gar nichts bestreiten und sich ganz gefangen geben, ob er gleich unschuldig sei. Bei dieser Erklärung beharrete er, ungeachtet der Bemühungen des Gerichtes, die Wahrheit herauszubringen. Dabei äußerte er wiederholt:

„Ich sehe, daß alles sich zu meinem Verderben verschworen hat, und daß ich mit meinem „Verneinen doch nicht gegen die vielen Gründe ankomme, welche in den Acten bereits für „mein Verschulden gesammelt worden sind. Lieber als ich noch lange sitze, mich immer mehr „fest und fester rede, und mir am Ende Züchtigung zuziehe, will ich freiwillig einräumen, „was mir noch nachtheiliger sein würde, wenn ich es mir abzwingen ließe. Bleiben Heeser „und Saal, wenn sie mir von Angesicht zu Angesicht gegenüber stehen, ihren Angaben getreu, „dann laß ich es gehen, wie es will; dann will ich, obgleich unschuldig, alles zugestehen."

Das Verlangen der Confrontation wiederholte er auch noch nach Verlesung des Protocolls, indem er hinzufügte: diese beiden Personen hätten zusammen die Verbrechen verübt; wollten sie ihn durchaus unterdrücken, so könne er freilich nichts mehr anfangen.

4) Auf gleiche Weise äußerte sich der Inquisit auch anfänglich in dem am folgenden Tage (den 15. Mai) gehaltenen Verhöre. Nachdem er jedoch zu einem offenen Bekenntnisse ermahnt und ihm bemerklich gemacht worden, daß er einen höchst unverständigen und sträflichen Weg eingeschlagen habe, gestand er wieder geradezu ein,

daß er den Burschen Heeser veranlaßt habe, seine Ehefrau zu vergiften.

Ueber den Beweggrund befragt, antwortete er:

„Ich habe gestern gesagt, daß die Bosheit meiner Frau meine Handlung bestimmt habe, und dabei muß ich auch heute bleiben."

Dann gab er, auf Befragen, noch Folgendes an:

„Der Geselle Saal hat um die Vergiftung gar nicht gewußt, sondern ich habe demselben nur „gesagt, daß ich verreisen wolle, und daß er unter der Zeit meiner Wirthschaft vorstehen „möge. Den Burschen Heeser beauftragte ich auf dem Taubenboden zur Ver„giftung meiner Frau und gab ihm dabei eine Quantität Arsenik — es „mochten wohl drei Haselnüsse voll sein — in blaues Papier eingeschlagen, „mit dem Auftrage: dieses Gift zum Zweck der Vergiftung meiner Frau in „die beknüttete Kanne und den Theekessel hinein zu werfen. Nachher sprach ich „mit Heeser, einige Tage vor meiner Abreise, nochmals über die Sache auf dem großen „Boden über dem Vorderhause, wo wir Bretter bearbeiteten, welche zur Dachrinne ver„wendet werden sollten. Heeser erklärte sich bereit, meinen Auftrag auszuführen, und nahm „auch das Gift zu sich, welches ich meine aus der Westentasche genommen zu haben. „Wo er dieses Gift aufbewahrt hat, das weiß ich nicht. Ich habe ihm für die Ausrichtung „versprochen, daß ich ihn Geselle werden lassen, auch mit einem Anzuge versehen „wolle. Weiter habe ich ihm nichts versprochen oder gegeben, auch nichts aufgeschrieben. Wir „haben auch nach unserm Beisammensein auf dem Vorhausboden gar nicht wieder über die „Sache geredet. Am ersten Morgen nach meiner Heimkehr erzählte mir Heeser, daß er das

Digitized by Google

„Gift in die beknüllete Kanne und den Theekeſſel gethan habe. Wir wären beide zuſammen „allein auf der Diele. Schon vorher hatte ich das in der Schieblade befindlich geweſene „Paquet Gift in den Keller transportirt, wobei Saal auf der Diele gegenwärtig war. Heeſer „erzählte mir, wie geſagt, daß er das Gift eingeworfen hätte, und daß alle Perſonen im „Hauſe darnach krank geworden wären. Ich habe mich auch weiter nicht darnach erkundigt, „wie es zugegangen, daß das Gift, welches ich nur für meine Frau beſtimmt hatte, „von ſo vielen Perſonen genoſſen war."

Das ſolchergeſtalt abgelegte Geſtändniß wurde dann auch,

5) nachdem der Inquiſit ſolches bereits widerrufen und in mehreren Verhören ſeine gänzliche Unſchuld verſichert hatte, von demſelben in dem Verhöre vom 10. März 1832 von neuem, wenn gleich ſtets mit hinzugefügter Verſicherung ſeiner Unſchuld, abgelegt. Es wurden nämlich an dieſem Tage, um Wendt zu einem beſtimmten Bekenntniſſe zu bringen, die Zeugen Bartels und Möller in ſeiner Gegenwart über die bereits oben angeführten Angaben nochmals vernommen und beeidigt, worauf er dringend ermahnt wurde, doch endlich die Wahrheit zu ſagen.

Wendt hörte dieſe Ermahnung, laut des Protocolls, in einem anſcheinend niedergedrückten Gemüthszuſtande ſtillſchweigend an, und äußerte dann:

„Ich bin ein ſehr unglücklicher Menſch, denn Alles iſt, wie ich ſehe, gegen mich. Womit ſoll „ich mich retten? ich ſehe, daß mir nicht zu helfen ſteht, und daß mir nichts anders übrig „bleibt, als die That auf mich zu nehmen."

Auf weitere Anrede des Gerichts geſtand er nun wieder ein,

den Heeſer zur Vergiftung ſeiner Frau beauftragt zu haben, erklärte aber auch dabei, daß er in ſeiner rettungsloſen unglücklichen Lage alles auf ſich nehmen müſſe, wiewohl er den Burſchen keineswegs beauftragt habe. Der allmächtige Gott ſei Zeuge ſeiner Unſchuld, und er müſſe ſich in das vom Höchſten ihm zugedachte Geſchick ergeben.

Als ihm nun angeſonnen wurde, genauer zu erklären, in welcher Art er Heeſer'n beauftragt habe, und aus welchem Grunde überhaupt die Handlung geſchehen ſei? erwiderte er:

er müſſe ſolche Erklärungen abgeben, als früher; er wiſſe ſonſt nicht, was er ſagen ſolle. Die Abſicht, ſeine Frau zu tödten, habe er keineswegs gehabt, wiſſe auch nicht, warum er überhaupt den Heeſer beauftragt, ſeiner Frau Gift zu geben,

welche Angaben aber wieder mit Betheuerungen der Unſchuld und Anrufungen Gottes vermiſcht waren, wobei der Inquiſit gegen ſeine ſonſtige Weiſe einen pathetiſchen Ton annahm.

Er wurde ſodann aufgefordert, ſich beſtimmt darüber zu erklären, ob er einräumen wolle, den Burſchen Heeſer beauftragt zu haben, oder ob er das Gegentheil behaupten könne? worauf er entgegnete:

„was ſoll ich ſagen? ich muß die Sache auf mich nehmen; denn wenn ich auch „nein ſage, ſo werde ich Schläge bekommen. Aber ſo wahr ein Gott im Himmel iſt, habe „ich Heeſer nicht zur Vergiftung meiner Frau beauftragt,

worauf ihm bemerklich gemacht wurde, daß er bloß für freche Lügen gezüchtigt worden ſei.

Der Inquiſit iſt endlich

6) im articulirten Verhöre zwar beim Leugnen und Betheuern ſeiner gänzlichen Unſchuld geblieben. Indeſſen kommen doch darin Aeußerungen vor, welche vielmehr mit ſeinem Geſtändniſſe zuſammenſtimmen. So leugnete er anfänglich, mit Jemandem von ſeinen Leuten, außer mit dem Geſellen Saal, über die Reiſe nach Anclam geſprochen zu haben, gab aber nachher, auf Vorhaltung ſeiner früheren Ausſage, zu, daß er mit Heeſer darüber auf dem Boden des Vorderhauſes geſprochen habe. Es könne jedoch auch auf dem andern Boden geweſen ſein. Auf die Frage nach dem Gegenſtande dieſer Unterredung antwortet er:

„ſo viel ich mich erinnere, habe ich ihm erzählt, daß ich nach Anclam hinwolle, und damit „eine Ermahnung verknüpft, ſich gut zu betragen und fleißig zu ſein."

Man hielt ihm nun zwar vor, wie unwahrscheinlich es sei, daß er einem Burschen, den er bisher zu allerlei Unrechtfertigkeiten gebraucht, nun mit einem Male Sittenpredigten und zwar oben auf dem Hausboden sollte gehalten haben; er blieb jedoch bei seiner Angabe.

Als er aufgefordert wurde, irgend einen Grund anzugeben, welcher den Heeser zur Vergiftung bestimmt haben könne? erklärte er: „ich kann nichts anders angeben, als daß Heeser und „Saal Dummereien gemacht haben, und daß so die Vergiftungsgeschichte zu „Tage gekommen ist."

Auf die ihm vorgelegte Frage: ob er angeben könne, wer seine Frau vergiftet habe? antwortet er: „ich weiß nicht anders, als daß der Bursche Heeser mich angegeben hat, ich hätte ihn „dazu verführt, und er habe in meinem Auftrage das Gift eingeschüttet; ich bin aber in mei„nem Herzen überzeugt, daß ich ganz unschuldig bin."

Daß dies nicht die Weise ist, in welcher ein wirklich Unschuldiger sich ausdrückt, bedarf nicht erst besonders bemerkt zu werden.

§. 17.

2) Rechtsgültigkeit des Geständnisses.

Nachdem vorstehend die Geschichte der Ablegung und der Inhalt des Geständnisses dargestellt worden, kommt es nunmehr darauf an, die Rechtsgültigkeit desselben zu prüfen, woraus sich dann das von Seiten des Vertheidigers bestrittene Dasein der Bedingungen eines gültigen Bekenntnisses ergeben wird.

Was nämlich

A) den Gemüthszustand betrifft, in welchem sich Wendt bei Ablegung des Geständnisses befand, so behauptet der Vertheidiger, es sei dies ein solcher gewesen, worin der Inquisit ein Bekenntniß weder habe ablegen können, noch wollen.

In den Verhörsprotocollen heißt es: der Inquisit habe sich in einem bedrückten Gemüthszustande befunden. Und dies ist auch eine sehr natürliche Erscheinung. Wendt wurde von dem Bewußtsein seiner schweren Verbrechen gefoltert; er erkannte aus der Confrontation mit Heeser und aus den gerichtlichen Vorhalten der bereits wider ihn vorhandenen Beweisgründe die Unmöglichkeit, sich der Entdeckung seiner Schuld zu entziehen, und sah die Folgen derselben — Schande und schwere Strafe — als unvermeidlich. Dies Alles mußte ihn nothwendig sehr ängstigen, in eine sehr gedrückte Gemüthsstimmung versetzen, und einen schweren Kampf zwischen der Ueberzeugnng von der Unvermeidlichkeit des Bekenntnisses und der Furcht für dessen Folgen in seinem Gemüthe erzeugen. Er selbst hat im Verhöre vom 14. Mai 1831 über diesen Kampf sehr bestimmte Auskunft gegeben. Denn er jammerte über seine Kinder, äußerte, was die Welt sagen werde, wenn er sich zu der Handlung bekenne, er habe ja wohl gar zu große Strafe zu erwarten, komme lebenslänglich nicht wieder los, und werde sein ganzes, mit so saurem Schweiße erworbenes Vermögen verlieren.

In dieser Erklärung gibt also der Angeschuldigte vier verschiedene, sehr starke Gründe an, welche ihn von Ablegung eines offenen bestimmten Bekenntnisses abhielten, und dieses selbst in einem solchen Zusammenhange, welcher zeigt, daß er das Gericht überzeugen wolle, daß und warum es ihm so schwer falle, ein Geständniß abzugeben. Der aus diesem Kampfe hervorgehende Gemüthszustand ist die gewöhnliche Erscheinung bei schweren Verbrechern, welche nach hartnäckigem Leugnen den Augenblick herannahen sehen, wo ihr Leugnen nicht mehr hilft, und wo sie sich zu einem Geständnisse gedrungen fühlen. Deshalb läßt sich aber nicht behaupten, daß ein Angeschuldigter in diesem bedrückten Gemüthszustande die Wahrheit nicht sagen könne. Und wenn ferner der Vertheidiger behauptet, daß Wendt ein Bekenntniß auch nicht habe ablegen wollen, so ist dies wohl insofern richtig, daß derselbe, aus den von ihm selbst angege-

Digitized by Google

denen Gründen, sich sehr heftig dagegen sträubte, daher seinem Geständisse die Wendung gab, daß er nur, weil doch Alles gegen ihn sei, die That auf sich nehmen wolle, und daß er dem kaum abgelegten Bekenntnisse sogleich wiederum Versicherungen der Unschuld hinzufügte. Allein es sind dieses, der Erfahrung zufolge, gewöhnliche Einkleidungen, Wendungen und Verwahrungen hartnäckiger Inquisiten, welche gerade in vorliegendem Falle um so weniger Gewicht haben, als Wendt manche erwiesene und selbst von ihm eingestandene Thatsachen ableugnet, und überhaupt eine große Hartnäckigkeit im Leugnen an den Tag gelegt hat, außerdem aber seine Persönlichkeit nicht gestattet, ihm Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe zuzutrauen.

Gerade in diesen Hinsichten sind hiernächst

B) die Geständnisse desselben so deutlich und bestimmt, als es nur immer von Wendt erwartet werden konnte. Insbesondere gilt dies von dem am 15. Mai 1831 abgelegten Bekenntnisse (§. 16. n. 4). Keins der übrigen ist freilich ganz unumwunden, indem derselbe sogleich Unschuldsbetheuerungen daran knüpfte.

Diese mit dem kaum abgelegten Geständnisse in geradem Widerspruche stehenden Versicherungen verdienen aber, da es bei ihnen an dem allgemeinen Grunde der Beweiskraft eines Bekenntnisses fehlt, und Wendt keinen besonderen Grund für deren Wahrheit angeführt hat, um so weniger berücksichtigt zu werden, als ja selbst im Falle eines qualificirten Geständnisses, das Eingestandene von dem dasselbe beschränkenden positiven Zusatze dergestalt getrennt werden kann, daß letzterer nur, falls dessen Wahrheit zu ermitteln ist, beachtet wird.

Daß sodann

C) das Geständniß von Wendt freiwillig abgelegt, d. h. nicht etwa durch unerlaubte Mittel erpreßt worden, unterliegt nach den Verhörsprotocollen keinem Zweifel. Denn mag auch immer das eindringliche Vorhalten der vielen und starken Verdachtsgründe, verbunden mit nachdrücklichen Ermahnungen zur Aussage der Wahrheit und mit dem Versprechen, daß Alles, was irgend zur Minderung der Strafe beitragen könne, hervorgesucht werden solle, einen tiefen Eindruck auf das Gemüth eines Angeschuldigten machen, und insofern einen psychischen Zwang enthalten, so liegt doch darin nicht nur kein illegales, sondern auch das einzig statthafte Mittel, welches dem Untersuchungsrichter zu Gebote steht, um einen hartnäckig leugnenden Angeschuldigten zum Geständnisse zu bewegen, während hingegen unter dem unerlaubten Zwange nur die Androhung oder wirkliche Zufügung eines äußeren Uebels zu verstehen ist.

G. Hochbach, über Ungehorsamsstrafe und Zwangsmittel zur Erforschung der Wahrheit, §. 2 und 13. Im N. Archiv des C. R. B. XII. S. 451. 485.

Wenn daher der Vertheidiger die durch den Gebrauch dieses legalen Mittels geschehene Herbeiführung jenes Gemüthszustandes, worin Wendt sich endlich zu einem Bekenntnisse entschloß, mit dem Ausdruck des „Mürbemachens" bezeichnet, so wird hierdurch in der Sache selbst nichts geändert, und wenn er sogar die Behauptung aufstellt, daß, als endlich der Inquisit sich in dem gedachten Gemüthszustande befand, das Verhör habe geschlossen werden müssen, so ist dies nicht nur ganz unrichtig, sondern würde auch folgerichtig zu dem Satze hinführen, daß man dem hartnäckigen Angeschuldigten, wenn dieser das Geständniß nicht länger zurückhalten könne, Zeit geben müsse, um sich von neuem mit Standhaftigkeit im Leugnen waffnen und neue Lügen aussinnen zu können.

Nun erfuhr zwar Wendt auch einigemal Züchtigungen, und auch aus diesem Grunde bestreitet der Vertheidiger die Freiheit des Geständnisses. Damit verhält es sich jedoch nach den Acten folgendermaßen. Im Verhöre vom 13. Mai wurde Wendt mehrerer offenbarer Lügen und Widersprüche überführt, welche er auch zugab, weshalb dann dem ihm darauf gemachten Vorhalte der Indicien die Warnung zugefügt wurde, daß er, bei vorauszusehenden Widersprüchen, sich Strafe zuziehen werde.

Als er nun am folgenden Tage ein sehr umständliches Bekenntniß abgelegt hatte, und gleich darauf seine ganze kaum niedergeschriebene Aussage für Lügen erklärte, wurde er zur Strafe

seiner Unwahrheiten mit 24stündigem Arreste bei Wasser und Brod belegt, wobei sich registrirt findet, daß von Schlägen gar nicht die Rede gewesen sei.

In dem am 29. Decbr. 1831 wegen des, nach Heesers Angabe, von Wendt in der Bude des Kaufmanns Schau verübten Diebstahls vorgenommenen Verhöre verwickelte sich Wendt in Lügen und Widersprüche, welche er nicht zu rechtfertigen vermochte, weshalb er mit Züchtigung bedroht wurde; als aber diese Warnung fruchtlos blieb, wurden ihm 6 Röhrchenhiebe zuerkannt, die Vollziehung dieser Strafe jedoch einstweilen ausgesetzt, und erst, als er im Verhöre vom 7. März 1832, welches die Art, ohne Leiter auf den Boden über der Gesellenkammer zu gelangen, betraf, so wie im Verhör vom 9. März 1832 wegen der falschen Angabe, daß am Tage der Brandstiftung kein Feuer in der Werkstätte gewesen sei, wiederum Lügen und Ungereimtheiten vorbrachte, ihm erst 3 und dann die andern 3 jener ihm zuerkannten Röhrchenhiebe gegeben, derselbe auch mit 2mal 24stündiger Arreststrafe bei Wasser und Brod belegt.

Aus dieser actenmäßigen Nachricht von den dem Inquisiten widerfahrenen Züchtigungen ergibt sich also, daß er überhaupt sehr schonend behandelt, daß er nur wegen Lügen und immer sehr gelinde Züchtigungen erlittet hat, daß er vor dem umständlichsten, am 15. Mai von ihm abgelegten Bekenntnisse noch gar keine solche Correction erduldet hatte, und daß diese also auch kein Motiv zum Geständnisse enthalten konnte, so wie daß die erst im März 1832 wider ihn vollzogenen Strafen sich nur auf die in Hinsicht zweier Nebenpunkte von ihm vorgebrachten Lügen bezogen.

Es kann diesemnach von stattgehabtem Zwang zum Bekenntnisse und von Mangel der Freiheit des Geständnisses durchaus nicht die Rede sein.

Das Bekenntniß ist ferner

D) als vor besetzter Gerichtsbank abgelegt zu betrachten.

Zwar geschahen die Verhöre vom 13. und 14. Mai 1831 nur in Gegenwart des Präses der Gewette und des Secretairs. Allein bei letzterem Verhör kam doch der, nach der dortigen Gerichtsverfassung erforderliche, zweite Beisitzer vor dem Schlusse noch hinzu, und der Inquisit genehmigte das, in dessen Gegenwart, ihm vorgelesene Protocoll. Und wenn gleich auch beim Beginn des wichtigen Verhörs vom 15. Mai 1831 der zweite Beisitzer noch nicht gegenwärtig war, so bemerkt doch die Registratur ausdrücklich, daß derselbe inzwischen erschienen sei, daß er den Verhandlungen beigewohnt habe und daß solche in seiner Gegenwart niedergeschrieben worden.

Wenn sich nun der Verlheidiger, um die Wirksamkeit der vom Inquisiten geschehenen Genehmigung des vorgelesenen Protocolls anzufechten, auf den bekannten Rechtssatz bezieht, daß im Strafprocesse, weil derselbe öffentliche Angelegenheiten betrifft, keine Entsagung, mithin auch keine Heilung der Nullitäten durch Genehmigung von Seiten des Angeschuldigten statt findet; so ist doch dieser Satz auf den vorliegenden Gegenstand nicht anwendbar. Denn es kommt hier nur darauf an, die Wahrheit der Thatsache, daß Wendt in jenen Verhören wirklich die fraglichen Geständnisse abgelegt habe, durch das in Gegenwart der besetzten Gerichtsbank aufgenommene Protocoll zu beweisen. Hierzu genügt aber ohne Zweifel die in deren Gegenwart geschehene Anerkennung der Richtigkeit des vorgelesenen Protocolls, welche mit einer Genehmigung des abgelegten Bekenntnisses nicht zu verwechseln ist.

Außerdem hat auch der Inquisit das Bekenntniß in dem am 10. März 1832 bei besetzter Gerichtsbank gehaltenen Verhör, unter ausdrücklicher Beziehung auf seine früheren Angaben, nochmals abgelegt, und im articulirten Verhöre, wo ihm die betreffende Stelle aus dem Protocoll vom 15. Mai 1831 wiederum vorgelesen wurde, ausdrücklich anerkannt, daß er jenes Geständniß damals abgelegt habe.

Hiernach erscheinen folglich die wider die formale Gültigkeit des Geständnisses erhobenen Zweifel als ungegründet.

Ueberdies ist

E) das fragliche Bekenntniß mit hinreichender Umständlichkeit abgelegt, um daraus seine innere Wahrscheinlichkeit und seine Uebereinstimmung mit andern actenkundigen Thatsachen abnehmen zu können.

Wendt giebt, besonders laut Protocolls vom 31. Mai 1831, folgende einzelne Umstände an:

1) den Ort, wo er Heesern zuerst den Auftrag zur Vergiftung ertheilt habe, nämlich auf dem Taubenboden, übereinstimmend mit Heesers Angabe;

2) das Versprechen, wodurch er letzteren zur Uebernahme dieses Auftrags bewog — ihn Gesell werden zu lassen und ihm einen neuen Anzug zu geben. — Eben so sagt Heeser aus, nur mit der Abweichung, daß dieser angiebt, Wendt habe die Kleidungsstücke auf einen Zettel geschrieben und ihm auch 2 Rthl. gegeben;

3) die Art und Quantität des Giftes — etwa 3 Haselnüsse voll Arsenik. Nach Heesers Aussage etwa 1 Theelöffel voll Arsenik. Beide Angaben sind also, bei einer solchen ungefähren Schätzung, um so mehr übereinstimmend zu halten, da Wendt wohl geneigt sein mochte, die Quantität möglichst gering anzugeben;

4) die Art und Zeit der Einhändigung des Arseniks. — Beide geben an, daß derselbe in blaues Papier eingewickelt gewesen sei, und daß Wendt das Paquet am Tage oder einige Tage vor seiner Abreise dem Heeser übergeben habe;

5) daß Wendt es aus der Tasche hervorzog — nur mit dem Unterschiede, daß dies nach Wendts Angabe die Westentasche, nach Heesers Aussage aber die Hosentasche war, welche Verschiedenheit bei einem so unbedeutenden Nebenpuncte als ganz unerheblich anzusehen ist. Wendt giebt ferner

6) als Zweck der Vergiftung bestimmt und übereinstimmend mit Heeser die Tödtung seiner Frau an.

7) Die dem Heeser ertheilte Instruction über die Art der Ausführung der Vergiftung. In dieser Hinsicht stimmen die Angaben beider Inquisiten darin überein, daß Heeser den Arsenik während Wendts Abwesenheit in die, in der Küche stehende Kaffeekanne schütten solle. Sie differiren aber darin, daß Wendt sagt, das Gift habe in die beknüttete Kanne (Nr. 1.) und in den Theekessel gethan werden sollen, während nach Heesers Angabe die unbeknüttete (braune) Kanne (Nr. 2.) es war, auf welche sich die Anweisung bezog, und in die er auch den Arsenik geschüttet zu haben versichert.

Allein abgesehen von der leichten Möglichkeit eines Mißverständnisses, nach welchem Heeser die beknüttete und die unbeknüttete Kanne beim Empfange jener Instruction miteinander verwechselt haben mag, liegt gerade in dieser Verschiedenheit der Angaben beider Inquisiten noch ein besonderer Grund für die Glaubwürdigkeit des von Wendt abgelegten Geständnisses. Es ist nämlich weit wahrscheinlicher, daß seiner Absicht und Anweisung zufolge das Gift in die beknüttete Kanne, worin der Kaffee gekocht wurde, als in die unbeknüttete, in welche er aus jener eingegossen und dann aus derselben getrunken wurde, geschüttet werden sollte, da durch das Kochen der Arsenik sich mehr auflösen und so den Kaffee durchaus vergiften mußte. Auch läßt sich nicht bezweifeln, daß Heeser den Arsenik wirklich in die beknüttete Kanne gethan hat — mag solches nun in Folge der Anweisung, oder aus dem Grunde geschehen sein, weil er, seiner Aussage nach, das Einschütten des Giftes in der sehr dunkeln Küche so im Fluge vollbrachte, denn nach dem Berichte des Professors Mähl zeigte sich auch in der beknütteten Kanne eine große Menge, mit bloßem Auge erkennbaren Arseniks, welches nicht hätte der Fall sein können, wenn Heeser den Arsenik in die unbeknüttete Kanne, aus welcher ja der Kaffee nicht in die beknüttete gegossen wurde, gethan hätte. Auch gibt Wendt in seinem Geständnisse an, Heeser habe ihm am Morgen nach seiner Heimkehr erzählt, daß er das Gift in die beknüttete Kanne gethan habe.

Hiernach muß man also bei jener Verschiedenheit zwischen den Aussagen Wendts und Heesers, die Angabe des ersteren für die richtige halten, woraus sich mithin ein erheblicher

Grund für die Wahrheit und Glaubwürdigkeit seines Geständnisses ergibt. In den Theekessel will zwar Heeser keinen Arsenik gethan haben; indessen variiren seine Aussagen hierüber sehr, und der Umstand, daß die Küchenthal in dem warmen Wasser, welches sie aus dem Kessel nahm, die Seife nicht zum Schäumen bringen konnte, spricht doch dafür, daß Heeser auch in den Theekessel etwas Arsenik gethan haben muß, indem, nach dem Gutachten des Apothekers Dr. Witte, der Arsenik allerdings jene Wirkung hat.

Zu den von Wendt angegebenen einzelnen Umständen gehört ferner

8) die Erklärung desselben, daß das Gift blos für seine Frau bestimmt gewesen sei. Ausdrücklich sagt er: „Ich habe mich auch weiter nicht darnach erkundigt, wie es zugegangen, daß „das Gift, welches ich nur für meine Frau bestimmt hatte, von so vielen Personen „genossen war." Hiermit stimmt die Angabe Heesers überein, nach welcher es bloß auf die Vergiftung der Meisterin abgesehen war, und die Anweisung Wendts ausdrücklich dahin ging, daß er das Gift zu einer Zeit einschütten solle, wo die Kinder nichts davon bekämen. Dieser Instruction gemäß vollzog dann auch Heeser den Auftrag Nachmittags, wo bloß die Meisterin Kaffee zu trinken pflegte, irrte sich jedoch in der Voraussetzung, daß dieselbe an dem fraglichen Nachmittage ihren Kaffee noch nicht getrunken habe, wodurch es dann kam, daß am andern Morgen sämmtliche Hausgenossen von dem vergifteten Kaffee tranken. Ueberdies hat Wendt

9) auch den Beweggrund, der ihn zur Vergiftung seiner Frau bestimmte, angegeben, indem er sagte: „die Bosheit meiner Frau hat mich veranlaßt, ihr nach dem Leben „zu trachten" und diese Angabe in dem folgenden Verhör wiederholte.

Hierin weicht er zwar von Heesers Angabe ab, indem dieser die Absicht Wendts, sich seine Frau, als die Mitwisserin um die Vergiftung seiner Mutter, von dem Halse zu schaffen, für das Motiv zu der Vergiftung hält. Allein daß der von Wendt angegebene der wahre oder doch der Hauptgrund sei, welcher ihn bewog, die Vergiftung seiner Frau anzustiften, ist bereits oben (§. 8) gezeigt worden.

Zu den von dem Inquisiten in seinem Geständnisse angegebenen einzelnen Umständen gehört es ferner noch,

10) daß er einige Tage vor seiner Abreise mit Heeser auf dem Boden des Vorderhauses nochmals über die Sache gesprochen, wo sich letzterer bereit erklärt habe, das ihm damals eingehändigte Gift einzuschütten. Heeser weicht hiervon nur insofern ab, als er sagt, es sei dies am Morgen des Tages vor der Abreise geschehen.

Durch diese lange Reihe von einzelnen Umständen, welche Wendt in seinen Bekenntnissen angab, widerlegt sich die Behauptung des Vertheidigers, daß von demselben nur wenige Einzelnheiten angegeben worden seien, von selbst. Auch ist es actenwidrig, wenn er behauptet, die von Wendt ausgesagten Umstände seien demselben von Heeser bei der bereits am 17. März 1831 geschehenen Confrontation vorgesagt, mithin von jenem nicht aus eigner Wissenschaft angegeben worden, indem hiervon das Confrontationsprotocoll nichts besagt.

Nun hat zwar Wendt, nachdem Heeser abgeführt worden, auf nochmalige Befragung, laut des Protocolls, versichert, diesen weder mit der Vergiftung beauftragt, noch demselben versprochen zu haben, daß er ihn zum Gesellen machen und kleiden wolle, wonach also anzunehmen ist, daß Heeser wenigstens dieses Versprechen in der Confrontation erwähnt haben muß, wohin auch die Stelle des Protocolls weist, in welcher gesagt wird, Heeser habe namentlich angezeigt, wie er von Wendt bestimmt worden sei, das Gift in den Kaffee zu schütten.

Wenn indessen der Defensor aus der von Heeser dem Inquisiten geschehenen Vorhaltung jenes Versprechens die Schlußfolge ableitet, daß letzterem auch alle übrige Einzelnheiten von ersterem vorgesagt worden seien, so ist eine solche Folgerung theils an sich unrichtig, theils widerspricht sie der dem Protocolle vom 13. Mai hinzugefügten Registratur, worin ausdrücklich bemerkt wird, daß dem „Inquisiten die ermittelten Specialien über die Art und Weise, wie die Ver„brechen ausgeübt worden, bisher keineswegs mitgetheilt worden."

Der aus der solchergestalt nachgewiesenen Umständlichkeit des von Wendt abgelegten Bekenntnisses hervorgehende Grund der Glaubwürdigkeit desselben, erhält aber dadurch ein sehr großes Gewicht, daß Wendt einestheils in einem Punkte von Heeser auf die oben (Nr. 7) bemerkte Weise dergestalt abweicht, daß seine Angabe als die richtige anzusehen ist, anderntheils den eigentlichen Beweggrund seines verbrecherischen Entschlusses angibt, welchen doch Niemand, als er selbst, anzugeben im Stande war, wonach also sein Bekenntniß sogar das gesetzliche Merkmal der inneren Glaubwürdigkeit eines auf der Folter abgelegten Geständnisses — nämlich die Angabe von Umständen, die kein Unschuldiger wissen kann — an sich trägt.

P. G. O. Art. 53. 54. 60.

§. 18.

3) Widerruf des Geständnisses.

Das solchergestalt in allen Beziehungen als rechtsgültig dargestellte Bekenntniß ist jedoch nachher vom Inquisiten widerrufen worden, weshalb nun die etwaige Wirkung dieses Widerrufes hier annoch zu erörtern, zu diesem Ende aber vór allen Dingen die Geschichte des Widerrufes zu erzählen ist.

I) Ueber den Hergang des Widerrufs ergibt sich aus den Acten Folgendes:

Nachdem Wendt in den Verhören vom 13., 14. und 15. Mai das Geständniß der Vergiftung, und zwar in den ersteren beiden nur im Allgemeinen und unter hinzugefügten Versicherungen seiner Unschuld, in dem dritten hingegen sehr umständlich und ohne Einmischung solcher Versicherungen abgelegt hatte, und nun auch über die Brandstiftung befragt wurde, gab er soviel zu, daß in der Werkstätte zwischen ihm, Saal und Heeser es abgesprochen worden, daß oben unter den Spänen das Feuer angelegt werden solle. Kaum war aber dieses letztere Bekenntniß niedergeschrieben, so nahm er solches zurück, indem er seine Theilnahme an der Brandstiftung gänzlich ableugnete und vorgab, von Heeser gehört zu haben, daß ihm Saal zur Anlegung des Feuers gerathen habe. Dann ging er aber im Widerrufe noch weiter, indem er Alles, was er über die beiden Unglücksfälle gesagt habe, für Lügen erklärte, und vorgab, daß er sich nicht anders zu retten gewußt habe, weil er begreife, daß er doch nicht anders von der Sache abkomme. — Zuletzt erklärte er jedoch: „all mein Lügen hilft mir nichts, ich lüge mich immer fester."

In den späteren Verhören vom 9. Juli und 9. August suchte er den Widerruf durch die Angabe zu begründen, daß er in seinen Gedanken ganz wirrig und in einem sehr bedrückten Gemüthszustande gewesen sei, und fügte, statt besserer Rechtfertigung, Betheuerungen seiner Unschuld hinzu.

Nachdem er inzwischen am 10. März 1832 wiederholt, jedoch unter Versicherung seiner Unschuld, bekannt hatte, wurde er im Verhör vom 24. April 1832 unter angemessenen Vorhalten aufgefordert, die Irrthümlichkeit seines Geständnisses und Gründe darzulegen, welche ihn veranlaßt haben könnten, sich, wiewohl er unschuldig sei, als schuldig zu bekennen, worauf er erwidert: er sei damals, wie er die Geständnisse abgelegt, in seinem Herzen höchst mißmüthig gewesen. Im Gefängnisse habe er sich die Sache überlegt und beschlossen, derselben ein Ende zu machen, indem er sich für schuldig bekenne. Da habe ihm der Gewettspräses das Herz so weich gemacht und geäußert, er könne nur in einem freien und offenen Bekenntnisse seine Rettung finden, und dann solle Gerichtswegen auch Alles, was zur Entschuldigung gereichen könne, hervorgesucht werden. In dieser Stimmung des Mißmuths und der Rührung habe er nun seinen im Gefängnisse gefaßten Beschluß zur Ausführung gebracht und sich zum Thäter bekannt. Die speciellen Angaben habe er um deswillen machen können, weil bei der Confrontation mit dem Burschen Heeser dieser ihm in's Gesicht gesagt habe, daß er von ihm auf solche Weise verleitet worden wäre.

II) In Hinsicht der Frage von der etwaigen Wirkung des gedachten Widerrufs, ist es

A) was zunächst die Rechtsgrundsätze vom Widerruf eines Geständnisses anlangt, eine anerkannte Regel, daß der Widerruf, als solcher, keinen Glauben verdient, weil einestheils darin nur die Behauptung des Bekennenden, daß er unschuldig sei, enthalten ist, bei dieser aber der Grund, welcher allein dem Geständnisse Beweiskraft gibt, und welcher in der natürlichen Voraussetzung besteht, daß Niemand ohne Bewußtsein der Schuld ein Verbrechen bekennen und sich dadurch der Strafe aussetzen werde, bei bloßen Unschuldsversicherungen wegfällt; anderntheils in dem Widerrufe die Behauptung des Angeschuldigten liegt, daß er Unwahrheiten angegeben habe, welche Thatsache ohne Beweis nicht für wahr gehalten werden kann.

Es bedarf daher, um den Widerruf zu rechtfertigen, stets der Anführung eines bestimmten, hierzu geeigneten Grundes. Dazu gehört nun

1) entweder, daß der Angeschuldigte wider den durch sein Bekenntniß gelieferten Beweis der eingestandenen Thatsache den Gegenbeweis, wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit führt;

2) oder daß er eine ihn noch mehr beschwerende und mit der eingestandenen unvereinbare Thatsache eingesteht;

3) oder daß er einen formellen oder materiellen Mangel des abgelegten Geständnisses darthut.

Tittmann, über Geständniß und Widerruf in Strafsachen. §. 17 ff.
Derselbe im Handb. der Strafrechtswissensch. III. §. 837.
Stübel, das Strafverfahren in den deutschen Gerichten. §. 736 ff.
Mittermaier, das deutsche Strafverfahren. Abth. II. §. 159.

Wenn man nun diese Grundsätze

B) auf den vorliegenden Fall anwendet, so fällt es, nach obiger Darstellung des Herganges des von Wendt geschehenen Widerrufs, alsbald in die Augen, daß weder die erste, noch die zweite jener drei Arten von Gründen eines statthaften Widerrufs hier eintrete, indem der Inquisit weder irgend einen Umstand, welcher zum Gegenbeweis dienen oder führen könnte, vorgebracht, noch das Geständniß einer andern ihn eben so sehr oder noch in höherem Maaße gravirenden Thatsache an die Stelle der widerrufenen gesetzt hat. Vielmehr hat derselbe das von ihm abgelegte Bekenntniß als mangelhaft darzustellen versucht, und also aus dem dritten jener Gründe angefochten.

Er beruft sich nämlich

1) auf die gedrückte Gemüthsstimmung, in welcher das Geständniß von ihm abgelegt worden sei, worin also die Behauptung liegt, daß er in diesem Zustande ein Bekenntniß weder habe ablegen können noch wollen.

Diese vom Vertheidiger aufgestellte und weiter ausgeführte Behauptung ist aber oben genau geprüft und widerlegt worden (§. 17. A.), worauf wir uns also lediglich beziehen können.

Außerdem bezieht sich der Inquisit

2) auf die Ermahnungen und die Verheißung von Seiten des Inquirenten, worauf dann auch sein Vertheidiger die Behauptung, daß das Bekenntniß nicht freiwillig abgelegt worden, gestützt hat. Der Ungrund dieser Behauptung ist aber gleichfalls bereits oben (§. 17. C.) dargethan worden. Ohnedies hat ja der Inquisit ausdrücklich zu Protocoll erklärt, daß er das Geständniß ganz freiwillig abgelegt habe. Auch gibt er selbst an, daß er im Gefängnisse die Sache überlegt und beschlossen habe, derselben durch sein Bekenntniß ein Ende zu machen, und daß er den gefaßten Beschluß in der durch die Ermahnungen des Inquirenten bewirkten gerührten Stimmung zur Ausführung gebracht habe, woraus sich ergibt, daß der Entschluß zum Bekenntnisse nicht erst durch das Zureden des Untersuchungsrichters erzeugt, sondern der Inquisit hierdurch nur zu dessen Ausführung bestimmt wurde.

Zur Beschönigung seines Widerrufs hat der Inquisit auch noch

3) ein wichtiges inneres Merkmal der Wahrheit seines Geständnisses, nämlich die Umständlichkeit desselben zu beseitigen, und dadurch mittelbar den Widerruf zu begründen versucht, indem

er vorgibt, daß er die Einzelnheiten um deswillen anzugeben im Stande gewesen sei, weil ihm solche Heeser bei der Gegenstellung in's Gesicht gesagt habe.

Es ist jedoch oben gezeigt worden, daß Heeser ihm nicht sämmtliche Einzelnheiten vorgesagt hat, so wie daß einige von Wendt gemachte und an sich wahrscheinliche Angaben einzelner Umstände entweder von Heesers Aussage abweichen, oder doch nur von dem Anstifter der Vergiftung gemacht werden konnten (§. 17. E.), weshalb auch dieser Vorwand des Inquisiten hier keiner weitern Widerlegung bedarf.

Der fragliche Widerruf des Bekenntnisses verdient daher, als von jedem haltbaren Grunde entblößt, gar keine rechtliche Berücksichtigung.

§. 19.

4) Umfang des Geständnisses.

Außer der Ungültigkeit und der Unwirksamkeit des Widerrufs bestreitet der Vertheidiger Wendts auch noch den Umfang des von diesem abgelegten Geständnisses in Ansehung der Frage, ob die Absicht desselben auf Tödtung seiner Frau gerichtet gewesen sei.

Dieser Zweifel gründet sich auf eine Aeußerung des Angeschuldigten im Verhör vom 10. März 1832. Als er nämlich nach dem Grunde des von ihm dem Heeser ertheilten Auftrags zur Vergiftung seiner Frau gefragt wurde, antwortete er:

> er müsse solche Erklärungen abgeben, als früher. — Die Absicht, seine Frau zu tödten, habe er keineswegs gehabt, wisse auch nicht, warum er überhaupt den Heeser beauftragt, seiner Frau Gift zu geben.

Hierauf stützt nun der Vertheidiger die Behauptung, daß dem Inquisiten, da er nur die Absicht, seine Frau zu vergiften, eingestehe, hingegen die Absicht, solche zu tödten, in Abrede stelle, äußersten Falles die Tödtung derselben nur zur Culpa zugerechnet werden könne.

Allein das Ableugnen der tödtlichen Absicht ist nur ein gewöhnlicher Vorwand, wodurch Mörder ihr Geständniß zu beschränken suchen. Daß dies auch insbesondere vom Inquisiten gilt, und daß dieser wirklich die Absicht hatte, seiner Frau durch die Vergiftung das Leben zu rauben, ergibt sich mit völliger Gewißheit

1) aus der Beschaffenheit des Tödtungsmittels, indem er gewiß überzeugt war, daß eine so beträchtliche Quantität Arseniks tödtliche Wirkung haben müsse, wonach er also vernünftiger Weise keine andere Wirkung des Giftes, insbesondere nicht etwa blos um seine Frau während seiner Abwesenheit krank zu machen, im Sinne haben und bezwecken konnte;

2) aus dem von ihm zweimal ausdrücklich angegebenen Beweggrunde zur That, indem die Bosheit seiner Frau ihn zu deren Vergiftung bestimmte;

3) aus seinem früheren Geständnisse der tödtlichen Absicht, da er bestimmt erklärte, die Bosheit seiner Frau habe ihn veranlaßt, ihr nach dem Leben zu trachten.

Da nun diesem allen zufolge das vom Inquisiten abgelegte Bekenntniß für rechtsgültig zu halten ist, aus demselben auch die Absicht des ersteren, seine Frau zu tödten, hervorgeht, und dessen Beweiskraft durch den grundlosen Widerruf nicht geschwächt wird; so würde dasselbe allein schon hinreichen, um einen vollen Anschuldigungsbeweis wider den Inquisiten zu bilden.

Möchten aber auch die von Seiten des Vertheidigers wider die Rechtsgültigkeit und Glaubwürdigkeit des fraglichen Geständnisses vorgetragenen Einwendungen den Einfluß haben, daß die volle Beweiskraft desselben für zweifelhaft zu halten wäre: so darf man doch hierbei nicht übersehen, daß das Geständniß des Inquisiten nicht allein steht, und nicht den einzigen Beweisgrund wider denselben ausmacht. Vielmehr ist zugleich ein wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit gediehener künstlicher Anschuldigungsbeweis vorhanden (§. 6 — 14),

welcher jedenfalls dasjenige, was etwa an dem natürlichen Beweise durch gerichtliches Bekenntniß fehlen sollte, mehr als ersetzen würde.

Beiderlei Beweisgründe verbunden, liefern daher einen intensiv und extensiv vollständigen Beweis der Thatsache, daß der Inquisit Wendt der Anstifter des an seiner Frau verübten Giftmordes ist, weshalb er dann dieses Verbrechens für schuldig erkannt werden muß.

Wider dieses Ergebniß der bisherigen Erörterung findet auch nicht etwa eine Berufung auf die Vorschrift der

P. G. O., Art. 22,

statt. Zwar möchte man vielleicht sagen, ein nicht vollkommen beweisendes Geständniß habe die Natur einer Anzeige, mithin liege wider den Inquisiten nur ein künstlicher Beweis vor, in welchem Falle aber, nach Art. 22, keine Verurtheilung zulässig sei.

Gegen eine solche Ansicht ist jedoch

1) überhaupt zu bemerken, daß die gedachte Vorschrift der Carolina ihre Gültigkeit verloren hat.

Der Art. 22 enthält nämlich zwei Bestimmungen, welche innig mit einander verbunden sind und sich gegenseitig bedingen, deren eine negativ, die andere positiv ist. Die negative Vorschrift sagt, daß auf Anzeigenbeweis keine Verurtheilung stattfinde. Die positive Vorschrift hingegen bestimmt, daß im Falle vorhandenen Anzeigenbeweises die Folter angewendet werden solle, um ein Geständniß zu erlangen:

„sondern allein peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung genugsam ist."

Da nun durch Abschaffung der Folter diese positive Bestimmung aufgehoben ist, so fällt damit auch jene innig mit derselben verbundene und durch sie bedingte negative Vorschrift von selbst hinweg, und ist als indirecter Weise aufgehoben zu betrachten, wonach also das gemeine Hülfsrecht, welches, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der rationalen Theorie des Criminalbeweises, auch bei vollem künstlichen Beweise (ex indiciis evidentibus, indubitatis, luce clarioribus L. 5 et 25. C. de probat.) eine Verurtheilung zuläßt, zur Anwendung kommt, welche Ansicht dann auch in die Praxis und in neuere Strafgesetze übergegangen ist.

Ließe sich aber auch die fortdauernde Gültigkeit jener Vorschrift der P. G. O. behaupten, so würde diese doch jedenfalls

2) im vorliegenden Falle um deswillen nicht anwendbar sein, weil sie sich blos auf den reinen künstlichen Beweis bezieht, während hier ein aus Anzeigen und Geständniß zusammengesetzter Beweis vorliegt. Zwar pflegt man wohl jeden unvollständigen natürlichen Beweis, mithin auch ein nicht vollgültiges Bekenntniß, mit dem Namen einer Anzeige zu belegen. Allein es ist dies doch immer nur eine uneigentliche Bezeichnung, welche die Eigenschaft des Beweises durch Geständniß, als eines natürlichen Beweises, nicht zu ändern vermag. Der wider den Inquisiten, als Anstifter des Giftmordes, nach der obigen Ausführung vorhandene Beweis ist mithin ein theils künstlicher, theils natürlicher Beweis, und es unterliegt hiernach, da derselbe mehr als vollständig ist, keinem weiteren Zweifel, daß der Inquisit Wendt des fraglichen Verbrechens schuldig erkannt werden muß.

§. 20.

2) Versuch der Ermordung der Küchenthal.

1) In Hinsicht des Thatbestandes dieses Verbrechens ist

A) die geschehene Vergiftung der Schwiegermutter des Wendt, Eleonore Küchenthal, vollständig erwiesen, und zwar

Digitized by Google

1) durch das Geständniß des Lehrburschen Heeser.

Als nämlich Heeser am 6. Octbr. 1831 zu der wiederausgegrabenen Leiche der Wittwe Stegemann hingeführt und durch deren Anblick, nebst den Ermahnungen zur Aussage der Wahrheit, in Rührung versetzt worden war, erklärte er, daß er sich in diesem wichtigen Augenblicke aufgefordert fühle, nun auch Alles vom Herzen herunter zu sagen, und gab nun Folgendes an: er habe auch der Küchenthal, nach Wendts Anleitung, Gift in ihre Kaffeekanne geschüttet. Der Meister und er hätten eine eigene Vorrichtung gemacht, so daß er von der Gesellenkammer mittelst einer Oeffnung in die daran stoßende Kammer der Küchenthal gelangen können. So sei er am Sonntage vor der Vergiftung der Uebrigen gegen Abend in diese Kammer gekommen, habe aber im Dunkeln die Kaffeekanne nicht finden können, bei welcher Gelegenheit er zufällig eine Oelbouteille umgestoßen habe. Am Montage, Nachmittags, habe er dann das Gift wirklich in die Kanne geschüttet.

Am folgenden Tage machte er dann folgende umständliche Angabe: Wendt habe ihn zur Vergiftung der Küchenthal gleichzeitig, wie zur Vergiftung seiner Frau verleitet. Sie hätten aus der Bretterwand, welche beide Kammern scheide, 2 angenagelte Bretter losgemacht und lose wieder vorgesetzt. Vor denselben habe eine Bettstelle gestanden. Nach der Seite der Küchenthal hin seien die Bretter durch eine davor befindliche Leiste gehalten worden. Sonntags, gegen Abend, habe er das Päckchen Gift, welches ihm Wendt am Tage vor seiner Abreise eingehändigt, aus seinem Schiebkasten genommen, sei auf die Gesellenkammer gegangen und von da durch das geöffnete Loch in der Bretterwand in die Kammer der Küchenthal gekrochen. Da er im Dunkeln die Kaffeekanne nicht finden können, habe er die Küchenthal veranlassen wollen, mit Licht auf ihre Kammer zu gehen, wobei er sie dann zu begleiten gedacht habe. Zu dem Ende habe er das Fenster geöffnet, und dabei unabsichtlich eine vor dem Fenster stehende Oelbouteille umgestoßen. Dann sei er heruntergegangen und habe die Küchenthal aufgefordert, ihr offen stehendes Fenster zu verschließen, welchem zufolge diese mit ihm auf ihre Kammer gegangen sei, wo sie beim Anblick der umgestoßenen Oelbouteille gesagt habe: „na! hier sieht es schön aus." Er habe entgegnet, das möge wohl der Wind gethan haben. Die Meisterin habe aber nachher geäußert, daß es wohl die Wilhelmsschen Söhne verursacht hätten. Nach der Kanne habe er sich vergeblich umgesehen, und daher unverrichteter Sache wieder herunter gehen müssen. Hätte er die Kanne entdeckt, so würde er wieder durch die Oeffnung eingekrochen sein, das Gift eingestreuet und dann an demselben Abende auch das Gift für die Wendt unten in der Küche eingeschüttet haben, in Gemäßheit der mit Wendt getroffenen Abrede, wonach er zu gleicher Zeit der Frau und deren Mutter das Gift zukommen lassen sollen. Am folgenden Montage, Nachmittags, sei er wieder durch die Oeffnung in der Bretterwand gekrochen, und habe vor allen Dingen aus Vorsicht die Kammerthüre von innen zugekrampt, dann das Päckchen Gift aus der Tasche geholt, daraus mit 3 Fingern, so viel er damit fassen können, herausgenommen und solches in die Kaffeekanne fallen lassen, worauf er die Thür wieder aufgekrampt habe und durch das Loch zurückgekrochen sei.

Diese sehr umständliche Angabe des Herganges ist nicht nur wegen ihrer Genauigkeit, sondern auch wegen ihrer Uebereinstimmung mit andern actenmäßigen Thatsachen vollkommen glaubwürdig. So ist es z. B. gewiß, daß das Oeffnen des Fensters und das Umstoßen der Oelbouteille einen Streit der Wendt mit der Wilhelms, deren Söhne für die Urheber des Unfugs gehalten wurden, veranlaßte.

Daß nun

2) in der Kaffeekanne der Küchenthal (Nr. 4) sich wirklich Arsenik befand, dies hat sich aus der chemischen Untersuchung des Kaffeerestes als gewiß ergeben, und es ist durch die eidliche Aussage der Küchenthal erwiesen, daß diese nicht etwa von dem vergifteten Kaffee aus der Kanne ihrer Tochter genommen hat.

3) Nachdem die Küchenthal noch an demselben Nachmittage von dem in der Kanne bereiteten Kaffee getrunken hatte, stellten sich bei ihr alsbald die nämlichen Symptome der Arsenikvergiftung

Digitized by Google

ein, unter welchen am folgenden Morgen die übrigen Hausgenossen erkrankten; wonach also die Thatsache der Vergiftung keinem Zweifel unterliegt.

Auch ist es

B) für ausgemacht zu halten, daß die Küchenthal auf diese Weise um's Leben gebracht werden sollte und daß also die zum subjectiven Thatbestande eines Mordversuches erforderliche tödtliche Absicht vorhanden war. Es läßt sich dies theils schon aus der Natur des angewendeten Mittels — einer starken Gabe Arsenik — theils daraus abnehmen, daß Wendt eingestandenermaßen seine Frau durch das Gift umbringen wollte, wonach sich kein anderer Zweck der Vergiftung seiner Schwiegermutter annehmen läßt. Auch sagt Heeser: Wendt habe diese gleichfalls um's Leben bringen wollen. Derselbe habe namentlich geäußert: er wolle sich solche vom Halse schaffen. Daß aber auch Heeser das Gift in der Absicht, diesen Plan seines Meisters auszuführen, eingeschüttet habe, ist von demselben ausdrücklich eingestanden worden.

Dieses Geständniß liefert dann auch zugleich den vollen Beweis, daß Heeser der Thäter war, wonach es also nur noch

II) darauf ankommt, zu untersuchen: ob Wendt der Anstiftung dieses Verbrechens für überführt zu halten ist?

Ein Geständniß desselben liegt nicht vor. Denn zu der Zeit, wo er die oben bemerkten Bekenntnisse, daß er die Vergiftung seiner Frau angestiftet habe (13., 14., 15. Mai 1831), ablegte, war die Art der Vergiftung der alten Küchenthal noch nicht ausgemittelt, indem man damals voraussetzte, daß das Wasser, welches sie aus dem Theekessel zu ihrem Kaffee genommen hatte, vergiftet gewesen sein müsse. Als nun aber Heeser am 6. October 1831 die Art, wie die Vergiftung der Küchenthal von ihm ausgeführt worden, angab, hatte Wendt seine früheren Bekenntnisse schon wieder zurückgenommen und sich auf hartnäckiges Ableugnen sämmtlicher Anschuldigungen gelegt.

Dafür, daß auch diese Vergiftung von Wendt angestiftet worden, ergeben sich aber aus den Acten folgende Beweisgründe:

A) Die Bezüchtigung von Seiten Heesers.

Von der Glaubwürdigkeit dieser Anschuldigung gilt hier nicht nur alles dasjenige, was oben (§. 14) von dessen Bezüchtigung in Hinsicht der Vergiftung der Wendtschen Ehefrau ausgeführt worden, in vollem Maaße, sondern auch noch in höherem Grade, und zwar aus einem doppelten Grunde, nämlich

1) Weil sich gar kein Motiv denken läßt, welches den Heeser bestimmt haben könnte, die 72jährige, ganz arme und sehr kränkliche Küchenthal aus eigenem Antrieb durch Gift um's Leben zu bringen, mithin die Voraussetzung, daß er hierzu angestiftet worden sein müsse, sich mit Nothwendigkeit aufdringt, und weil

2) die Ausführung dieses Verbrechens weit schwieriger war, als die Vergiftung der Wendtschen Ehefrau, indem es erst dazu einer besonderen Vorrichtung bedurfte, um unbemerkt in die Kammer der Küchenthal zu gelangen. Auch mißlang ja Heesern der erste, am Abende des 24. Octbr. gemachte Versuch, ohngeachtet er durch Oeffnen des Fensters die Küchenthal veranlaßt hatte, mit Licht auf ihre Kammer zu gehen.

Mit dieser Bezüchtigung stimmen nun

B) die sämmtlichen übrigen, wider den Inquisiten Wendt vorliegenden Anzeigen überein, welche oben (§. 7 — 13) in Hinsicht der Vergiftung seiner Frau aufgestellt worden sind. Unter denselben verdient aber das Dasein eines besonderen Beweggrundes, welcher den Inquisiten zur Tödtung seiner Schwiegermutter bestimmen konnte, besonders hervorgehoben zu werden. Bei seinem Geize mußte ihm nämlich die ganz arme, 72jährige, kränkliche und gelähmte Küchenthal sehr überlästig sein. Dies gab er ihr auch deutlich genug durch die harte Behandlung, über welche sich dieselbe vor Gericht bitter beklagt, zu erkennen.

Es läßt sich daher bei einem Manne von Wendts oben geschildertem Character (§. 6)

wohl voraussetzen, daß er geneigt war, diese überlästige Person sich, wie Heeser sagt, vom Halse zu schaffen und sie zu dem Ende zu vergiften. Das Bestreben, sich ihrer zu entledigen, hat derselbe auch nach dem Tode seiner Frau noch auf andere Weise an den Tag gelegt, indem er, nach der Angabe der Küchenthal, dieser nicht nur erklärte, daß er sich wieder verheirathen wolle und nicht wissen könne, ob es seiner künftigen Frau angenehm sei, mit ihr zu verkehren, sondern auch bereits darauf angetragen hatte, daß solche in das Krankenhaus aufgenommen werde, welches dann kurz nachher wirklich geschehen ist.

Hierzu kommt ferner

C) die von ihm, der obigen Ausführung zufolge, geschehene Anstiftung der Vergiftung seiner Ehefrau.

Mit dieser steht nämlich die Vergiftung seiner Schwiegermutter, nicht nur wegen der gleichen Natur beider Verbrechen, sondern auch wegen der gleichartigen und gleichzeitigen Begehung, vorzüglich aber in Hinsicht des gleichen Beweggrundes und Zwecks, in der innigsten Verbindung. Denn da, was diesen letzteren Gesichtspunkt anlangt, der Inquisit sich seiner Ehegattin durch einen Giftmord zu entledigen suchte, so muß man natürlich voraussetzen, daß er zugleich entschlossen war und noch viel weniger Bedenken trug, auch seine ihm so überlästige Schwiegermutter auf gleiche Weise aus dem Wege zu räumen, und das um so mehr, da ihm solche nach dem Tode seiner Frau und bei einer Wiederverheirathung noch weit überlästiger werden mußte, wie sich solches denn auch nachher dadurch bewährt hat, daß die Küchenthal sein Haus hat verlassen müssen.

Der Zusammenhang der beiden Verbrechen ist hiernach so unzertrennlich, daß man vernünftiger Weise annehmen muß, daß Wendt, welcher geständig und überführt ist, die Vergiftung seiner Mutter angestiftet zu haben, den Heeser auch zur Vergiftung seiner Schwiegermutter bestimmt hat, wie sich dann überhaupt nicht verkennen läßt, daß den verschiedenen Verbrechen desselben ein consequent durchgeführter Plan zum Grunde liegt.

Diesem zufolge ist also der Inquisit Wendt der gedachten Anstiftung gleichfalls schuldig zu erkennen.

§. 21.

IV) Culpose Gesundheitsverletzung durch Gift.

Die zum Dasein dieses Verbrechens gehörigen Erfordernisse ergeben sich aus den Acten, in Verbindung mit den bisherigen Ausführungen, mit völliger Gewißheit. Denn daß

A) außer der Ehefrau Wendt auch deren Tochter, die drei Gesellen Saal, Fricke und Würths, die zwei Lehrburschen Heeser und Nehls und die Wäscherin Drewes, am Morgen des 26. Octobers von dem mittelst eingeschütteten Arseniks vergifteten Kaffee getrunken hatten, so wie daß sie gleichzeitig unter den nämlichen Symptomen erkrankten und kürzere oder längere Zeit, mehr oder weniger an den Folgen dieser Vergiftung litten, ist so außer allem Zweifel, daß es hier keiner weiteren Nachweisung bedarf. Eben so gewiß ist es,

B) daß diese Vergiftung und die dadurch bewirkte Gesundheitsverletzung nicht vorsätzlich geschah. Denn abgesehen davon, daß der Zweck der Vergiftung, nach der mit den Umständen völlig übereinstimmenden Angabe Heesers und Wendts, ausschließlich in Tödtung der Ehefrau des letzteren bestand, und daß das Einschütten des Giftes absichtlich Nachmittags, wo die Meisterin allein Kaffee zu trinken pflegte, geschah, ergibt sich solches auch mit Evidenz daraus, daß Heeser selbst von dem Kaffee trank, welches gewiß nicht geschehen sein würde, wenn er nicht vorausgesetzt hätte, daß solches nicht von dem am vorigen Nachmittage von ihm vergifteten Kaffee sei.

Es läßt sich jedoch

C) am Daseyn einer zurechenbaren Fahrlässigkeit und also einer culposen Vergiftung nicht zweifeln. Denn was

1) zunächst den Inquisiten Heeser betrifft, so versirte dieser in doppelter Hinsicht in Culpa, nämlich einestheils, weil er einsehen mußte, daß außer der Meisterin und allenfalls mit dieser, auch andere Personen von dem vergifteten Kaffee genießen könnten, anderntheils, weil er sich nicht erst Gewißheit darüber zu verschaffen suchte, ob die Meisterin an jenem Nachmittage wirklich ihren Kaffee noch nicht getrunken habe.

Hingegen befindet sich

2) der Inquisit Wendt nur in der ersteren dieser beiden Hinsichten in Culpa, indem er einen an sich so sehr gefährlichen Auftrag, und zwar einem so leichtsinnigen jungen Menschen ertheilte.

Beide Inquisiten haben sich also einer culposen Gesundheitsverletzung schuldig gemacht.

§. 22.

V) Brandstiftung.

I) In Hinsicht des Thatbestandes dieses Verbrechens ist es als völlig erwiesen zu betrachten, daß das Dienstags den 23. Nov. 1830 in dem Hintergebäude des Inquisiten ausgebrochene Feuer vorsätzlich angelegt war. Denn es ergiebt sich solches

A) aus den von Heeser sehr umständlich, insbesondere unter Angabe des Beweggrundes und der Art der Anlegung, abgelegten Bekenntnisse.

Dieses wird auch

B) durch die Umstände unterstützt, indem das Feuer auf dem Späneboden, wohin weder Feuer noch Licht kam, Nachmittags und während, außer dem Dienstmädchen, Niemand zu Hause war, ausbrach, mithin dasselbe weder als Folge einer Fahrlässigkeit, noch als Zufall angesehen werden kann.

II) Den Urheber dieser Brandstiftung betreffend, ist es völlig erwiesen, daß Heeser der Thäter war, indem er die von ihm geschehene Anlegung des Feuers wiederholt und mit genauer Angabe aller Umstände eingestanden hat.

Daß nun aber Wendt auch in Hinsicht dieses Verbrechens für den Anstifter zu halten sei, dafür sprechen

A) zunächst viele und zum Theil sehr wichtige Anzeigen, unter welchen

1) die von Seiten Heesers geschehene Bezüchtigung die erste Stelle einnimmt.

Dieser tobte nämlich am 19. März 1831 in seinem Gefängnisse, und erklärte dem deshalb nachsehenden Gefangenwärter: er müsse seinem Herzen Luft machen, und auch wegen des Feuers Aufklärung geben. Deshalb vor Gericht geführt, sagt er unter Schluchzen aus: er selbst habe das Feuer angelegt. Auch hierzu habe Wendt ihn verleitet und ihm ein Stückchen Licht mit der Anweisung eingehändigt, er solle das Licht so in die Späne stecken, daß nur noch ein Endchen herausgucke, damit das Feuer erst aufgehe, wenn alle nach der Schreiberei gegangen seien, welches er dann auch ausgeführt habe.

Späterhin, in dem am Tage nach der Ausgrabung der Leiche der Wittwe Stegemann vorgenommenen Verhöre, gibt Heeser an: der Zweck der Brandstiftung sei gewesen, den Verdacht der Vergiftung auf die Wilhelms zu leiten. Wendt habe auf dem obersten Boden zu ihm gesagt: die Herren des Gewettgerichts fingen an, Verdacht auf sie zu werfen, weshalb sie die Sache anders einrichten müßten. Nun habe derselbe geäußert, daß man, um die Wilhelms zu verdächtigen, die Späne anzünden müsse, wenn sie einmal alle ausgegangen seien, worauf er ihm 2 Rthl. gegeben habe. Wendt habe ihn zur Brandstiftung nicht eigentlich verleitet, indem er sich gleich bereit erklärt habe, das Feuer anzulegen.

Digitized by Google

Bei diesen Angaben beharret Heeser auch im articulirten Verhöre und fügt noch hinzu: Als sie am Dienstage Alle auf die Schreiberei geladen gewesen, habe der Meister zu ihm gesagt, daß der Tag gut passe, worauf er ihn genau instruirt und ihm ein Endchen Licht eingehändigt habe. Er sei dann nach einem Schiff am Strande gegangen, wo eine Kleinigkeit zu machen gewesen, wohin der Meister ihm nachgekommen sei und auch da noch über die Anzündung mit ihm gesprochen habe. — Ihre Absicht sei es übrigens gar nicht gewesen, daß das Haus in Flammen aufgehen solle, da es heller Tag gewesen, mithin das Feuer bald bemerkt und gelöscht werden würde, wie solches auch nachher geschehen sei.

Für die Glaubwürdigkeit dieser umständlichen und an sich wahrscheinlichen Bezüchtigung streiten dieselben Gründe, welche oben in Hinsicht der die Vergiftung betreffenden Beschuldigung angeführt wurden, nur mit Ausnahme des Umstandes, daß es bei Heeser in Ansehung dieses letzteren Verbrechens an einem Beweggrunde fehlte, um die Wendt und die Küchenthal aus eigenem Antriebe zu vergiften, während er hingegen zu der Brandstiftung auch durch eigenes Interesse angetrieben werden konnte, um nämlich dadurch den Verdacht seiner Theilnahme an der Vergiftung von sich abzuwenden.

Dieses Motiv hat indessen auch seine Wirkung gehabt, indem er dadurch bewogen wurde, sich gegen Wendt alsbald zur Brandstiftung bereit zu erklären, während er sich zur Vergiftung erst durch Verheißungen bestimmen ließ.

Zu den wider den Inquisiten Wendt streitenden Anzeigen gehört nächstdem

2) das Vorhandensein eines starken Beweggrundes zu der Brandstiftung, nämlich um durch letztere den Verdacht der Vergiftung von sich ab, und auf die im obern Theile seines Hauses wohnenden Wilhelms hinzulenken.

Daß es nämlich überhaupt Wendts Absicht war, die Wilhelms zu verdächtigen, und dadurch den Verdacht von sich abzuleiten, dies zeigen mehrere außergerichtliche und gerichtliche Aeußerungen desselben. Dahin gehört zunächst schon die oben erwähnte, in der Todesanzeige enthaltene Andeutung, deren Beziehung auf die Wilhelms aus seiner Vernehmlassung darüber deutlich hervorgeht. Außerdem äußerte er auch jenen Verdacht gegen den Gesellen Saal und selbst noch im articulirten Verhöre.

Dieses Indicium ist um so wichtiger, da sich es nicht verkennen läßt, daß

3) zwischen der Vergiftung und der nachherigen Brandstiftung ein solcher Zusammenhang obwaltet, vermöge dessen sich schließen läßt, daß der Anstifter der ersteren auch letztere angestiftet habe. Wendt selbst äußert dieses schon im Verhör vom 15. Mai 1831, und im articulirten Verhöre antwortet er auf die Frage: aus welchem Grunde Heeser seiner Meinung nach das Feuer angelegt habe? „wahrscheinlich hat er den Verdacht der Vergiftung noch mehr auf „die Wilhelms'sche Familie hinleiten wollen", (wobei es bemerkt zu werden verdient, daß die Worte „noch mehr" sich offenbar auf die von ihm ausgegangene Verdächtigung dieser Familie beziehen.) Und auf die weitere Frage: ob seiner Meinung nach Heeser diese Brandstiftung aus sich selbst unternommen habe, oder durch Andere dazu verleitet sei? erwidert er: „Mir scheint es so, als „wenn er wohl von demjenigen, welcher ihn zur Vergiftung verleitet hat, auch zur Brand„stiftung verführt worden sein mag." So wurde also jener Zusammenhang zwischen den beiden Anstiftungen vom Inquisiten selbst anerkannt.

Auch Saal äußert die Besorgniß, daß die von ihm am Morgen vor der Brandstiftung, als sie Alle vorgeladen worden, ausgesprochene Vermuthung, daß sie wohl wegen des Giftmordes würden hart angefaßt werden, mit Veranlassung zur Anlegung des Feuers möge gegeben haben.

Mit diesen beiden zuletzt bemerkten Anzeigen steht ferner

4) die von der Dienstmagd Becker bezeugte Aeußerung des Inquisiten, daß, wenn er jetzt hinaufgehe, ein Messer nehme und die Wittwe Wilhelms ersteche, ein Jeder glauben werde, daß solche im Gefühle ihrer Schuld sich selbst das Leben genommen habe,

in genauer Verbindung, indem sie zeigt, daß Wendt selbst die Begehung eines schweren Verbrechens nicht scheuete, um dadurch den Verdacht des begangenen Giftmordes von sich abzulenken.

Hierzu kommt

5) die von Wendt durch sein unruhiges Benehmen, als die Untersuchung sich mehr gegen ihn selbst richtete, an den Tag gelegte große Angst und Furcht vor der Entdeckung der von ihm geschehenen Anstiftung des Giftmordes (§. 12), welche annehmen läßt, daß er in dieser gefährlichen Lage geneigt war, jedes Mittel zu ergreifen, welches ihm zur Abwendung der drohenden Gefahr geeignet schien.

Sehr erheblich sind sodann

6) einige vorausgehende Aeußerungen Wendts, welche sich auf das Vorhaben einer Brandstiftung beziehen lassen.

Er sprach nämlich, nach dem Zeugnisse der Dienstmagd Becker, vor dem Brande mehrmals, mit Hindeutung auf die Wilhelms, die Befürchtung aus, daß sein Haus ihm angezündet werden möchte.

Auch gegen den Zimmergesellen Bartels äußerte er öfters, er müsse, nachdem die Vergiftungsgeschichte geschehen sei, auch befürchten, daß man ihm noch das Haus über dem Kopfe anstecke.

Und am Abende des Tages vor dem Brande sagte er zu Bartels, sein Haus stehe so niedrig in der Brandcasse, und fragte denselben, wie hoch er es wohl könne einsetzen lassen? Jene Befürchtung geäußert zu haben, gesteht er selbst ein, unter dem Vorgeben, daß er die Wilhelms für die Urheber der Vergiftung gehalten habe, während er doch den wahren Urheber dieses Verbrechens wohl kannte. Die auf die Erhöhung der Brandversicherung sich beziehende Aeußerung leugnete er, ungeachtet man ihm die Aussage des Bartels vorhielt, bestimmt ab, während er solche doch nachher im articulirten Verhöre eingestand.

Nun ist es aber, einer bekannten Erfahrung zufolge, ein eben so gewöhnliches, als wichtiges Indicium, daß der Eigenthümer, welcher mit Anzündung seines eigenen Hauses umgeht, solches vorher höher versichern läßt. Und dieses Indicium ist hier um so stärker, da der Inquisit jene Aeußerung anfänglich in Abrede stellte.

Zwar scheint aus dem Umstande, daß er sein, nur zu 500 Rthlr. versichertes Haus, wirklich nicht hatte höher versichern lassen, vielmehr eine Gegenanzeige hervorzugehen. Allein jener Umstand erklärt sich leicht aus mehreren andern Gründen. Zunächst kam es nämlich darauf an, den aus dem Gifttransport wider ihn entstandenen Verdacht, bevor eine weitere Untersuchung wider ihn selbst eingeleitet und er verhaftet würde, schleunigst und mit stärkerem Gewicht wider die Wilhelms zu lenken, weßhalb die Brandstiftung keinen Aufschub litt. Die Richtigkeit dieser Berechnung bewährte sich dann auch durch den Erfolg, indem die Wilhelms wirklich in Untersuchung gezogen wurden, während man den Inquisiten, als ein Opfer der Bosheit Anderer, bemitleidete.

Außerdem mußte Wendt leicht einsehen, daß es den Verdacht der Brandstiftung alsbald auf ihn lenken würde, wenn er unmittelbar vorher die Summe, wofür sein Haus versichert war, hätte erhöhen lassen.

Ganz besonders ist es aber zu beachten, daß die Weise, wie das Feuer angelegt wurde, die alsbaldige Löschung sicher erwarten, und daher keinen großen Schaden befürchten ließ. Da dieses nach der Aussage Heesers absichtlich so eingerichtet wurde, so liegt hierin in der That noch ein besonderes neues Indicium.

Mit dieser vorsichtigen Art der Anlegung des Feuers steht nun auch

7) die Wahl des Zeitpunktes derselben in Verbindung, indem dieselbe so eingerichtet wurde, daß das Feuer gerade zu der Zeit ausbrechen mußte, wo Wendt mit seinen Gesellen und Lehrburschen sich, der ergangenen Vorladung gemäß, auf der Schreiberei befand, mithin der Beweis

Digitized by Google

des alibi sogleich vorlag, während hingegen die Wilhelms inzwischen zu Hause waren, und also auf diese der Verdacht fallen mußte.

Die hieraus wider ihn entspringende Anzeige ist aber um so stärker, da Wendt auch die Vergiftung so veranstaltete, daß sie während seiner Abwesenheit von Rostock ausgeführt wurde.

Sehr erhöht wird der Verdacht überdies

8) dadurch, daß der Inquisit, bei der polizeilichen Untersuchung über die Entstehung des Brandes, zwei falsche Angaben machte, indem er versicherte, daß zu jener Zeit kein Feuer in der Werkstätte gewesen sei, so wie, daß man ohne Leiter auf den Späneboden nicht anders, als vom Vorderhause her, gelangen könne. Späterhin leugnete er es aber ab, diese falsch befundenen Angaben gemacht zu haben, und verstärkte dadurch noch die Kraft der daraus entspringenden Anzeige.

Auch ließ der Inquisit

9) sich es angelegen sein, schon bei der polizeilichen Untersuchung, den Verdacht der Brandstiftung auf die Wilhelms zu lenken. Zu dem Ende versicherte er, laut des Protocolls vom 24. Novbr. 1830, der Brandstifter habe nur vom Boden des Vorderhauses (in welchem die Wilhelms wohnten) durch eine Oeffnung in der Giebelmauer des Hintergebäudes auf den Späneboden gelangen können; das Feuer könne von unten nicht angelegt sein; seine Gesellen und Bursche könnten es, weil sie auf der Schreiberei gewesen wären, nicht angelegt haben. Mit seinen Hausgenossen, der Madame Wilhelms, lebe er, wie actenkundig, in Unfrieden.

Nicht unbeachtet darf es

10) bleiben, daß Wendt es ableugnet, an dem Tage des Brandes am Strande gewesen zu sein. Heeser giebt nämlich an, er habe an diesem Tage am Strande an einem Schiffe eine kleine Arbeit gehabt; Wendt sei ihm dahin nachgekommen, und habe noch über die Anlegung des Feuers mit ihm gesprochen.

Wendt leugnet aber nicht blos, daß er an diesem Tage am Strande gewesen sei, sondern behauptet auch, damals gar keine Arbeit an Schiffen gehabt zu haben.

Es sprechen jedoch hiergegen theils seine frühere Erzählung, daß er gegen halb zwei Uhr nach dem Strande zugegangen sei, theils die Aussage Saals, welcher obgleich nicht mit voller Bestimmtheit angiebt, daß Heeser damals am Strande zu thun gehabt habe.

Außer diesen Anzeigen liegt aber

B) in der That auch ein Bekenntniß des Inquisiten in den Acten. Es gehören dahin folgende Aeußerungen desselben

1) In den Verhören vom 13. und 14. Mai, wo ihm doch auch schon der Verdacht wegen der Brandstiftung vorgehalten worden war, erklärte er: er wolle eingestehen, daß er an Allem schuldig sei, er wolle Alles zugestehen, worunter also auch die Brandstiftung mit begriffen war.

2) Im Verhöre vom 15. Mai sagt er aus: es sei zwischen ihm, Heeser und Saal abgesprochen worden, daß, um den Verdacht der Vergiftung abzuwenden, oben unter den Spänen Feuer angelegt werden solle.

Zwar leugnete er sogleich wieder seine Theilnahme an der Brandstiftung ab, gab jedoch an, von Heeser gehört zu haben, daß Saal diesem zur Anlegung des Feuers gerathen habe.

Mögen nun gleich diese Bekenntnisse wegen Mangels der erforderlichen Umständlichkeit nicht die Natur eines völlig rechtsgültigen und glaubwürdigen Bekenntnisses haben, so bilden sie doch wenigstens eine wichtige Anzeige.

Faßt man nunmehr die große Zahl der vorstehend aufgeführten, meist wichtigen und genau ineinander eingreifenden, auch weder durch Gegen- noch durch Unschuldsanzeigen geschwächten Anschuldigungsindicien zusammen, so bilden solche einen vollen Beweis, daß der Inquisit Wendt auch die Anlegung des Feuers angestiftet hat, indem es an einem hinreichenden

Grunde, das Gegentheil anzunehmen, völlig gebricht, mithin das sicherste Merkmal eines vollständigen Beweises vorhanden ist.

Diesemnach ist Wendt, als der Anstiftung der Feueranlegung überführt, derselben schuldig zu erkennen.

§. 23.

VI) Diebereien und andere Unrechtfertigkeiten.

I) Die oben (§. 6. Nr. 3. a — c) erwähnten, von Seiten des Inquisiten Heeser dem Inquisiten Wendt vorgeworfenen Unrechtfertigkeiten sind, mit Ausnahme der angeblichen Entwendung mehrerer Sachen aus der Schauschen Bude und der Entwendung der der Adelaide Wilhelms gehörigen Sachen, von Wendt eingestanden worden. Bei der Größe der von Wendt begangenen übrigen Verbrechen, können indessen jene Uebertretungen hier nicht weiter als selbstständige Vergehen in Betrachtung kommen und keinen Einfluß auf die Strafbestimmung haben, sondern dienen nur, als Züge aus dem Leben Wendts, zur Charakterisirung desselben, in welcher Beziehung dieselben bereits oben gehörig berücksichtigt worden sind.

II) Dasselbe gilt von der Theilnahme des Inquisiten Heeser an jenen Uebertretungen, welche er meist im Auftrage Wendts ausführte. Ihm fällt außerdem noch der Besitz der Sachen zur Last, welche der Adelaide Wilhelms bei dem Brande gestohlen wurden, indem er deshalb der Entwendung derselben sehr verdächtig ist, von welchem Verdachte ihn auch das unwahrscheinliche Vorgeben, daß Wendt solche gestohlen und ihm dann geschenkt habe, nicht zu befreien vermag.

Da indessen jener Verdacht des Diebstahls zur Ueberführung desselben nicht genügt, so würde hier nur eine Begünstigung durch wissentliche Annahme der angeblichen Schenkung gestohlener Sachen als erwiesen vorliegen, welche in Rücksicht auf die schweren Verbrechen Heesers gleichfalls nur als Beitrag zur Schilderung seiner Persönlichkeit beachtet werden kann.

Es bedurfte daher in dem gegenwärtig zu fällenden Urtheile keines besondern Erkenntnisses über alle diese Unrechtfertigkeiten.

§. 24.

Ueber die Anschuldigungen gegen Saal.

Der Geselle Anton Saal ist theils durch Wendt und Heeser der Theilnahme an der Vergiftung und an der Brandstiftung bezüchtigt worden, theils hat sein eignes Benehmen, jedoch nur in Hinsicht der Vergiftung, einige Indicien wider ihn erzeugt, weshalb die Haltbarkeit des daraus wider ihn entstandenen Verdachtes zu untersuchen ist, welche Untersuchung jedoch, zur Vermeidung aller Verwirrung, von der bisherigen Erörterung der einzelnen Verbrechen getrennt werden mußte, und daher erst hier eine Stelle finden kann.

Was nun

I) die aus eignen Handlungen Saals entspringenden Anzeigen betrifft, so gehört dahin:

A) der Umstand, daß derselbe, als alle Hausgenossen nach dem Genusse des Kaffee's erkrankten, anfänglich noch nicht an eine geschehene Vergiftung glauben wollte, und daß er die Meisterin, welche im Begriffe war, zur Hausthüre hinauszuschreien, hiervon zurückhielt.

Beides hat jedoch Saal auf die natürlichste Weise genügend erklärt, indem er angibt, daß er sich nicht sogleich habe davon überzeugt halten können, daß Jemand einer solchen Bosheit fähig sein sollte, so wie daß er die Meisterin habe abhalten wollen, durch öffentliches Ausrufen der vermeinten Vergiftung unnöthiges Aufsehen zu erregen. Er hat überhaupt, was hier bemerkt zu werden verdient, in der Untersuchung keine Geneigtheit, das Schlechte zu glauben, an den Tag gelegt, indem er anfänglich mehrmals äußerte, daß er weder den Meister, noch den Heeser so schwerer Verbrechen fähig halte.

Als er hiernächst

B) bei der gleich nach der Vergiftung geschehenen vorläufigen Untersuchung befragt wurde: ob Gift im Hause sei? erklärte er: daß Wendt etwa vor einem Vierteljahre Gift gegen die Ratzen gelegt habe, wobei er äußerte: „vielleicht hat Wendt was übrig behalten, womit er aber dann „gewiß vorsichtig umgegangen sein wird."

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß eine solche wohlgemeinte, eventuelle Exculpation seines Meisters ihn um so weniger einer Mitwissenschaft um die vorsätzliche Vergiftung verdächtig machen kann, als sie ja nur darauf gerichtet war, den Meister wegen etwaiger Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung des Ratzenpulvers zu entschuldigen.

Eine fernere Anzeige seiner Mitwissenschaft ließe sich

C) aus der, am Morgen nach der Rückkehr Wendts, zwischen diesem und Saal auf der Diele, unmittelbar vor dem Gifttransporte statt gehabten und von Heeser behorchten Unterredung ableiten. Allein so wie Saal diese Unterredung auf eine sehr glaubwürdige Weise erzählte, wurde solche dadurch veranlaßt, daß er dem Meister die von ihm wegen vorhandenen Giftes gemachte Anzeige mittheilte, ihn über den Ort der Aufbewahrung des Giftes befragte, und ihm wegen der hierbei bewiesenen Unvorsichtigkeit Vorwürfe machte, wodurch dann Wendt veranlaßt wurde, das Gift in den Keller zu transportiren, woran aber Saal keinen Antheil nahm. Auch hierbei war also nicht von einem Verbrechen der Vergiftung, sondern nur von Sorglosigkeit in Verwahrung des Giftes und von Verantwortlichkeit für die schädlichen Folgen dieser groben Unvorsichtigkeit die Rede. Heeser selbst giebt zu, daß das Gespräch auch blos auf den Gifttransport Bezug gehabt haben könne.

Auch gehört hierher noch

D) die anfängliche Verschweigung des erheblichen Umstandes, daß Wendt das Gift erst am Morgen des 28. Octobers aus dem Schranke auf der Diele in den Keller transportirt hatte.

Auch dieses Verschweigen beruhte jedoch unverkennbar nur auf der Ansicht Saals, daß der Meister sich blos durch jene Unvorsichtigkeit verantwortlich gemacht habe, während er denselben damals in Hinsicht der vorsätzlichen Vergiftung noch für ganz unschuldig hielt. Diese Ueberzeugung äußerte er selbst noch späterhin, als Wendt und Heeser schon sehr verdächtig waren. So sagte er im Verhöre vom 18. April 1834, Nr. 4: „Ich kann mich noch immer nicht davon „überzeugen, daß Meister Wendt wirklich schuldig sein sollte. Die Vorstellung wäre zu fürchterlich. „Ich habe freilich auch Heesern einer solchen Schlechtigkeit nicht fähig gehalten — indem ich mir „gar keinen Grund denken konnte, welcher den Jungen bestimmt habe, die Meisterin um's Leben „zu bringen. Letztere stellte ihn freilich vor ohngefähr einem Jahre, wo er etwas gemaust hatte, „sehr heftig zur Rede, aber dadurch kann doch unmöglich ein solcher Durst nach Rache „erweckt sein." Enthielt nun gleich immer jene Verschweigung eine Verhehlung der Wahrheit, so hatte diese doch blos ihren Grund in der gutgemeinten Absicht, den Meister in Ansehung der etwaigen Folgen jener Unvorsichtigkeit zu schonen. Auch war ja Saal nicht nach der Zeit des Gifttransportes gefragt worden, und gab späterhin den wahren Hergang freiwillig an.

Alle diese Indicien sind demnach, an sich betrachtet, nicht geeignet, einen Verdacht der Theilnahme an der Vergiftung wider Saal zu begründen.

Ganz unerheblich ist hiernächst

II) die Bezüchtigung des Inquisiten Wendt. Als dieser nämlich im Verhöre vom 11. Mai 1834 die Vermuthung äußerte, daß Heeser und Saal ihn fälschlich beschuldigt haben würden, und deshalb in Hinsicht Saals um den Grund dieser Vermuthung befragt wurde, erwiderte er: Saal habe seiner Meinung nach ebenfalls an den beiden Uebelthaten Theil genommen, indem er wohl den Heeser dazu angestiftet haben möge. Als Grund dieser letzteren Vermuthung wußte er jedoch nichts Anderes anzugeben, als daß Saal einst geäußert habe, wenn er wieder einmal vorgefordert werde, so wolle er dem Gerichte Alles gerade heraussagen.

Nun wurde ihm zwar das Unzureichende dieses Grundes gezeigt und er aufgefordert,

Digitized by Google

besseren Aufschluß zu geben; er wußte jedoch nichts hierauf zu erwiedern, und erklärte daher, daß es besser gewesen wäre, wenn er jene, den Gesellen Saal betreffende Aeußerungen gar nicht gethan hätte. Auch lobte er das Betragen Saals.

Dennoch kam er im Verhör vom 14. Mai 1831 wieder auf jene zurück, indem er nach abgelegtem Bekenntnisse verlangte, daß Heeser und Saal ihm gegenüber gestellt würden, und dabei äußerte, diese beiden Personen hätten zusammen das Verbrechen verübt.

Schon am folgenden Tage, wo er wiederholt bekannte, den Heeser zur Vergiftung beauftragt zu haben, versicherte er jedoch bestimmt: der Geselle Saal habe um die Vergiftung gar nicht gewußt, sondern er habe diesem nur gesagt, daß er verreisen wolle, und daß er unterdessen seiner Wirthschaft vorstehen möge.

Wiederholte er nun gleich im Verlaufe desselben Verhörs nochmals jene Beschuldigung, so hat er solche doch durch Nichts zu begründen vermocht. Insbesondere äußert er im articulirten Verhör es wieder nur als seine Vermuthung, daß Saal den Heeser angestiftet habe, und stützt solche ebenfalls nur auf die Aeußerung Saals, daß er beim nächsten Vortreten dem Gerichte Alles sagen wolle.

Auf weitere Vorhalte erklärt er dann: Heeser könne es doch nicht allein gethan haben; auch äußert er: er könne sich gar nicht denken, daß Saal irgend ein Interesse bei der Vergiftung seiner Frau gehabt haben sollte.

Alle diese Aeußerungen beweisen bloß das Bestreben Wendts, durch dergleichen unbegründete Beschuldigungen den Gesellen Saal als den Anstifter der Vergiftung darzustellen, um hierdurch sich selbst gegen den Verdacht der Anstiftung zu vertheidigen, und es liegt darin nur eine Wiederholung des früherhin, bevor Heeser bekannt und ihn bezüchtigt hatte, von ihm in Hinsicht der Wilhelms beobachteten Verfahrens, wonach also die Wendtsche Bezüchtigung den Gesellen Saal gar nicht verdächtig zu machen vermag.

Erheblicher scheint nun zwar

III) die von Seiten des Inquisiten Heeser geschehene Bezüchtigung zu sein. Allein auch diese verliert bei einer sorgfältigen Prüfung alle Glaubwürdigkeit.

Die Bezüchtigung ist nämlich

A) aus sehr unlauteren Beweggründen hervorgegangen. Dieses zeigt

1) die Art ihrer Entstehung. Im Verhöre vom 16. März 1831 gab Heeser zuerst an, daß Wendt ihm den Auftrag zur Vergiftung ertheilt habe, versicherte jedoch zugleich, daß dieser von ihm abgelehnt worden sei. Als man ihm deshalb vorhielt, daß hiernach er selbst das Gift in den Kaffee gethan haben müsse, leugnete er solches und gab vor, ganz gewiß zu wissen, daß das Gift von Saal eingeschüttet worden sei.

In dieser Entstehungsart der Beschuldigung liegt das wichtigste Moment für die Beurtheilung ihrer Glaubwürdigkeit. Heeser hatte sich durch sein halbes Bekenntniß sehr verdächtig gemacht, der von Wendt angestiftete Thäter zu sein. Um sich von diesem Verdachte zu befreien, beschuldigte er den Saal, wonach also seine Bezüchtigung keinen Glauben verdient. Als er nun

2) nachher bekannte, daß er das Gift im Auftrage Wendts eingeschüttet habe, verschwand damit zwar jener Grund und Zweck der ersten Beschuldigung Saals, allein es trat nun ein anderer Grund ein, welcher ihn bestimmte, letzteren wenigstens der Theilnahme an der durch Wendt geschehenen Anstiftung zu beschuldigen, indem er, seiner eignen Versicherung nach, blos aus dem Grunde, weil er, um sich selbst nicht zu verrathen, den Saal einmal als den Vollbringer genannt hatte, nun diese Angabe nicht ganz widerrufen mochte.

Ganz besonders ist aber

3) zu beachten, daß Heeser ein großes Interesse dabei hatte, den Saal als Theilnehmer der Anstiftung zu bezeichnen, einestheils um sich als einen Uebertreter darzustellen, welcher der vereinten Ueberredung seiner beiden Vorgesetzten — des Meisters und des ältesten

Digitized by Google

Gesellen — unterlag, anderntheils um zu seiner Entschuldigung sagen zu können, daß er nach Wendts Abreise die Vergiftung nicht ausgeführt haben würde, wenn nicht Saal, welcher inzwischen die Stelle des Meisters vertrat, ihn von neuem dazu angespornt hätte.

Es ist ferner

4) nicht zu verkennen, daß Heeser gegen Saal feindselig gesinnt war. Dieses ergiebt sich

a) aus Heesers eigner Erzählung, wonach Saal, dem er die für denselben erhobenen Einlagen für Loose zur Ausspielung eines Tisches zum Theil zurückbehalten hatte, Veranlassung dazu gab, daß der Meister ihn wegjagte.

Auch äußerte Heeser

b) vor Gericht die Vermuthung, daß Saal die von ihm verübten Schlechtigkeiten angezeigt habe, worin also gleichfalls ein Grund des Hasses gegen denselben lag.

Auf ähnliche Weise wurde von ihm

c) die Vermuthung geäußert, daß Saal und Wendt sich gegen ihn verbunden hätten, um ihn zu Grunde zu richten.

Wo so viele unlautere Beweggründe zu einer Bezüchtigung vorliegen, da kann diese keinen Glauben verdienen.

Hierzu kommt aber noch

B) der sehr wichtige Umstand, daß Heeser, welcher die am Morgen nach der Rückkehr Wendts zwischen diesem und Saal über die bisherige Aufbewahrung und den Transport des Giftes statt gehabte Unterredung behorcht hatte, letzteren wirklich für einen Mitwissenden gehalten zu haben scheint. Unter dieser sehr nahe liegenden Voraussetzung folgte also Heeser seiner Ueberzeugung, und handelte in soweit in gutem Glauben, wenn er angab, daß Saal um die Verbrechen gewußt habe. Hieraus erklärt es sich dann auch, wie es kam, daß Heeser in seinen Aussagen oft nur der Mitwissenschaft Saals, oder seiner Gegenwart bei der geschehenen Anstiftung erwähnt.

So sagte er z. B. bei dem erschütternden Auftritte, als beide Schwestern ihn besuchten: „Ich bin verführt von meinem Meister, er hat zu Allem mich verleitet, und auch Saal weiß „mit darum."

Nächstdem

C) sind Heesers Aussagen, insoweit sie sich auf die Beschuldigung Saals beziehen, im höchsten Grade unbestimmt, schwankend, abwechselnd und sich oft widersprechend, indem er mehrmals den Inquisiten Wendt allein als den Anstifter bezeichnet, und die Art der angeblichen Theilnahme Saals auf sehr verschiedene Weise angiebt, da er ihn bald der Verleitung, bald nur der Erinnerung an die Ausführung des Wendtschen Auftrages, bald der Gegenwart bei der vom Meister geschehenen Anstiftung, bald der bloßen Mitwissenschaft bezüchtigt, außerdem aber manche offenbar falsche Angaben macht. So sagte er z. B. aus, Saal habe seinen Kaffee nicht getrunken, sondern meist in die Späne gegossen, welche Aussage aber theils durch das Zeugniß des Gesellen Fricke, theils durch den Umstand, daß Saal gleich den übrigen Hausgenossen erkrankte, widerlegt wird. Auch versicherte Heeser, mit Saal im Gefängniß eine Unterredung gehabt zu haben, und berief sich auf das Zeugniß des damals zwischen Saal und ihm sitzenden Burschen Pohl, welcher jedoch, mit ihm confrontirt, nichts von einer solchen Unterredung gehört zu haben versichert.

Hierzu kommt nun noch

D) die von Heeser geschehene Zurücknahme seiner Bezüchtigung Saals.

Als nämlich Heeser am 16. April 1831 das Gericht um Erlaubniß bat, das Abendmal genießen zu dürfen, indem das Lesen im Gesangbuche gute Gedanken in ihm erweckt habe, und man diese Gemüthsbestimmung benutzte, ihm das Gewissen zu schärfen, erklärte er: „Ich habe „gegen den Gesellen Saal unredlich gehandelt. Derselbe ist ganz unschuldig,

Digitized by Google

„weiß von der Sache nichts, und hat mich namentlich auch nicht zu verführen gesucht."

Diesen bestimmten und gehörig begründeten Wiederruf wiederholte und bestätigte er auch in dem Verhör vom 23. April, indem er erklärte: daß Saal unschuldig sei, dabei müsse er bleiben.

Durch alles dieses verliert also Heesers Bezüchtigung jede Glaubwürdigkeit.

Sind nun, nach der bisherigen Ausführung, die wider Saal vorhandenen Indicien als unbegründet und unwirksam anzusehen, so verschwindet der gegen denselben daraus hervorgegangene Verdacht völlig, wenn man nun noch

IV) diejenigen Unschuldsanzeigen berücksichtigt, zu deren Aufstellung der Stoff in den Untersuchungsacten liegt. Es gehört dahin

A) das offene, gleichmüthige Benehmen Saals vor Gericht, die Bestimmtheit, Wahrhaftigkeit und Gleichförmigkeit seiner umständlichen Aussagen, besonders in Vergleichung mit den beständigen Tergiversationen, Lügen und Widersprüchen in den Angaben Wendts und Heesers. So wurde dann auch in dem Protocolle vom 18. April 1831 bemerkt, daß Saal seine gewöhnliche Geradheit und Offenheit bewiesen habe. Und als ihm im Verhöre vom 15. August 1831 die Anschuldigungen Wendts und Heesers vorgehalten wurden, rief er mit seinem offenen und geraden Blick unwillig aus: „was kann ich dafür, daß ich mit „solchen nichtswürdigen Buben zusammengelebt habe!"

Für Saals Unschuld spricht hiernächst

B) die von ihm freiwillig gemachte Anzeige, daß der Gifttransport erst am Morgen nach der Rückkehr des Meisters geschehen sei: denn wäre er Theilnehmer der Vergiftung gewesen, so würde er sich wohl gehütet haben, das Gericht durch jene Angabe auf die erste Spur des Verbrechens zu führen. Auch hat Saal

C) bei dem Transporte und der Verbergung des Arseniks, wie Wendt selbst aussagt, gar nicht mitgewirkt, während hingegen Wendt durch Heesern die Stelle, wohin er das Gift versteckt hatte, mit Spänen bedecken ließ.

Eine andere Unschuldsanzeige liegt ferner

D) in dem Bestreben Saals, die Wilhelms gegen den Verdacht der Vergiftung zu vertheidigen, während hingegen Wendt und Heeser dieselben zu verdächtigen bemüht waren. Hätte er an der Vergiftung Theil gehabt, so würde es ihm erwünscht gewesen sein, daß der Verdacht auf Andere fiel.

Den sprechendsten Beweis der Unschuld Saals liefern aber

E) mehrere zwischen ihm und Wendt geschehene Aeußerungen, welche nicht hätten unter ihnen statt finden können, wenn Saal im Complott gewesen wäre, oder auch nur um die Vergiftung gewußt hätte.

Als nämlich

1) Wendt am Morgen nach seiner Rückkehr das Paquet mit dem Arsenik aus der Schublade des Schranks hervorholte, sagte er, seiner eignen Angabe nach, zu Saal: „Hieraus kann doch „nichts genommen sein", und suchte sich also gegen Saal zu entschuldigen, was nicht hätte geschehen können, wenn dieser ein Mitschuldiger gewesen wäre, und also gewußt hätte, daß Wendt selbst denjenigen Arsenik, durch welchen die Vergiftung bewirkt worden, aus dem Paquet genommen und dem Burschen Heeser eingehändigt habe.

2) Wendt selbst sagt aus: Saal habe gegen ihn geäußert, er könne es doch gar nicht glauben, daß Heeser die Frevelthat begangen habe.

Auf eine solche Weise konnte sich Saal gegen Wendt, den Anstifter des Verbrechens, über Heeser, den Vollbringer desselben, unmöglich äußern, wenn er selbst an der Verleitung Heesers Theil genommen oder auch nur gewußt hätte, daß diese beiden die Miturheber der Frevelthat seien.

Digitized by Google

Als ferner

3) Wendt mit Saal über den Gifttransport sprach und von diesem zu erfahren suchte, worüber er im Gerichte befragt worden sei, äußerte er gegen denselben: „Glauben Sie, daß ich meine „Frau umgebracht habe? Nein! da spränge ich lieber in die Warnow."

Also auch hier das Bestreben, sich gegen Saal zu entschuldigen, wonach dieser kein Mitschuldiger sein kann.

Bei der oben nachgewiesenen Unhaltbarkeit der Anschuldigungsindicien und der großen Stärke der Unschuldsanzeigen, mußte also Saal von aller Theilnahme an dem Verbrechen der Vergiftung und der Brandstiftung gänzlich losgesprochen werden.

Dagegen ist es von ihm eingestanden, daß er an mehreren der oben bemerkten, von Heeser gegen den Wagenfabrikanten Haak verübten Diebereien durch Begünstigung Theil genommen, und selbst einmal dem Haak ein Stück Holz entwendet hat. Auf die an ihn gerichtete Frage: welche Unredlichkeiten gegen Haak begangen worden seien, legte er alsbald folgendes Geständniß ab: „Ich habe einmal ein Brett von Tannenholz, etwa 4 Fuß lang, heimlich zu mir „genommen und zu meinem Nutzen verwendet. Auch habe ich von dem Maler, welcher bei Haak „arbeitet, mitunter kleine Quantitäten an Oel, Lack und Farbe erhalten."

Diese kleinen Vergehen allein sind es also, wodurch er sich strafbar gemacht hat.

Deren Strafbarkeit ist aber offenbar so gering, daß es als eine genügende Ahndung anzusehen ist, wenn der Arrest, welchen Saal unschuldig erlitten hat, ihm als Strafe angerechnet, so wie auch mit Erstattung der Kosten der vorliegenden Untersuchung, als welche durch ihn nicht veranlaßt worden, verschont wird, worüber es dann auch hier keiner besonderen Ausführung bedarf, und es also nun nur noch auf die Ausmittelung der den Inquisiten Wendt und Heeser zuzuerkennenden Strafen ankommt.

§. 25.

Strafbestimmung: 1) für Wendt.

Wenn man bei Ausmittelung der dem Inquisiten Wendt zuzuerkennenden Strafe

1) zunächst blos auf das schwerste seiner Verbrechen, nämlich die Ermordung seiner Ehefrau, Rücksicht nimmt, so treffen bei demselben zwei gesetzliche Auszeichnungen zusammen, indem es hinsichtlich des Gegenstandes ein Verwandtenmord, und in Ansehung der Begehungsart ein Giftmord ist.

Beide Arten des Mordes sind aber bekanntlich durch Bedrohung mit der geschärften Strafe des Rades ausgezeichnet.

P. G. O. art. 130. 137.

Nun ist zwar Wendt, insofern man von der nicht genügend erwiesenen Voraussetzung, daß er seiner schon in der Besserung befindlichen Ehefrau nochmals Gift eingegeben habe, absieht, nicht der eigentliche Thäter; sondern der Anstifter der durch Heeser, als Thäter, vollbrachten Vergiftung, und es wird bekanntlich von Einigen behauptet, daß der Anstifter eines Verbrechens im Allgemeinen für minder strafbar, als der Vollbringer, zu halten sei,

Mittermaier im N. Archiv des Cr. R. B. 3. S. 143 f.,

wonach also die Frage entstehen könnte, ob Wendt, als Anstifter, die gesetzliche Strafe des Gift- und Verwandtenmordes verwirkt habe.

Allein abgesehen davon, daß nach der peinlichen Gerichtsordnung

Arg. Art. 107. a. E.

den Anstifter eines Verbrechens gleiche Strafe wie den Thäter trifft, stehen auch nach allgemeinen Grundsätzen von der Strafbarkeit, wenn man sowohl das objective als das subjective Strafmaaß gehörig gegeneinander abwägt, beide im Ganzen auf gleicher Stufe der Strafbarkeit.

Bauer Anmerk. zum Hannoverschen Entwurfe. B. 1. S. 471 f.

Digitized by Google

Insbesondere findet aber die Bemerkung, daß der Anstifter als die eigentliche Ursache des Verbrechens, der Thäter hingegen nur als dessen Werkzeug zu betrachten ist, auf den vorliegenden Fall ihre volle Anwendung, indem der 18jährige Lehrbursche, welcher bei der Ermordung der Meisterin kein eigenes Interesse hatte, lediglich von seinem Meister durch die versprochene Belohnung zu einer That bewogen wurde, welche er ohne diese Anstiftung sicher nicht begangen haben würde.

Da nun auch übrigens die subjective Strafbarkeit des Inquisiten, den obigen Ausführungen zufolge (§. 6), groß ist, und ihm nicht das Mindeste, wodurch selbige gemindert würde, zu statten kommt; so unterliegt es gar keinem Zweifel, daß derselbe die volle gesetzliche Strafe verwirkt hat. Es kann daher

II) nur noch die Frage entstehen, ob und in wiefern die übrigen von ihm begangenen Verbrechen auf die Bestimmung der ihm zuzuerkennenden Strafe von Einfluß seien?

Der Inquisit hat sich nämlich außer jenem Giftmorde auch noch des Versuchs, seine Schwiegermutter durch Gift zu ermorden, mithin des Versuchs eines gleichfalls in zwiefacher Hinsicht ausgezeichneten Mordes, so wie einer culposen Gesundheitsverletzung in Ansehung der übrigen Personen, welche von dem auf sein Anstiften vergifteten Kaffee genossen haben, und der Brandstiftung schuldig gemacht, wegen welcher zusammentreffenden Verbrechen, falls solche allein zur Bestrafung vorlägen, ihn schon eine der Lebensstrafe zunächst kommende Strafe treffen müßte, wonach es also scheinen möchte, daß, vermöge des Princips der Strafhäufung, die durch den Giftmord allein schon verwirkte gesetzliche Strafe wenigstens annoch mittelst eines, die durch die übrigen Verbrechen verwirkten Strafen repräsentirenden Zusatzes geschärft werden müsse.

Allein, wenngleich die Regel: poena major absorbet minorem für unrichtig zu halten ist, so kommt es doch, vermöge der Unvereinbarkeit anderer Strafen mit der bereits verwirkten qualificirten Lebensstrafe, dahin, daß für die übrigen vom Inquisiten verübten Verbrechen weder eine besondere Strafe, noch ein schärfender Zusatz erkannt werden kann, wonach also diese Verbrechen hier nur als Beweise der hohen Strafbarkeit des Inquisiten und der Unstatthaftigkeit einer Milderung der gesetzlichen Strafe des von ihm verübten, zwiefach qualificirten Mordes in Betrachtung kommen.

Hiermit scheint es nun zwar

III) in Widerspruch zu stehen, daß in unserem Urtheile nur auf die Strafe des Rades, und nicht zugleich auf den in Art. 130 und 137 angedrohte Schärfung dieser Strafe durch Zangenreißen oder Schleifen zum Richtplatze erkannt worden ist. Dieses hat jedoch seinen Grund keineswegs in einer beabsichtigten Milderung der gesetzlichen Strafe, als wozu es an jeder rechtlichen Ursache gänzlich mangelt, sondern blos darin, daß dergleichen schärfende Zusätze, zumalen bei einer schon innerlich qualificirten Todesstrafe, seitdem die Strafpolitik sie als zwecklose und durch den Rechtsgrund alles Strafrechtes nicht gerechtfertigte, mithin verwerfliche Grausamkeiten dargestellt, und sich daher die öffentliche Meinung wider solche ausgesprochen hat, in neueren Zeiten außer Gebrauch gekommen sind, weshalb also der Richter von der Nothwendigkeit auf dieselben zu erkennen für befreit zu halten ist, wonach dann die Verurtheilung des Inquisiten zur Strafe des Rades ohne schärfenden Zusatz als gerechtfertigt erscheint. Auch bedurfte es in dem Urtheile weder eine Bestimmung darüber, daß das Rädern von oben geschehen solle, indem sich solches, wo das Gegentheil nicht bestimmt ist, von selbst versteht, noch daß der Leichnam auf das Rad zu legen sei, da dieses bekanntlich einen Theil der Strafe des Rades ausmacht.

§. 26.

2) Strafe des Inquisiten Heeser.

1) Das schwerste der diesem Inquisiten zur Last fallenden Verbrechen ist der zwiefache Versuch eines Giftmordes, indem er

A) in der eingestandenen Absicht, die Ehefrau seines Meisters um's Leben zu bringen,

Digitized by Google

den ihm von diesem eingehändigten Arsenik in die Kaffeekanne schüttete. Ist nun gleich die Meisterin, welche alsbald nach dem Genusse des vergifteten Kaffees erkrankte, am vierten Tage gestorben, so ist es doch, der obigen Ausführung zufolge, in Hinsicht auf Heeser als ungewiß anzusehen, ob der Tod durch das von ihm eingeschüttete Gift, oder durch eine von Seiten des Inquisiten Wendt geschehene nochmalige Vergiftung bewirkt worden (§. 5); weshalb also den Inquisiten Heeser nur die Strafe des Versuches eines Giftmordes treffen kann.

Nun bedroht zwar die

P. G. O., Art. 130,

auch den Versuch des Giftmordes, falls der Vergiftete dadurch „am Leibe beschädiget" wird, mit der Strafe des vollendeten Verbrechens. Allein nach dem Grunde dieser gesetzlichen Bestimmung und deren Usualauslegung, ist solche doch nur von dem Falle eines durch die Vergiftung bewirkten bleibenden Schadens oder einer unheilbaren Krankheit, nicht aber von einer jeden blos vorübergehenden Gesundheitsstörung zu verstehen.

Leyser, Sp. 609. m. 13.
Meister, princ. jur. crim. §. 152.
Martin, Lehrb. des Crim. R. §. 135.

Nun läßt sich aber nicht mit Gewißheit bestimmen, welchen Schaden das Gift für die Gesundheit der vergifteten Wendt, wenn man von der Voraussetzung einer hinzugetretenen nochmaligen Vergiftung absieht, zur Folge gehabt haben würde, und ob dieselbe ohne diese Annahme nicht, gleich den übrigen Vergifteten, nach einiger Zeit ihre Gesundheit wieder erlangt hätte. Aeußerte sich daher gleich die Wirkung des Giftes bei ihr alsbald mit besonderer Heftigkeit, so erlaubt es doch jene Ungewißheit nicht, mit der erforderlichen Sicherheit anzunehmen, daß derjenige Fall, auf welchen die gedachte Bestimmung des Art. 130 zu beschränken ist, wirklich vorhanden sei, weshalb also diese gesetzliche Strafsetzung hier nicht geradezu angewendet werden kann, sondern es vielmehr bei der Strafzumessung auf deren Analogie und die allgemeinen Grundsätze von Strafbarkeit des Versuches ankommt.

Außerdem hat aber der Inquisit

B) auch die Schwiegermutter seines Meisters, Eleonore Küchenthal, in tödtlicher Absicht vergiftet, wonach also ein Zusammenfluß zweier Versuche des Giftmordes vorhanden ist.

Prüft man nun, zum Zweck der Strafzumessung, den Grad der Strafbarkeit dieses zwiefachen Verbrechens, so bilden

1) die beiden Versuchshandlungen nur ein fortgesetztes Verbrechen, indem sie, wenn gleich an verschiedenen Personen verübt, doch nur eine Folge des nämlichen verbrecherischen Entschlusses, eine stufenweise Ausführung des nämlichen Planes sind, vermöge welches der Inquisit Wendt sich sowohl seine Frau als seine Schwiegermutter gleichzeitig und auf die nämliche Weise vom Halse schaffen wollte.

Ist nun gleich die Strafbarkeit eines fortgesetzten Verbrechens vergleichungsweise geringer, als die eines wiederholten, so wird doch jedenfalls durch die Fortsetzung die Strafbarkeit an sich erhöht.

Daneben sind beide Versuche

2) als beendigte Versuche zu betrachten, indem Heeser Alles gethan hat, was von seiner Seite nöthig war, um den Tod der vergifteten Personen, als den zum Dasein des vollendeten Giftmordes erforderlichen Erfolg, hervorzubringen.

Außerdem steht

II) die culpose Gesundheitsverletzung der übrigen fünf Personen, welche außer ihm selbst von dem vergifteten Kaffee tranken, mit dem zweiten, gegen das Leben der Meisterin gerichteten Versuche des Giftmordes in idealer Concurrenz, und es ist die dem Inquisiten Heeser hierbei zur Last fallende Sorglosigkeit, weil sein Beginnen an sich unerlaubt war, als eine grobe Culpa zu betrachten, wodurch also gleichfalls die Strafbarkeit erhöhet wird.

Digitized by Google

Hierzu kommt nun ferner

III) noch die von Heeser verübte Brandstiftung.

Diese bietet zwar, an sich betrachtet, keine große Gefährlichkeit dar, indem das Feuer theils in dem eigenen Hause des Meisters und mit dessen Willen, theils unter der, nach den Umständen ziemlich sicheren und durch den Erfolg bewährten Voraussetzung, daß solches alsbald entdeckt und gelöscht werden würde, angelegt wurde, theils keine Gefahr für Personen damit verbunden war, theils endlich, außer dem Anbrennen einiger Balken, kein Schaden daraus entstanden ist. Immer würde aber doch der Inquisit durch dieses Verbrechen allein, besonders weil dasselbe darauf abzweckte, die unschuldigen Wilhelms noch weiter in den Verdacht zu bringen, daß sie die Urheber der Vergiftung seien, eine mehrjährige öffentliche Arbeitsstrafe verwirkt haben.

Berücksichtiget man nun noch die subjective Strafbarkeit, so kommt zwar dem Inquisiten auf der einen Seite seine Jugend — indem er zur Zeit der Begehung dieser Verbrechen kaum 18 Jahre alt war — so wie der Umstand, daß er gerade von seinem Meister durch verheißene Belohnungen verführt wurde, zu statten; auf der andern Seite zeigt derselbe jedoch eine besondere Schlechtigkeit und Gefährlichkeit. Diese ergibt sich theils aus seinem früheren Leben, indem er nicht nur schon als Knabe sich mancher Diebereien schuldig machte und eine große Gewandtheit im Lügen bewies, sondern auch als Lehrling manche schlechte Handlungen, wenn gleich zum Theil in Auftrag des Meisters, verübte, theils aus seinem Benehmen während der Untersuchung, welche er durch seine vielen Lügen und Tergiversationen sehr erschwert und verlängert hat, theils aus seiner mehrmaligen Flucht, theils endlich aus seiner falschen Bezüchtigung des Gesellen Saal.

Bei dem, nach allen diesen Rücksichten vorhandenen hohen Grade der objectiven und subjectiven Strafbarkeit erscheint die Verurtheilung Heesers zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe als so völlig gerechtfertigt, daß blos der Zweifel entstehen könnte, ob nicht vielmehr auf Todesstrafe wider ihn zu erkennen gewesen wäre. Zur Begründung einer solchen Ansicht könnte man nämlich bemerken, daß der Inquisit schon durch den zwiefachen Versuch des Giftmordes die der Todesstrafe zunächst kommende, mithin die lebenslängliche Freiheitsstrafe verwirkt habe, weshalb also diese, wegen der idealen Concurrenz der culposen Gesundheitsverletzung und wegen der außerdem hinzutretenden Brandstiftung, bis zur Todesstrafe habe gesteigert werden müssen.

Allein die eigenthümliche Natur der Todesstrafe, und sowohl die Gründe, als die Grenzen ihrer rechtlichen Statthaftigkeit bringen es mit sich, daß der Richter nur in den Fällen, für welche sie im Gesetze ausdrücklich angedrohet ist, auf dieselbe erkennen darf, wonach also weder der Grundsatz der Strafhäufung, noch die Unvereinbarkeit der lebenslänglichen mit einer zeitlgen Freiheitsstrafe ein Erkenntniß auf die Todesstrafe zu rechtfertigen vermag.

§. 27.

Kosten.

Was endlich die durch gegenwärtige Untersuchung verursachten Kosten anlangt, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß solche von den beiden verurtheilten Inquisiten zu übernehmen, mithin beziehungsweise von Heeser, insoweit er des Vermögens ist, abzustatten und aus dem Nachlasse Wendts einzubringen sind.

Diesen Anträgen gemäß wurde folgendes Urtheil gefällt:

Urtheil.

In Untersuchungssachen wider den Tischlermeister Carl Ludwig Wendt und den Lehrburschen Christian Heeser zu Rostock, Inquisiten, so wie gegen den Gesellen Anton Saal daselbst, Inculpaten, wegen Vergiftung, Brandstiftung und verschiedener Diebereien, erkennen Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock, auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, hiermit für Recht:

Digitized by Google

Daß I) der Inquisit Wendt hinsichtlich der ihm beigemessenen Vergiftung seiner Mutter, der Wittwe Stegemann, von der Instanz loszusprechen, der Ermordung seiner Ehefrau durch Gift jedoch, so wie des Versuches, seine Schwiegermutter, Eleonore Küchenthal, mittelst Giftes zu ermorden, der culposen Gesundheitsverletzung mehrerer Personen durch Vergiftung, und der Brandstiftung für schuldig zu erkennen, und zur Strafe dieser Verbrechen mit dem Rade vom Leben zum Tode zu richten;

daß II) der Inquisit Heeser wegen eingestandenermaßen sowohl gegen die Ehefrau seines Meisters, als gegen die Eleonore Küchenthal begangenen Versuchs des Giftmordes, so wie culposer Vergiftung mehrerer Personen und Brandstiftung, mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen;

daß hingegen III) der Inculpat Saal von der angeschuldigten Theilnahme an diesen Verbrechen loszusprechen, demselben jedoch, wegen der von ihm eingestandenen Theilnahme an den wider den Kaufmann Haak verübten Unrechtfertigkeiten, die erlittene Haft als Strafe anzurechnen ist.

Die durch vorliegende Untersuchungssache verursachten Kosten sind beziehungsweise von dem Inquisiten Heeser, insofern er des Vermögens ist, abzustatten und aus dem Nachlasse des Inquisiten Wendt, so weit solcher zureicht, einzubringen. V. R. W.

Zweites Erkenntniß
der Juristen-Facultät zu Heidelberg.

Durch das von dem Spruchcollegium der Universität Göttingen eingeholte, am 6. November 1834 publicirte Urtheil ist der Tischlermeister Wendt hinsichtlich der ihm beigemessenen Vergiftung seiner Mutter, der Wittwe Stegemann, von der Instanz losgesprochen, der Ermordung seiner Ehefrau durch Gift jedoch, so wie des Versuchs, seine Schwiegermutter Eleonore Küchenthal mittelst Gift zu ermorden, der culposen Gesundheitsverletzung mehrerer Personen durch Vergiftung und der Brandstiftung für schuldig erkannt, und zur Strafe dieser Verbrechen zum Rade verurtheilt. Ferner ist durch dies Urtheil der Inquisit Heeser wegen eingestandenermaßen sowol gegen die Ehefrau seines Meisters als gegen die Eleonore Küchenthal begangenen Versuchs des Giftmordes, so wie wegen culposer Vergiftung mehrerer Personen und wegen Brandstiftung zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden. In Bezug auf die durch die Untersuchung verursachten Kosten wurde erkannt, daß sie beziehungsweise von dem Inquisiten Heeser, in so fern er des Vermögens ist, und aus dem Nachlasse des Inquisiten Wendt, soweit solcher zureicht, — beizubringen seien.

Gegen dies Urtheil ergriff der Tischlermeister Wendt das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung; Inquisit Heeser dagegen verzichtete auf die weitere Defension, daher nach der Erklärung des Gerichts zwar die Einholung eines anderweitigen Erkenntnisses nicht entbehrlich wurde, rücksichtlich des Heeser aber die Acten wie sie liegen zum weiteren Urtheile versendet wurden.

Bei der Beurtheilung des vorliegenden Falles ist

I) die Anschuldigung gegen Wendt, daß er seine Mutter, die Wittwe Stegemann, ermordet habe, zu prüfen. Diese Anschuldigung erscheint schon, was

A) den Thatbestand betrifft, grundlos, denn die nach Ausgrabung der Leiche der Stegemann vorgenommene chemische Untersuchung hat durchaus nicht eine Spur von Arsenik oder anderem

Digitized by Google

mineralischen Gifte gezeigt. Wenn auch die Entscheidungs-Gründe des vorigen Urtheils bemerken, daß daraus kein genügender Beweis wider das Dasein einer Vergiftung sich ergiebt, da die Leichenöffnung erst 10 Monate nach dem Tode erfolgte, in solchem Falle aber durch die mit beginnender Verwesung entstehenden chemischen Processe das Gift zersetzt und verflüchtigt werden kann, so ist dagegen zu erinnern, daß die Anschuldigung darauf geht, daß die Vergiftung durch Arsenik geschehen sein soll, bei Arsenikvergiftung aber eben nach längerer Zeit nach dem Tode eigenthümliche Wirkungen an den Leichen sich zeigen, welche auf das Dasein einer Arsenikvergiftung schließen lassen;

s. z. B. bei Feuerbach Darstellung merkw. Verbr. I. Thl. S. 8,

daß überhaupt mineralische Gifte am leichtesten in Leichen von Personen entdeckt werden, die schon vor längerer Zeit beerdigt wurden;

Orfila Vorlesungen über gerichtl. Medicin (übersetzt von Herzenröthen) III. Thl. S. 448.

daß auch Henke (in den Abhandl. III. S. 144.), auf welchen sich die Entscheidungsgründe beziehen, zwar von Zersetzung und Verflüchtigung der Gifte spricht, zugleich aber auch die Erfahrung anführt, daß sich bei Eröffnung der Bauchhöle ein Knoblauchartig riechendes Gas verbreitete, in welchem das Dasein von Arsenikwasserstoffgas nicht zu verkennen war.

Erwägt man, daß von dem Dasein eines solchen Geruchs nichts von den Sachverständigen angeführt wird, daß auch keine Krankheitserscheinungen bei der Stegemann dargethan sind, welche auf eine Vergiftung schließen ließen, daß das bloße bezeugte Dasein von Spuren des Erbrechens als kein sicherer Beweis gelten kann, daß der zur Kranken gerufene Dr. Spitta, dem während der Behandlung die bekanntlich auffallenden Symptome der Arsenikvergiftung nicht entgangen wären, von dem Schlagfluß spricht, an welchem die Stegemann starb, daß auch das plötzlich schwere Erkranken einer schon sehr alten Person, von deren Lebensweise in den letzten Tagen aus den Acten nichts erhellet, nicht verdächtig sein kann, erwägt man, daß die von Heeser angegebenen Krankheitserscheinungen und das Verzogensein des Mundes nach der Aussage ihres Arztes ihre Erklärung in dem Schlagflusse finden, so muß man annehmen, daß der Thatbestand der Vergiftung nicht existire.

B) Was aber die Gewißheit betrifft, daß Wendt seine Mutter vergiftet habe, so fehlt es daran gänzlich, und nicht einmal ein Verdacht kann in dieser Beziehung angenommen werden; denn

1) die Aussage Heesers kann nicht als ein reines Zeugniß beurtheilt, sondern muß mehr nach den Regeln betrachtet werden, welche für die Beurtheilung der Bezüchtigung durch Mitschuldige gelten, da diese Aussage im offenbaren Zusammenhange mit der Hauptbeschuldigung, daß Wendt seine Ehefrau vergiftet habe, steht, von ihm selbst als ein Mittel gebraucht wird, um die Beschuldigung wegen der Vergiftung der Ehefrau noch glaubwürdiger darzustellen; die Bezüchtigung erscheint aber auch als unglaubwürdig, wenn man die Persönlichkeit Heesers und seine während der ganzen Untersuchung bewiesene Lügenhaftigkeit berücksichtigt. Die Aussage für sich betrachtet, kann ferner den Wendt nicht wahrhaft beschuldigen, da Heeser nicht angeben kann, daß das angeblich von Wendt dem Heeser gegebene und in die Speise der Stegemann gemischte Pulver wirklich Gift gewesen ist; Heeser kann für seine Meinung, daß es Gift war, nichts anders anführen, als daß ihm damals das von Wendt gegebene Pulver ebenso aussah, wie dasjenige, welches ihm nach seiner Beschuldigung Wendt später gab, um die Ehefrau Wendt zu vergiften. Daß aber dieser Glaube nicht genügen kann, leuchtet ein, um so mehr als, wie sich unten ergeben wird, nicht hergestellt ist, daß Wendt wirklich Gift zur Ermordung seiner Ehefrau dem Heeser gab. Die Glaubwürdigkeit der Aussage des Heeser kann auch nicht, wie in den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils geschehen ist, darauf gebauet werden, daß seine Angabe umständlich ist und mit andern Umständen übereinstimmt; denn es ist leicht begreiflich, daß Heeser, der damals im Hause des Wendt war, wenn er auch Unwahrheit sagt, manche damals vorgekommene ihm bekannte Umstände benutzte und schlau in seine ersonnene Erzählung verflocht, um sie glaubwürdiger zu machen. — Auch vermögen wir nicht daraus, daß Heeser bei der Ausgrabung der Leiche der

Stegemann nach dem Protocolle sich gerührt zeigte, einen Grund für seine Glaubwürdigkeit abzuleiten, da nach den übereinstimmenden Zeugnissen derjenigen, welche Heeser genauer beobachten konnten, er Meister in der Verstellung ist, und es ohnehin so schwierig ist, über die wahre Bedeutung gewisser Mienen und Bewegungen eines Menschen zu entscheiden, da die nämlichen Erscheinungen ebenso leicht die Folge eines natürlichen Abscheus vor der nach mehreren Monaten ausgegrabenen und daher wohl entstellten Leiche, oder die Wirkungen der Stimme seines Gewissens sein konnte, welches ihm die Größe seines Unrechts und die Nichtswürdigkeit der falschen Beschuldigung gegen seinen Meister vorstellte.

2) Eben so wenig findet man aber wahre Anzeigen, die den Wendt der Vergiftung seiner Mutter beschuldigen; denn

a) daß in dem plötzlichen Erkranken der Stegemann keine Indicien liegen, ist schon oben bemerkt worden, da ohnehin gar nicht in den Acten hergestellt ist, was sie in den letzten Tagen vor ihrer Krankheit gethan, was sie genossen hat; wo es so leicht möglich ist, daß sie durch eine unverdauliche Speise sich die Krankheit zugezogen hat.

b) Aus der, nur von einer Zeugin, der Ehefrau Möller, bezeugten Aeußerung der Ehefrau Wendt, welche auf ihrem letzten Krankenlager gesagt haben soll: sie müsse nun ebenso daliegen und im Schmutz krepiren, wie ihre verstorbene Schwiegermutter, kann man nicht mit den Entscheidungs-Gründen des vorigen Urtheils einen Schluß auf den Vergiftungstod der Stegemann ableiten, da diese Aeußerung so leicht sich dadurch erklärt, daß vor die Seele der Kranken das Bild ihrer vor nicht sehr langer Zeit verstorbenen Schwiegermutter sich stellte, und sie durch diesen Ausdruck ihr eigenes Leiden bejammerte; höchstens könnte man daraus ableiten, daß sie sich Vorwürfe darüber machte, daß die Stegemann während ihrer Krankheit nicht besser verpflegt wurde.

c) Eben so wenig läßt sich ein Indicium in dem von den Urtheilsgründen angenommenen Beweggrunde, der den Wendt zur Vergiftung der Mutter trieb, finden, in dem Wunsche nämlich, das Vermögen der Mutter zu erhalten; denn, wenn Wendt auch oft wünschen mochte, daß er das Vermögen der Mutter erhielte, und daraus seine allerdings sehr rohe, aber in der Sprache des gemeinen Mannes leider in dieser Rohheit nicht selten vorkommende, von dem Gesellen Saal bezeugte, Aeußerung: ja, wenn seine Altsche nur erst krepirt wäre, sich erklärt, so folgt noch nicht, daß er deswegen durch verbrecherische Mittel den Tod der Mutter herbeizuführen suchte, da in den Acten nirgends hergestellt ist, daß Wendt gerade damals in einer besonderen Geldverlegenheit war, da ferner Wendt, wenn er überhaupt nach Rostockischem Rechte Erbrechte auf den Nachlaß der Mutter hatte, diese behielt, und die von Heeser einmal hingeworfene Aeußerung: man habe gesagt, daß die Mutter den Wendt enterben wolle, gar keine Beachtung verdient.

d) Auch aus dem Betragen des Wendt bei der Krankheit seiner Mutter läßt sich kein Indicium ableiten; denn wenn auch der Inculpat seine Mutter erst am folgenden Morgen besuchte, so läßt sich ja leicht annehmen, daß er an dem Abend, als er die Krankheit erfuhr, die Unpäßlichkeit für nicht bedeutend halten und glauben mochte, daß er am andern Tage bei Gelegenheit des Kirchgangs sie noch zeitig genug besuchen könnte; auch daraus ist nichts abzuleiten, daß er erst so spät nach dem Arzte schickte, da ohnehin über die Zeit, wann dies geschah, in den Acten Verschiedenheit der Zeugenaussagen vorkommt, und nicht einzusehen ist, aus welchem Grunde die Tochter Wendts gelogen haben soll, wenn sie angiebt, daß der Arzt am Abend geholt worden sei, und der Zeuge Jahnke nicht bestimmt weiß, an welchem Tage der Arzt geholt worden. Auch erklärt ja Dr. Spitta, daß er die Kranke vom 17. bis 20. Januar behandelt habe, woraus sich ergiebt, daß er schon am Sonntag, den 17., gerufen wurde. Nicht auffallend kann es erscheinen, daß nicht der Hausarzt Dr. Most, sondern Dr. Spitta beigezogen wurde, da darüber: welcher Arzt gerufen werden soll, oft der Augenblick entscheidet, und die Angabe des Defensors, daß Dr. Most deswegen nicht geholt worden, weil die Stegemann mit ihm in Spannung gelebt habe, sehr möglich ist.

e) Noch weniger vermögen wir es, das im Publikum angeblich vorhandene Gerücht, daß Wendt seine Mutter vergiftet habe, als Indicium mit den Göttinger Entscheidungsgründen anzu-

Digitized by Google

nehmen; denn abgesehen davon, daß das Gerücht höchst trüglich ist, und wenn Jemand einmal in Untersuchung ist, das Publikum erfinderisch in Vermuthungen ist, um die Anschuldigung zu erklären, kommt hier besonders in Betrachtung, daß Heeser schon am 11. März 1831 die Anschuldigung, daß Wendt und seine Frau die Stegemann vergiftet hätten, im Verhör vorgebracht hatte, so daß es — da Gerichtsgeheimnisse dieser Art selten sehr heilig gehalten werden — leicht begreiflich wird, wie diese Anschuldigung in das Publikum kam, und nun dort von dem geschäftigen Gerüchte die Vermuthung in eine ausgemachte Thatsache verwandelt wurde.

f) Wenn in den Entscheidungs-Gründen auch das Benehmen des Wendt während der Untersuchung, insbesondere daß er beim Anblick der wieder ausgegrabenen Leiche der Mutter gar keine Rührung gezeigt habe, als ein Indicium hervorgehoben wird, so ist es schon überhaupt mit der Geberdensprache eine mißliche Sache, da bekanntlich die nämliche Erscheinung aus sehr verschiedenen Ursachen erklärt werden kann, und nicht selten nach der Individualität eines Menschen die wahre moralische Erschütterung durch ein Hinbrüten und innerlich wirkende Bewegung sich ausspricht, so wie oft Menschen, die nicht weinen, mehr wahre Rührung haben, als Andere, deren Thränen reichlich fließen. Es darf aber hier noch eine Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß oft bei Criminalfällen Richter gewöhnt sind, da wo der Angeschuldigte bei Recognitionen ꝛc. sehr gerührt ist, dies als eine Aeußerung des Bewußtseins der Schuld und so als Verdachtsgrund auszulegen, während sie dann wieder den Umstand, daß der Angeschuldigte nicht gerührt wurde, als ein Zeichen seines bösen Gewissens gelten lassen, so daß der Angeschuldigte in eine traurige Alternative versetzt und als verdächtig in einem wie in dem andern Falle betrachtet wird. Will man aber daraus ein Indicium ableiten, daß Wendt bei dem Akte der Wiederausgrabung der Leiche mit der Versicherung hervortrat, daß er an dem Tode der Mutter unschuldig sei, so darf man nicht vergessen, daß durch die vorausgegangenen Vorhaltungen von Seiten des Gerichts und durch die ganze, den Wendt anschuldigende Veranstaltung der Wiederausgrabung der Leiche, er hinreichend aufgefordert war, gegen die Anschuldigung sich zu erklären.

g) Am wenigsten möchten wir den Umstand, daß Wendt seine Ehefrau durch Gift ermordete, mit den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils als ein Indicium, wegen der Geneigtheit, ihm lästige Personen durch Gift aus der Welt zu schaffen, betrachten, da, wie unten näher gezeigt werden wird, kein Beweis dieser Ermordung existirt und daher kein Schluß rückwärts gemacht werden kann.

Es mußte daher, aus den bisher angeführten Gründen, zu welchen sich noch die hohe Unwahrscheinlichkeit gesellt, daß Wendt seinen Lehrburschen zu einem solchen Verbrechen angestiftet, sich dadurch in seine Hände gegeben habe, besonders da hergestellt ist, daß wenige Wochen zuvor Heeser mit dem Wendt in höchster Uneinigkeit lebte, und daher wohl schwerlich als ein Mensch ihm erscheinen durfte, dem er sich anvertrauen konnte, Wendt von der Anschuldigung der Ermordung seiner Mutter völlig freigesprochen werden.

II) Prüft man die Anschuldigung, daß der Inquisit Wendt den Heeser zur Ermordung seiner Ehefrau durch Gift beauftragt habe, so ist

A) der Thatbestand zuerst zu untersuchen.

In dieser Beziehung ist zwar nicht zu verkennen, daß durch den Inhalt des vom Hofrath Stromeyer in Göttingen abgegebenen Gutachtens, und zwar durch die Erklärung: daß der in der Glasröhre Nr. 1 enthaltene metallartige Anflug kein metallischer Arsenik ist und keine Spur von weißem Arsenik enthält, daß dies Resultat der Untersuchung demnach auch die Ergebnisse der übrigen vom Professor Mähl angestellten Versuche zur Auffindung eines in der Leiche der verstorbenen Wendt etwa befindlichen Arsenikgehalts und die daraus von ihm gezogene Folgerungen sehr zweifelhaft macht, der Thatbestand selbst sehr zweifelhaft wird, um so mehr als auch der Arzt in seinem Gutachten nur unter der Voraussetzung, daß die nochmalige Prüfung das Resultat der von Mähl vorgenommenen Untersuchung bestätigen würde, sein Gutachten dahin

Digitized by Google

abgiebt, daß die Ehefrau Wendt durch Vergiftung gestorben sei; — allein es sprechen demnach folgende Gründe dafür, den Thatbestand als gewiß hergestellt anzunehmen:

1. Schon überhaupt dürfte es bedenklich sein, deswegen, weil das Resultat der in Bezug auf die Glasröhre 1. wiederholt angestellten Prüfung nicht mit der Angabe des Dr. Mähl und dem ersten Gutachten zusammenstimmt, alle anderen Angaben des Dr. Mähl als zweifelhaft darzustellen, da dies in jener Glasröhre enthaltene Resultat sich nur auf die Untersuchung des Schlundes und der Speiseröhre bezog, wogegen aus dem Berichte über die Untersuchung der Kannen sich ergiebt, daß die chemischen Versuche mit Vorsicht und auf jene Weise veranstaltet wurden, welche von den bewährtesten chemischen Schriftstellern als die sichersten Mittel der Entdeckung des Arseniks angegeben werden,

S. in Hünfeld die Chemie der Rechtspflege. Berlin 1832.
Bernt, Handbuch der gerichtl. Arzneikunde. §. 1140 ꝛc.
Eggert, der gewaltsame Tod ohne Verletzung (Berl. 1832). S. 388.

und bei dieser Prüfung, insbesondere bei der Untersuchung der zwei Kannen, in welchen der Kaffee sich befand, sich eine Menge weißen Pulvers zeigte, namentlich in der Kanne 2, worin der geklärte Kaffee aus Nr. 1 befindlich war, ein Rückstand eines gewissen Pulvers gefunden wurde, das als Arsenik sich darstellte.

2. Bei Untersuchung, ob Vergiftung Statt gefunden hat, wird es immer besonders wichtig, neben dem chemischen Resultate auf die Krankheitserscheinungen, welche bei Vergiftungen vorkommen, und die Ergebnisse der Leichenöffnung Rücksicht zu nehmen;

Bekk, Elemente der gerichtl. Medicin. Weimar, 1827. 2r Bd. S. 698.
Orfila, Vorlesung über gerichtl. Medicin. III. Bd. S. 442.
Meckel, Lehrb. der gerichtl. Medicin. S. 220 ꝛc.;

und so sehr auch diese Erscheinungen mit Vorsicht benutzt werden müssen, da sie auch auf andere Art erklärt werden können, so bedeutend werden sie doch, wenn sie mit andern Beweisen zusammenstimmen und wenn eine Prüfung vorherging, ob keine jener Ursachen vorhanden war, durch welche die nämlichen Symptome, die als Symptome der Vergiftung erscheinen, ebenfalls hervorgebracht werden können. Betrachtet man nun den Gang der Krankheit der Ehefrau Wendt und die Krankheitserscheinungen, die schneidenden Leibschmerzen, die kalten Extremitäten, den Zustand des Pulses, den Sopor, den Schlundkrampf, die Dunkelheit vor den Augen, den Einfluß auf den After und die Genitalien, so findet man nur Erscheinungen, die auf Vergiftung und die als Folge derselben fortschreitende Krankheit deuten, wie auch Dr. Mähl in seinem Parere seine Ueberzeugung ausspricht, daß die Ehefrau Wendt an den Folgen der Vergiftung gestorben sei, und daß keine Zustände gefunden wurden, welche auf eine andere Todesursache schließen lassen. Auch die Resultate der Leichenöffnung, die im Grunde des Magens vorfindliche, dunkel gefärbte Stelle, die Ablockerung der Haut an diesem Platze, die widernatürliche Röthung des Zwölffingerdarms, und der Umstand, daß kein Zustand sich vorgefunden, der sonst dergleichen Erscheinungen ohne Dasein einer Vergiftung hätte erklären können, verbunden mit den schon durch äußere Besichtigung bemerkbaren Symptomen, z. B. Ausgehen der Haare, die schwarzbläulichen Färbungen in der Gegend der Genitalien, sprechen für die Annahme Statt gefundener Vergiftung.

3. Von Wichtigkeit für die Herstellung des Thatbestandes ist noch, daß alle Personen, welche an dem Morgen, an dem die Ehefrau Wendt erkrankte, von dem Kaffee tranken, mehr oder minder erkrankt sind, nachdem sie vorher völlig gesund sich befanden, und daß bei ihnen Symptome sich ergaben, welche auf das Dasein einer Vergiftung schließen lassen, und daher zu dem, mit den bisher angegebenen Gründen übereinstimmenden Resultate führen, daß in den zwei Kannen Gift sich befunden habe, wobei

4. auch der Umstand keinen Zweifel erwecken kann, daß nur die Ehefrau Wendt von dem Genusse des Kaffee starb, während die Uebrigen wieder gesund wurden; denn es ist hergestellt,

Eggert, der gewaltsame Tod ohne Verletzung, S. 310 ꝛc.,

Digitized by Google

daß die Gifte zu ihrer Wirksamkeit in dem menschlichen Organismus eine gewisse Individualität und Disposition nöthig haben, welche die Kraft des Giftes entwickelt und mit dem Individuum, welches Gift genießt, verbindet, daher die Erfahrung lehrt, daß das nämliche Gift auf verschiedene Individuen auch höchst verschieden wirkt, was noch mehr daraus sich erklärt, daß, abgesehen von dem Zustande des Magens zur Zeit des Giftgenusses, bei Giften, die unter Speisen oder Getränke gemischt werden, soviel davon abhängt, ob ein Individuum mehr in seiner Portion von dem nicht aufgelöst'en Gifte als das Andere erhielt, ob dasselbe später oder früher von der vergifteten Speise genoß, ob Ausleerungen schneller erfolgten oder nicht.

Nimmt man

5. dazu, daß durch das Geständniß des Heeser, das, wie unten zu zeigen ist, in Bezug auf ihn selbst als völlig beweiskräftig erscheint, hergestellt wird, daß er von einem Stoffe, den Wendt als Rattengift aufbewahrte und Arsenik war, weggenommen und diesen Arsenik am Nachmittag vor der Erkrankung in die Kaffeekanne geschüttet hat, so daß Causalzusammenhang zwischen Ursache und Wirkung dargethan ist, so muß der Thatbestand und daß die Ehefrau Wendt an den Folgen der Arsenikvergiftung gestorben ist, als gewiß angenommen werden.

B) Von besonderer Wichtigkeit ist hier noch die Frage: ob der Tod der Wendt nur durch das Gift, welches in dem am Morgen des 26. Octbr. 1830 genossenen Kaffee enthalten war, erfolgte; ob nicht vielmehr angenommen werden muß, daß noch später, während der Krankheit der Wendt, ihr Gift gegeben worden ist?

Das vorige Urtheil spricht sich für die Wahrscheinlichkeit dieser letzteren Annahme, auf den Grund der Aussage des Heeser und anderer hinzugekommenen Indicien, aus. Unsere Gründe, aus welchen wir dieser Ansicht nicht beitreten können, sind:

1. Schon aus der Angabe des Heeser läßt sich nichts ableiten; denn er selbst kann nicht aussagen, daß er gesehen, daß Wendt das Gift seiner Ehefrau gegeben, oder daß er, Heeser, auf den Auftrag des Wendt, der Meisterin wirklich Gift beigebracht habe; wenn auch seine Aussage völlig glaubwürdig wäre, so würde doch höchstens daraus nur ein Schluß folgen, daß Wendt das Gife gegeben habe, weil er den Heeser nach seiner Zurückkunft während der Krankheit seiner Frau habe bewegen wollen, Gift unter das Getränk der Wendt zu mischen, damit sie sicherer stürbe. Ein solches Indicium würde nur ein sehr entferntes sein; allein

2. auch abgesehen davon, daß diese Angabe ohnehin nur Bedeutung haben könnte unter der Voraussetzung, daß Wendt der Anstifter der eigentlichen, durch Heeser bewirkten Vergiftung ist, erscheint sie auch sehr unglaubwürdig, weil sie unwahrscheinlich ist, da man nicht glauben kann, daß Wendt den Heeser, in dessen Nähe in einem wohl nicht sehr großen Raume der junge Wilhelms (der nach Heesers Angabe in jener Nacht gewacht und den Priester gesehen haben soll) sich befand, zur Verübung dieses Verbrechens zu bewegen suchte, und sich der Gefahr, entdeckt zu werden, um so mehr aussetzte, als, wie actenmäßig hergestellt ist, er mit dem Wilhelms nicht auf freundschaftlichem Fuße stand. — In der Confrontation zwischen Otto Wilhelms und dem Heeser stellte der erstere bestimmt Alles in Abrede, was der zweite behauptet, und demnach ist nicht einzusehen, warum Wilhelms die Thatsache, wenn sie wirklich vorgekommen wäre, nicht hätte zugestehen sollen.

3. Völlig unerweislich und selbst den actenmäßigen Thatsachen widersprechend ist die Annahme, daß die Ehefrau Wendt auf dem Wege der Besserung nach der Rückkunft ihres Ehemanns sich befunden habe; denn zergliedert man die von dem Arzte genau angegebene Krankengeschichte, so bemerkt man, daß sogleich anfangs die Ehefrau Wendt in großer Gefahr schwebte, daß am 27. Octbr. die Symptome fortschreitender Krankheit sich einstellten, daß am 28. der Arzt ihren Zustand beklagenswerth nennt, daß er bei den Fortschritten der Entwickelung eines allgemeinen Leidens und eines völligen Absterbens der Organe dann Mittel angewendet hat, die mehr gegen den allgemeinen Krankheitszustand gerichtet waren und excitantia sein sollten, z. B. Arnica, Valeriana, worauf zwar am 28., Abends, der Arzt von scheinbarer Besserung spricht, und zwar weil die angewendeten

Digitized by Google

excitantia, nach bekannter Erfahrung, ein augenblickliches Aufflammen der Kräfte bewirkten, während der Arzt zugleich bemerkt, daß noch kalte Extremitäten sich zeigten, die Geschwulst und Entzündung an den Genitalien fortschritt, und der Arzt am Morgen des 29. den Zustand der Kranken wenig verändert findet, aber zugleich angiebt, daß die Blindheit und die Unverständlichkeit der Sprache sich darstellte, so daß nirgends in dem Laufe der Krankheit eine Spur wahrer Besserung der Kranken, überall aber die Symptome einer langsam fortschreitenden, den Organismus in allen Theilen lähmenden Krankheit sich zeigt, während, wenn wirklich am 28. oder 29. noch einmal Gift gegeben worden wäre, eine plötzliche Verschlimmerung und die auffallendsten Zufälle des Erbrechens, Krämpfe ꝛc. sich hätten einstellen müssen.

4. Darauf, daß nur die Ehefrau Wendt starb, während die Uebrigen gerettet wurden, kann nach dem oben Bemerkten und der höchst verschieden auf verschiedene Individuen wirkenden, relativen Natur des Giftes kein Werth gelegt werden.

5. Auch die Aussage der Ehefrau Möller kann keinen Einfluß haben; denn schon überhaupt ist das Zeugniß dieser Frau voll Raisonnements; sie machte sich eine bestimmte Vorstellung, daß die Ehefrau Wendt nicht allein an dem im Kaffe ihr beigebrachten Gifte gestorben sein könne und giebt nun darnach verschiedene Thatsachen an, welche sie für wichtig nach ihrer vorgefaßten Meinung hält, und die sie nun unwillkürlich zur Bestärkung ihrer Behauptung ausschmückt, sie bildet sich ein, daß die Ehefrau Wendt bereits auf dem Wege der Besserung gewesen sei, während doch nach der oben angegebenen Krankengeschichte der Arzt nichts von dieser Besserung weiß; in dieser Voraussetzung legt sie nun darauf Werth, daß Wendt seiner Frau etwas zu trinken geben wollte, daß die Frau als sie das Getränk erhielt, erklärte: du giebst mir ja lauter Messer. Erwägt man aber, daß die Voraussetzung von welcher die Zeugin ausgeht, grundlos ist, daß durch die Vergiftung der Schlund und Gaumen der Ehefrau Wendt so reizbar wurden, daß Alles was sie genoß ihr sehr empfindlich werden mußte, daß daher die oben angeführte Aeußerung der Wendt sich leicht erklärt, so kann auf dies Zeugniß gar kein Werth gelegt werden.

C) Es kommt nun vorzüglich darauf an, ob Wendt, nach der Beschuldigung des Heeser gegen ihn, dem letzteren Gift geben und den Auftrag ertheilt habe, Gift unter den Kaffe für seine Ehefrau zu mischen.

Ehe wir das Geständniß Wendts prüfen, bedarf es einiger Vorbemerkungen. Sehr bedauern muß man die Art, wie die Protocolle häufig geführt worden sind. Nur dann können sie ihrem Zwecke entsprechen, den urtheilenden Richtern ein treues vollständiges Bild der Verhandlungen zu gewähren und sie in den Stand zu setzen über einen Fall so zu urtheilen als wenn sie selbst bei allen Verhören gegenwärtig gewesen, als wenn sie die Aussagen gehört und die Zeugen und Angeschuldigten gesehen hätten, wenn vollständig Alles, was in einem Verhöre vorgekommen ist, protocollirt wurde: insbesondere wird dies auch in Bezug auf die an den Angeschuldigten gestellten Fragen und alle Vorhaltungen nothwendig, weil so leicht auch aus den besten Absichten des Inquirenten, der die Entdeckung der Wahrheit beabsichtigt, in diese Vorhaltungen sich Suggestionen einmischen können, so daß man den wahren Werth der gegebenen Antwort dann nicht mehr beurtheilen und nicht wissen kann, ob das Geständniß das Product der Ueberlegung und Erfahrung des Inquisiten oder nur die Folge von Suggestionen ist. Man bemerkt überall in den Protocollen dieser Untersuchung, daß der Inquirent von den Vorhaltungen, Ermahnungen an den Inquisiten spricht, man erfährt, daß der Inquirent dem Wendt sein Benehmen mit harten Worten vorgehalten habe; das Protocoll vom 17. März spricht von den behufigen Vorhaltungen aus den Acten, und später: daß Inquisit dieser und ähnlicher Vorhaltungen ungeachtet ꝛc.

Gerade in dem vorliegenden Falle, worin sich ergeben wird, gegen das Geständniß ohnehin so bedeutende Bedenklichkeiten entstehen, ist diese Art der Protocollführung sehr zu bedauern, weil sie die Besorgniß vermehrt, daß auch viele suggestive Vorhaltungen gemacht worden sind.

Insbesondere wird dies von Einfluß, da in dem vorliegenden Falle so viele Confronta-

tionen angestellt werden mußten, und dabei alles hätte vermieden werden müssen, was besonders das Ereigniß der Confrontation zwischen Heeser und Wendt bedenklich machen konnte. Wenn es schon überhaupt bei Confrontationen wichtig ist,

v. Jagemann im Archiv des Criminalrechts neue Folge II. S. 60,

alle Suggestionen zu vermeiden und durch die treueste Aufzeichnung des Gangs der Confrontation dem Richter ein klares vollständiges Bild zu geben, so war dies in dem vorliegenden Falle nothwendig, und die im Verhöre vom 17. März 1831 vorgenommene Confrontation, wo der plötzlich eintretende Heeser dem Wendt in das Gesicht sagen konnte: er sei der Mörder und Brandstifter, entspricht nicht den Forderungen des Criminalprocesses; man sieht aus dem weiteren Protocolle, daß Heeser noch sehr viel dem Wendt vorhielt, erfährt aber nicht das Detail und die Art dieser Vorhaltungen. Der nachtheilige Einfluß dieses Umstandes wird sich unten bei der Beurtheilung des Geständnisses des Wendt zeigen.

Von Wichtigkeit ist noch die Betrachtung des allmähligen Ganges und der Art der abgelegten Geständnisse des Wendt. Mit Lügen wegen des Gifttransports vor Gericht auftretend und der Schuld, theils der leichtsinnigen Aufbewahrung, theils lügenhafter Angabe wegen des Transports, sich bewußt, erhielt Wendt schon dadurch eine unsichere Haltung. Aus den Vorhaltungen des Gerichts, noch mehr aus den Erklärungen des Heefer sah er, daß seine Unredlichkeiten, z. B. in Bezug auf den Kaufmann Haak ꝛc., entdeckt waren, und dies vermehrte die Unsicherheit seines Benehmens und trug bei, ihn verdächtig zu machen, bald aber erfuhr er aus den Confrontationen, daß er der Vergiftung seiner Ehefrau selbst beschuldigt sei, und nun wurden seine Protestationen und Unschuldsbetheuerungen begreiflich. Am 14. Mai 1831 endlich, nachdem man von Seiten des Gerichts die gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe ihm vorgehalten hatte, erklärte Wendt:

> So will ich denn zugestehen, um die Vergiftung meiner Frau gewußt und dieselbe veranlaßt zu haben; auf die Frage: was ihn zum Verbrechen bestimmt habe, erklärte er: die Bosheit meiner Frau hat mich veranlaßt ihr nach dem Leben zu trachten; aufgefordert das Nähere anzugeben, erklärte er, daß man ihm vor allen den Heeser und Saal gegenüber stellen sollte, bleiben diese dann bei ihren Behauptungen, so will ich weiter nichts bestreiten und mich gefangen geben, obwohl ich unschuldig bin.

Im Verhöre am folgenden Tage sieht man aus den Anfangsworten des Protocolls, Wendt fuhr fort sich in der Art zu erklären, wie dies nach dem gestrigen Protocoll bei der letzten Hälfte geschehen ist, daß Wendt mit Unschuldsbetheuerungen auftrat, auf wiederholte Ermahnungen aber gestand er endlich

daß er den Heeser veranlaßt habe, seine Ehefrau zu vergiften,

blieb dabei, daß die Bosheit seiner Frau ihn veranlaßt habe, gab nun das Detail an, daß er dem Heeser auf dem Taubenboden beauftragt habe, die Ehefrau zu vergiften, daß er ihm hierzu Arsenik, etwa 3 Haselnuß voll in blaues Papier eingewickelt, gegeben habe, um es in die beknüttete Kanne und in den Theekessel zu werfen, daß er dafür dem Heeser verspeochen, ihn mit einem Anzuge zu verfehen und Gefelle werden zu laffen. Nachdem Wendt — wie es im Protocoll heißt: auf Befragen (wo man wieder bedauern muß, daß die Fragen nicht im Protocolle bemerkt sind) geleugnet: dem Heeser Auftrag zur Brandstiftung gegeben zu haben, und nachdem (wie es leider wieder im Protocoll heißt) eine nochmalige Besprechung darüber, was den Heeser zur Feueranlegung bestimmt habe, mit Wendt Statt gefunden hatte, gab Wendt an, daß an dem Tage, wo das Feuer gelegt wurde, der Gefelle Saal zu Wendt und Heeser gesagt habe: sie müßten, um den Verdacht der Vergiftung abzuleiten, das Feuer anlegen; da ward es, sagte Wendt, abgesprochen, daß oben unter den Spänen Feuer angelegt werden sollte.

Sogleich aber rief er das Geständniß zurück, erklärte jetzt aber auch, daß er gelogen habe, wenn er sich der Vergiftung beschuldigt hätte, und von jetzt an blieb Wendt auf der Betheuerung seiner Unschuld, bis im Verhöre am 10. März 1832. Hier, nachdem ihm das Gericht erklärt,

daß man nach allen Umständen doch nur annehmen könne, daß er schuldig sei, und daß unter diesen Umständen seine Unschuldsbetheuerungen doch keine Beachtung verdienen könnten, wenn er nicht gleichzeitig Beweise seiner Betheuerungen beibrächte, erklärte Wendt, daß er keine Beweise beibringen könnte, wenn seine Leute nicht die Wahrheit sagen wollten.

Nachdem man ihn hierauf mit Bartels und der Ehefrau Möller confrontirt und das Gericht auf das Neue den Inquisiten ermahnt hatte, erklärt er:

ich bin ein sehr unglücklicher Mensch; denn Alles ist, wie ich sehe, gegen mich, womit soll ich mich retten?

ich sehe, daß mir nicht zu helfen steht und daß mir nichts anders übrig bleibt, als die That auf mich zu nehmen.

Nun gestand er wieder ein, den Inquisiten Heeser zur Vergiftung beauftragt zu haben, erklärte aber auch gleichzeitig, daß er in seiner rettungslosen Lage Alles auf sich nehmen müsse, wiewohl er den Heeser nicht beauftragt habe. Der allmächtige Gott sei Zeuge seiner Unschuld. Auf neue Aufforderungen, sich bestimmt zu erklären, erklärte Wendt wieder:

was soll ich sagen? ich muß die Sache auf mich nehmen, denn, wie ich Nein sage, bekomme ich Schläge; aber so wahr ein Gott im Himmel lebt, habe ich Heeser nicht zur Vergiftung meiner Frau beauftragt.

Auf wiederholte Betheuerungen der Unschuld in allen nachfolgenden Verhören erklärt endlich Wendt in dem articulirten Verhöre, daß er unschuldig sei, daß er früher sich nur zur Theilnahme bekannt habe, weil ihn sein trauriges Schicksal auf das Aeußerste gebracht hätte, daß ihm die Angabe des Details nur möglich gewesen, weil Heeser bei der Confrontation ihm Alles vorgehalten hätte, und betheuert während des ganzen Verhörs seine Unschuld.

Prüft man nun die Beweiskraft des Geständnisses des Inculpaten Wendt, so kann man den Gründen des vorigen Urtheils, welche das Geständniß als völlig beweisend ansehen, nicht beistimmen. Soll das Geständniß zur Verurtheilung genügen, so muß dasselbe die Absicht, die Willensbestimmung des Angeschuldigten, die Art, wie er zu den Verbrechen gebracht wurde, mit allen Nebenumständen der That so vollständig ausdrücken, daß die That gleichsam vor der Seele des urtheilenden Richters reconstruirt wird, und dieser keinen Zweifel daran haben kann, daß das Geständniß das Product der Stimme des Gewissens ist und das Eingestandene der Wahrheit völlig gemäß ist.

Heimroth in Hitzig's Zeitschrift für preuß. Criminalr. Hft. 41. S. 37.
Mittermaier in der Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse. S. 228.

Vergebens sucht man in den von Wendt abgelegten Bekenntnissen jene Gewißheit, die allein dem verurtheilenden Richter genügen kann.

1. Es fehlt dem Geständnisse schon die nothwendige Ernstlichkeit, als ein Gemüthszustand, in welchem der Gestehende offen und ohne Rückhalt sein Inneres dem Richter aufschließt und beweist, daß ihn nur der Drang, sein Gewissen zu entlasten und Wahrheit zu sagen, beseelt. Die Annahme dieser Ernstlichkeit steht mit den, bei jeder ein Geständniß enthaltenden Aeußerung des Inquisiten beigefügten, Unschuldsbetheuerungen im größten Widerspruche. Mögen auch solche Betheuerungen von Seiten desjenigen, welcher ununterbrochen seine Schuld leugnet, oder in dem Munde des Angeschuldigten, der zwar gesteht, aber seinen Geständnissen lügenhafte Wendungen beifügt, um seine Schuld zu vermindern, keinen Glauben verdienen, so erhalten sie doch in dem vorliegenden Falle eine andere Bedeutung; sie zeigen, daß es an dem animus confidendi fehlt, daß das sogenannte Geständniß eigentlich nur die Erklärung ist, daß der Angeklagte, weil das Gericht es so verlangt, zwar aussprechen wolle, daß er die That verübt habe, daß er aber in der Wirklichkeit nicht schuldig sei. Dadurch daß der Angeschuldigte in dem nämlichen Satze, in welchem er gestand, auch wieder beifügt: daß er unschuldig sei und daher nichts Näheres angeben könne, hebt er eigentlich das, was er zuvor gestand, wieder auf und vernichtet die Beweiskraft des Bekenntnisses, weil er zeigt, daß sein Geständniß kein ernstliches war.

Digitized by Google

2. Das Geständniß des Wendt kann zwar insofern bestimmt genannt werden, als er erklärt, daß er dem Heeser das Gift mit dem Auftrage gegeben habe, seine Ehefrau zu vergiften; allein es fehlt an der nöthigen Bestimmtheit in Bezug auf das Detail.

3. Nicht bezweifeln kann man, daß das Geständniß ein freiwilliges war. Denn, wenn auch das Gericht durch seine Ermahnungen und Vorhaltungen einen Angeschuldigten zuletzt in eine Stimmung versetzt, in welcher er erkennt, daß Lügen nichts mehr helfen, so daß er gleichsam geistig gezwungen ist, die Wahrheit zu sagen, so kann man ein darauf erfolgtes Geständniß kein unfreiwilliges nennen; denn dies wird eben die erlaubte Kunst des Inquirenten sein, dem Angeschuldigten geistig das Geständniß abzunöthigen, sobald er nur dazu keiner gesetzwidrigen physischen Zwangsmittel, oder Drohungen derselben, oder solcher Vorspiegelungen sich bedient, die auch einen Unschuldigen bewegen könnten, gegen die Wahrheit sich ein Verbrechen anzudichten. Wäre daher sonst das Geständniß mit allen Erfordernissen versehen, so würde man dasselbe wegen der vorgekommenen Vorhaltungen des Gerichts nicht bezweifeln können. Auch in Bezug auf die dem Inquisiten zugefügten Schläge kann man zwar, nach der Mecklb. Criminalordg., Thl. II. §. 25, das Recht des Inquirenten, solche Züchtigungen zu verfügen, nicht bestreiten, da das Gesetz allgemein spricht, obwohl gemeinrechtlich nach der richtigen Ansicht solche Züchtigungen, insbesondere wegen Lügen der Inquisiten, nicht gestattet sind.

Grolmann, Grundsätze des Crim.-R. §. 470.
Mittermaier, das deutsche Strafverfahren. I. Thl. S. 349.
Abegg, Lehrbuch des Criminalproz. S. 206;

und da die Criminalordnung nur von unvermeidlicher Züchtigung spricht, auf die gemeinrechtliche bessere Ansicht hinzuweisen und höchstens Züchtigungen in dem Falle eines ungestümen widersetzlichen Betragens des Inquisiten zu billigen scheint. Bedauern muß man aber die Anwendung dieser Züchtigungen auch in dem vorliegenden Falle, da wirklich sehr häufig (nämlich in dem Verhöre vom 29. Decbr. 1831, 9. März 1832) die Schläge angewendet worden sind, und indem überhaupt bei körperlichen Züchtigungen die Wirkung unberechenbar und bei verschiedenen Individuen sehr verschieden ist — bei dem Angeschuldigten eine Furcht vor Schlägen entstehen könnte, welche ihn zu dem Glauben bewog, daß er, wenn er nicht die That gestehen, Schläge erhalten würde. Es muß jedoch bemerkt werden, daß vor dem Verhöre vom 14. Mai 1831, wo er das erstemal gestand, keine solche Züchtigung gegen ihn angewendet wurde.

4. Das Erforderniß, daß das Geständniß vor besetztem Gerichte abgelegt werde, ist in dem vorliegenden Falle nicht vorhanden. Die Mecklenburgische Criminalordnung, II. 20, fordert zur Besetzung des Gerichts einen Beisitzer, insoferne nicht articulirtes Verhör gehalten wird, wobei allemal 2 Beisitzer außer dem Richter und Actuar zugegen sein müssen; aus dieser Fassung des Gesetzes ergiebt sich, daß zu allen Gerichtshandlungen der Richter, der Actuar und wenigstens ein Beisitzer gehöre. In dem vorliegenden Falle aber war in den Verhören, in welchen Wendt einige Umstände eingestand (mit Ausnahme des articulirten Verhörs, wo allerdings zwei Beisitzer waren), nur der Präsident und der Actuar gegenwärtig, und erst im Laufe des Verhörs kam ein Beisitzer hinzu. Dadurch aber ist dem Gesetze nicht Genüge geleistet; denn wenn auch der Beisitzer bei dem Schlusse und der Genehmigung des Protocolls gegenwärtig war, so ist dadurch noch keine Bürgschaft gegeben, daß zur Zeit, als das Geständniß abgelegt wurde, gesetzlich verfahren, das Geständniß genau so abgelegt und mit Treue Alles aufgezeichnet worden ist, und aus dem Schweigen des Angeschuldigten bei dem Schlusse des Protocolls läßt sich höchstens eine Vermuthung für die Richtigkeit der vorher geschehenen Aufzeichnungen ableiten.

5. Eine Beweiskraft kann das Geständniß nur haben, wenn dasselbe umständlich ist, d. h. so alle Nebenumstände des eingestandenen Verbrechens angiebt, daß in der Seele des Richters kein Zweifel zurückbleibt über die Art, wie das Verbrechen verübt wurde und wie der Angeklagte daran Theil nahm, so daß der Richter eben durch diese Kenntniß der Nebenumstände in den Stand gesetzt ist, die innere Wahrscheinlichkeit des Geständnisses zu prüfen, und zugleich erkennt, daß der

Digitized by Google

Angeschuldigte Umstände angab, welche ein Unschuldiger nicht hätte wissen können. In dem vorliegenden Falle wird diese Umständlichkeit doppelt wichtig, da ohnehin die Anschuldigung so viele Unwahrheiten an sich trägt, welche beseitigt werden müssen, wenn der Richter dem Geständnisse trauen soll. Denn unwahrscheinlich ist es, daß ein Meister seinem Lehrjungen, mit dem er in keinem besonderen vertraulichen Verhältnisse stand, dessen Lügenhaftigkeit er kannte, den Auftrag, ein Verbrechen zu verüben, gegeben haben soll, durch welchen er völlig von dem Lehrjungen abhängig geworden wäre, weil er fürchten mußte, daß bei der geringsten Entzweiung der Lehrbursche ihn verrathen würde. Unwahrscheinlich ist es, daß ein Auftrag gegeben wurde, bei welchem ebenso leicht, da nie mit Bestimmtheit sich vorhersehen ließ, daß nur die Ehefrau Wendt von dem Kaffee genießen würde, die von dem Wendt geliebten Kinder desselben ein Opfer werden könnten. Unwahrscheinlich ist es, daß ein Meister seinem Lehrjungen sogar noch einen auf die Vergiftung bezüglichen Zettel einhändigen und dadurch noch Beweise anvertrauen sollte, durch welche Wendt so leicht überführt werden konnte. Große Verbrechen können nur durch große Motive, welche die abmahnenden moralischen, religiösen und rechtlichen Vorstellungen unterdrücken konnten, erzeugt werden; aus der Untersuchung ergiebt sich durchaus nicht, daß die Eheleute Wendt in einem so feindseligen Verhältnisse miteinander lebten, daß dadurch der Entschluß des Ehemannes, seine Ehefrau zu ermorden, erklärt werden könnte. Vergebens hofft man nun, durch die Umständlichkeit des Geständnisses eine Beseitigung aller Zweifel zu erhalten; vergebens hofft man dadurch zu erfahren, wie der erste Gedanke des Verbrechens in der Seele des Wendt aufstieg, welche specielle Veranlassung oder Beweggrund ihn bestimmte, wie er dazu kam, dem Heeser den Auftrag zu geben, was er bei dem Verbrechen beabsichtigte, wie der specielle Auftrag lautete, was wichtig gewesen wäre, um zu erkennen, ob darin die Merkmale liegen, welche Wendt als intellectuellen Urheber darstellen.

Wenn auch der Inquisit Wendt einige Umstände bei seinem Geständnisse angab, so sind diese von der Art, daß sie theils die Zweifel über die Glaubwürdigkeit des Geständnisses nicht beseitigen, theils daß sie eben so gut auch ein Unschuldiger wissen konnte, denn sie bestehen entweder in allgemeinen Angaben, z. B. der Absicht zu tödten, oder sie sind so, daß sie Wendt bei seiner Zurückkunft von den Hausgenossen hören konnte, oder von der Art, wenn er überhaupt etwas gestehen sollte, diese Umstände leicht denken konnte, z. B. über die Quantität des Giftes. Vorzüglich aber wird hier der oben schon nachgewiesene Umstand wichtig, daß die Vorhaltungen in den Verhören und die Confrontationen Heesers mit Wendt so veranstaltet waren, daß die Besorgniß entstehen muß, daß Wendt die Umstände durch die Vorhaltungen erst erfuhr. Merkwürdig ist in dieser Beziehung z. B. die Erklärung des Wendt im Verhör vom 16. April (also zu einer Zeit, wo er noch kein Geständniß abgelegt hatte), daß Heeser ihm in's Gesicht gesagt hatte, daß Wendt dem Heeser das Gift im blauen Papier gegeben habe. Wo solche specielle — obgleich im Protocolle nicht bemerkte — Vorhaltungen vorkamen, können auch noch andere vorgekommen sein.

Der Ausdruck: daß Bosheit seiner Frau ihn zum Verbrechen verleitet habe, ist zu allgemein und vieldeutig, als daß er genügen könnte, um den wahren Beweggrund zur Vergiftung zu erklären.

6. Ebenso wenig findet man ein weiteres Erforderniß der Beweiskraft des Geständnisses, das Erforderniß nämlich, daß die von dem Gestehenden angegebenen Umstände mit den übrigen, durch andere Beweise ausgemittelten Umständen übereinstimmen, in dem vorliegenden Falle vorhanden. — Insbesondere finden sich auffallende Verschiedenheiten in den Angaben des Heeser und des Wendt; denn nach dem Geständnisse des letzteren hätte er dem Heeser auf dem Taubenboden den Auftrag zur Vergiftung und zugleich Arsenik gegeben, um das Gift zum Zwecke der Vergiftung der Ehefrau in die beknüttete Kanne zu werfen. Nach dieser Angabe wäre bei dem ersten Gespräche schon das Ganze beendigt und der Auftrag von Heeser angenommen worden; nach Heesers Angabe hätte er nicht sogleich eingewilliget, erst bei einer späteren Unterredung (auf dem Späneboden) hätte ihm Wendt das Gift gegeben; nach Wendt's Aeußerung wäre der Auftrag dahin gegangen, das Gift

Digitized by Google

in die beknüttete Kanne und in den Theekessel zu werfen, während Heeser ausdrücklich erklärt, daß er, dem Auftrage gemäß, das Gift in die braune Kanne geschüttet habe.

Enthielte wirklich das Geständniß Wahrheit, so konnten Wendt so wenig als Heeser diese Nebenumstände vergessen haben, und es ist von dem Defensor des Wendt in der zweiten Vertheidigungsschrift S. 243 nicht mit Unrecht gezeigt worden, daß, wenn Wendt im Ernste einen solchen Auftrag zur Vergiftung der Ehefrau hätte geben wollen, es weit wahrscheinlicher ist, daß er den Auftrag ertheilt hätte, das Gift in die braune Kanne zu schütten. Auf jedem Fall erfährt man bei diesem Widerstreite der Aussagen des Wendt und des Heeser nicht mit Zuverlässigkeit, wie eigentlich Wendt den Auftrag ertheilte und kann daher im Geständniß nicht für glaubwürdig betrachten, daß, so lückenhaft und in bedeutenden Umständen ein Widerspruch mit der Hauptaussage desjenigen ist, durch welchen das Verbrechen verübt worden wäre.

7. Dem Geständnisse fehlt endlich noch die Beharrlichkeit. Zwar ist es richtig, daß der bloße Widerruf eines gehörig abgelegten Geständnisses dasselbe nicht entkräften kann;

Tittmann, Handbuch d. peinl. R. III. Theil S. 489.

Mittermaier, Lehre vom Beweise im Strafprocesse. S. 279.

allein ganz anders muß die Sache beurtheilt werden, wenn schon das erste Geständniß nicht alle Erfordernisse der Glaubwürdigkeit an sich trug, und wenn der Widerruf und das Geständniß in einem Akte so zusammen treffen, daß durch den Widerruf sogleich das aufgehoben ist, was im Geständnisse lag. Dies ist aber hier der Fall; denn das Geständniß, das Wendt ablegte, war wie bisher gezeigt wurde, so allgemein, unbestimmt und nicht einmal vor besetzter Gerichtsbank abgelegt, daß darauf allein wohl kein Richter wagen durfte, zu verurtheilen. Der Grund, warum der Widerruf nicht genügt, liegt darin, daß eine im Widerruf liegende einseitige, dem Widerrufenden günstige Erklärung nicht die Kraft eines völlig glaubwürdigen Geständnisses aufheben kann; in dem anliegenden Falle bedurfte es nicht erst der Aufhebung einer solchen Kraft; in jedem Verhöre und zwar in dem nämlichen Satze, in welchem das Geständniß abgelegt wurde, fügte der Angeschuldigte sogleich auch die Versicherung seiner Unschuld und die Erklärung bei, daß er eigentlich nichts gestehen könne, weil er unschuldig sei; der Richter, der aber alle diese Erklärungen als ein Ganzes nehmen muß, kann unmöglich mit einer solchen Versicherung sich begnügen, in welchem der angeblich Gestehende in dem nämlichen Satze das Gegentheil von dem sagt, was er zuvor erklärte, so daß man kein Geständniß mehr als eine Erklärung betrachten muß: daß er zwar das, was man von ihm wissen will, zugeben will, weil man es durchaus so verlange, daß er aber nichts zu gestehen habe; wenn nun unter solchen Umständen in den folgenden Verhören der Angeschuldigte immer beharrlich seine Unschuld betheuert und immer bestimmt ausspricht, daß er früher kein wahres Bekenntniß habe ablegen wollen, so ist diese spätere Erklärung nicht als ein Widerruf zu betrachten, sondern als eine Fortsetzung der Betheuerungen, die der Angeschuldigte schon bei den früheren angeblichen Geständnissen machte.

Es ist zwar richtig, daß man durch die Erklärung des Inquisiten darüber, warum er früher doch wenigstens ein scheinbares Geständniß ablegte, nicht ganz befriedigt werden kann, weil kein wahrer Zwang vom Gerichte gegen ihn angewendet wurde, weil auch jene Vorhaltungen und Ermahnungen nicht leicht einen Unschuldigen bewegen konnten, ein so schweres Verbrechen auf sich zu nehmen, wenn er es nicht verübte, weil auch kein geistiger oder Gemüthszustand wahrscheinlich wird, der damals den Inquisiten bewegen konnte, etwas gegen die Wahrheit anzugeben; allein da es schwierig ist, über den wahren Seelenzustand einer Person zu urtheilen, da langes Gefängniß, die schwere Beschuldigung durch Andere, die Erklärungen des Gerichts, daß man ihn doch für schuldig achte, und die ununterbrochenen bestürmenden Vorhaltungen eine Stimmung hervorbringen können, in welcher in einer Art von Verwirrung der Angeschuldigte doch Alles für verloren giebt und nun zugesteht, was man von ihm verlangt, so kann aus einem solchen Geständnisse nur ein Umstand abgeleitet werden, welcher einigen Verdacht auf den Angeklagten wirft; nie aber kann aus den bisher angegebenen Gründen dem Geständnisse eine wahre Beweiskraft beigelegt werden.

Digitized by Google

D) Die Gründe des vorigen Urtheils führen nun noch viele Indicien an, welche gegen den Angeschuldigten sprechen; allein wir vermögen

1. nicht aus der Persönlichkeit des Angeschuldigten einen wahren Verdachtsgrund abzuleiten; denn wenn auch die harte Behandlung der Schwiegermutter Küchenthal zeigt, daß Wendt ein harter Mann war, der für fremdes Leiden wenig Gefühl hatte, wie auch Zeugen von seinem mürrischen finsteren Character sprechen, der jedoch zuweilen heftig aufbrause, und wenn die nachgewiesenen, und zum Theil selbst eingestandenen Veruntreuungen und kleinen Diebereien von einem unreinen Gemüthe zeugen, das fremde Rechte nicht achtet, so spricht doch auch dagegen, daß andere Zeugen, z. B. Haak, der ihn doch genau gekannt haben will, ihm das beste Zeugniß geben; auf jeden Fall aber kann man aus Rohheit oder einer Neigung zur Verletzung des fremden Eigenthums noch nicht den Schluß auf eine Neigung ableiten, Mord zu verüben, und muß sich hüten den schlechten Leumund einer Person als ein Indicium zu betrachten:

Mittermaier im Neuen Archiv des Crim. R. I. S. 92.

obwohl schon im Sinn der Carolina die Rücksicht: ob man des Verbrechens zu dem Angeschuldigten sich versehen kann, eine wichtige Rücksicht ist. Wollte man auch davon ausgehen, daß in einem unmoralischen Gemüthe leicht verbrecherische Entschlüsse jeder Art entstehen, wollte man den Inculpaten als einen Mann annehmen, welcher habsüchtig und gemein des Geldes wegen Verbrechen zu verüben geneigt ist, so müßte man doch in den Acten irgend eine Spur finden, welche auf das Dasein einer außerordentlichen Veranlassung hinweise, welche die Habsucht des Angeschuldigten hätte entflammen, oder in so ferne man von der Härte und Rohheit seines Characters ausgehen wollte, seine Leidenschaft hätte in Bewegung setzen können. Weder außerordentliche Unglücksfälle, die das Vermögen des Wendt betroffen und ihn bestimmen konnten, seine Frau aus dem Wege zu räumen, noch Umstände, welche erklärbar machten, was Wendt durch den Tod seiner Ehefrau gewinnen konnte, noch Vorfälle, unter den Ehegatten, die in der Seele des Wendt Gefühle des Hasses und der Rache hätten entzünden können, kommen in den Acten vor; vergebens sucht man irgend eine Aussage in den Acten, welche eine Geneigtheit des Wendt zur Vergiftung, noch einen Beweggrund zu dem Verbrechen annehmen ließen. — Eine Geneigtheit kann insbesondere aus dem Umstande, daß Wendt schon seine Mutter vergiftet haben soll, nicht abgeleitet werden, da oben nachgewiesen wurde, daß in dieser Beziehung kein Verdacht den Inquisiten Wendt treffe.

2. Wenn zwar die Gründe des vorigen Urtheils als Indicium das Dasein eines zweifachen möglichen Beweggrundes zur Vergiftung der Ehefrau annehmen, und zwar

I) den Wunsch sich seiner Frau zu entledigen, oder

II) die Besorgniß, daß seine mit ihm unzufriedene Frau die von ihm geschehene Vergiftung der Mutter verrathen möchte,

so kann man dieser Annahme nicht zustimmen.

In Bezug auf den zweiten Grund fällt ohnehin Alles zusammen, da kein Verdacht existirt, daß Wendt mit seiner Ehefrau die Mutter vergiftet hat, und er daher nicht besorgt zu sein brauchte.

Was aber den ersten Beweggrund betrifft; so könnte der Wunsch, die Frau los zu werden, entweder

a) den Grund darin haben, daß sich Wendt mit einer andern Person verheirathen wollte, oder

b) in dem Gefühle des Hasses oder der Rache gegen seine Ehefrau.

Die erste dieser Möglichkeit findet keinen Anhaltspunct, da es actenmäßig ist, daß Wendt seine jetzige Verlobte erst nach dem Tode seiner Ehefrau kennen lernte, da auch nirgends hergestellt ist, daß er eine besondere Neigung zum weiblichen Geschlechte hatte und mit seiner Ehefrau in dieser Beziehung unzufrieden war, und da wohl nicht anzunehmen ist, daß ein vernünftiger Mensch seine Ehefrau ermordet, blos aus einer unbestimmten Sehnsucht nach ihrem Tode irgend eine andere Person heirathen zu können.

Was aber die Möglichkeit betrifft, daß Wendt aus Haß oder Rache seine Ehefrau ver-

Digitized by Google

gistet habe, so sprechen für ihn die Aussagen mehrerer Zeugen, welche angeben, daß unter den Ehegatten kein unfreundliches Verhältniß obwaltete: so z. B. erklärt Haak, der die Eheleute Wendt oft beobachtete, daß er nie bemerkt oder gehört, daß sie unfreundlich mit einander umgingen.

Die Ehefrau Rogge, eine Freundin der Ehefrau Wendt, bezeugt, daß sich die Frau Wendt nie über ihren Ehemann beklagt, obwohl zwar früher Mißverständnisse unter ihnen obgewaltet haben sollen.

Wenn zwar andere Zeugen von Uneinigkeiten zwischen den Eheleuten Wendt sprechen, so folgt aus allen diesen Zeugnissen nur, daß auch in der Wendt'schen Ehe zuweilen Mißhelligkeiten vorkamen. Es ist gefährlich wenn aus einer einmal im Unmuth und momentanen Unwillen eines Ehegatten über den Andern einem Zeugen geäußerten Klage, ein Schluß auf einen dauernden Unfrieden abgeleitet werden will; nur von einer solchen Klage der Ehefrau Wendt spricht die Zeugin Lüttig. Andere Zeugen, z. B. die Wäscherin Drewes, sagen ohnehin nur ganz unbestimmt und allgemein aus, z. B. daß das Vernehmen der Eheleute Wendt nicht das Beste gewesen sei. Am wenigsten darf aus solchen Zeugnissen etwas abgeleitet werden, welche von der Heftigkeit der Ehefrau Wendt oder von dem heftigen Character des Wendt sprechen; denn eine solche Heftigkeit erklärt wohl, wie augenblicklich in rascher Aufwallung die Ehegatten sich gegeneinander erzürnen und im Zorn sich Uebel zufügen können, sie erklären aber nicht, wie eine in der Seele tief gewurzelte Leidenschaft Platz greifen konnte, die dazu kam, selbst durch ein Verbrechen des andern Ehegatten sich zu entledigen.

Nirgends kömmt in den Acten eine Aussage vor, welche auf das Dasein von Mißhelligkeit führte, welche als Beweggrund zum Mord gelten könnte.

3. Der Besitz des Arseniks in seinem Hause kann gegen den Inculpaten kein Indicium begründen. Ein Verdacht würde daraus nur abzuleiten sein, wenn nachgewiesen würde, daß Wendt ohne irgend eine Ursache in der letzten Zeit sich Gift verschafft hätte, weil dann zu besorgen wäre, daß er dies in der verbrecherischen Absicht gethan habe; dagegen ist in dem vorliegenden Falle dargethan, daß Wendt das Gift von seinem Vorgänger im Amte des Deputirten des Tischlerhandwerks erhalten hat, daß das Gift damals zu dem Zwecke angeschafft wurde, um die Ratten zu vertilgen, welche die der Innung gehörigen Meubles angriffen. Den Wendt kann nur in sofern ein Vorwurf treffen, daß er in der Folge das Gift nicht der Innung übergeben, und daß er es leichtsinnig aufbewahrt hat, diese Nichtzurückgabe, da sie leicht aus Vergessenheit geschehen sein mag, kann aber ihn nicht der Ermordung der Ehefrau verdächtig machen, da man sonst annehmen müßte, daß Wendt schon damals, als er das Gift hätte zurückgeben sollen, die Absicht gehabt hätte, irgend Jemanden, insbesondere seine Ehefrau, zu vergiften.

4. Eben so wenig läßt sich aus seiner Reise nach Anclam ein Verdachtsgrund ableiten, und annehmen, daß er bloß deswegen die Reise gemacht habe, damit während seiner Abwesenheit das Verbrechen durch Heeser verübt werden könne, und kein Verdacht auf ihn selbst falle; denn aus den von dem Sachwalter des Wendt, Dr. Krull, mitgetheilten Aufklärungen, ergiebt sich hinreichend, daß Wendt zu dieser Reise aus sehr begreiflichen Gründen keine Lust hatte, daß aber der Wunsch, in Anclam durch persönliches Betreiben die zur Erbschaft nöthigen Legitimationen zu erhalten, ihn zuletzt bestimmte, dem oft wiederholten Rathe des Dr. Krull und des Kaufmanns Haak zu folgen, so daß man nicht sagen kann, daß er diese Reise nur als Vorwand zur Bedeckung seiner verbrecherischen Absichten gemacht und eine willkommene Gelegenheit begierig ergriffen habe.

5. Dagegen kann man nicht in Abrede stellen, daß sein Benehmen in Bezug auf den Gifttransport einigen Verdacht gegen ihn begründet; denn wenn es auch möglich ist, daß bloß die Furcht vor der Bestrafung wegen leichtsinnigen Aufbewahrens des Giftes, oder Besorgniß, daß, wenn man in seinem Hause Gift finde, er verdächtig werden könne und daher der Wunsch durch Verbergung des Giftes allen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, ihn zu dem heimlichen Gifttransporte und Verbergung des Gifts in dem Keller und zu dem lügenhaften Vorgeben bei Gericht bewogen haben kann, so ist es doch eben so richtig, daß ein Mann, der ein reines Bewußtsein

hat, nicht solche täuschende Veranstaltungen macht, und zu Lügen bei Gericht seine Zuflucht nimmt, vielmehr ein solches Benehmen häufig nur die Folge des Schuldbewußtseins und des Bestrebens ist, jede Spur eines Verbrechens zu verbergen.

6. Nicht beistimmen kann man dagegen den Urtheilsgründen der vorigen Instanz, wenn sie aus manchen Aeußerungen und Handlungen des Inquisiten ein verdächtiges Benehmen ableiten und darauf ein Indicium bauen. Denn wenn sie darauf Werth legen, daß Wendt nach seiner Zurückkunft von der Reise sich zum Geschäfte gemacht haben soll, zu erzählen, wie er durch die Nachricht von der Vergiftung seiner Frau erschrocken sei, wie er dem Postillon Geld gegeben habe, schneller zu fahren, so findet man theils nicht in den Acten, daß Wendt sich ein Geschäft machte, sondern daß er dies mehreren Leuten erzählte; theils sind aber diese Umstände so natürlich, daß man wohl begreifen kann, wie er sie auch Andern erzählte. Seine Entfernung vom Krankenbette der Frau, der Mangel an Theilnahme, die Gleichgültigkeit bei dem Tode beweisen nichts. Da theils dergleichen Zeugnisse über Gefühle eines Andern mehr Raisonnements der Zeugen sind, die sich eine gewisse Vorstellung machen, und nun ihre Meinung mit wirklichen Beobachtungen verwechseln, theils die bezeugten Umstände höchstens Rohheit und Gleichgültigkeit des Inquisiten zeigen, woraus noch kein Schluß auf verbrecherische Entschlüsse abzuleiten ist. Die Todesanzeige in den Zeitungen ist irrelevant, da Dr. Most sie anfertigte und bei solchen Gelegenheiten bombastische Floskeln üblich sind, bei welchen der Concipient oft nichts denkt. Daß Wendt, der im Winter Tag und Nacht schnell reiste, wie er in das warme Zimmer kam, müde war und schläfrig wurde und daher sich schlafen legte, ist leicht begreiflich, da der Körper seine Rechte geltend macht. Nicht gegründet ist es, daß er den Verdacht der verübten Verbrechen auf die Wilhelms warf, um von sich den Verdacht abzuwälzen. Denn es ergiebt sich, daß schon vor der Ankunft Wendt's die Meinung verbreitet war, daß die Wilhelms durch ihre Uneinigkeit mit den Eheleuten Wendt zu den Verbrechen verleitet worden seien. Die angebliche Eile Wendt's mit den Beerdigungsanstalten ist theils nicht genügend nachgewiesen, theils kann sie auch erklärt werden, daß es im Hause an Locale fehlte, und daher die Wegschaffung der Leiche wünschenswerth schien. Daß Wendt seine Leute gegen Anschuldigung der verübten Verbrechen vertheidigte, ist rechtlich gleichgültig, da man theils nicht weiß, was die Personen, die solche Entschuldigungen bezeugen, vorher dem Wendt sagten, und ihn reizten, da theils Wendt nicht bloß den Heeser, sondern auch den entschieden unschuldigen Saal vertheidigte, was er thun konnte, da er, wenn er auch sonst schlechte Streiche von Heeser wußte, deswegen ihn noch nicht der schweren Verbrechen für fähig zu halten brauchte. Wenn aus seinem unruhigen Benehmen und seinen Aeußerungen zu dem Bartels und dem Dienstmädchen Becker ein Bewußtsein der Schuld abgeleitet werden will, so ist nicht unberücksichtigt zu lassen, daß eine so schwere Anschuldigung, die man, wie Wendt bald bemerkte, auf ihn wälzte, ihn wohl in einen Zustand von Angst vor den Folgen und in eine Verzweifelung bringen mußte, die auch den Unschuldigen zu sonderbaren Aeußerungen brachte. Ohnehin darf daran erinnert werden, daß schon nach

L. 1. D. de bonis eorum, qui ante sent: „Ignoscendum ceusuerunt ei, qui sangui„nem suum qualiter qualiter redemptum voluit."

der Richter verpflichtet ist, mit Schonung und Vorsicht das Benehmen des eines Capitalverbrechens Beschuldigten zu beurtheilen, der nur zu leicht in dem Streben, um jeden Preis seine Unschuld zu beweisen und sein Leben zu retten, Handlungen verübt, die ihn leicht, wenn man sie isolirt betrachtet, verdächtig machen könnten.

7. Das Benehmen des Inquisiten bei der Section der Leiche der Ehefrau, seine Abneigung dagegen und gegen das Mitnehmen der Eingeweide, sind allerdings Umstände, welche bei der Untersuchung wegen Vergiftung für den Inquirenten von Bedeutung werden, und ihn zum Einschreiten gegen eine gewisse Person unter gewissen Umständen berechtigen können, allein ein wahrer Verdachtsgrund kann daraus um so weniger abgeleitet werden, als ein solches Benehmen leicht auch auf andere Art erklärt werden kann, nämlich aus einem nicht selten vorkommenden Vorurtheile

gegen Section und insbesondere dagegen, daß nicht alle Theile der Leiche gehörig beerdigt werden sollen.

8. Wenn die Entscheidungsgründe des vorigen Urtheils (§. 13) auch aus der Art des Benehmens des Wendt in dem Verhöre, aus der Sitte, den an ihn gerichteten allgemeinen Fragen einen besonderen Sinn unterlegen und ohne angeschuldigt zu sein sich zu entschuldigen; ferner aus seinen Widersprüchen und Unwahrheiten einen Verdacht ableiten, so kann man nicht leugnen, daß ein solches Benehmen Verdacht erwecken kann, weil der Unschuldige solche Mittel verschmähet; allein wir machen auf die eben zuvor angegebene Ansicht der

L. 1. D. de bonis eorum, qui ante sent,

und auf die Erfahrung aufmerksam, daß die von

Schwarzenberg im art. 47 C. C. C.

so richtig beobachtete Verwirrung des Gemüths durch eine schwere Anklage, auch den Unschuldigen zu einem höchst auffallenden Benehmen und dazu bringen kann, sein Heil durch Lügen und Widersprüche zu suchen, in der Angst sich zu verrathen, weil er weiß, daß man auf jedes Wort von ihm lauert und Schlüsse ableitet, an die er nicht denkt. Auch darf man aus der Bemühung, sich zu entschuldigen, nicht zuviel abteiten, da der Angeschuldigte schon vorher wußte, wessen man ihn beschuldigt, ihn besonders wegen gewisser Umstände im Verdacht hat, so wie z. B. auch Wendt gewiß schon gehört hatte, daß man die Reise nach Anclam als Verdachtsgrund ansehe.

9. Wenn die Entscheidungsgründe (§. 16) selbst von einer Art von stillschweigenden Geständnissen des Wendt sprechen, z. B. darauf sich berufen, daß Wendt eine Recrimination gegen Heeser vorbrachte, oder einmal sagte: ich weiß mich nicht zu erinnern, dem Heeser einen solchen Auftrag gegeben zu haben, daß Wendt den Inquirenten gefragt: welchen Nachtheilen er sich aussetzen könnte, wenn er bekennen würde, daß auch sein ganzes Benehmen auf einen inneren Kampf deute und daß im Protocolle bemerkt sei, daß dem Inquisiten anscheinend mehrmals ein Geständniß auf den Lippen geschwebt habe, so kann daraus nichts abgeteiten werden, weil ohnehin solche Geberden-Beobachtungen höchst trüglich sind,

Mittermaier im neuen Archiv des Crim.-R. I. Bd. S. 345,

und der feinste Menschenkenner sich irren kann, weil auch die schon oben gerügte Art der Abfassung der Protocolle, wo man die genauen Fragen und alle Vorhaltungen nicht erkennen kann, es begreiflich macht, daß auf eine (im Protocoll freilich nicht stehende) gerichtliche Vorhaltung, Wendt etwas antwortete, was nun, isolirt im Protocolle bemerkt, jetzt einen andern Sinn hat, da man das Vorhergegangene nicht kennt, und weil z. B. es sehr natürlich ist, daß Wendt, wenn er z. B. gefragt wurde: ob er sich nicht erinnere, einen solchen Auftrag gegeben zu haben, antwortete: Er wisse sich nicht zu erinnern.

10. Am wichtigsten ist nun die Bezüchtigung des Inquisiten Wendts durch Heeser, daß er ihm den Auftrag zur Vergiftung der Ehefrau gegeben habe.

So sehr man glauben muß, daß diese, soviel man sieht, nicht durch Suggestionen hervorgebrachte, oft wiederholte, als wahrscheintich von Heeser ausgemalte, mit manchen Umständen zusammenstimmende Beschuldigung einen Verdacht begründen kann, so sind doch in dem vorliegenden Falle so viele Umstände vorhanden, welch das Gewicht dieser Bezüchtigung sehr schwächen.

a) Schon die Persönlichkeit Heesers gehört dahin. Heeser wird von allen Personen, die ihn genau kennen, von seinem Stiefvater, seiner Stiefmutter, dem Kaufmann Matthäi, bei dem er arbeitete, als ein Lügner geschildert, der jedoch ein sehr einschmeichelndes Betragen habe; es wird von dem Zeugen Matthäi gesagt, daß ihm kein Mensch bekannt sei, der zu den größten Lügen ein so ehrliches Gesicht machen könne; es wird ferner, und selbst mit Aufführung von zwei Vorfällen, eine Eigenthümlichkeit des Heeser hervorgehoben, bei allen Streitigkeiten sich heraus zu winden und die Schuld auf andere zu schieben. Ein Mensch dieser Art, wenn er andere beschuldigt, verdient keinen Glauben; er hat aber auch im Laufe dieser Untersuchung seine Lust an Lügen und seine Freude, andere fälschlich zu beschuldigen, deutlich gezeigt, indem er Saal der Theilnahme

Digitized by Google

an den zwei Verbrechen beschuldigte, während, wie auch das vorige Urtheil erkannte, Alles für seine Schuldlosigkeit spricht. Heeser hat ferner seine zur Gewohnheit gewordene Neigung, selbst andere zu falschen Aussagen zu verleiten, um andere Personen zu verderben, sowohl bei dem Versuche, den Gefangenen Rade, als bei dem höchst wahrscheinlichen Versuche die Gefangene Ziemser zu falschen Aussagen gegen Wendt zu bestimmen, an den Tag gelegt.

b) Der Gang seiner Aussagen und Beschuldigungen beweist seine Lügenhaftigkeit und seinen Vorsatz, Wendt zu verderben.

Nachdem er anfangs vorspiegelt, daß die kranke Wendt ihn beauftragt habe, dem Ehmanne zu sagen, daß sie ihn für den Mörder halte, nachdem er so schlau die erste Beschuldigung versteckt gegen Wendt hinwirft, beschuldigt er den Wendt und Saal des Verbrechens, ohne sich selbst hereinzuziehen, schiebt dann den offenbar lügenhaften Beweggrund wegen der Wittwe Stegemann dem Wendt unter, erklärt dann, daß ihm Wendt den Auftrag gegeben, den aber Saal ausgeführt, gesteht dann seine eigene Schuld, widerruft nun wegen Saal.

Nachdem er nun der Stimme des Gewissens Gehör gegeben und gestanden hat, daß Wendt unschuldig und nur er, Heeser, aus eigenem Antriebe der Thäter sei — kömmt er wieder zu seinen vorigen falschen Beschuldigungen gegen Wendt, erklärt aber noch den Saal als unschuldig, kömmt hierauf zu neuen Beschuldigungen wegen der Ermordung der Stegemann durch Wendt, um seine Hauptbeschuldigung wahrscheinlich zu machen, kehrt zu seinen lügenhaften Beschuldigungen gegen Saal zurück und fügt eine neue Beschuldigung gegen Wendt wegen des Auftrages, die Kuchenthal zu ermorden, bei, und noch eine andere Beschuldigung, daß während der Krankheit der Ehefrau Wendt, der Meister ihm einen Auftrag zur wiederholten Vergiftung gegeben habe.

So stellen sich die Aussagen Heesers als ein Gewebe von schwankenden Angaben und Widersprüchen, falschen Beschuldigungen und lügenhaften Angaben dar; als Lügen sind seine Angaben über den Ort, wo er das Gift verborgen haben will, nachgewiesen, als Lüge erscheint die Angabe wegen der Pistole und die bereis oben angegebene Aussage, daß er von einer Person außer dem Gefängnisse aufgefordert worden sei, den Wendt durchzuhelfen.

c) Ueberall zeigt sich Heeser als ein Mensch, der seine Aussagen wohl berechnet, und Lügen vorbringt, um gewisse Vortheile zu erreichen; so gesteht er selbst, daß er die lügenhafte Angabe wegen des Verbergens des Giftes deswegen gemacht habe, um während des Transportirens Gelegenheit zur Flucht zu erhalten, und noch wichtiger ist sein Geständniß, daß er den Wendt deswegen als Anstifter fälschlich angegeben habe, weil er geglaubt, daß er selbst dann mit leichterer Strafe durchkäme.

d) Die Beschuldigung des Heeser ist aber auch nicht beharrlich, da er, wie sich unten ergeben wird, auf eine völlig wahrscheinliche Weise, der alleinige Thäter ist, und in dem Verhöre vom 22. April 1832 gesteht, daß er fälschlich den Meister beschuldigt habe. Seine spätere Beharrlichkeit in der Beschuldigung kann nichts beweisen, da die Regung seines Gewissens, welche ihm Wahrheit zu sagen gebot, nur sehr vorübergehend war und sein boshaftes Gemüth bald wieder zur Beschuldigung zurückkehrte, die er, nachdem er einmal so weit gegangen war, vielleicht aus Furcht vor Schlägen im Falle des Widerrufs, dann consequent fortsetzte.

e) Es wird auch dadurch seine Aussage nicht glaubwürdiger, daß er manche Umstände angab, welche wahrscheinlich sind oder durch andere Beweise bestätigt werden; da es dem mit den Verhältnissen des Hauses des Wendt genau vertrauten Heeser leicht sein mußte, solche Umstände anzuführen und geschickt mit seiner Erzählung zu verweben.

f) Ebenso wenig darf man Werth legen auf die Rührung, welche Heeser als er seine Schwester wieder sah und auf die scheinbar offene und ehrliche Weise mit welcher er die Beschuldigung gegen Wendt auch seiner Schwester aussprach; denn ein Mensch, der so wie Heeser als Lügner und Meister in der Verstellung geschildert wird, weiß auch gewandt das Gefühl der Rührung zu erheucheln und dadurch den Inquirenten zu täuschen, da er voraussetzen konnte, daß man von der

Digitized by Google

Art seines Benehmens bei jener Zusammenkunft mit der Schwester von Seiten des Gerichts Kenntniß nehmen würde.

g) Wenn auch Wendt den Heeser zu Diebereien und anderen schlechten Streichen verleitet hat, so folgt auch daraus noch nicht die Wahrscheinlichkeit, daß Wendt den Heeser auch zu einem so empörenden Verbrechen wie die Vergiftung verleitet haben soll, da leider manche Handwerker kleine Uebervortheilungen und Unterschlagungen nicht für so strafbar halten und daher leichter dazu kommen, ihre Lehrburschen zu Handlungen dieser Art zu beauftragen, ohne daß ein Zusammenhang mit diesen Vergehen und dem Auftrage, die Ehefrau Wendts zu vergiften, obwaltet.

h) Das daraus gezogene Argument, daß Heeser keinen Grund haben konnte für sich allein das Verbrechen zu verüben, verschwindet, wenn man wie unten zu zeigen ist, die Wahrscheinlichkeit des Geständnisses des Heeser prüft. Daraus aber daß Wendt selbst keinen Grund anzugeben vermochte, der den Heeser vermocht haben sollte, die Frau aus eigenen Antriebe umzubringen, kann man mit den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils nichts ableiten, weil Wendt den Seelenzustand des Heeser und die Größe seiner moralischen Verdorbenheit wohl selbst nicht so kannte. Daß Wendt am Anfange der Untersuchung den Heeser in Schutz nahm, erklärt sich aus dieser Unbekanntschaft leicht; eine Veranlassung, auch die ihm bekannten kleinen Vergehen des Heeser dem Gerichte anzuzeigen, hatte er nicht, dagegen hatte er selbst Gründe diese zu verschweigen, da ihm sein Gewissen wohl sagte, daß Heeser von den Veruntreuungen des Wendt wußte.

i) Nicht Gewicht kann man endlich auf die Behauptung legen, daß Heeser spielte, viel Geld ausgab, was darauf zu deuten scheine, daß er von Wendt für die Verübung der Verbrechen Lohn erhalten haben muß; aus den Zeugenaussagen ergiebt sich theils nicht genau, in welcher Zeit Heeser gewisse Ausgaben gemacht habe, so daß auch der Besitz des Geldes nicht in Zusammenhang mit der Befolgung des Auftrages der Ermordung der Wendt gebracht werden kann, theils bezeugen die Zeugen, z. B. Rieck, daß sie von keinem auffallenden Aufwande des Heeser wüßten, theils erklärte sich selbst der Besitz des Geldes dadurch, daß actenmäßig Heeser gerne kleine Diebereien verübte.

Aus allen diesen Gründen ergiebt sich, daß es an der zur Verurtheilung des Wendt nothwendigen Gewißheit gefehlt, daß er den Auftrag zur Ermordung seiner Ehefrau gegeben habe.

Es bleibt jedoch einiger noch ungetilgter Verdacht gegen ihn zurück und zwar

1. wird dieser Verdacht durch das Geständniß des Inquisiten begründet, welches zwar nicht die zur Verurtheilung nöthige Erfordernisse an sich trägt, dessen Ablegung aber nicht völlig auf eine den Inquisiten entschuldigende Weise erklärt wird, da man keinen genügenden Grund einsieht, warum Inquisit dreimal wenigstens im Allgemeinen eingestanden hat, und da dies Geständniß wenigstens so weit ihn anschuldigen muß, als dies der Fall sein würde, wenn der Inquisit ein außergerichtliches Geständniß abgelegt haben würde.

2. Der Bezüchtigung durch Heeser fehlt es zwar an den Erfordernissen, unter welchen nach Art. 31. C. C. C. ein Werth darauf gelegt werden kann, allein diese oft wiederholte Anschuldigung, deren Angaben in manchen Umständen selbst von dem Inquisiten zugestanden wurden und die Bekräftigung der Aussage selbst, nachdem Heeser sein eigenes Strafurtheil schon erfahren hatte, muß doch einen Verdacht gegen Wendt begründen.

3. Das Benehmen des Wendt in Bezug auf den Gifttransport, sein Bemühen die Entdeckung desselben zu verhindern, sein Rückhalten und Lügen bei Gericht, können wenigstens als entfernte Zeichen des Schuldbewußtseins betrachtet werden, so wie auch

4. sein Benehmen bei der Section aus einer Besorgniß, daß das Verbrechen entdeckt werden könnte, erklärt werden kann und

5. seine Gleichgültigkeit bei der Krankheit der Frau, und bei dem Tode derselben eine Vermuthung einer Abneigung gegen seine Ehefrau begründen.

6. Das ganze Benehmen des Inquisiten während des Prozesses ist endlich mit so vielen Widersprüchen und Lügen verbunden, daß dies in Vereinigung mit der während des Prozesses vor

der Verhaftung bezeigten Unruhe des Gemüths von Seiten des Wendt, zu den zuvor angeführten Umständen sich hinzugesellt und den Richter bewegen muß, den Inquisiten Wendt wegen der Anschuldigung der Ermordung seiner Ehefrau nur von der Instanz loszusprechen.

D) Was dagegen die Beschuldigung betrifft, daß Wendt auch den Auftrag dem Heeser ertheilt habe, die Küchenthal durch Gift zu tödten, so mußte Inquisit von dieser Anschuldigung gänzlich freigesprochen werden.

Da 1. schon in Bezug auf den Thatbestand ein erheblicher Zweifel bleibt, ob nur überhaupt die Küchenthal durch Gift, das nur für sie bestimmt war, verletzt worden ist, indem es vielmehr weit wahrscheinlicher ist, daß diese Frau durch das der Ehefrau Wendt bestimmte Gift in soferne verletzt worden ist, als das im Theekessel befindliche Wasser in die Kanne, wohin Heeser Arsenik gestreut hatte, gegossen, und nachdem das Wasser mit dem Gifte sich vermischt hatte, wieder in den Theekessel gegossen wurde, woraus die Küchenthal das Wasser zu dem Kaffee nahm. Daß die That auf diese Art vorgegangen ist, stimmt noch mehr mit dem Umstande zusammen, daß die Küchenthal nur erkrankte und nicht getödtet worden ist, weil das nur flüchtig und kurze Zeit in Verbindung mit dem Arsenik gebrachte Wasser wenig Gifttheile in sich aufnehmen konnte, während, wenn das Gift dauernd mit dem Kaffee in Verbindung gebracht worden wäre, weit wahrscheinlicher die Küchenthal um das Leben gekommen sein würde,

2. Die Bezüchtigung Heesers verdient keinen Glauben, da seine schon vorher geschilderte Persönlichkeit ihn als einen Lügner darstellt und die Beschuldigung gegen Wendt wegen der Ermordung der Küchenthal erst spät vorgebracht worden ist und selbst aus der Art der Erzählung des Heeser gar kein Detail des Verbrechens erhellt, insbesondere worin der Auftrag des Wendt bestanden haben soll, welche Mittel angewendet wurden, um den Heeser zu bestimmen was dem Richter genau zu kennen nothwendig, weil nur dadurch die Beurtheilung möglich ist, ob der angeblich Auftragende wahrhaft im juristischen Sinne als intellectueller Urheber erscheint.

3. Es fehlt auch an einem wahrscheinlichen Beweggrunde für Wendt ein solches Verbrechen an seiner Schwiegermutter zu verüben, da, wenn auch Wendt erweislich sich sehr lieblos und hart gegen die alte Frau bewies, dies ebensowohl aus einer großen Rohheit erklärt werden kann und nicht auf einen eingewurzelten Haß oder ein Rachegefühl deutet, welches den Inquisiten zur Ermordung seiner Schwiegermutter führen konnte.

Bei diesem Mangel an Verdacht mußte Wendt von dieser Anschuldigung völlig losgesprochen werden.

E. Auf gleiche Art rechtfertigt sich auch die definitive Lossprechung des Inquisiten in Bezug auf die Anschuldigung, den Auftrag zur Brandstiftung in seinem Hause gegeben zu haben.

1. Wenn zwar auch hier wieder eine Bezüchtigung des Heeser gegen Wendt vorliegt, so entscheiden auch hier die schon oben in Bezug auf die Bezüchtigung wegen der Vergiftung der Ehefrau Wendt angegebenen, die Glaubwürdigkeit Heesers aufhebenden oder doch schwächenden Gründe, die aus der Persönlichkeit Heesers, aus seiner Lügenhaftigkeit, seinem Schwanken abgeleitet sind. Diese Bezüchtigung ist aber auch nicht beharrlich vorgebracht, da in dem Verhöre vom 22. April 1832 Heeser ausdrücklich die Unwahrheit seiner Beschuldigung gegen Wendt erklärt und auf eine wie sich unten ergeben wird wahrscheinliche Weise, gesteht, das Verbrechen aus eigenem Antriebe verübt zu haben. Auf jeden Fall verliert diese Bezüchtigung ihren Werth, da sie nur unter der Voraussetzung der Wahrheit der Beschuldigung, daß Wendt den Auftrag zur Ermordung seiner Ehefrau gegeben habe, einige Wahrscheinlichkeit gewinnen konnte, nämlich in so ferne Wendt Gründe haben konnte, den Verdacht des ersten Verbrechens von sich abzuleiten; da jedoch bisher nachgewiesen wurde, daß diese erste Beschuldigung nicht begründet ist und nur einiger Verdacht deswegen besteht, daher die Voraussetzung juristisch nicht erwiesen ist, so fällt auch das Gewicht der Bezüchtigung wegen der Brandstiftung weg.

2. Wenn in den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils §. 22. als Indicium der vorhandene Beweggrund zum Verbrechen, nämlich um den Verdacht der Vergiftung von sich ab und

Digitized by Google

auf Wilhelms zu lenken, angeführt wird, so muß auch dies Indicium sein Gewicht verlieren, wenn man erwägt, daß der vorausgesetzte Beweggrund nur mit der unerwiesenen Anschuldigung der Vergiftung zusammenhängt und dann gar kein Beweggrund des Wendt gedacht werden kann, wenn er nicht seine Ehefrau vergiftete. Es ist bedenklich, wenn der Richter Indicien selbst nur wieder auf die Grundlage vermutheter, Thatsachen bauet. Die Annahme des Indiciums deswegen, daß Wendt die Wilhelms in Verdacht bringen wollte, ist gleichfalls grundlos, da dies nur einflußreich wäre, wenn Wendt den Verdacht dadurch von sich selbst ab und auf Wilhelms zu wälzen suchte. Uebrigens ist es dem Wendt zu verzeihen, wenn er durch die Uneinigkeit seiner Familie mit der von Wilhelms bewogen, den Glauben äußerte, daß Wilhelms die That verübte, da ja das Gericht selbst wohl aus andern Gründen und nicht durch Wendt bestimmt, die Wilhelms so lange in Untersuchung wegen der Brandstiftung gezogen hatte.

Daß er diesen Glauben gegen vertraute Personen äußerte, kann ihn nicht verdächtig machen; deswegen aber kann man auch nicht sagen (daher auch der Art. 106 im articulirten Verhör sehr captiös ist), daß er versucht habe, den Verdacht auf andere Personen zu lenken. Auch ist nicht einzusehen, wie man aus der Antwort von Wendt ad Art. 134. l. c. im artic. Verhöre, in welcher er die Meinung äußert, daß der, welcher den Heeser zur Vergiftung verleitete, ihn auch zur Brandstiftung verleitet haben wird, etwas Verdächtiges finden will, da er um seine Meinung befragt wurde und er, wenn man einmal in den Acten immer den Heefer als von Andern zur Vergiftung Verführten darstellte, leicht dazu kommen konnte, auch eine Verleitung zur Brandstiftung durch die nämliche Person anzunehmen.

3. Wenn die Gründe des vorigen Urtheils aus der Aeußerung Wendts, daß wenn er hinaufgehe und ein Messer nehme und die Wittwe Wilhelms ersteche, ein Jeder glaube, daß sie sich im Gefühle der Schuld das Leben genommen habe, ableiten, daß Wendt selbst die Begehung eines schweren Verbrechens nicht scheute, um den Verdacht des Giftmordes von sich abzulenken, so setzten sie der Gefahr sich aus, eine, durch eine ohnehin nicht ganz leidenschaftlos deponirende Zeugin erwiesene Aeußerung aus dem Zusammenhang zu reißen, da man nicht weiß, welche Gespräche voraufgingen, worauf sich die Aeußerung bezog, und gehen immer wieder nur von der Voraussetzung aus, daß Wendt die Vergiftung verübte.

4. Die Aeußerung Wendts gegen Bartels, daß sein Haus niedrig in der Brandasseeuranz stehe und die Frage: wie hoch er es versichern lassen könne, würde etwa ein Indicium sein, wenn von einem Verbrechen der Brandstiftung, um die Brand-Asseeuranz zu betrügen, die Rede wäre, der Verdacht paßt aber nicht zu dem in den Urtheilsgründen selbst angenommenen Beweggrund Wendts, die Brandstiftung zu verüben, um den Verdacht auf Wilhelms zu leiten.

5. Nicht zustimmen kann man den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils, wenn sie selbst ein Bekenntniß des Wendt in Bezug auf die Brandstiftung in den Acten finden wollen, und zwar in der Aeußerung am 13. und 14. Mai 1831: daß er Alles gestehen wolle. Ferner in der Aeußerung vom 15. Mai: daß zwischen ihm, Heeser und Saal abgesprochen worden sei, um den Verdacht abzuwenden, Feuer unter die Späne zu legen; denn in die erste Aeußerung trägt man willkürlich etwas hinein, wenn man annimmt, daß er unter Alles auch die Brandstiftung habe verstehen wollen; und bei dem angeblichen Geständnisse vom 15. Mai läßt man unberücksichtigt, daß die Aeußerung gar nicht das Geständniß enthielt, daß er die That ausgeführt habe, da er nur sagt, daß er es mit Saal abgesprochen habe, daß auch diesem Geständnisse alle Erfordernisse der Umständlichkeit fehlen, und daß es weder ernstlich noch beharrlich ist, da er sogleich im nächsten Satze die Theilnahme an der Brandstiftung in Abrede stellte und seine Unschuld betheuerte, so daß eigentlich in dem nämlichen Satze (leider vermißt man wieder, die wörtliche Aufzeichnung aller Antworten Wendts im Protocolle) das angebliche Geständniß und die Versicherung der Unwahrheit desselben liegt.

Die Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils erkennen selbst, daß das Geständniß nicht alle Erfordernisse habe, aber doch eine wichtige Anzeige bilde.

Digitized by Google

Aus den bisherigen Gründen, vorzüglich da man nicht von der Voraussetzung, daß Wendt seine Ehefrau vergiftet habe, ausgehen darf und daher die angenommenen Indicien ohne Grundlage sind, muß Wendt als nicht schuldig der Brandstiftung betrachtet werden.

f) Was die Dieberei und andere Unrechtfertigkeiten betrifft, so ist theils in Ansehung mehrerer der Thatbestand nicht hergestellt, theils kein anderer Beweisgrund als die Bezüchtigung durch Heeser vorhanden, die aus den bisher angegebenen Gründen nicht genügen kann. Was aber die von Wendt eingestandenen Veruntreuungen, insbesondere aus dem Haak'schen Hause betrifft, so hat der Inquisit durch sein erlittenes langes Gefängniß, hinreichend dafür gelitten, so daß der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet werden muß.

II) Bei der Prüfung der gegen den Inquisiten Heeser vorliegenden Verbrechen, so kann

A) von der Theilnahme an der angeblichen Tödtung der Stegemann keine Rede sein, da wie oben nachgewiesen, der Thatbestand gar nicht hergestellt ist.

B) Dagegen ist in Bezug auf die Ermordung der Ehefrau Wendt durch Gift durch das Geständniß des Heeser selbst hergestellt, daß er die That verübt habe. Gegen die Glaubwürdigkeit dieses Geständnisses, kann auch nicht angeführt werden, daß nach den obigen Ausführungen Heeser so sehr als lügenhaft erscheint, daß alle seine Aussagen keinen Glauben verdienen. Denn es muß in seinen Aussagen unfehlbar getrennt werden, was 1. als Geständniß und 2 was als Aussage gegen dritte Personen erscheint. In der letzten Beziehung sind seine Aussagen unglaubwürdig, in so ferne es hier darauf ankommt, die Aussage nach den Erfordernissen eines Zeugnisses zu prüfen. Man begreift wohl wie der Lügner dazu kommen kann aus Absicht anderen Personen zu schaden, oder weil er hofft, dadurch von sich selbst eine Schuld abzuwälzen, lügenhafte Anschuldigungen gegen Andere Personen vorzubringen, und sobald sich die Wahrscheinlichkeit dieser Umstände ergiebt, verdient seine Aussage gegen dritte keinen Glauben; wo dagegen er durch seine Aussage nur sich selbst schadet und eine Anschuldigung gegen sich zugiebt oder freiwillig sich eines Verbrechens beschuldigt, kömmt es nur darauf an, zu prüfen, in wie fern seine Aussage nach den Erfordernissen der Beweiskraft des Geständnisses glaubwürdig ist. Erscheint sie als solche, so kann sie durch die hinzugefügten Lügen, welche Andere betroffen, nicht aufhören glaubwürdig zu sein. Das Geständniß des Heeser erscheint als ein qualificirtes, in so ferne er zwar seine eigene Schuld gesteht, aber dem Geständnisse Zusätze hinzugefügt, welche dem Geständnisse eine andere Wendung insbesondere dem Gestehenden, günstige Darstellung der Sache zu geben beabsichtigen. Die Pflicht des Richters ist: die verschiedenen Theile der Aussagen eines Angeschuldigten gehörig zu prüfen, und wenn auch die beigefügte Beschränkung als unwahr sich zeigt, auf dem übrigen Theil der Aussage, der ein Geständniß enthält, fortzubauen in so ferne die Erfordernisse des Geständnisses vorhanden sind.

Das Geständniß des Heeser erscheint aber als gültig:

1. es ist ernstlich, indem sich aus Allem ergiebt, daß er der Macht der Stimme des Gewissens und der einstürmenden Aufforderung seiner Schuld zu gestehen, nicht widerstehen konnte, und in allen Lagen auf gleiche Weise, wenigstens seinen Antheil der Schuld eingestanden; auch kann

2. wenn auch Heeser nicht selten Schläge erhielt, das Geständniß doch nicht als ein erzwungenes angesehen worden, da er Schläge erst nach bereits abgelegtem Geständnisse erhielt.

3. Da wenigstens in den späteren Verhören immer die nöthige Zahl der Beisitzer vorhanden war, so ist auch das Bekenntniß vor besetztem Gerichte abgelegt.

4. Es ist beharrlich da, wenn er auch in den Nebenumständen widersprechende Angaben machte, diese nicht seine eigene Schuld, sondern nur jenen Theil der Aussage betreffen, welche gegen Wendt und Saal gemacht wurde.

5. Es ist umständlich. Zwar scheint es, daß die von ihm angegebenen Umstände immer solche sind, welche mit dem von Wendt erhaltenen Auftrage zusammenhängen, z. B. über die Zeit, über den Beweggrund, über die Erwerbung des Giftes, so daß es schienen könnte, daß wenn man den erhaltenen Auftrag nicht als vorhanden annimmt, auch die angegebenen Umstände des

Digitized by Google

Geständnisses wegfallen müßten, allein nach den oben angegebenen Rücksichten, über die Trennung der verschiedenen Theile des Geständnisses, besteht das Geständniß so weit es nur die Schuld des Heeser betrifft, für sich, ohne daß ihm die Unwahrheit der beigefügten Qualification schadet; die Hauptsache aber ist, daß ein Geständniß des Inquisiten vom 22. April 1832 vorliegt, in welchem er rein ohne Anschuldigung des Wendt seine eigene Schuld gesteht, und erklärt, daß er aus eigenem Antriebe das Verbrechen verübt habe; dies Geständniß ist aber umständlich, denn hier giebt er an, daß er das Gift aus dem Paquet genommen, welches der Meister in der Schublade aufbewahrte, daß der Gedanke, zu vergiften schon seit längerer Zeit in seiner Seele aufgestiegen sei, daß er anfangs nur unbestimmt, irgend Jemanden habe vergiften, dann später seinen Meister selbst habe vergiften wollen, und endlich beschlossen habe, die Meisterin durch Gift zu tödten, weil sie ihm oft schlechtes Essen gegeben und in der Abwesenheit des Wendt gedrohet habe, dem Meister bei seiner Heimkehr seine Streiche zu entdecken, so daß Heeser Schläge zu bekommen fürchten mußte. Heeser giebt ferner bestimmt an, wann und wie er das Verbrechen ausführte.

6. Dies Geständniß ist auch innerlich wahrscheinlich, da es begreiflich ist, daß in einem so verdorbenen und lügenhaften Gemüthe verbrecherische Gedanken aufkeimen konnten, daß der Besitz des Gifts, welches er sich wegen der unvorsichtigen Bewahrung des Gifts durch Wendt so leicht verschaffen konnte, den Gedanken, jemanden zu vergiften wecken konnte, und daß sein Gemüth leicht zu Rachegedanken kam, mit denen er sich vertraut machte, so daß er als der Meister abwesend war, durch die Gelegenheit verleitet und durch kleine Beleidigungen der Meisterin oder ihre Drohungen gereizt, den verbrecherischen Entschluß sich an ihr zu rächen, zur Reife brachte und das Verbrechen an ihr ausführte. Daß er die Umstände, in den späteren Verhören nicht angab, ändert nichts, da er wenigstens auch in allen nachfolgenden Verhören seine eigene Schuld eingestand, die in den späteren Verhören hinzugefügten Beschränkungen mit seiner falschen Beschuldigung gegen Wendt zusammenhängen, und es nur darauf ankömmt, ob der Richter aus den eigenen Angaben des Inquisiten den Schlüssel zur richtigen Beurtheilung des Verbrechens erhält.

7. Dies Geständniß stimmt aber auch mit allen Umständen zusammen; es paßt zu der Gelegenheit die er hatte, besonders zu dem sonderbaren Benehmen des Heeser während der Krankheit der Wendt, so daß Zeugen, die ihn beobachteten, schon damals das Betragen Heesers höchst auffallend fanden.

Es muß daher die rechtliche Gewißheit angenommen werden, daß Heeser aus eigenem Antriebe seine Meisterin durch Gift getödtet habe, und da nach dem oben Ausgeführten der Umstand, daß noch während der Krankheit der Wendt der Kranken, von jemand Anderem Gift beigebracht worden sei, nicht als wahr angenommen werden kann, da auf diese Weise der Causalzusammenhang zwischen dem Tode der Wendt und dem durch Heeser ihr beigebrachten Gifte hergestellt, auch kein Grund da ist, die Wirkung noch auf Rechnung einer anderen Ursache zu schreiben, so ist Heeser des vollendeten Giftmordes schuldig zu erkennen.

C) Da nach dem Obigen kein Thatbestand wegen der Krankheit der Küchenthal in so ferne existirt, als wahrscheinlich wird, daß durch eine besondere nur zur Tödtung der alten Frau bestimmte Beibringung von Gift die Erkrankung der Küchenthal bewirkt wurde, da vielmehr wahrscheinlich ist, daß durch die gegen die Ehefrau Wendt gerichtete Mischung des Gifts in den Kaffee die Küchenthal erkrankt ist, da auch kein Grund da ist, einen Beweggrund anzunehmen, der den Heeser zur Ermordung der Küchenthal hätte bestimmen können, so ist in dieser Beziehung Heeser von der Strafe loszusprechen.

D) Dagegen vereinigt sich Alles, rechtlich gewiß anzunehmen, daß Heeser aus eigenem Antriebe den im Hintergebäude des Hauses von Wendt Nachmittags am 23. November 1830 ausgebrochenen Brand verursacht habe.

Auch hier entscheiden die obigen Ausführungen über die nothwendige Trennung der verschiedenen Theile seines Geständnisses. Wenn auch die Beschuldigung, daß Heeser nur auf Auftrag seines Meisters die Brandstiftung verübt habe, als unwahr angenommen werden muß, so ist da-

Digitized by Google

gegen sein Geständniß, daß er im Verhör vom 22. April 1832 abgelegte, völlig glaubwürdig und beweiskräftig; denn dies damals abgelegte Geständniß ist umständlich, er giebt an, daß er das Licht, welches er in die Späne steckte, aus der Werkstätte, wo es auf einen Leuchter stand, genommen habe, daß er das Licht sich selbst gekauft und es gebraucht habe, um Pfuscherarbeiten für sich zu verfertigen; daß er das Licht am Feuer im Kamin angesteckt habe. Als Beweggrund giebt Heeser an, daß er sich habe rächen wollen, weil Wendt nach der Vergiftung der Frau den Heeser 2mal hart behandelt habe, und da Wendt selbst ein paarmal sagte, daß er befürchten müsse, daß ihm das Haus über dem Kopf angezündet würde, so habe er sich dazu entschlossen. Heeser giebt dann selbst noch sehr umständlich die zwei Vorfälle an, in welchen er wie er glaubte, ungerecht von dem Meister behandelt wurde, und erklärt, daß er früher blos deswegen seinen Meister fälschlich beschuldigt habe, weil er hoffte nicht so hart bestraft zu werden, wenn er als einen von seinem Meister verführten Menschen sich darstellte.

Dies Geständniß ist innerlich völlig wahrscheinlich, da es begreiflich ist wie in einem Gemüthe wie das des Heeser Beleidigungen leicht Rachegedanken erzeugen konnten, wobei in seiner Seele vielleicht ohne, daß er sich dessen deutlich bewußt war, auch der Gedanke mitwirken mochte, daß durch die Brandstiftung der Verdacht auf andere Personen geleitet werden könnte. Das Geständniß wird auch um so glaubwürdiger, je detaillirter Heeser in zwei Vorfällen erzählt, welche ihn zur Rache reizten, und je mehr seine Angabe mit dem Zeugnisse der Wilhelms zusammenstimmen. Auch wird durch die Aussage des Lehrburschen Nehls dargethan, daß an dem Tage des Ausbruchs des Brandes Heeser Feuer angemacht habe und einige Zeit allein in der Werkstätte geblieben war.

Es ist darnach das Geständniß des Heeser die Brandstiftung verübt zu haben, glaubwürdig und vollbeweisend.

Faßt man nun zusammen, daß Heeser der Ermordung seiner Meisterin durch Gift und der Brandstiftung in dem Wendt'schen Hause schuldig und überwiesen ist, daß selbst das Verbrechen des vollendeten Giftmordes vorliegt und darnach die im vorigen Urtheile erkannte Strafe des lebenslänglichen Zuchthauses auf keinen Fall zu hart genannt werden kann, so mußte das Urtheil in Bezug auf Heeser bestätiget werden.

Was die Proceßkosten betrifft, so muß Wendt, da er wegen der Anschuldigung der Ermordung seiner Mutter, so wie in Bezug auf die Brandstiftung völlig freigesprochen ist, von der Tragung aller Kosten völlig befreit werden.

Wenn er nun zwar in Bezug auf die Anschuldigung der Ermordung seiner Ehefrau nur von der Instanz losgesprochen worden ist, und nach der Behauptung mancher Schriftsteller, so wie nach den Vorschriften mehrerer Landesgesetze zur Tragung der Proceßkosten der von der Instanz Losgesprochene verpflichtet werden soll, so kann man doch gemeinrechtlich dieser Ansicht nicht beistimmen, weil die Pflicht der Kostentragung nur eine Folge der juristisch ausgesprochenen Verurtheilung sein kann, in so ferne der Schuldige auch allen durch sein Delict verursachten Schaden, daher auch die Kosten tragen muß:

Stäbel Criminalverf. §. 534. 1277.
Grollmann Grundf. des Crim. R. §. 546.
Mittermaier Strafverfahren II. S. 390.

bei der absolutio ab instant. aber nur ein Zweifelszustand eintritt, wo es nicht gerecht sein würde, dem von der Instanz Entlassenen jene Uebel aufzulegen, die nur den Ueberwiesenen treffen können.

Will man aber auch mit neueren Schriftstellern z. B.

Bauer Lehrb. des Strafprozesses §. 272.

dem von der Instanz Losgesprochenen die Kosten dann auflegen, wenn und in wie weit er das Verfahren durch sein Verschulden nothwendig gemacht hat, so ist es ohnehin sehr mißlich, zu bestimmen, wann und wegen welcher Gründe und in welchem Umfange eine Verschuldung angenommen werden kann, und in wie ferne man behaupten kann, daß ein Theil des Verfahrens

nur durch seine Schuld oder durch ungeeignete die Untersuchung ausdehnende Experimente des Gerichts, oder durch äußere Ereignisse, z. B. Krankheiten veranlaßt worden ist. Der Inquisit vorzüglich wenn er im Untersuchungsgefängnisse sich befand, trägt aber auch ohnehin durch die Versäumnisse, die er z. B. am Gewerbe, durch Entbehrung seiner Freiheit ꝛc. leidet, Nachtheile seiner Verschuldung genug. Auf jeden Fall aber würde man in der vorliegenden Sache nicht dem Inquisiten Wendt eine Verschuldung in Ansehung jenes Verfahrens anrechnen dürfen, welches wegen der Anschuldigung der Ermordung der Wittwe Stegemann und wegen der Brandstiftung vorgenommen worden ist, da in Ansehung dieser Verbrechen Wendt als völlig schuldlos erkannt werden mußte.

Es entscheidet aber im Ganzen hier die Rücksicht, daß wo ein überwiesener Verbrecher verurtheilt worden ist, und als solcher zur Kostentragung verpflichtet werden muß, unmöglich einem anderen Mitinquisiten, welche als schuldlos befunden wird, gleichfalls Kosten aufgebürdet werden können, vorzüglich da wo wie in dem vorliegenden Falle nur die falsche Bezüchtigung des überwiesenen Verbrechens die Untersuchung gegen den Andern nicht als schuldig Befundenen verursachte. Hier hat der Staat einen Schuldigen an den er sich halten muß, und von Theilung der Kosten, wo gar kein Maaßstab existirte, kann ebensowenig als von einer ohnehin gemeinrechtlich nicht zu rechtfertigenden Correalpflicht wegen Kostentragung die Rede sein.

Die Versendungkosten dagegen, da Wendt um die Versendung gebeten hat, fallen auch nur den Wendt zur Last.

Aus diesen Gründen ward

I) soviel den Christian Heeser betrifft, das am 6. November 1834 verkündete Urtheil bestätigt, aber

II) soviel den Carl Ludwig Wendt anlangt, es bei dem vorigen Urtheile nicht belassen, vielmehr Wendt, soviel die Anschuldigung der Vergiftung seiner Mutter, der Wittwe Stegemann, ferner die Beschuldigung des Versuchs seiner Schwiegermutter, Eleonore Küchenthal, durch Gift zu ermorden, endlich die ihm beigemessene Brandstiftung betrifft — völlig freigesprochen, soviel dagegen die Anschuldigung anlangt, daß Wendt seine Ehefrau durch Gift ermordet habe, von der Instanz absolvirt, und von Tragung sämmtlicher Untersuchungskosten mit Einschluß der Sitz- und Verpflegungskosten befreit. Wegen der von ihm eingestandenen Diebereien und Unrechtfertigkeiten ist die erlittene Haft ihm als Strafe angerechnet. Die Kosten der Versendung soll jedoch der Tischlermeister Wendt allein tragen.

Letztes Erkenntniß
des Ober-Appellations-Gerichts zu Parchim.

Daß, soviel

1. den Tischlermeister Wendt betrifft, derselbe nunmehr von der Anschuldigung des Giftmordes seiner Ehefrau rein freizusprechen.

   Ferner ist er die Kosten der Actenversendung nicht zu erstatten verbunden.

   In so weit wird die unter dem 14. Januar 1836 ihm publicirte Urthel hiedurch wieder abgeändert; auch ist er die durch seine Defensionen erwachsenen Kosten nicht selbst zu tragen schuldig.

   Im Uebrigen behält es bei der erwähnten Urthel für ihn sein Bewenden, und hat er die weiter seinetwegen erwachsenen Gerichtskosten nicht zu erstatten.

Digitized by Google

2. In Ansehung des Christian Heeser hingegen wird die, in den beiden Urtheilen vom 6. Novbr. 1834 und vom 14. Januar 1836 ihm auferlegte Strafe, nebst der Verurtheilung in den Ersatz der Untersuchungskosten hiedurch bestätigt, und hat er die in dieser Instanz für ihn erwachsenen Kosten zu tragen.

Von Rechts Wegen.

Parchim, den 5. Februar 1838.

Entscheidungs-Gründe

zur dritten Urthel in der Untersuchungssache wider den Tischlermeister Carl Ludwig Wendt und den Tischlerlehrling Christian Heeser, wegen Giftmordes.

1. In vorliegender Sache sind gegen Wendt und Heeser bereits zwei Urtheln erlassen worden, die erste am 6. Novbr. 1834 und die zweite am 14. Januar 1836. Jene ist von der Juristen-Facultät zu Göttingen und diese von der Juristen-Facultät zu Heidelberg gesprochen. Jetzt erfolgt auf weitere Vertheidigung das dritte Erkenntniß.

Zur allgemeinen Uebersicht der in Frage stehenden Gegenstände dient folgende

Kurze Darstellung der Thatsache und des gerichtlichen Standes der Sache.

2. Der Tischlermeister Wendt zu Rostock hatte Arsenik als Rattengift im Hause, so daß auch andere Hausgenossen dazu Zugang haben konnten. Am 21. Octbr. 1830 verreisete Wendt nach Anclam, und in seinem Hause verblieben seine Ehefrau mit einer Tochter und einem Sohne, dann 3 Gesellen und 2 Lehrburschen.

3. Am 25. Octbr., Nachmittags, schüttete Heeser, einer der Lehrburschen, von dem Rattengift in diejenige Kanne, aus welcher die erwähnten Personen den Kaffee zu trinken pflegten, und am folgenden Morgen, den 26. Octbr., nach dem Genusse des Kaffees, welchen die Wendtsche Ehefrau bereitet hatte, erkrankten sofort diejenigen, welche davon getrunken hatten. Dies waren die Frau selbst und fast alle erwähnten Hausgenossen, nebst der Wäscherin Dreves, die sich zur Hülfe bei einer vorzunehmenden Wäsche mit eingefunden hatte.

4. Von ihnen ward die Frau des Wendt am heftigsten krank. Die übrigen sind schneller oder langsamer wieder genesen, die Frau aber blieb bettlägerig. Der weiter unten näher zu erwähnende Verfolg hat gezeigt, daß sich Arsenik in dem getrunkenen Kaffee befunden hat, und es ist constatirt worden, daß die Erkrankung Aller durch Arsenikvergiftung bewirkt worden.

5. In der Nacht vom 27. auf den 28. Octbr. kam Wendt von der Reise zu Hause; am folgenden Morgen nahm er den Arsenik von seinem bisherigen Aufbewahrungsorte weg und verbarg ihn im Keller. Am 30. Octbr. verstarb seine Frau, da angewandte ärztliche Hülfe sie von den Folgen der Vergiftung nicht zu retten vermogte.

6. Sofort, am 26. Octbr., war vom Gewettgericht eine Untersuchung begonnen worden, auf deren Anlaß später sowohl Heeser als Wendt verhaftet wurden, und auch der Wendtsche Geselle Saal inculpirt ward.

In dieser Untersuchung behauptete Wendt, den Transport des Giftes nach dem Keller schon vor der Reise, und zwar schon um Johannis desselben Jahres vorgenommen zu haben. Er erbot sich, dies eidlich zu bekräftigen. Weiterhin aber gestand er ein, daß es erst am Morgen nach seiner Rückkehr von Anclam geschehen sei.

7. Heeser hat die Vergiftung in oben bemerkter Art eingestanden. Daneben aber behauptet er, nach Zurücknahme anderer, den Wendt als Urheber der Vergiftung darstellenden Angaben, von

Digitized by Google

diesem vor dessen Abreise das Gift mit dem Auftrage erhalten zu haben, die Ehefrau desselben damit um's Leben zu bringen.

Auch giebt er an, daß, seiner Ueberzeugung nach, Wendt nach seiner Rückkehr selbst seiner Frau ebenfalls annoch Rattengift beigebracht habe.

8. Wendt hingegen leugnete die Wahrheit beider Beschuldigungen ab, und behauptete, gänzlich schuldlos zu sein. Im Laufe der Untersuchung sind zwar von ihm Geständnisse in Bezug auf den von Heeser behaupteten Auftrag vorgekommen, aber auch wieder zurückgenommen, demnächst wiederholt und endlich ihrer rechtlichen Wirkung nach bestritten worden.

9. Außer dem bisherigen wurden noch folgende drei verschiedene Vorgänge in Bezug auf Wendt und Heeser mit zur Untersuchung gezogen.

Im Jahr 1830 ist die Mutter des Wendt, die verwittwete Stegemann, verstorben, und Heeser behauptet, daß Wendt auch diese vergiftet habe.

10. Ferner lebte im Wendtschen Hause auch die Mutter der Wendtschen Ehefrau, die Eleonore Küchenthal. Diese erhielt zwar ihre Speise von dem Wendtschen Familientische, trank aber ihren eigenen Kaffee aus einer besonderen Kanne. Am erwähnten 25. Octbr. 1830 schüttete Heeser, wie er angiebt, auch in diese Kanne von dem Rattengift, und noch selbigen Nachmittag ward die Küchenthal, nachdem sie Kaffee getrunken hatte, unwohl, demnächst aber ist sie wieder hergestellt. Heeser behauptet, diese Vergiftung ebenfalls in Auftrag des Wendt vorgenommen zu haben.

11. Endlich, als gegenwärtige Untersuchung schon im Gange war, am 23. Novbr. 1830, brach im Hause des Wendt Feuer aus, das jedoch bald wieder gelöscht worden. Heeser gesteht, daß es durch ihn angezündet ist, und will hiezu gleichfalls Auftrag von Wendt erhalten haben.

12. Nachdem die Untersuchung sich über Alles umständlich verbreitet hatte, was auf vorstehende Verbrechen von weiterem Einfluß sein konnte, hat die erste Urthel den Wendt hinsichtlich der Vergiftung der Wittwe Stegemann von der Instanz losgesprochen, ihn aber der Ermordung seiner Ehefrau durch Gift, so wie des Versuchs, die Küchenthal mittelst Giftes zu ermorden; der culposen Gesundheitsverletzung mehrerer Personen durch Vergiftung und der Brandstiftung für schuldig erkannt, und deshalb verurtheilt, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet zu werden.

Heeser hingegen ist wegen Versuchs des Giftmordes der Wendt und der Küchenthal, so wie wegen culposer Vergiftung mehrerer Personen und wegen Brandstiftung, mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt.

Saal endlich ist von der Theilnahme an diesem Verbrechen losgesprochen worden.

13. Die zweite Urthel hat die Condemnation des Heeser bestätigt, den Wendt aber wegen Vergiftung der Stegemann, wegen Versuchs, die Küchenthal mittelst Giftes zu ermorden, so wie wegen Brandstiftung völlig freigesprochen; und wegen der Anschuldigung, daß er seine Ehefrau durch Gift ermordet habe, von der Instanz absolvirt.

14. Soviel nun speciell

I. den Wendt

betrifft, so nimmt die zweite Urthel zwar an, daß das Vorliegende nicht zur Verurtheilung genüge, glaubt aber, daß doch einiger Verdacht wegen Ermordung der Frau übrig geblieben sei. Dieser wird hergeleitet theils aus Heeser's Beschuldigung, aus den bereits erwähnten Geständnissen und aus den mancherlei Lügen und Widersprüchen, die in den Aussagen des Wendt vorkommen, theils aus der Gleichgültigkeit, die er bei der Krankheit und dem Tode seiner Frau gezeigt haben soll, und aus seinem Benehmen während der Section der Leiche derselben, theils aus seinem Verhalten bei dem eingestandenen Gifttransporte und aus der Unruhe, die vor der Verhaftung bei ihm wahrgenommen ist.

15. Jetzt trägt Wendt auf gänzliche Freisprechung an. Es ist deshalb zu erörtern, was von ihm eingestanden worden, und ob dies Geständniß als wahr anzunehmen. Dabei sind seine persönlichen Verhältnisse, namentlich zu dem Objecte des Verbrechens, näher in Betracht zu ziehen, indem zugleich der Character des Inculpaten in seinen Grundzügen darzustellen, und daran die

Digitized by Google

Prüfung der Motive zur That anzureihen ist. Hieraus wird zu beurtheilen sein, ob die Verhältnisse zu der Annahme berechtigen, er habe sich seiner Frau entledigen wollen, oder sie auch nur erklärlich machen. Ferner ist der Gang der Ereignisse nach der That, sowohl außer dem Gericht, als vor den Schranken desselben, der Reihe nach zu verfolgen, und wird auf diese Weise bei jeder Thatsache der Einfluß, den sie auf die Beurtheilung der Schuld oder Unschuld haben kann, nach dem eigenthümlichen Grunde zu erkennen sein, welchem sie angehört. Auch wird hiemit eine Beprüfung der Glaubwürdigkeit Heeser's und seiner Angaben zu verbinden sein.

Persönliche Verhältnisse des Wendt im Allgemeinen.

16. Der Tischlermeister Wendt ist im Jahre 1785 in Anclam außerehelich geboren worden, und hat seine Mutter sich demnächst mit dem Soldaten Wendt verheirathet. Dieser stand Anfangs im Preußischen und dann in Rostock im Dienst. Nach seinem Tode verehelichte sich die Mutter des Wendt wiederum mit dem Schuster Stegemann zu Rostock. Inculpat ist theils bei seiner Mutter, theils bei einer Schwester von ihr an verschiedenen Orten im Pommerschen erzogen, und hat den gewöhnlichen Schulunterricht genossen. Bis zum 14. Jahre soll er sich in Stettin aufgehalten haben. Seine dortigen Verwandten geben ihm hinsichtlich seiner Moralität das beste Zeugniß. In Colberg ist er im lutherischen Glaubensbekenntniß confirmirt. Darauf ist er als Marqueur in Dienst getreten, zuerst in Stettin, nachher in Rostock in verschiedenen Häusern, unter andern beim Gastwirth Spierling.

Hier sollte er sich, nach einem während der Untersuchung zur Sprache gebrachten Gerüchte, unvortheilhaft gezeigt haben, wobei es aber an aller näheren Bestimmung fehlte. Auch ist auf Nachforschung keine Bestätigung darüber erfolgt.

17. Im 20. Lebensjahre ging Wendt zur Erlernung des Tischlerhandwerks in Rostock über, reisete nachher als Geselle ohngefähr 5 Jahre in der Fremde, und kehrte 1812 nach Rostock zurück, wo er sich 1814 als Bürger und Tischlermeister etablirte. Dann heirathete er die uneheliche Tochter der unverheirathet gebliebenen Küchenthal, welche ihm, nach Angabe ihrer Mutter, 350 ℛ zubrachte. Durch sie ist er Vater von drei Kindern geworden, von denen eins verstorben ist. Bis 1828 wohnte er bei seiner Mutter, die bis dahin ein eigenes Haus besessen, solches aber nunmehr verkauft hatte. Wendt kaufte deshalb selbst ein eigenes Haus für 1900 ℛ, wozu seine Mutter 1700 ℛ, die von ihm zu verzinsen waren, hergab, 200 ℛ aber anderweit aufgenommen wurden. Von jenen 1700 ℛ waren nur 1200 ℛ zu Stadtbuch geschrieben. Anfangs 1830 verstarb Wendt's Mutter, und er ward ihr Erbe.

18. Von seinem Handwerk behauptet Wendt soviel verdient zu haben, daß er mit den Seinigen durchgekommen sei.

Sein Geselle Saal sagt aus, Wendt habe zwar gewöhnlich gestöhnt, sei aber auch von ihm, Saal, bedeutet worden, daß es ihm noch recht wohl und besser, als manchem Andern, ergehe. Viele Kenntnisse besitze Wendt im Ganzen von seinem Fache nicht. Er, Saal, habe alle Rißzeichnungen machen und zu den schwierigen Arbeiten den Plan angeben müssen. Auch habe er, Saal, der seit mehreren Jahren bei Wendt in Arbeit sei, dessen ganzes Vertrauen, weshalb ihm derselbe bei der Abreise nach Anclam die Aufsicht über die Werkstatt und die Besorgung seiner Angelegenheiten übertragen habe.

Dem Letzteren stimmt Wendt bei.

19. Die Kunden des Wendt waren mit ihm wohl zufrieden; sie sowohl, als Andere sprechen Gutes von ihm, und bezeugen seinen vortheilhaften Ruf.

Der Wagenfabrikant Haak, welcher viel bei Wendt arbeiten ließ, so daß dieser fast täglich zu ihm kam, sagte: er kenne den Wendt seit einer langen Reihe von Jahren, und sei überzeugt, daß es fast keinen solidern, mehr ordnungsliebenden, thätigen und friedfertigen Mann geben könne.

Schustermeister Lüttich, welcher den Wendt seit 14 Jahren kannte und bei ihm hat ar-

Digitized by Google

beiten lassen, deponirte: er könne nicht anders sagen, als daß Wendt ihn immer redlich behandelt habe.

Der Schiffer Renz, nächster Nachbar von Wendt, sagte: er stehe mit ihm in einem ganz freundschaftlichen Vernehmen, und kenne beide Wendtsche Eheleute nur als gute friedfertige und rechtschaffene Leute. Wendt sei ein thätiger Mann, welcher gute Arbeit liefere und auch eine gute Kundschaft habe.

20. Schneider Holdorf hat seit 1823 Umgang mit Wendt gehabt, so daß sie sich mit ihren Frauen besucht haben, wenn auch nicht sehr häufig. Dieser hält den Wendt für einen ordentlichen und braven Mann.

Der Weber Meier und der Schneider Kleinhammer waren nach einander Curatoren der Mutter des Wendt. Der erstere erklärte den Wendt für einen braven und ordentlichen Bürger, und nach dem Erachten des letzteren hatte Wendt einen guten Ruf.

Die Schusterfrau Rogge deponirte: sie sei mit den Wendtschen Eheleuten eine Reihe von Jahren bekannt gewesen; sie und ihr Mann hätten mit ihnen namentlich in den letzten Jahren recht gute Freundschaft gehalten, so daß sie wenigstens fast alle Sonntage zusammengekommen wären. Wendt sei soviel sie wisse, ein vernünftiger ordentlicher Mann.

Die Frau des Kornmessers Levetzow, die seit 3 bis 4 Jahren in Wendts Nachbarschaft gewohnt hatte, wiewohl ohne nähern Umgang mit ihm, sagte: der Mann wird wohl ein ordentlicher, solider Mann sein.

Ein Gewerksgenosse des Wendt, Tischlermeister Stever, erklärte: daß Wendt, seiner Meinung nach, immer ein ordentliches Leben geführt habe.

Alle diese data ergeben nicht bloß im Allgemeinen die Existenz eines guten Rufs, sondern auch, daß derselbe begründet gewesen sein müsse nach Erfahrungen aus den speciellsten vielseitigen Verhältnissen.

21. Indeß sind dem Wendt einige, durch Heeser angezeigte Vorgänge zur Last gelegt worden. Verschiedentlich hat er Feldsteine, die auf der Straße gelegen, herbeiholen lassen. Er selbst will darin nichts Unrechtfertiges gefunden haben; und es hängt von Umständen ab, ob er darin nicht Recht hat, wenn nämlich diese Steine als weggeworfen anzusehen gewesen. Ferner hat er den Auftrag übernommen, eine Kommode von Brettern zu verfertigen, von denen er vermuthet, oder gewußt hat, daß der Besteller sie sich auf unrechtliche Weise angeeignet habe.

Auch dieser Vorwurf kann mannigfaltigen Rücksichten unterworfen werden.

Weiter sind in seinem Hause 4 Tauben verzehrt worden, welche Heeser dem Krohn entwandt hatte. Diese Entwendung will Wendt gemißbilligt haben, und nur auf Saals Bitte, so wie und nicht in Weiterungen zu gerathen, auf sich haben beruhen lassen. Er sagt, eine der Tauben sei ihm hingegeben und nachher von der Katze verzehrt worden; wo die übrigen geblieben, wisse er nicht.

Erhebliche Vorwürfe treffen ihn dieser Vorgänge halber immer nicht.

22. Dann beschuldigt Heeser den Wendt, daß dieser durch ihn, Heeser, aus dem Schauschen Laden folgendes habe entwenden lassen, eine Gartenscheere, 6 Paar Tischmesser und Gabeln, ½ Dutzend Polierfeilen und 1 Brodmesser.

Allein hierüber liegt weder Geständniß vor, noch hat es ausgemittelt werden können, daß dergleichen im erwähnten Laden gestohlen worden.

Daß Heeser's bloße Angabe keinen Verdacht begründet, wird sich weiter unten näher rechtfertigen.

23. Dahingegen gesteht Wendt selbst ein, verschiedentlich für einen Gesellen zu wenig Contribution bezahlt zu haben. Nicht minder hat er sich geständlich gegen den, art. 19 erwähnten, Wagenfabrikanten Haak einige, diesem unbekannt gebliebene kleine Unrechtfertigkeiten zu Schulden kommen lassen. Namentlich hat er sich durch den Maler, der bei Haak arbeitete, 6 Bouteillen Lack, welcher dem Haack gehörte, bringen lassen, und ihm für die Bouteille nur 24 bis 28 Schill.

gegeben, wenn gleich solche ohngefähr 4 Mark werth gewesen. Auf gleichem Wege und durch Heeser oder Saal hat er von Haak's Oelfarbe erhalten, nämlich eine halbe und dann eine ganze Bouteille, so wie außerdem noch manchmal in einem großen Medicinglase. Nicht minder hat er von Haak's Knecht 2 Säcke voll Heu von Haak's Heu im Winter für seine Schaafe erhalten.

24. Daß diese Beeinträchtigungen fremden Eingenthums sowohl, als die dadurch den Gesellen und Burschen gegebene unrechtliche Anleitung Vorwurf verdienen, ist nicht zu bestreiten. Eben so gewiß aber ist, — wie auch in den Rationen der zweiten Urtheil bereits bemerkt worden — daß in Verhältnissen vorliegender Art leider oftmals solche Uebervortheilungen nicht für so strafbar geachtet werden. Immer kann man aus Dingen dieser Art noch nicht auf eine, der Begehung schwerer Vergehungen zugeneigte Richtung des Sinnes schließen.

25. Wenn man demnach in Grundlage des bisherigen erwägt, ob Wendt der Mann sei, zu dem man sich des Giftmordes seiner Frau versehen könne, so kann das Resultat nicht anders, als zu seinen Gunsten ausfallen. Zwischen den bezeichneten Unrechtlichkeiten in Rücksicht auf Mein und Dein, und einem Verbrechen dieser Art liegt eine Kluft, die jedem Gedanken daran, daß man aus der Fähigkeit zu der ersteren auch die Fähigkeit zu letzterem ableiten könne, widerspricht. Mit einem Gemüth, daß zu diesem letzteren geeignet ist, wird schwerlich das Lob, die Achtung erworben, die wir dem Wendt allgemein zugetheilt finden.

Häusliche Verhältnisse des Wendt.

26. Aus seinem Benehmen gegen seine Mutter und Schwiegermutter hat man einen Vorwurf gegen ihn begründen wollen. Nach Aussage des Gesellen Saal hat Wendt einst gegen ihn geäußert: „Ja wenn seine Altsche — seine Mutter — nur erst crepirt wäre, dann werde es ihn besser gehen, indem er dann deren Vermögen als Eigenthum erhalten werde." Abgesehen von dem Ausdruck: „crepirt", liegt in der Aeußerung, daß es ihm besser gehen werde, wenn er seine Mutter werde beerbt haben, Nichts, was seine Denkart inculpirt, und eine Feinheit des Gefühls, die ihn hindern konnte, bei dem Gedanken an den Tod der Mutter zunächst der Beerbung zu erwähnen, war nach der mit seiner Herkunft verbundenen Erziehung wohl nicht zu erwarten. Der Gebrauch des Wortes: „crepirt", aber war Nichts, als eine Rohheit der Aeußerungsweise, die sich aus derselben Rücksicht erklärt, und hienach eben so wenig auf verbrecherische Denkart schließen läßt. Wendt selbst glaubt indessen nicht, daß er sich des harten Ausdrucks, „crepirt", bedient habe.

Er bemerkt dabei, daß seine Mutter so strenge gegen ihn gewesen, wie nur ein fremder Mensch habe sein können. Dessenungeachtet versichert er, ihr den Tod nicht gewünscht zu haben. Dies wiederholt er kurz darauf mit dem Zusatze, er habe es Gott überlassen, den Tod derselben festzustellen.

27. Ferner hat die Mutter seiner Frau, die Küchenthal, welche späterhin beeidigt ist, sehr über die Härte ihres Schwiegersohnes gegen sie geklagt, und es ist auch anderweitiges Zeugniß darüber zu den Acten gekommen. Alles dies bezieht sich aber hauptsächlich auf die spätere Zeit während der Untersuchung, für welche es weiterhin durch eingetretene völlige Verstimmung des Wendt erklärt werden wird. Für die Zeit vor dem Tode der Frau, auf welche es hier nur ankommt, geht daraus weniger hervor. Im Gegentheil gab die Küchenthal noch unter dem 7. December 1830, 72 Jahr alt, an, daß sie, seit sie alt und kümmerlich geworden, größtentheils von der Mildthätigkeit ihrer Tochter und ihres Schwiegersohns gelebt habe. Kurz nach Michaelis habe der Schwiegersohn sie ganz zu sich genommen, so daß sie eine Kammer in seinem Hause inne hätte, und er habe Nichts dafür verlangt, auch könne sie Nichts geben. Mittag und Abend esse sie von seinem Tische. Für das Uebrige sorge sie selbst von dem Ertrage ihrer Arbeit und einer Beisteuer aus der Armenkasse. Klagen über ihren Schwiegersohn fügte sie derzeit, den 7. December, noch nicht hinzu.

Späterhin gab sie an, daß sie erst ohngefähr 8 Tage vor der Vergiftung zu Wendt ins

Haus gezogen sei. Dahin habe sie deshalb ziehen müssen, weil sie von dem Krüger Peters, wo sie bis dahin gewohnt, gekündigt worden, und ihre Tochter sie nicht habe aus ihrer Nähe missen wollen.

28. Wendt hingegen giebt an, sie habe, so lange er verheirathet sei, bei ihm gewohnt, und sei nur, weil es ihm wegen eines Baues an Raum gefehlt habe, auf $1\frac{1}{2}$ Jahr in das Haus des Peters gezogen. Mittagsessen und Wohnung habe sie von ihm erhalten. Mit dieser Angabe wegen der früheren Zeit scheint es übereinzustimmen, wenn die Küchenthal von Wendt sagt: er hat mir schon von jeher die kleine Unterstützung nicht gegönnt, welche er doch aus Rücksichten für meine Tochter nicht gradezu versagen durfte.

Ueber das Letztere führt Wendt von sich und seiner Frau an: sie und die Küchenthal wären wohl manchmal gegenseitig deshalb nicht mit einander zufrieden gewesen, weil sie seiner Frau bei deren Behinderung nicht habe helfen wollen, Noth habe sie nicht gehabt, und der Küchenschrank, worin Eßwaaren ꝛc., habe ihr regelmäßig offen gestanden; nur habe es ihnen mißfallen, daß sie sich bisweilen mit Heimlichkeit über ihre Vorräthe gemacht habe, obschon sie ihr sonst das Genossene gern gegönnt hätten. Es ist wohl nicht mit Gewißheit zu sagen, ob hiebei von der einen Seite Härte allein, oder auch Wunderlichkeit von der andern zum Grunde gelegen habe; wenigsten deponirt der Geselle Saal, es habe die verstorbene Wendt selbst geäußert: ihre Mutter sei eine sonderbare alte Frau. Immer hatte sich Wendt doch, bis zur Zeit der Vergiftung, seiner Pflicht zur Mildthätigkeit nicht entzogen.

29. Alle diese Vorkommenheiten berechtigten also keinesweges zu der Annahme, daß Wendt ein verdorbener, zu Verbrechen fähiger oder gar geneigter Mensch sei. Er erscheint vielmehr als ein arbeitsamer, betriedsamer Mann, der für sein Fortkommen ängstlich besorgt ist, sich bemühet, Vermögen zu erwerben, und genau Alles an sich hält, so daß er danach freilich für geizig gehalten wird. Dadurch verbreitet sich auch über seinen Character eine gewisse Strenge bis zu einem Grade der Liebloſigkeit, wodurch er Andere abstößt. — Soll dies indeß für die Erwägung, ob er des Mordes seiner Frau verdächtig, von Einfluß sein, so bedarf es erst einer näheren Prüfung der Frage, ob etwa der Tod der Frau für ihn habe Gewinn zur Folge haben können. Die Rücksicht hierauf eröffnet mithin die Erörterung der möglichen

Beweggründe zur That.

30. Davon, daß Gewinnsucht ihn zur Ermordung seiner Frau verleitet haben könne, zeigt sich keine erkennbare Spur. Im Gegentheil scheint die ganze Begründung seines Hausstandes auf dem eigenen thätigen Betriebe der verstorbenen Frau beruht zu haben.

„Wir haben", erzählt Wendt einst dem Weber Jahncke, „13 Jahre in zufriedener Ehe „gelebt, und ein Schilling ist mir durch sie zum Thaler geworden." — Der Geselle Saal deponirt: „er habe einmal gehört, daß Wendt seiner Frau die Haltung eines Dienstmädchens angeboten habe; dies Anerbieten aber sei von ihr abgelehnt." — Wenn diese Ablehnung auch wirklich deshalb erfolgt ist, weil sie gewußt hat, daß ihr Mann, wie er selbst einmal der Schusterfrau Rogge geäußert hat, ihr kein Dienstmädchen halten könnte, so beweiset es doch immer, wie nützlich ihm die Frau bei seinem großen Hausstande geworden, und die obige Aeußerung legt dar, wie er dies zu schätzen wußte.

31. Wendt hatte sich nach dem Tode der Frau bereits im Januar 1851 mit einem andern Frauenzimmer, Namens Langberg, wieder verlobt — ohne daß es jedoch zur Vollziehung der Ehe gekommen ist — und es kam der Gedanke auf, ob dies vielleicht in einem früheren Verhältniß zu der Braut seinen Grund haben mögte.

Dann lag die Frage nahe, ob er sich etwa deshalb seiner Frau habe entledigen wollen, und dies würde um so wichtiger sein, wenn vielleicht das Vermögen der neuen Braut seiner Gewinnsucht Reiz geboten hätte.

32. Allein dies bestätigt sich auf keine Weise. Wendt hatte dem Schneider Holdorff, wie

dieser sagt, nach dem Tode der Frau geklagt, seine Wirthschaft litte darunter, daß keine Frau im Hause sei. Holdorff hatte ihm Wiederverheirathung gerathen, aber Wendt Abneigung dagegen geäußert.

Wendt bestätigt dies: Er habe dem Holdorff geantwortet, daß er seine Frau noch zu sehr im Herzen trage, um an's Wiederheirathen schon denken zu können.

Nach Holdorff's Angabe, hatte Wendt hinzugesetzt, er würde sich nie wiederverheirathen, wenn seine Tochter etwas älter und erfahrener wäre. Drei Wochen später hatte Holdorff seinen Vorschlag wiederholt und dabei die Langberg genannt; welchemnächst sich auch Beide, auf Holdorff's Veranstaltung, in dessen Hause gesehen, und dadurch erst kennen gelernt hatten. Dies war vor Weihnachten 1830. So erzählt es Holdorff. Die Langberg aber sagt, es sei gerade 8 Tage vor Antonii 1831 gewesen, als sie Wendt zuerst gesehen habe; acht Tage darauf verlobten sie sich.

Auch löset sich anderweit die Begründung der früheren Supposition einer älteren Bekanntschaft des Wendt und der Langberg in Mißverstand oder Erdichtung auf, und ebenso verhält es sich mit einer späteren abermaligen Anregung desselben Gedankens.

33. Diesemnach kam Wendt nicht von selbst auf die Idee, wiederheirathen zu wollen, sondern durch Beredung, der er nur nach Widerstreben folgte, und es ist nicht zu verkennen, daß es für einen Mann mit seinem Hausstande dringendes Bedürfniß war. Die Tochter war erst 14 J. alt. Dieserhalb und nach dem ganzen persönlichen Verhältnisse kann sein Entschluß, sobald nach dem Tode der Frau gefaßt, das Auffallende nicht haben, was er unter anderen Verhältnissen gehabt haben mögte. Daß die Langberg Vermögen habe, das hier in Betracht zu ziehen, ist nirgends ermittelt. Wendt selbst sagt, von Vater wegen werde sie wohl keins haben, und ihm nur dasjenige zubringen, was sie als Wirthschafterin erworben habe.

Es ergiebt sich zwar, daß sie ein ausstehendes Capital von 100 ℛ hatte; allein in Behalt dessen, was die verstorbene Frau dem Wendt zugebracht, und er etwa seinen Kindern demnach auszuantworten hatte, kann dies nicht von Bedeutung geachtet werden.

Hier ist also ein Motiv zur That um so weniger zu suchen, als Wendt, nach dem zuvor Bemerkten, zur Zeit der Vergiftung überall nicht mit der Langberg bekannt war.

Persönliches Verhältniß zur Frau.

34. Solchemnach bleibt rücksichtlich des ehelichen Verhältnisses nur noch übrig zu untersuchen, ob etwa ein Mißverhältniß unter den Eheleuten ein Motiv zu der That hat bieten können, wo sich denn bald ergeben wird, daß die Ehe keinesweges zu den unglücklichen gehört hat.

35. Zwar sagen die Wittwe Wilhelms und ihre Tochter, daß öfter Wortwechsel und Zänkereien, heftige und ungestüme Reden zwischen den Eheleuten vorgefallen wären. Diese Zeugnisse sind indeß, wegen Mangels genügender Glaubwürdigkeit, bei Seite zu setzen. Die Familie der Wilhelms — einer Wittwe des von Rosenschild, welcher als Sprachlehrer unter dem Namen Wilhelms in Rostock gelebt hatte — wohnte in dem, von Wendt ihr vermietheten oberen Geschoß seines Hauses, und zwischen ihr und der Wendtschen Familie waren über das Miethsverhältniß öftere und sehr lebhafte, bis zur Drohung von Thätlichkeit gehende Streitigkeiten vorgefallen, die ein gereiztes Verhältniß der Wilhelms und ihrer Tochter bewirkt hatten. Dazu kommt, daß die Untersuchung sowohl wegen Vergiftung der Wendt, als wegen der Brandstiftung, sich Anfangs gegen die Wilhelms und ihre Tochter richtete, was bis zu ihrer Verhaftung ging. Durch diese unglückliche Wendung der Sache ward die ohnehin schon ersichtliche Aufregung Beider noch mehr befördert, und so trat auch dies noch der Unpartheilichkeit ihrer Aeußerungen in den Weg. Ueberdies sind die Angaben fast nur generell; die specielle Angabe der Wilhelms: die Wendt habe darüber geklagt, daß ihr Mann ihr kein Dienstmädchen halten wolle, wird durch das oben Angeführte schon sehr unzuverlässig.

36. Indeß kamen auch von anderer Seite Anschuldigungen des Wendt über sein Benehmen

gegen seine Frau zu den Acten, welche sich auf Hörensagen bezogen. Bei weiterer Nachforschung löseten sich diese in der Aussage der Lichthaak Schönemannschen Eheleute auf, daß die Wendt sich nie über das Benehmen ihres Mannes gegen sie, aber wohl über ihr Verhältniß zu ihrer Schwiegermutter beklagt habe. Von dieser sei die Wendtsche Tochter einmal geschlagen worden, und deshalb habe die Wendt ihre Tochter zu der Schönemann gebracht. Es wär dies in der früheren Zeit, da Wendt noch bei seiner Mutter wohnte, um's Jahr 1817, und Wendt selbst giebt den Vorgang folgendergestalt an: Seine Frau und seine Mutter wären in Streit und Handgemenge gerathen. „Ich wurde nun", sagt er, „von meiner Mutter herbeigerufen, um meine Frau fortzu„bringen, und that dies, ihres Widerstrebens ungeachtet, weil bei dem ferneren Zusammenbleiben „beider Frauenzimmer nur neuer Spectakel zu befürchten war. Ich brachte also meine Frau oben „in das zweite Stockwerk hinauf, wo ich dermalen meine Wohnung hatte; sie wollte aber von „dort durchaus wieder hinunter, so daß ich sie mit Gewalt festhalten mußte, wobei ich ihr, weil „sie gar zu unbändig war, ein Paar, wiewohl nicht harte Schläge mit der Hand auf den Rücken gab." Die Frau, erwähnt er weiter, sei deshalb zur Schönemann gegangen und dort eine Nacht geblieben; des anderen Tages habe er sie durch Bitten bewogen, zurückzukehren. „Seit der Zeit", fährt er fort, „habe ich mich nicht wieder mit ihr entzweit, nur daß auch wohl zwischen uns kleine „Scenen vorgekommen sind, wie sie auch wohl in den besten Ehen sich vorfinden"; namentlich, sagt er, wegen Erziehung der Kinder. Seine Frau sei recht gut und brav gewesen, wenn sie auch menschliche Schwächen gehabt habe.

37. Die Professorin Hecker, bei welcher die Wendt früher gedient und zu der sie Anhänglichkeit behalten hatte, sagt so: „Klagen gegen ihren Mann habe ich eigentlich nie von ihr vernommen, „sondern im Gegentheil erklärte sie sich im Ganzen mit dessen Benehmen sehr wohl zufrieden." Dann wird des Vorgangs von 1817 erwähnt; der Mann habe der Frau, nach deren Meinung, zwar früher wohl, aber nur derzeit nicht Beistand geleistet. Seit der Zeit aber habe Deponentin nur Lobeserhebungen über ihren Mann von ihr gehört. Früherhin habe die Wendt wohl mal geäußert, daß ihr Mann auch gar zu nährig sei. Seit der Trennung von der Mutter Wendt's habe die Wendt sich recht glücklich gefühlt.

38. Besonders wichtig ist das beeidete Zeugniß der alten Küchenthal, die gerade da, wo sie sich am mehrsten über Wendt beschwert, hinzusetzt: „ich habe es jedoch nicht bemerkt, daß er mit „meiner verstorbenen Tochter in Ehezwistigkeiten gelebt hat, wenn auch so mitunter wohl ein kleines „Mißverständniß eingetreten sein mag."

Der Schiffer Renz, der, nach rat. 19, den Eheleuten so nahe war, sagt: „ich habe nie „davon gehört, daß die geringste Mißhelligkeit unter den Eheleuten eingetreten wäre, und auch „meine Mutter, welche die verstorbene Frau sehr häufig besuchte, hat nie eine Aeußerung der Un„zufriedenheit von ihr gehört." Der ebendaselbst erwähnte Haak sagt, er sei oft zu Wendt gekommen, habe auch dessen Frau kennen gelernt und könne Beider Character ziemlich genau beurtheilen. Nie habe er bemerkt oder davon gehört, daß sie unfreundlich mit einander umgegangen wären. — Der bereits erwähnte Curator von Wendt's Mutter, Kleinhammer, sagt, es sei ihm Nichts von Mißhelligkeiten zwischen den Wendtschen Eheleuten zu Ohren gekommen; auch habe sich namentlich die verstorbene Wendt, welche mit seinen Kindern aufgewachsen, nie über ihren Mann beschwert. — Schneider Holdorff führt aus seiner genauen, rat 20 bemerkten Bekanntschaft mit Wendt a. a. O. an: „nie habe ich bemerkt, daß die Wendtschen Eheleute in Uneinigkeit lebten; die Frau „schien mir freilich von etwas heftiger Gemüthsart zu sein, aber meines Dafürhaltens besaß dagegen „Wendt desto mehr Ruhe."

39. Die ebendaselbst erwähnte Levetzow sagt a. a. O.: „Meines Wissens hat immer ein „gutes Verhältniß zwischen beiden Eheleuten Statt gefunden."

Die Rogge, deren genauere Bekanntschaft ebendaselbst bemerkt ist, sagt a. a. O.: „Mit der „verehelichten Wendt war ich ganz vertraut, so daß wir einander unsere kleinen Geheimnisse nie „zu verbergen pflegten. Sie hat sich aber nie über ihren Mann bei mir beklagt. — Meiner

Digitized by Google

„Meinung nach hielt Wendt viel von seiner Frau, und es ging ihm namentlich nahe, daß er ihr „zum Betriebe der Wirthschaft kein Mädchen halten konnte."

Der nachher beeidete Geselle Frick, der einige Tage vor Wendt's Abreise zu ihm gezogen war, hat nichts Unfreundliches unter den Eheleuten bemerkt, und setzt hinzu: „ich glaube wohl, „daß Wendt Etwas von seiner Frau hielt, denn an dem Morgen, wie sie verschieden war, bemerkte „ich Thränen in seinen Augen."

Eben so bemerkenswerth ist, daß die Frau auf ihrem Todbette Sehnsucht nach ihrem Manne aussprach, sehr darüber lamentirte, daß er, wie sie meinte, schlechtes Wetter zur Reise habe, und sich demnächst über seine Rückkehr freuete. Dies bezeugen die Schusterfrau Bluemel, dann die Tochter des Wendt, ferner die verehelichte Möller und der Geselle Saal. Nach ihrem Tode meldete Wendt denselben seinen Verwandten in Anclam in einem, mit großer Betrübniß und unverkennbarem Schmerze geschriebenen Briefe.

40. Die Wendt war heftig in ihrem Benehmen, wie ihr nicht bloß, laut rat. 38, von Holdorff, sondern auch von der Wäscherin Dreves und der demnächst beeideten Kleinbinderfrau Möller vorgeworfen wird. Letztere drückt dies so aus: „sie war etwas boshafter Natur, man konnte sie „leicht erzürnen." — Ebenso sagt Saal: „die Wendt hatte meines Erachtens einen sehr heftigen „und boshaften Character, sie konnte manchmal vor Wuth ordentlich zittern. Sie pflegte viel zu „stöhnen und zu klagen, ob in Folge körperlicher Schmerzen, oder aus anderen Gründen, weiß ich nicht." — Da mogte es denn wohl an den einzelnen kleinen, von Wendt selbst zugestandenen Scenen nicht fehlen, wie das tägliche Leben sie unter Leuten dieser Classe leicht herbeiführen kann, ohne daß deshalb anzunehmen, Wendt habe sich durch seine Frau unglücklich gefühlt. Wahrnehmungen von Vorgängen solcher Art mögen es sein, was die Dreves veranlaßt, weiter zu bezeugen, daß, soviel sie bemerkt habe, das Vernehmen nicht ganz so freundlich gewesen sei, als man es von Ehegatten hätte erwarten dürfen. Es sei ihr so vorgekommen, als wenn Beide etwas Störrisches gegen einander gehabt hätten. — Ohnehin ist dies ein schwankendes und auf individuellen Gefühlen beruhendes Urtheil. Auf ähnliche Weise erklärt es sich, wenn die Frau gegen die Möller — nach deren Angabe — manchmal über ihren Mann geklagt hat; indessen hat sie sich über Mißhandlungen nie beschwert, sondern nur über seine Heftigkeit geredet. Zeugin setzt hinzu: „Wendt selbst ist auch so ein bischen öckerig;" — woneben es im Protocolle (heftig) heißt, nach sonstigem Sprachgebrauche eher: ärgerlich, tadelsüchtig. — Will man mehr als vorübergehende Stimmungen hieraus entnehmen, so stehen die obigen vielfachen gewichtigsten Zeugnisse entgegen.

41. Der Geselle Saal sagt Anfangs ganz unbefangen, die Frau habe mit dem Manne durchaus in dem besten Vernehmen gestanden. Damit kann sehr wohl bestehen, wenn derselbe Zeuge nachher deponirt: manchmal habe sie sich auch wohl über ihren Mann beklagt, z. B. daß er ihr zu wenig Vergnügen gönne; und ferner — den 1. Februar 1831: — mitunter wären allerdings einige Streitigkeiten unter den Eheleuten vorgefallen. Namentlich habe einstmal die Wendt ihrem Manne den Vorwurf gemacht: daß sie ihm immer im Wege sei. Daran knüpft er die Erinnerung, an den, ihm durch ein, derzeit schon entstelltes, Gerücht zu Ohren gekommenen Vorgang von 1817. Daß er denselben nur auf diesen Anlaß beachtete, und der Vorgang ganz unbedeutend war, ergiebt die nachmalige Aufklärung von ihm und Wendt.

Wendt hatte nämlich den Hof mit Holz belegt, welches er zuschnitt, und dabei waren ihm Körbe hinderlich, welche die Frau hingesetzt hatte. Diese sagte, nach Saal's Angabe, unwillig: „ich bin dir wohl allenthalben im Wege." — Nach Wendt's Angabe, hat dieser zu ihr gesagt: „du kommst uns nun auch in den Weg." — Welche dieser Worte auch gebraucht sein mögen, an eine Ideenverbindung zwischen: im Wege sein und: aus dem Wege räumen — ist hier wohl in Rücksicht auf die Körbe, aber überall nicht in Rücksicht auf die Person zu denken.

42. Man hat also hier soweit das Bild einer Ehe vor Augen, welche bei Leuten dieses Standes nach gewöhnlicher Bildung ihres äußeren Benehmens nichts Auffallendes darbietet. Große Zartheit und augenfällige Aufmerksamkeit mogten sie sich nicht beweisen. Daneben lag

Digitized by Google

Anfangs der Druck der Verhältnisse auf ihnen, und spornte sie zur angestrengten Thätigkeit an, die bei beiderseits reizbarer Stimmung, selbst ehelicher Zuneigung ungeachtet, mitunter wohl oberflächlich unfreundliche Momente herbeiführen konnte. Kommen doch selbst in den, auf größere Bildung Anspruch machenden Ständen, nach Gemüthsstimmung und Character, einzelne Mißtöne vor, die keineswegs den Argwohn zu begehender Verbrechen rechtfertigen würden, oder auch nur auf eine unfriedfertige Ehe gedeutet werden dürften. — Uebrigens erkannte Wendt die Arbeitsamkeit der Frau an, die, nach Allem, was vorliegt, mit sorgfältig ängstlicher Beschränkung der Verwendungen im Hausstande verbunden war und hiedurch zur Aufrechthaltung desselben mitwirkte. So floß ihr Leben einfach dahin, bis sich mit dem Tode der Mutter des Wendt, Anfangs **1830**, die Umstände verbesserten, so daß er sogar einen Neubau auf seinem Hofe vornahm, und in der erleichterten Lage konnte, soweit nicht etwa der Bau selbst neue Belästigung darbot, um so mehr das, was sonst Aufregung erzeugt hatte, wegfallen. Von eingewurzeltem persönlichen Widerwillen ist nirgends eine Spur. Die Annahme eines Wunsches, seine Frau los zu werden, ist also auf keine Weise bei Wendt genügend motivirt.

45. Nur ein einziges Zeugniß könnte, diesem Resultate entgegen, angeführt werden. Die Schusterfrau Lüttich, nachher beeidigt, sagte am **25.** März **1831** aus: „Ich bin mit der Wendt „ohngefähr seit **14** Jahren bekannt gewesen. In diesem Zeitraume beklagte sie sich öfters sehr „bitter sowohl über ihren Ehemann, als über ihre Schwiegermutter. Gegen ersteren sprach sie sich, „noch ohngefähr ½ Jahr vor ihrem Tode sehr heftig aus, nannte sich eine unglückliche Frau, und „versicherte, daß sie es nicht mehr bei ihrem Manne aushalten könne, weil er sie so sehr schlecht „behandele."

Im Allgemeinen ist hiebei zu bemerken, daß alle Aussagen — wie diese — aus der späteren Zeit, da sich schon ein bestimmter Verdacht gegen Wendt gerichtet hatte, nicht mehr für so unbefangen zu achten, und deshalb mit großer Vorsicht zu benutzen sind. Dies gilt von dem Verdacht des Gerichts und des Publikums, da allem Vorliegenden nach und erklärlicherweise auch das letztere daran Antheil nahm, daß der Thäter des schauderhaften Verbrechens ausgemittelt werde. So kommt es, daß mehrere der späteren Aussagen sich geneigter zu Anschuldigungen zeigen, als die früheren.

44. Die Aussage der Lüttich wirft zuerst die verschiedenen Zeiten des ehelichen Lebens durch einander. Aber auch da, wo sie von der späteren spricht, ist die Aussage mehr auf die Stimmung der Frau, als auf die des Mannes gerichtet. Man kann darin lediglich, nur mit verstärkter Färbung, eine der Scenen der Aufregung sehen, in denen sich die Frau der Vollgewalt ihrer, von Saal so lebhaft geschilderten Heftigkeit überließ. Keineswegs folgt nothwendig daraus, daß ihr dauernd die Meinung beiwohnte, sie werde von ihrem Manne sehr schlecht behandelt; noch weniger, daß er sie wirklich schlecht behandelte, und noch weniger, daß er ihrer überdrüssig war. Will man das Letztere daraus herleiten, so lassen sich aus den Rationen **37** bis **39** und **41** zahlreiche wichtige Zeugnisse von Personen und Thatsachen entgegenstellen. Auch sind die Aussagen mehrerer dieser Personen nicht bloß negativer Art, und wo sie es sind, verdienen sie deshalb den vollsten Glauben, weil sie näher und zum Theil — wie die Küchenthal und Saal — auf das Genaueste mit den inneren Vorgängen des ehelichen Lebens bekannt waren. Daß die Folge aus dem Zeugniß der Lüttich von ihnen nach Anzahl und Inhalt überwogen wird, kann hiernach nicht zweifelhaft sein. — Unter den Zeugnissen über Wendt's ganzes häusliches Benehmen ist das des Heeser nicht mit aufgeführt, weil es — wie weiterhin näher hervorgehen wird — nicht für glaubwürdig zu achten; andere, die sich nur auf Wendt's Benehmen in einem späteren Zeitpuncte beziehen, sind zur Zeit nicht hieher gehörig; ihre strenge Sonderung wird sich weiter unten begründen.

45. Außer dem bisher Erwähnten ist noch als Motiv des Wendt zur Ermordung seiner Frau, nach Heeser's Angabe der Umstand angeregt worden, daß Wendt seine Mutter bereits vergiftet, daß Wendt's Frau hiervon mitgewußt, und daß ihr Mann dieserhalb gewünscht habe, sich ihrer

Digitized by Google

zu entledigen. — Dies bedarf aber keiner Widerlegung, da Wendt bereits durch die zweite Urthel von der Ermordung seiner Mutter durch Gift völlig freigesprochen worden.

Besitz und Aufbewahrung des Giftes.

46. Fehlt es also an allem sich genügend darlegenden Beweggrund zur That für den Wendt, so ist den übrigen factischen Verhältnissen nach der Umstand, daß Wendt Gift im Hause hatte, von wenigem Einfluß auf die Frage, ob er selbst, in der Absicht, seine Ehefrau zu vergiften, sei es durch Auftrag an Heeser oder in eigener Person, thätig gewesen. Es ist überall anerkannt, daß er den Arsenik auf unverdächtige Weise, nämlich als Deputirter der Tischler zum Möbelmagazin, in die Hände bekommen habe, indem davon zur Vertilgung der Ratten im Magazine Gebrauch gemacht ward.

Demnächst aber hat er aufgehört, Deputirter zu sein. Bemerklich ist demnach, und nur dies: daß er den Arsenik sodann nicht als Eigenthum der Magazinssocietät wieder mitabgeliefert hat. Statt dessen behielt er ihn, und machte selbst davon in seinem Hause gegen Ratten Gebrauch. In den Verhören erkannte er das Eigenthum der Societät an dem Arsenik an; jedoch, sagt er, habe das Magazin des Gifts nicht mehr bedurft. Eigentlich, fügt er hinzu, hätte er es wieder abliefern müssen, indeß dazu keine Gedanken gehabt. Wenn es gefordert wäre, sei es zu restituiren gewesen; auch sei dahin sein Wille gegangen, falls es noch gebraucht würde.

Von einer Absicht, das Gift zur Vergiftung von Menschen oder gar seiner Frau zu benutzen, findet sich keine Spur. Daß sie dadurch erleichtert worden wäre, erzeugt an sich keinen Verdacht der Art; auch steht demselben entgegen, daß Wendt sich, bei solcher Absicht, schwerlich so öffentlich als fortwährender Inhaber des Gifts würde dargestellt haben. Daß er es erhalten hatte, war anderen Societätsgenossen bekannt, da er es von seinem Vorgänger im Amte eines Deputirten entgegengenommen hatte.

47. Indeß liegt entschieden vor, daß durch dieses Gift die fragliche Vergiftung von Heeser geschehen ist, und so bleibt Wendt's Aufbewahrung desselben immer ein höchst wichtiger Punkt für die Untersuchung. — Diese Aufbewahrung ward mit der größten Sorglosigkeit betrieben, und das hat eine zweifache Folge. Zuvörderst wird dadurch der am Schlusse der vorigen Ration bemerkte Gegengrund gegen allen Verdacht noch mehr bestätigt; mit Unbefangenheit läßt sich leichter, als mitverbrecherischem Zwecke der Umstand verbunden denken, daß Wendt das Bekanntwerden der übrigen Hausgenossen ohne Unterschied, mit dem Dasein des Gifts nicht zu verhüten suchte. Ferner mußte Wendt selbst, nach dem eingetretenen Unglück, aufs Lebhafteste von den Folgen seiner Unvorsichtigkeit betroffen werden; die Wirkung hiervon wird sich weiterhin zeigen.

48. Wie sehr er sorglos gewesen war, ergiebt die Art der Aufbewahrung. Es war ein Päckchen von beinahe einem Pfunde Arsenik, mehrere Male in Papier gewickelt. Wendt hatte es seit etwa 1823 oder 1825 in Händen und früher auf dem Boden des Hinterhauses unter den sogenannten Ocken verborgen. Als er aber 1828 in sein eigenes Haus zog, legte er es in die Schieblade unter einem Kleiderschranke, welcher auf der Hausdiele stand. In dieser Schieblade lag daneben während des Baues 1830 Handwerksgeräthe. Verschlossen war sie zwar in der Regel, aber der Schlüssel dazu hing in der Stube an einem andern Schranke. Wer Handwerksgeräthe daraus holen wollte, erhielt den Schlüssel.

Auch gesteht Wendt ein, daß der Arsenik nicht sicher genug in der Schieblade verwahrt gewesen, da wegen häufigen Gebrauchs derselben, er, und mitunter auch wohl seine Leute, hätten dabei gehen müssen. Ferner: es könne wohl sein, daß wenn die Leute bei der Schieblade gewesen, sie solche mal offen hätten stehen lassen, um desto leichter zu dem Werkzeuge zu gelangen.

So konnten alle Hausgenossen Kenntniß vom Aufbewahrungsorte des Gifts und Zugang

Digitized by Google

zu demselben haben. Das Dasein desselben hatten sie schon durch den Gebrauch gegen die Ratten erfahren. Selbst der eilfjährige Sohn wußte darum.

Reise nach Anclam.

49. So war die Lage der Verhältnisse rücksichtlich Wendts beschaffen, als er die Reise nach Anclam eintrat, und vor dieser Reise, behauptet Heeser, den Auftrag zur Vergiftung seiner Frau erhalten zu haben. Der nähere Inhalt dieser Anschuldigung ist indeß hier noch auszusetzen. Die auf ihre Glaubwürdigkeit Bezug habenden Umstände sind besser zu übersehen, wenn zuvor die rücksichtlich Wendts mit mehrerer Sicherheit vorliegenden Verhältnisse weiter der Zeitfolge nach bis zu dem Momente werden entwickelt sein da Heeser mit der Bezüchtigung hervortrat.

50. Wendts Reise nach Anclam ward dadurch veranlaßt, daß dort von ihm, Behuf seiner Legitimation zur Erbschaft seiner Mutter, eine Bescheinigung zu erwirken war. Er seinerseits war zu der Reise nicht geneigt, weil er fürchtete, dort als militairpflichtig ergriffen zu werden. Indeß hatten sein Sachwald, der Hofrath Crull, und der Wagenfabrikant Haak ihn dringend dazu aufgefordert, weil sie sie den Umständen nach für nöthig hielten, der erstere war über Wendts wiederholte Weigerung zu reisen, selbst unwillig geworden. Am Ende mußte Wendt ihnen nachgeben, auch ist der Zweck der Reise erreicht worden.

Auch diese Reise ist als Verdachtsgrund gegen Wendt angeführt worden. Denkbar bleibt es zwar allerdings, daß zu seiner Einwilligung die Absicht mitwirkte, dadurch seinen Antheil an einem Verbrechen zu verdecken, zu dessen eigener Ausführung es ihm an Muth fehlte. Allein was bloß denkbar, begründet für sich noch keinen Verdacht; immer müßten mindestens andere Anzeigen einer verbrecherischen Absicht überhaupt vorhanden sein, damit ein Verdacht aus der Reise abgeleitet werden könnte. Da es aber, wie gezeigt worden, an solchen Anzeigen fehlt, so erklärt sich der Entschluß vollständig aus den angegebenen Umständen. Wahrscheinlich würde sich Wendt auch, bei verbrecherischer Absicht, ohne Weigerung zur Reise entschlossen haben. — Am 21. October 1830 reisete er ab, und seine Unvorsichtigkeit wegen des Gifts tritt hiebei noch stärker hervor. Er dachte bei der Abreise gar nicht daran; that Nichts, um Mißbrauch des Gifts zu verhüten; den Schlüssel behielt, wie er sagt, die Frau in ihrem Gebrauche. Er hing an seiner gewöhnlichen Stelle.

51. Während Wendts Abwesenheit fiel die Vergiftung in seinem Hause vor. Haak benachrichtigte ihn sofort brieflich durch einen Boten davon. Der Bote, der ihn bereits auf der Rückreise in Demmin traf, referirt: „Ich überreichte ihm den Brief, welchen er in meiner Gegenwart „eröffnete und las. Er schien sehr überrascht zu sein, und sagte: mein Gott, wie geht mir das; „das ist mir eine schöne Reise!" Schwerlich wäre bei einem Manne von Wendts Gemüthsart zu erwarten, daß er sich bei voller Unschuld in solcher Lage anders nähme. Verdacht-Erregendes zeigt sich dabei nicht.

52. Betrachtet man nun weiter das fernere Benehmen des Wendt, sowohl vor Gericht als außer demselben, so bietet auch dieses keinen rechtlich zu beachtenden Verdacht der Schuld dar; vielmehr sind alle ferneren Vorgänge gleichfalls einer, mit gänzlicher Unschuld vereinbarlichen, Erklärung fähig, und einige derselben dazu besonders geeignet. — Daneben wird sich zugleich ergeben, daß auch die, sonst zu Indicien benutzten Umstände zur Erregung eines Verdachts gedachter Art gegen Wendt nicht genügen.

Benehmen bei der Rückkehr.

53. Wenn solchemnach zunächst die Unschuld des Wendt vorausgesetzt, und dabei der Zustand, in dem er sich befand, erwogen wird, so mußte ihn sofort nach erhaltener Nachricht Angst und Besorgniß für das Leben seiner Frau ergreifen, und ihm zugleich der Gedanke an den Arsenik,

Digitized by Google

den er im Hause hatte, und die verwahrloſete Aufbewahrung deſſelben auf's Herz fallen. Entgehen konnte ihm nicht, daß ihn, falls die Vergiftung durch dieſen geſchehen, ſolcherhalb große Verſchuldung traf, und nebſt dem inneren Vorwurf hierüber, mußte auch der Gedanke an äußere Verantwortlichkeit und ſelbſt Strafbarkeit dafür, die Folge davon ſein. So mußte ſein Gemüth von mehrfach ſchmerzlichem Drucke belaſtet werden. — Er reiſete ſofort mit dem Boten auf der Poſt von Demmin nach Roſtock wieder zurück. Dabei ſchien er, wie der Bote ſagt, ſehr traurig zu ſein; wenigſtens ſprach er nicht drei Worte; auch gab er dem Wagenmeiſter noch extra ein Trinkgeld, damit etwas raſcher gefahren werde. Wendt ſelbſt ſagt, um ſchneller zu kommen, habe er erſt Extrapoſt nehmen wollen, jedoch die Poſt gewählt, da dieſe bereit geſtanden; dem Wagenmeiſter und Poſtillon habe er aber ein Trinkgeld gegeben, um die Reiſe zu fördern.

54. In der Nacht vom 27. zum 28. October kam er an. Derzeit wachte bei ſeiner Frau die Schuſterfrau Blümel, welche nach Ausſage der Möller — ſo wie dieſe es verſtanden — geäußert habe: Wendt habe bei der Ankunft wenig Theilnahme verrathen. Dies berichtigt ſich aber, durch die Ausſage der Blümel ſelbſt, dahin: Wendt ſei bei der Ankunft ganz wie verbaſet geweſen, er ſei an das Bette der Kranken herangetreten, habe ihr die Hand gereicht und geſagt: „mein Töchterchen, wie ſiehſt du aus!? worauf ſie in ihrem kranken Zuſtande, und ab und an ohne Beſinnung, Nichts als „je" geantwortet habe. Eine Stunde, ſagt Wendt, ſei er bei der Frau geblieben, dann habe er ſich zur Ruhe gelegt.

55. Es iſt gegen ihn angeführt worden, daß er derzeit bei ſeiner Frau von dem Trinkgelde — aus art. 53 geſprochen habe — und doch war eine Erwähnung der Beſchleunigung ſeiner Reiſe ſo natürlich — ſo wie, daß er ſich ſchlafen gelegt. Wendt ſagt — ebendaſelbſt — 2 Nächte habe er nicht geruhet gehabt, auch den Tag über ſei er mit der Poſt gefahren, als er in die warme Stube gekommen, wären ihm die Augen zugefallen. — Saal bezeugt, Wendt ſei ſo angegriffen geweſen, daß er ihn nur im Allgemeinen von dem Vorgefallenen habe in Kenntniß ſetzen können. Auf Anrathen der Anweſenden, will Wendt ſich zur Ruhe begeben haben, und auf die, im Laufe der Unterſuchung an ihn gerichtete Frage, ob er in der Nacht Ruhe gehabt und geſchlafen habe? erwiderte er, in Thränen ausbrechend: „wie wäre es wohl möglich geweſen, daß ich bei dem mich „betroffenen Unglück ruhig hätte ſchlafen können?"

Dieſe Erläuterung wird alle Mißdeutung abwenden. Auch hebt dies jeden Widerſpruch, den man etwa daraus herleiten könnte, daß Wendt ſpäter ſagt, er habe geſchlafen. Denn zwiſchen Schlaf und ruhigem Schlaf iſt ein großer Unterſchied. Daß man auch unter dem Druck der traurigſten Ereigniſſe dem Schlafe verfallen kann, wird Niemand leugnen. So Wendt, der körperlich und geiſtig angegriffen war und der Ruhe bedurfte.

Transport des Giftes.

56. Schwerlich konnte jedoch, auch anderweitigen Rückſichten zufolge, ſein Gemüth, mogte er ſchuldig oder unſchuldig ſein, dem phyſiſchen Bedürfniſſe voller Ruhe nachgeben. Es mußte ſelbſt im Falle der Unſchuld in einem ſchweren Kampfe begriffen ſein. Sollte er es als gewiß annehmen, daß die Vergiftung durch ſeinen Arſenik geſchehen, und daß dadurch wirklich die Frau rettungslos verloren ſei? Ungern trennt ſich der Beſorgte von der Hoffnung. Ferner ſollte er die verwahrloſete Aufbewahrung des Arſeniks unverholen ſein laſſen, oder konnte er der Aufmerkſamkeit auf ihn, die ihre Folge ſein mußte, noch entgehen? Ein gerader offener Mann, ein Mann von klar eindringendem Geiſte, der ſich leicht den richtigeren Weg erſieht, hätte jetzt nicht mehr an eine Verheimlichung der bisherigen Aufbewahrung des Arſeniks gedacht. Aber Wendt war mehr ein in ſich gekehrter, verſchloſſener Mann, der durch äußeren Schein der Ruhe der Wahrnehmung zu entziehen ſuchte, was in ſeinem Innern vorging. Bekam gleich zu Zeiten die eben hiedurch oft bei ihm bewirkte innere Bewegung genug Uebergewicht, um mit Heftigkeit hervorzubrechen, ſo war doch der Regel nach ängſtliche Zurückhaltung bei ihm vorherrſchend. — So ergeben es die obigen,

einzeln dargelegten Angaben. Dabei fehlt es ihm an klarer Besonnenheit; an der Fähigkeit, die Verhältnisse leicht aufzufassen, zu ordnen, und sich solchergestalt die sicherste Bahn zu bereiten. Beschränktheit führt ihn überall zu Mißgriffen. So ergiebt es das vorliegende Gesammtresultat der Untersuchung. Im Zustande geistiger und körperlicher Ueberspannung gerieth er in Verwirrung und Abwege; er zog es vor, die bisherige Art der Aufbewahrung des Giftes zu verheimlichen. Dies führte zur Entstellung der Wahrheit, zur offenen Lüge; er unterzog sich ihr im Gefühle seiner Verschuldung, denn diese war von Seiten der Sorglosigkeit immer vorhanden, war er gleich rücksichtlich des Auftrags an Heeser unschuldig. — Am Morgen nach seiner Rückkehr nahm er den Arsenik aus der Schieblade weg und verbarg ihn im Keller.

57. Verheimlichung des Umstandes, daß Gift da war, konnte hiebei nicht die Absicht sein, denn schon am Tage zuvor hatte Saal dem Gerichte angezeigt, daß vielleicht noch Rattengift vorhanden sein werde, und von dieser Anzeige war Wendt vor dem Transporte des Giftes unterrichtet.

So konnte also die Absicht bei dem Transport sich nur auf die sorgfältige Aufbewahrung beziehen. — Vielleicht war Wendt zu diesem Transporte selbst erst durch Saal veranlaßt. Dieser sagte ihm, wie er erzählt, am Morgen nach der Rückkehr: es werde doch Nichts von seinem Gifte genommen sein, wo er es bewahrt habe? Wendt erwiderte: es liege in der Schieblade wohl verwahrt; davon könne Nichts genommen sein. Hierauf sagte Saal: „wie können Sie es so hinlegen?“ und nun antwortete Wendt: „ich kann es ja noch in den Keller bringen.“ Dann erfolgte der Transport.

58. Hätte Wendt Heeser'n vor der Reise Arsenik mit dem Auftrage zur Vergiftung seiner Frau gegeben, so ist anzunehmen, daß er das Uebrigbleibende sofort würde verborgen haben, um einer Entdeckung des Giftes während seiner Abwesenheit vorzubeugen; und hätte er gar schon längere Zeit die Absicht gehabt, eine Vergiftung der Frau zu bewirken, so würde er wahrscheinlich schon früher zur Verbergung des Arseniks geschritten sein. Wollte man etwa auf die Idee gerathen, er habe den Arsenik an dem bekannten Orte deshalb liegen lassen, um Heeser'n dem Verdacht und der Beschuldigung aussetzen zu können, daß er das Gift ohne Auftrag genommen habe; so würde das Natürlichste gewesen sein, daß er Heeser'n auf das in der Schieblade liegende Päckchen hingewiesen hätte, ohne ihm selbst — wie Heeser behauptet — von dem Gifte zu geben. Ohnehin würde dies eine Schlauheit verrathen, die, so wie sich die Handlungsweise Wendt's überall in den Acten characterisirt, bei ihm, dessen Blick immer nur auf das Nächste gerichtet zu sein scheint, gar nicht vorausgesetzt werden kann.

Ferneres Benehmen Wendt's am Krankenbette, bei dem Tode und der Section der Frau.

59. Ueber das nächste Benehmen Wendt's am Krankenbette der Frau sagt die beeidete Krankenwärterin Möller: er habe dabei weniger Theilnahme bewiesen, als man dies von einem Ehemanne hätte erwarten dürfen. Dies allgemeine Urtheil der Zeugin, von der ohnehin in rat. 54 schon einmal ein Mißverständniß vorkam, beruht auf individueller Gemüthsstimmung, und beweiset an sich nur, daß die Aeußerungsweise Wendt's von der ihrigen verschieden war, indem sie den verschlossenen kalten Mann einseitig nach anderer Voraussetzung beurtheilte. Sehr lebhafte Aeußerungen mögten bei ihm eher auf den Verdacht der Verstellung haben führen können. An Specialien führt sie an: „Noch in der letzten Nacht vor dem Tode der Frau hat er sich ganz ruhig „zu Bette gelegt und geschlafen.“ Auch diesmal konnte das Uebergewicht des physischen Bedürfnisses es, ehelicher Theilnahme ungeachtet, nothwendig machen. Ferner: „auch stellte er sich immer „so gegen mich an, als ob es so gefährlich mit seiner Frau nicht sei.“ Daß er auch jetzt noch der Hoffnung gern Raum gab, ist bei ihm erklärlicher, als bei Anderen, und, daß dies Verstellung gewesen, nicht dargelegt. Weiter: „einmal ward ich veranlaßt, ihm den Zustand der kranken,

Digitized by Google

„stellenweise fast ganz abgeschundenen Frau zu zeigen. Hierüber schien er doch etwas zu erschrecken, „schlug die Hände zusammen, wandte sich um, und ging zum Fenster hin." Fühllosigkeit zeigt sich hierin nicht. Demnächst: „als die Wendt gestorben war, da weinte er heftig, und lief auf der „Diele mit Heeser und Saal durcheinander. Sie fragten sich: ist sie denn wirklich todt?" — Was sollt man Mehr, als dies — womit sich auch das Zeugniß des Frick aus rat. 39 vereinigt — von einem Manne, wie Wendt, erwarten? Diese Einzelnheiten beweisen mehr gegen, als für das Urtheil der Möller. Endlich: „als die Frau des Abends begraben ward, habe ich eine große „Trauer an Wendt eben nicht bemerkt, er setzte sich in ein Ecke und schlief ein."

Nach einer Reihe von Tagen, die mit körperlicher großer Anstrengung der Reise begonnen, in Betrübniß und Sorgen, vielleicht auch unter inneren Vorwürfen wegen unvorsichtiger Verschuldung, und Angst durchlebt wurden, kann dies nicht auffallen.

Einzelnes ähnlicher Art, als Einiges aus dem Vorstehenden, hatte Zeugin schon, doch ohne nähere Angabe, erwähnt, mit dem Zusatze: „so wie ich auch zu bemerken glaubte, daß ihm die „Nachsendung des Boten gar nicht recht mit sei." Woran sie das bemerkt haben will, wird nicht hinzugesetzt, und sonach fehlt die Begründung der Glaubwürdigkeit. Einer vorkommenden Spannung zwischen ihr und Wendt, so wie noch mehrerer Aussagen von ihr wird weiterhin zu gedenken sein. Damit steht dasjenige in Verbindung, was die abermalige Vergiftung der Frau durch Wendt selbst betrifft, die nach Heesers Ueberzeugung in diesen Tagen eingetreten sein soll, und ist auch das darüber Vorgekommene bis dahin, wo es besser zu übersehen sein wird, auszusetzen.

60. Nach dem Absterben der Frau am 30. October schritt Wendt sofort zur Besorgung dessen, was die Beerdigung erforderte. — Auch diese Beeilung ist gegen ihn urgirt. Sie erklärte sich aber aus der Gewißheit des Todes nach dem Zustande der Leiche, und dem bei Leuten dieser Art gangbaren, auch hier ersichtlichen Bedürfniß wegen Beengung der Raumverhältnisse.

61. Indessen mußte jetzt, auch bei aller Unschuld, in Wendt der Wunsch vorherrschend werdde, jeden Gedanken an die Möglichkeit, daß die Vergiftung durch einen der Seinigen, und somit durch den von ihm aufbewahrten Arsenik bewirkt worden sei, zu entfernen. Wendt konnte daher den schon früher gegen die Familie Wilhelms angeregten Verdacht um so leichter ergriffen haben, als dieser nicht allein jenem Zwecke diente, sondern auch mit seinen eigenen Vermuthungen übereinstimmen mogte. Auch scheint dies mit der, in den Rostockschen Zeitungen abgedruckten Anzeige des Todes der Frau, die auf den Urheber der Vergiftung hindeutet, in Verbindung zu stehen. Ebendieselbe ist durch den lebhaften Ausdruck des Schmerzes auffallend geworden. Allein ihr Inhalt ist nicht dem Wendt zuzuschreiben, sondern dem Doctor Most, der sie auf Wendts Bitte verfaßt hat. Ob Wendt die Fassung genehmigt hat, liegt nicht vor; ist die Aeußerung des Verdachts in seinem Sinne geschehen, so inculpirt dies ihn rücksichtlich Mordes seiner Frau, dem Obigen nach nicht.

62. Aus dem, was nach Angabe von Wendt wohlgemuth vorgelesen sein soll, ist dabei gar Nichts zu folgern. Es war dies nicht, — wie in den Rationen zur ersten Urthel §. 12 durch Verwechselung angenommen worden — die Todesanzeige in der Zeitung, sondern nach jener Angabe ein Aufsatz im Abendblatt. Auch findet sich im

Schwerinschen Freimüthigen Abendblatt von 1830 Nr. 618 vom 5. Novbr. pag. 923 eine Correspondenz-Nachricht aus Rostock vom 30. October, worin der Hergang der Sache, soweit sie derzeit bekannt war, erzählt wird. Darin wird über Wendt Folgendes gesagt: „Der Ehemann, „der in einer zufriedenen Ehe mit seiner Frau zeither gelebt, und als ein guter, rechtlicher, fleißiger „und nüchterner Mann bekannt ist, u. s. w." und nachher: „der beklagenswerthe Ehemann." — Auf keine Weise kann es auffallen, wenn Wendt jenes ihm gewordene Lob wohlgemuth vorgelesen hat. Doch ist auch dies hiebei zu bemerken, daß diese Angabe aus dem Zeugnisse des Dienstmädchens Becker hervorgeht, dessen Glaubwürdigkeit weiterhin annoch zu erwähnen sein wird.

63. Am Nachmittage des Todestages, den 30. October, ward zur Section der Leiche geschritten. Als dem Wendt dies eröffnet ward sowohl, als während der Handlung äußerte, er seinen

Digitized by Google

Schmerz darüber, und seinen Widerwillen dagegen, besonders gegen das Mitnehmen von Theilen der Eingeweide.

Dies ist aus natürlichen Gefühlen und Ansichten, die unter Gebildeten und Ungebildeten verbreitet sind, erklärlich. Wendt selbst äußert sich hierüber ausreichend und treffend. Namentlich sagt er: „man wünsche doch im Allgemeinen, daß die irdischen Ueberreste naher Verwandten und „geliebter Personen eine Ruhestätte finden. So habe ihn der Gedanke beunruhigt, daß einzelne Theile „der Leiche seiner Frau nicht mitbeerdigt werden möchten." Das Verhindern der Mitnahme von Theilen der Eingeweide, dessen die Rationen der ersten Urthel §. 13 erwähnen, hat nach den Acten nur in Vorstellungen und Bitten beim Gerichte bestanden, so hat er es auch im articulirten Verhöre angegeben, und demnach ist die Antwort ad rat. 80 zu erklären. — Es findet sich also darin kein Widerspruch mit der Registratur in [17.] —

Benehmen vor Gericht in Rücksicht auf den Gifttransport.

64. An demselben Tage zeigte er auf Befragen selbst dem Gerichte an, daß er ein Päcktchen mit Arsenik, seit längerer Zeit im Hause, und dasselbe im Keller verborgen habe. Bald darauf sagte er, das Verbergen im Keller sei im Sommer bereits geschehen, das Gericht fand den Arsenik an der bezeichneten Stelle. Näher gab er nachher, am 25. November, die Zeit des Transports zu Johannis an.

65. Nun war die unheilvolle Lüge vollbracht, und zunächst durch sie ist Wendt in so großes Elend verwickelt worden. Eine nähere Untersuchung gegen ihn ward um ihretwillen nothwendig; das war dem kurzsichtigen Manne entgangen. Indeß ist diese Lüge als Mittel, sich gegen den Vorwurf der Sorglosigkeit zu sichern am erklärlichsten. Von dem Gedanken, eines absichtlichen Mordes der Frau verdächtig gehalten zu werden, mogte Wendt, als er sie vorbrachte, noch weit entfernt sein, und am entferntesten damals, als er den Transport unternahm. Die gerichtliche Angabe der Zeit war nur eine fortgesetzte Verfolgung des Zwecks der Handlung selbst. Wie er sich dadurch gegen den Verdacht absichtlichen Mordes gesichert hätte halten können, ist nicht wohl abzusehen. So liegt also in der Besorgniß Wendts, daß seine Unvorsichtigkeit am Tode seiner Frau Schuld sein könne, wenigstens in der Angst, daß die Welt und insbesondere das Gericht so Etwas glauben könne, der Hauptschlüssel zu seinem ganzen Betragen. Dies ist das Fundament zur richtigen Entwirrung des Inhalts der Acten, bei denen es nie aus den Augen verloren werden darf.

66. Indeß ward sein Gemüth durch das Bewußtsein, vor Gericht gelogen zu haben, nur noch mehr belastet. Die Angst, in der er sich befand, ward durch den versuchten Ausweg eher verstärkt, als vermindert. Vermehrung der Unruhe im äußern Verhalten, Verwirrung der Ansichten und der Handlungsweise mußten bei einem stark nach innen hinwirkenden Temperament die Folge davon sein. Dazu gesellte sich Mißmuth über die, durch die fleißig betriebene Untersuchung mittelst der häufigen Verhöre seiner und seiner Leute eingetretene Störung seines Nahrungsbetriebes, und über die Folgen der in seinem Hause erregten Feuersbrunst. Von diesem insgesammt zeigen sich nunmehr auch die Spuren in Allem, was über sein außergerichtliches und gerichtliches Benehmen vorkommt. Dabei ist nicht selten entweder Aufgeregtheit oder mürrisches Wesen, dann aber auch wieder tiefes Insichgekehrtsein wahrzunehmen; sein Blick ist finster, scheu und unsicher, seine bisherige Kälte wird zur Härte, besonders wo sie mit seinem Geize zusammenwirkt; die Ueberlegung verläßt ihn, sein sonstiger ernster fester Wille wird zu sinnloser Hartnäckigkeit; Widersprüche werden bei ihm ersichtlich in Handlungen und Worten, bei letztern in Ausdruck und Sinn; es fehlt ihm die innere Haltung.

Wendt erscheint jetzt als ein, in Etwas veränderter Mensch, und um so mehr, je weiter die Sache vorrückt; erst allmählig treten die erwähnten Symptome hervor, und stärker besonders,

Digitized by Google

so wie sich der Verdacht nach und nach gegen ihn selbst richtet — nachdem zwischenher durch seine Verlobung seine Stimmung wieder etwas aufgeräumt gewesen war.

Klar ist es, daß hiebei zugleich eine gewisse, in seiner ganzen Handlungsweise bemerkbare Beschränktheit seines Verstandes mitwirkt. Namentlich wird diese in seinem Benehmen vor Gericht ersichtlich, so vielen Antheil daran auch dem Imponirenden der Stellung des Gerichts gegen einen Mann seiner Art unter vorliegenden Umständen beigemessen werden mag. So kommt es, daß er sich häufig auf die gerichtlichen Fragen gar nicht einmal auszusprechen weiß; daß er sich oft verwickelt und festredet, die nächsten Auswege nicht zu finden vermag; daß er oft die Fragen nicht gefaßt zu haben scheint, trotz aller Auseinandersetzung verkehrte Antworten darauf giebt, sich dann verwirrt und zuletzt fast verstummt; daß er selbst wiederholt über sein Fassungsvermögen, über seine Beurtheilungsgabe klagt. Auch sein Gedächtniß scheint kurz zu sein. Er muß sich wegen der Thatsachen, worüber er befragt wird, oft erst besinnen, und selbst dies bleibt nicht selten ohne Erfolg.

Alle diese Erwägungen ergeben, daß die erwähnten Merkmale seines Verhaltens nicht als entscheidendes Indicium der Schuld am Morde anzusehen, sondern auch mit seiner Unschuld zu vereinbaren sind.

67. Bei diesem Resultate ist es unnöthig, alles Einzelne, was in vorerwähnter Art im außergerichtlichen Verfahren an ihm wahrgenommen worden, durchzugehen. Namentlich gehört auch das, was von der alten Küchenthal dem Wendt, in Rücksicht auf hartes Benehmen gegen sie, und was von Andern ihm in dieser Hinsicht vorgeworfen wird, in die jetzige Periode. Ferner gehört dahin Alles, was das Dienstmädchen Becker über ihn aussagt, welche Wendt erst nach der Frauen Tode in Dienst genommen hat. In Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit ist zu bemerken, daß Wendt anführt, sie habe die vergebliche Erwartung gehegt, ihn wieder zu heirathen, wie denn auch Aeußerungen von ihr über die Wendtsche Braut vorkamen, die dazu geeignet waren Mißdeutungen zu veranlassen. — In so fern Einzelnes von den in rat. 66. erwähnten Merkmalen, z. B. der finstere scheue Blick u. dergl., in den Zeugen-Aussagen auch auf eine frühere Zeit bezogen wird, ist wenigstens dies bemerklich, daß die Aussagen darüber nunmehr erst näher hervortreten.

68. Wenn Wendt zu Anfang den Verdacht gegen die Wilhelmssche Familie aussprach, so liegt dabei kein Grund vor, seine Behauptung, daß er den Verdacht wirklich gehabt habe, für unwahr anzunehmen, und dies um so weniger, je lebhafter er sich Anfangs darüber ausgesprochen hat.

Ein Indicium eigenen Antheils am Morde ist dieser Umstand demnach nicht. Zu übersehen ist hiebei nicht, daß Wendt nicht Urheber des Verdachts gegen die Wilhelms war, vielmehr deutete seine verstorbene Frau sofort am Tage der Vergiftung auf die Mißhelligkeiten mit ihr hin; auch hat sie sich mehrfach darüber geäußert, daß die Vergiftung von der Wilhelmsschen Familie ausgegangen sein werde.

Am 23. Novbr. war in Wendt's Hause Feuer ausgebrochen, und da auch in Bezug hierauf Verdacht gegen die Wilhelmssche Familie entstanden war, ward die Tochter am 27. Novbr. und die Mutter am 7. Decbr. verhaftet, und dies kann Wendt's eigenen Verdacht um so mehr entschuldbar darstellen. Erst sprach er sich, nach Erzählung der Möller, heftig darüber aus, daß die Wilhelms nicht bekennen wolle, und setzte hinzu: „wenn jetzt Jemand die Wittwe Wilhelms „mit einem Schwert ermordete, und letzteres bei ihr hinlegte, müsse das Gericht doch gewiß glauben, „daß sie die Giftmischerin sei."

Dies beweiset, daß nach der Vergiftung und durch dieselbe seine Phantasie exaltirt und mit wilden Bildern erfüllt war, nicht aber, daß sie es auch vorher, und daß er überall dazu geneigt war, und noch weniger, daß er das Möglichgedachte wünschte, oder gar zu dergleichen selbst fähig war. Auch ein Gemüth von festerer Haltung hätte durch das Unglück, das ihn betroffen hatte, außer Gleichgewicht gesetzt und zerrissen werden können. — Uebrigens geht aus solcher Aeußerung der Grad der Lebhaftigkeit seiner Ueberzeugung hervor.

Digitized by Google

69. Auf gleiche Weise ist es erklärlich, daß er auch sonst mehrmals und mit Lebhaftigkeit den Verdacht von allen den Seinigen, und namentlich auch von Heeser abzulenken gesucht hat. Eben so gut, als ein Einverständniß mit diesem, kann dabei auch bloß die Sorge dafür zum Grunde gelegen haben, daß er nicht mittelbar, sei es durch Untersuchung gegen ihm Angehörige, oder noch härter durch die Rücksicht auf die sorglose Aufbewahrung des Giftes, mitberührt werde.

70. Auch in den ferner noch vorkommenden nächsten Verhören zeigt sich die nämliche Richtung seiner Gedanken; ihr Inhalt wird am besten durch die Absicht erklärlich, sich gegen die Folgen der sorglosen Aufbewahrung zu sichern. Dieserhalb spricht er selbst von der Bedenklichkeit, die aus der Aufbewahrung des Giftes im Schranke hätte entstehen können, von der Art, wie er es mit Vorsicht eingewickelt gehabt, und von der Sicherheit gegen Wahrnehmung, welche die Aufbewahrung im Keller bewirkt habe.

Den solchergestalt eingeschlagenen Irrweg verfolgt er so hartnäckig, daß er sich sogar — den 23. Decbr. — erbietet: es mit einem Eide zu bekräftigen, daß sich bei seiner Rückkehr schon das Gift an der Stelle im Keller befunden habe. Dadurch ward das Unrecht der Lüge erhöht, aber ihr Zweck nicht verändert. Seine Gemüthsstimmung wirkte um diese Zeit dergestalt bereits auf sein Benehmen, daß die alte Küchenthal nunmehr, am 8. Januar 1831 die, in rat. 67 bereits erwähnte, bittere Klage über ihn führte.

71. Um diese Zeit fiel zwischen Wendt und Saal ein von Heeser behorchtes Gespräch vor, das die Wichtigkeit der unrichtigen Angabe der Zeit des Gifttransportes betraf, und wobei Saal äußerte, daß man sie Alle festsetzen werde, wenn die rechte Zeit herauskäme. Auf Wendt mogte dies drückende Wirkung machen. Heeser aber benutzte es, und zeigte die richtige Zeit des Gift-Transportes an, den er unbemerkt mit angesehen haben wollte.

Nun erst gestand Wendt — den 31. Januar 1831 — auf wiederholte Befragung des Gerichts ein, daß diese Angabe der Zeit die richtige sei, und zwar folgendergestalt: Auf Vorhaltung des Gerichts, daß man Grund habe, seine bisherige Angabe für unwahr zu halten, blieb er Anfangs noch bei derselben; dabei aber äußerte er im Laufe des Gesprächs frageweise: ob man denn glaube, daß das Gift später, als angegeben, in den Keller transportirt sei. Auf weitere Vorhaltung, daß sich dies eben aus dieser Frage bestätige, und auf nochmalige ernste Admonitionen erfolgte nun das Geständniß. Auf die Frage, ob ihm Jemand dabei behülflich gewesen, sagte er, er habe den Gesellen Saal herbeigerufen; und auf die Frage, warum er ihn herbeigerufen habe, antwortete er: „ich hatte meine Geistesgegenwart ganz verloren, und wußte in meiner Angst kaum, was ich „that." Saal habe von der Existenz des Giftes im Hause Kenntniß gehabt. — Diese gewiß unvorbereitete Antwort bestätigt das oben über seinen Gemüthszustand Vorgetragene.

72. Man muß weiter annehmen, daß er durch die Ueberführung, früher Unwahrheit gesagt zu haben, betreten und noch mehr verwirrt geworden. Auf die Frage, warum er das wahre Verhältniß nicht früher erzählt habe, antwortete er, nach einigem Bedenken: „das weiß ich eigent„lich selbst nicht; es wäre besser gewesen, wenn ich gleich die Wahrheit gesagt hätte." — Wäre er nicht verwirrt gewesen, so hätte ihm, er mogte schuldig sein oder nicht, die Antwort gleich nahe gelegen, daß er den Verdacht, die Vergiftung sei durch seinen Arsenik geschehen, habe abwenden wollen. Er ward weiter über den Grund der Unwahrheit befragt, und antwortete: er habe seiner einmaligen früheren Angabe nicht widersprechen wollen; jetzt habe er geglaubt, der Andere — Saal — möge doch wohl schon das Richtige angezeigt haben.

73. Er fühlte, daß er in eine mißliche Lage gerathen sei. Leicht mogte er jetzt auch wohl fürchten, daß das Unglück doch aus Sorglosigkeit der Aufbewahrung entstanden sei, und aus den vielen Fragen mogte er merken, daß Weiteres erforscht werden solle, und am Ende vielleicht wohl gar der Verdacht der Theilnahme am Morde auf ihn geleitet werde. Auf Vorhalten, daß der Grund der ersten Angabe der Unwahrheit nicht aufgeklärt sei, heißt es im Protocoll, redete Comparent Mancherlei, und gab namentlich an: er könne doch unmöglich glauben, daß einer von seinen Leuten so schändlich gewesen sei, das Gift zum Zweck der Vergiftung zu benutzen, und er, Com-

Digitized by Google

parent, wäre doch auch nicht ausgereiset, um eine solche Vergiftung zu bewerkstelligen. Er habe ja, wenn er so Etwas beabsichtiget, nur zu Hause bleiben und das Gift selbst einstreuen können. Auf noch weitere Nachfrage nach dem Grunde der Unwahrheit sagte er: „ich bin mir des Grundes „selbst nicht bewußt, jedoch weiß ich soviel, daß es keinesweges meine Absicht gewesen ist, meine „Frau zu vergiften, oder mir selbst Schaden zu thun."

74. Die Anregung dieser letzten der beiden Alternativen zeigt, wie sehr Wendt's Gedanken haltlos herumirrten, und auch sonst wird die ganze Aeußerung durch das Obige erklärlich. Zur näheren Nachweisung fehlt die Angabe des „Mancherlei", was Wendt, nach rat. 73, geredet hat, und die Kenntniß von dem, in rat. 71 erwähnten „Laufe des Gespräch's". Wendt selbst sagt ferner ad int. 9: da er so scharf befragt worden, sei er auf den Gedanken gekommen, daß man ihn wohl für verdächtig halten möge. Man sieht also, daß er versteckten nnd argwöhnischen Sinnes genug war, um auf diesen Gedanken in seiner Verwirrung zu gerathen, was man, auch bei gänzlicher Unschuld am Morde, doch nicht für unmöglich halten kann. Auch erklärte das Gericht ihm ausdrücklich, sein Benehmen eigne sich dazu, Verdacht gegen ihn zu erregen; und hielt es ihm vor, daß er absichtlich bemüht gewesen, die Spuren des Verbrechens zu verwischen. Es ist nicht auffallend, wenn er diese Ansicht des Gerichts schon vorher „im Laufe des Gesprächs" gemerkt hat. Somit also vertheidigte er sich nicht, ohne durch Verdacht angeschuldigt zu sein, oder sich erklärlicherweise angeschuldigt zu halten. Ein verstecktes Geständniß liegt hierin nicht. Aus seinem ganzen früheren Argwohn wegen dieses Verdachts erklärt es sich endlich noch, daß — wie am Schlusse erwähnt ist — sein gewöhnlich scheuer Blick an diesem Tage besonders bemerklich und eine große Aengstlichkeit von ihm verrathen worden. Ebenso erklärt der geradezu ihm geäußerte Verdacht, daß er nunmehr verwirrt genug war, um gar nicht Aufschluß über den Grund der früheren Unwahrheit geben zu können. — Unter demselben dato wurden die Wittwe Wilhelms und ihre Tochter des Arrests entlassen. — Heeser hingegen, gegen den schon von der Möller Andeutungen vorgebracht waren, und Saal gefänglich eingezogen.

Von hierab scheint das Gericht in seinem Benehmen gegen Wendt fast nur von der Voraussetzung seiner Schuld am Morde geleitet, und die Sache eben hiedurch in den, für die richterliche Beurtheilung so verwickelten Stand gerathen zu sein.

Außergerichtliche Vorgänge.

75. Wendt hatte, als er am Abend seines zuletzt erwähnten Verhörs zu Hause kam — nach der Aussage der Becker vom 2. Febr. — ein sehr bestürztes Wesen, wie sehr glaublich ist, und war seit der Zeit so still vor sich weg. Daneben aber kommt auch wieder ein Ausbruch von Heftigkeit vor. Der Möller sagte er einst, da Heeser bereits inhaftirt war, „nun müssen wir ja wohl Alles „bekennen, nun ist es ja so toll, daß man mich bald prügeln wird." Der Zusatz deutet mit dem Worte: „toll," nicht auf ein rechtmäßiges, sondern auf ein unbegründetes Verfahren hin, und daß er also mit dem Worte: „Alles bekennen," nicht ein Bekenntniß der Wahrheit, sondern dessen, worauf inquirirt ward, hat beziehen wollen. „Er war dermalen," setzt die Möller hinzu, „ganz voller Wuth." Wollte er nicht hiebei ein Bekenntniß von Schuld ablegen — und daß er es nicht wollte, ist doch ersichtlich — so deutet sich hier schon eine Stimmung an, die überall aus seinem Benehmen ersichtlich wird. Er sah in seiner Beschränktheit nicht das Gericht als Repräsentanten des Rechts und der Ordnung an, sondern als seinen Gegner, und glaubte, sich mit ihm in einem Kampfe zu befinden, bei dem es lediglich darauf ankam, ihn auf dem Wege des Zwanges dahin zu bringen, daß er den geäußerten Verdacht, durch Bekenntniß rechtfertige. War er unschuldig, so mußte der Verdacht ihn, der in seiner Einseitigkeit übersah, ihn veranlaßt zu haben, empören; und auch auf diese Weise ist es erklärlich, daß sein stilles Hinbrüten mitunter in Zustände überging, wie sie oben angegeben sind.

76. Möglicherweise hatte Wendt entweder auf irgend eine Weise Verdacht darüber gefaßt, daß

die Unwahrheit seiner Angabe durch Heeser angezeigt worden, oder er war auch — was noch näher liegt — beim weitern Nachsinnen selbst auf Spuren gerathen, die bei ihm Verdacht gegen Heeser wegen der Vergiftung erregten; wenigstens liegt so viel vor, daß er nunmehr aufhört, Heeser gegen Verdacht zu vertheidigen; vielmehr bringt er selbst — den 9. Februar 1831 — Beschuldigungen aus früherer Zeit gegen ihn an und an demselben Tage deponirt die Möller, daß Wendt nachgerade schon ganz außer Fassung zu kommen und selbst nicht recht zu wissen scheine, was er eigentlich bei der Sache thun solle. Allerdings konnte dies die Wirkung sein, wenn er sich ununterbrochen mit Nachdenken darüber beschäftigte, wer der Urheber sei, so wie darüber, daß er sich bisher darin geirrt habe, und er dann in ein Hinbrüten versank, das ihm seine Fassung raubte.

An eben diesem Tage wird Saal entlassen.

Heesers Persönlichkeit.

77. Acht Tage später beginnen directe Beschuldigungen wegen Mordes der Frau, die Heeser gegen Wendt vorbrachte; und um sofort einen Gesichtspunkt für ihre Glaubwürdigkeit zu erhalten, wird es erforderlich hier zuförderst das Nähere über Heesers Person einzuschalten.

Christian Heeser, 1812 zu Rostock geboren, ist der uneheliche Sohn eines Frauenzimmers, das dem ausschweifenden Leben geneigt war, und soll mit ihr von einem französischen Soldaten erzeugt sein.

Seine Mutter lebte, wie er sagt, von Kornsammeln und Betteln auf dem Lande, wobei sie ihn in der Schürze mit sich herum trug. Demnächst heirathete sie den Polizeiwachtmann Heeser, von dem sie noch eine Tochter bekam und hierauf verstarb sie. Der Wittwer hat nachher wieder geheirathet. Christian Heeser erhielt Unterricht in verschiedenen Schulen, und es scheint dabei, wenn gleich sein Schreiben mangelhaft geblieben, doch im Uebrigen eine nicht ganz gewöhnliche Ausbildung seiner Fähigkeiten eingetreten zu sein, seine moralische Denkart aber sofort eine ganz verdorbene Richtung bekommen zu haben. Als Knabe mußte er in verschiedenen Tabacksfabriken arbeiten, unter andern ein paar Jahre beim Kaufmann Matthäi, der ihn zur Fertigung der Papierhüllen gebrauchte.

78. Dieser Matthäi nennt den Heeser einen äußerst brauchbaren Arbeiter, er habe nie einen Knaben gehabt, der darin schneller gewesen wäre. Heeser hat, dieser Angabe nach, ohngefähr vier Mal so viel geleistet, als andere.

Anscheinlich verhält es sich auf ähnliche Weise bei ihm mit dem, was geistige Thätigkeit und Gewandheit betrifft. Er weiß im Verhör, wo es paßt, einen Spruch aus der Bibel zu citiren, begehrt im Gefängniß das Gesangbuch zur Unterhaltung, und Aufregungen des Gefühls — wie weiter unten eine Probe davon vorkommen wird — beweisen, daß bei ihm nicht von einer Stumpfheit desselben die Rede sein kann, jedoch auch nur soviel.

79. Es tritt nämlich daneben zugleich überall das Zeugniß der größten Verstellungskunst gegen ihn hervor. Sein Stiefvater erklärt: „Schon von Jugend auf verrieth er viele Hinneigung „zu Betrügereien, und Lügen waren ihm so geläufig, daß ich zuletzt ihm nicht ein Wort mehr „glauben konnte. Dabei vermogte er sich sehr einschmeichelnd zu betragen; es war aber im Grunde „nur Falschheit."

Kaufmann Matthäi deponirte von ihm: „Ich kann wohl sagen, es sei mir kein Mensch „bekannt, welcher zu den gröbsten Lügen ein so ehrliches Gesicht machen könne. Bei allen kleinen „Streitigkeiten und Unbilden, die zwischen den Arbeitern vorfielen, wußte Heeser sich immer her„auszureden und die Strafe auf die übrigen Arbeiter zu bringen." Daneben Beispiele von Betrügereien, so wie von seiner Verstellungskunst und Ausdauer in ihrer Ausübung. Einst hatte er sich, da er von einem Arbeiter geschlagen worden, ganz besinnungslos und wie todt gestellt, so daß er selbst durch verschiedene Peitschenhiebe nicht wieder in Gang zu bringen war, sondern erst nach einiger Zeit die Miene angenommen hatte, wieder zu sich gekommen zu sein. So hatte er für den

Digitized by Google

Arbeiter eine Strafe von der Polizei bewirkt, hinterher aber sich damit gebrüstet, daß Alles nur Verstellung gewesen.

Geständlich stahl er seinem Stiefvater zu verschiedenen Zeiten Geld, jedesmal bis zu der Summe von 32 ß aus der Lade, und hauptsächlich verwandte er es theils zu Lustparthien, theils verspielete er es.

Als dies entdeckt worden, war er, selbst nicht durch Drohungen, sondern nur durch List zum Geständniß zu bringen. Er ward darauf vom Vater bestraft.

80. Laut desselben nri. actor. kam er, nachdem er confirmirt worden, zum Tischler Wendt in die Lehre. Nach dessen Aussage zeigte er nie recht Lust und Geschick zu diesem Handwerk.

Auch kommen mancherlei Beschuldigungen während dieser Zeit gegen ihr vor. Unter andern kaufte er, in erlogenem Auftrag einer Zimmergesellenfrau, dem Wendt einen Nähtisch zu 7 ℛ ab, in der Absicht, ihn einem Mädchen zu schenken. Aber Heeser brachte kein Geld, und Wendt verklagte ihn deshalb bei seinen, Heesers, Eltern. Der Tisch ward wieder herbeigeschafft, und Heeser von dem Vater bestraft. Darauf lief er vom Meister weg, mußte aber wieder zurückkehren.

Ein anderes Mal ward dem Gesellen Saal ein Pfeifenkopf gestohlen, und der Verdacht fiel auf Heeser und einen andern Lehrburschen. Dieserhalb ist derzeit gerichtliche Untersuchung angestellt worden, worüber besondere Akten vorliegen, allein der Thäter war nicht zu ermitteln.

81. Ueber den Punkt, ob Heeser von Wendt hart behandelt worden, sind Heesers Angaben verschieden, immer aber bekennt er, manchmal einige Ohrfeigen von ihm erhalten zu haben.

Wendt sagt, daß er mit Heeser in so fern recht wohl zufrieden gewesen, als er auch nach empfangenen Strafen stets bald wieder freundlich und willig gewesen. Dabei erwähnt er jedoch der schon bemerkten Anschuldigungen gegen ihn, darunter namentlich auch, daß Heeser von einem Uhrmacher eine Uhr auf falschen Namen ausgenommen habe.

Zu dem, was Wendt sich gegen Haak zu Schulden kommen ließ, concurrirte auch Heeser. Außerdem ist nichts Auffallendes im Verhältniß Beider ersichtlich. Strenge auf der einen Seite, und eine des äußeren Scheins wegen angenommene Biegsamkeit auf der anderen, scheint vorgewaltet zu haben. Von besonderer Vertraulichkeit und Nachsicht findet sich keine Spur.

82. Ebenso scheint auch im Ganzen das Verhältniß geblieben zu sein, so lange Heeser noch nach der Vergiftung auf freiem Fuße war. Auch hier kommt noch eine lebhafte Unzufriedenheit des Meisters darüber vor, daß der Lehrbursche sich bei dem Zuhausekommen am Abend nur um ein Weniges verspätet hatte. Wenigstens sagt die Wittwe Wilhelms, daß dies am Abend vor dem Feuer gewesen sei, und ihre Tochter erklärt, auch den „Spectakel" gehört zu haben. Wendt selbst sagt: „kurz vor dem Ausbruch des Feuers." Heeser sagt freilich „einige Zeit vor der Vergiftung."

Im Ganzen wird indeß der Unterschied nicht von Bedeutung sein. Noch dürfte für das Verhältniß Beider zu beachten sein, was die Wilhelms weiter erzählt: sie habe von ihrem Sohn Otto — der zur Zeit der Angabe nicht mehr in Rostock war — gehört, daß Heeser, nach einer vorausgegangenen Entzweiung mit dem Meister, geäußert habe:

„töv! dat will ick den Schwienhund ubdrücken!"

Wenn dem also ist, so wird es nur um so viel sicherer, daß Heeser's Fügsamkeit nach erhaltenen Strafen lediglich Verstellung gewesen, und für Wendt darf man die Wilhelmssche Familie nicht unglaubwürdig achten.

83. So standen Beide einander gegenüber, Heeser als ein Mensch, der zum Bösen von Natur geneigt, darin zum Kleinen geübt, zum Größeren geeignet, und durch die gewandteste Verstellungskunst befähiget war. Kein Wort, das er sprach, darf bloß dadurch Glauben verdienen, selbst nicht einmal rechtlichen Verdacht erwecken, wenn dieser nicht anderweitig genügend begründet wird. Die Erzählung von der Drohung gegen Wendt ist dabei nicht zu übersehen.

Digitized by Google

Heesers Aussage gegen Wendt.

84. Zwar nicht erweislich, aber wahrscheinlich, hatte Heeser, der Thäter, der sich sehr gleisnerisch am Krankenbette der Wendt benahm, bei ihr zuerst den Verdacht gegen die Wilhelms erregt. Als diese am 31. Januar entlassen und er selbst mit Saal verhaftet, letzterer aber am 9. Februar wieder entlassen war, mußte Heeser einsehen, daß er dem Verdacht eine andere Richtung zu geben hätte, damit derselbe sich nunmehr nicht gerade auf ihn selbst richte. Ferner mochte er etwas davon wahrgenommen oder vermuthet haben, daß Wendt Manches zu seinem Nachtheil vorgetragen habe. Als Wendt dem Saal erzählte, daß er solche Anzeigen gemacht habe, besorgte dieser, daß Heeser es vergelten werde. „Sie werden," sagte er, „es dahin bringen, daß Heeser auch die kleinen Ge„schichten erzählt, welche wir bei Haak gemacht haben."

Aber darauf beschränkte Heeser sich nicht. Am 17. Februar machte er unaufgefordert die Anzeige: „Wendt selbst sei der Böswicht, der die Greuelthaten in seinem Hause vollbracht habe, „Vergiftung und Brandstiftung." Darauf übergab er eine Schiefertafel, worauf er erheuchelte religiöse Empfindungen über diesen Gegenstand verzeichnet hatte. Bei weiterem Verhör wurden ihm wegen vorgebrachter Lügen 4 Rohrhiebe zugetheilt.

85. In diesem Protokolle sagte Heeser auch: die Wendt habe ihm auf dem Krankenbette noch vor ihres Mannes Rückkehr geäußert: dieser ihr Mann sei an allem Schuld; daß habe er, Heeser, dem Wendt nach dessen Rückkehr wiedergesagt. — Wendt, hierüber vernommen, sagte Anfangs wiederholt, er besinne sich der Aeußerung Heesers nicht, und darauf leugnete er sie bestimmt ab.

Es ist dem Wendt im Allgemeinen zum Vorwurf gemacht, daß er sich, seiner Angabe nach, auf Thatsachen nicht habe besinnen können, welche er doch nicht wohl vergessen haben konnte, und auch hieraus ist Verdacht gegen ihn hergeleitet. Darauf giebt bereits die rat. 66 genügende Erwiederung. Namentlich begründet auch der hier vorliegende Fall einen solchen Vorwurf und Verdacht gegen ihn nicht.

Die erste Antwort, daß er sich nicht besinne, erfolgte auf eine, im Allgemeinen aufgestellte Frage, wegen eines Sprechens mit Heeser über eine Aeußerung der Verstorbenen, hinsichtlich des Entstehens der Vergiftung. Er wußte hiebei noch nicht näher und mit Sicherheit, wovon die Rede war. Darauf erst ward ihm speciell Heesers Angabe bekannt gemacht, und es ist keineswegs zu behaupten, daß, wenn wirklich solche Aeußerung von Heeser gegen ihn gemacht wäre, diese sich ihm dergestalt imprimiren müssen, daß er sich ihrer in seinem Gemüthszustande sofort im ersten Moment erinnert haben würde. Je weniger er Heeser für zuverlässig achtete, desto unbedeutender konnte ihm seine Erzählung geschienen haben. — Auch durfte er zur Zeit dieses Verhörs bereits, durch den vom Gericht schon geäußerten Verdacht gegen ihn, in ängstliches Mißtrauen und in Furcht gerathen sein, durch irgend eine Aeußerung den Verdacht zu vermehren. Es ist erklärlich wenn auch dadurch Unsicherheit in seinen Antworten entstand. Eben diese Betrachtung darf überhaupt bei dem ganzen weitern Gange der Sache nicht außer Augen gesetzt werden; sie muß überall bei Beurtheilung der Richtung und Stellung der Antworten zur leitenden Norm dienen. — Im vorliegenden Falle erklärt Wendt übrigens nach weiterem Besinnen sofort mit völliger Bestimmtheit, daß Heesers Angabe unwahr sei; was sich auch durch die ganz veränderte Richtung, welche Heeser nachher seiner Darstellung der Thatsachen gab, bestätigen mögte. —

Um so klarer geht hieraus beispielsweise hervor, daß Wendts Besinnen und Unsicherheit im Antworten nicht für die Unrichtigkeit seiner Behauptungen zeugen kann.

Mit diesem Verhör beginnt die Reihe einiger Protocolle, denen vorgeworfen worden, daß sie ohne Beisitzer abgehalten sind. Es ist ihnen deshalb in den Rationen der zweiten Urthel die Fähigkeit abgesprochen, das darin Verzeichnete als vor Gericht ausgesprochen zu erweisen, und es dem Effect nach nur als außergerichtlich erklärt angenommen worden. Diesemnach braucht es hier auch nur aus diesem Gesichtspuncte genommen zu werden.

Digitized by Google

86. Als Wendt von diesem Verhöre zu Hause kam, — so ist es nach Saals Vortrag anzunehmen — erzählte er demselben, daß das Gericht ihm Heesers Beschuldigung mitgetheilt habe, und setzte hinzu: „ha ha ha! das kommt mir lächerlich vor."

Man sieht daraus, wie weit er von Anerkennung entfernt war. Doch mochte dies ein bitteres Lachen sein. Vielleicht war es etwa auch um diese Zeit, daß er dem Saal sagte: „glauben „Sie, daß ich meine Frau ums Leben gebracht? Dann wollte ich ja lieber hingehen, und mich „gleich in die Warnow ertränken."

87. Heeser hatte nunmehr seinem Benehmen eine bestimmte Richtung gegeben, und nach und nach ging er mit Mehrerem hervor. Auffallend ist es dabei, daß er nicht Alles, was er gegen Wendt über die Verbrechen zu sagen hatte, mit Einem Male vortrug, das erste Mal zum Theil nur andeutend verfuhr. Ueberhaupt ging er successive vom Allgemeinen zum Besondern über. Man muß hiebei annehmen, daß er nach und nach seinen Plan ausgesonnen und das Factum sich gebildet habe, so wie er fand, daß die Angabe den Umständen nach Anklang finden, und er selbst dabei etwa noch gesichert bleiben würde.

88. Am 26. Februar erklärte er: Wendt sei ein großer Spitzbube; über die Vergiftung und Brandstiftung könne er nichts Näheres angeben. Dahingegen trug er nun die kleinen Unrechtfertigkeiten gegen Haak ꝛc. vor. Wie Wendt abwesend habe Gift einstreuen können, vermogte er nicht aufzuklären.

Am 8. März gab er an: Wendt habe seine eigene Mutter ebenfalls vergiftet; daneben deutet er auf Saals Mitwissen beim Verbrechen hin.

Am 10. März sagte er geradezu: Wendt und Saal wären die beiden Schuldigen, er habe es aus dem, rat. 77 erwähnten Gespräch zwischen Beiden vernommen, das er unbemerkt angehört habe.

Am 11. März hielt das Gericht ihm vor, die Erzählung sehe als erdacht, um die früher vermißte Aufklärung zu liefern; und anders läßt sie sich auch nicht wohl beurtheilen. Warum er nicht Alles gleich gesagt habe, wußte er nicht deutlich zu machen. Dabei trat aber sein Wunsch ersichtlich hervor, mit Wendt confrontirt zu werden. Bei dem Uebergewicht seiner Schlauheit über den Wendt, konnte er hiervon Stoff zu weiterer Angabe erwarten.

Noch fehlte das Motiv Wendts für die Vergiftung seiner Frau. Dafür hatte aber Heeser schon im Voraus gesorgt; nunmehr sagte er weiter: Die Mutter sei von Mann und Frau umgebracht, und jetzt die Frau vom Manne, um der Mitwisserin des früheren Mordes entledigt und durch sie nicht verrathen zu werden. Vom ehelichen Unfrieden zwischen beiden kommt gar Nichts vor. Den Gedanken, daß auch die Küchenthal Gift bekommen habe, suchte er unter Lächeln zu entfernen.

89. Saal ward nun am 12. März über das behorchte Gespräch vernommen, und behauptete, daß damit nur das Gespräch gemeint sein könne, das über den Gifttransport geführt worden. Er ward sodann abermals verhaftet. Dies Letztere ward dem Wendt sehr drückend, da er nun wieder den Haupthebel seines Nahrungsbetriebes entbehren mußte. Er ward davon sehr ergriffen, bald tobte, bald weinte er darüber an dem Tage, da es verfügt ward, und auch am folgenden tobte er noch. Er schalt auf das Gericht, daß es einen ruhigen guten Bürger so gewaltig plage. Es sei wohl das Beste, daß er sich und den Kindern das Leben nehme, dann wisse er, daß er gesündigt habe. So erzählt das Dienstmädchen.

Seinem Gesellen Most sagte er derzeit, unter Wehklagen über sein Schicksal und bitterlichem Weinen:! wenn er nur wüßte, wie es zu machen wäre, mögte er sich wohl das Leben nehmen.

Alles dies sieht einer krankhaften Ueberspannung, aber nicht dem Gefühl eines Menschen ähnlich, der die verbrecherische Härtegehabt hat, seine Frau umbringen zu lassen. Wendt war dabei nach diesen Aeußerungen, auch nicht betroffen, nicht niedergedrückt durch sein Bewußtsein, sondern unwillig, aufgebracht über die Vorschritte, und völlig rathlos rücksichtlich der getroffenen Maaßregeln, daher voll Ingrimm. Von Zeichen eines schuldbeladenen Gewissens ist nichts zu erkennen.

Digitized by Google

90. Am 14. März ward Saal mit Heeser confrontirt, und letzterer sagte dem erstern ins Gesicht, daß er, Saal, und Wendt die Verbrechen verübt hätten. Saal, ein Mann von sonst ruhiger Fassung, erwiderte mit dem Ausdruck des Erstaunens: „ich glaube, der Bengel ist verrückt;" und leugnete Alles ab.

Am 16. März zeigte Heeser an: Wendt habe ihm etwa 14 Tage vor der Reise die Vergiftung seiner Frau aufzutragen versucht, wobei er ein kleines Packet von blauem Papier mit Gift aus der Hosentasche genommen und ihm gezeigt habe. Dabei habe Wendt ihm versprochen, ihn Geselle werden zu lassen, ihn schön zu kleiden, und ihm überhaupt viele Vortheile zufließen lassen zu wollen. Er, Heeser, habe den Auftrag abgelehnt, Saal aber ihn vollführt. — Wieder sehnliches Verlangen nach Confrontation mit Wendt. Wendt habe auch der Wilhelms bei dem Brande Schmucksachen gestohlen und sie ihm, Heeser, nachher gegeben.

91. Indeß mochte Heeser jetzt wohl schon einsehen, daß er mit seinen, ihn schuldlos darstellenden Angaben nicht durchkommen würde. Er fing deshalb eine Einleitung an, die, wie das Folgende ergeben wird, darauf berechnet war, zu entkommen. Am 17. März sagte er: Saal habe ihm am Morgen nach der Vergiftung ein Papier mit dem übrig gebliebenen Gifte gegeben, um es zu verstecken. Dies habe er auch übernommen, und es auf dem Boden verborgen. — Das Gericht ließ ihn zur Nachsuchung hinführen; es fand sich aber Nichts, als ein Stückchen Papier.

92. An demselben Tage — den 17. März — ward mit Wendt ein, in seinen Folgen wichtiges Verhör abgehalten.

Das Gericht eröffnete ihm, es sei anzunehmen, daß er über die Entstehung der Vergiftung und des Brandes weitere Aufklärung werde geben können; sein Gewissen werde ihm sagen, daß er in einem sehr ungünstigen Lichte erscheine. Wendt versicherte seine Unschuld; den Gifttransport habe er in der Verwirrung, ohne sich selbst einen Grund angeben zu können, beschafft. — Hierauf wurden ihm die „sämmtlichen zur Hand liegenden, etwa zur Ueberführung dienlichen Momente „nochmals gedrängt vor Augen gehalten." Er hatte hiebei seine gewöhnliche finstere Miene und einen unstäten Blick. — Dann ward er unvermuthet mit Heeser confrontirt, „welcher ihm" — so lautet das Protocoll weiter — „ins Gesicht sagte: er sei der Mörder und Brandstifter. Ihm, „Heeser, habe die Sache auf dem Herzen gelegen und keine Ruhe gelassen, bis er Alles dem Ge„richte entdeckt, und namentlich es auch angezeigt, wie er von ihm, Wendt, bestimmt worden sei, „das Gift in den Kaffee zu schütten, und nachhin, wie er, Wendt, den Gesellen Saal dazu ge„bracht habe, die Vergiftung vorzunehmen. — Der Comparent Wendt gerieth bei dieser Heeser„schen Erklärung ganz aus seiner gewöhnlichen Fassung und in große Heftigkeit, wobei er in die „Worte ausbrach: „„Spitzbube! Schurke! kannst du mir das beweisen? wie kannst du so was beim „„Gericht angeben? und ich kann eben so gut sagen, daß du Schuft der Thäter bist.""" Heeser „blieb dagegen ohne Schwanken bei seinen Angaben, indem er auch den Umstand mit dem Kästchen „der Wilhelms in Anrege brachte. Wendt leugnete auch in dieser Hinsicht schimpfend Alles ab, „und da Heeser die ihm beigelegt werdenden Invectiven zu erwidern anfing, so ließ man ihn zur „Vermeidung der bedrohlichen Thätlichkeiten wieder in custodiam retroduciren."

93. Man kann nicht sagen, daß ein Mensch, wie Wendt, bei voller Unschuld sich anders werde benommen haben. Die Worte: ich kann eben so gut u. s. w. bedeuten in ihrem natürlichen Zusammenhange nichts Anders, als dies: „so gut du mich Unschuldigen beschuldigst, so gut „könnte ich dich auch beschuldigen, obgleich meiner Meinung nach, du auch unschuldig bist." Wie künstlich und unmotivirt wäre es, diese Aeußerung so verstehen zu wollen: da du die, an sich wahre Beschuldigung gegen mich gemacht hast, so kann ich eben so gut die Verschwiegenheit brechen, und dich, den eigentlichen Thäter, auch angeben!

Nach weiterem Inhalt des Protocolls ward Wendt nochmals scharf vernommen; doch blieb er mit einiger Heftigkeit bei Betheurung seiner Unschuld. — Seine Heftigkeit bei dem ganzen Vorgange scheint mehr für, als gegen ihn zu beweisen; als Thäter würde er sich, besonders bei Ueberraschung eher betroffen gezeigt haben. — Nun mußte er abtreten, das Protocoll ward

Digitized by Google

niedergeschrieben, und wieder vorgerufen ward er — es war gegen 4 Uhr — angewiesen, einstweilen noch auf dem Gerichte zu bleiben, was er „anscheinlich mit innerem Grimm" vernahm. Es ward eine Visitation in seinem Hause vorgenommen, und nachher, Abends 7 Uhr, ward ihm das Protocoll mit Einschluß dessen, was die Confrontation betrifft, vorgelesen.

94. Nach dem, was sich hiebei ergab, ist anzunehmen, daß das Protocoll über die Confrontation nicht vollständig genug aufgenommen worden. Wendt ward befragt — heißt es im Protocoll — „ob er gegen dasselbe Etwas einzuwenden, oder gefunden habe, daß Etwas anders niedergeschrieben, als vorgegangen sei? worauf er erwiderte: das nicht, aber ich wiederhole, daß ich Heeser weder aufgetragen habe, meine Frau zu vergiften, noch daß ich ihm versprochen, ihn kleiden und ihn zum Gesellen machen zu wollen. Ich weiß von beiden, in meinem Hause geschehenen Vorgängen Nichts, und wiederhole, daß Heeser Alles gelogen hat." — Von dem Unterstrichenen kommt Nichts im Protocolle vor; es muß also extra protocollum von Heeser vorgebracht, und nach dem: „ich wiederhole", schon derzeit abgeleugnet sein. So ergiebt es die Wortverbindung, und sonst würde das Gericht in dieser Art der Rechtfertigung Wendts, welche unveranlaßt ihn hätte insrimininiren müssen, einzugehen gehabt haben, und nach anderen Vorgängen eingegangen sein.

92. Gleiche Folge, daß unvollständig protocollirt worden, ergiebt sich späterhin aus [194] pag. 6 und 7. Hier erklärt Wendt: es wäre ihm — ja hier vor Gericht von Heeser gradezu ins Gesicht gesagt, daß er ihn verführt, und ihm namentlich ein Stück Papier, worin Gift gewesen, zugestellt habe. — Weiter in [241] kommt pag. 2 eben dies blaue Papier wiederum in Wendts Angabe vor, wobei er laut pag. 8 sub 4 sofort den Zusatz gemacht hat: „so sagt ja Heeser — und: „ich habe dies bei „meiner Confrontation mit Heeser so von ihm gehört."

Derzeit war seit dem 17. März noch keine Confrontation wieder vorgenommen. Also ist auch dieser Umstand, der ebensowohl als der in voriger Ration erwähnte, in [136] von Heeser bereits vorgebracht war, von ihm in [139] extra protocollum vorgehalten. Das Gericht widerspricht dem nirgends. Eine spätere Bemerkung betrifft bloß Mittheilungen durchs Gericht, nicht solche, die von Heeser gemacht worden.

96. Auf die Frage, was bei der Confrontation vorgehalten worden, ist hier um so mehr zu achten, als sie bei dem dermaligen Stande der Sache eine ungewöhnliche Maaßregel war. Man hält nämlich so frühe vorgenommene Confrontationen, eben wegen besorglicher Suggestionen durch dieselben, mit Recht für bedenklich

Kleinschrod's Abhandlungen Thl. 1. pag. 134.
Mittermaier Deutsches Strafverfahren edit. 2. Thl. 1. pag. 78.

und hier ist dies ferner noch mehr zu berücksichtigen, da Heeser's Dringen auf die Confrontation, besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen mußte. Der nunmehr eingetretene Umstand aber, daß man nicht sicher weiß, wie weit sich das Vorgehaltene ausgedehnt habe, führt zu der Folge, daß dadurch ein Indicium, das sehr wichtig werden kann, geschwächt oder vernichtet wird. Dies ist das Indicium, welches daraus entsteht, daß der Angeschuldigte Thatsachen vorbringt, die er nicht wissen konnte, ist, nach einer Art der Protocollführung, wie sie in diesem Falle vorliegt, vollständig nicht auszumitteln, wenn gleich in Ansehung einzelner Puncte im vorliegenden Falle Gewißheit über die geschehene Mittheilung vorliegt. — Am Schlusse des Protocolls [139] erhielt Wendt Stadt-Arrest gegen Handgelübde.

97. So war er denn also nunmehr ganz niedergeschmettert. Der schrecklichsten Verbrechen war er vor Gericht vom eigenen Lehrburschen beschuldigt, und vom Gerichte verdächtig geachtet. Es sei schändlich, sagte er schon, als er zum Verhör geholt ward, das ihm Bevorstehende anscheinlich schon vermuthend, daß Leute, die er so viele Jahre in seinem Brode gehabt, so schlecht gegen ihn sein könnten.

Durch einen von ihnen sah er sich nunmehr um Ehre und Brod gebracht. Haak hatte ihm seine Arbeit bereits entzogen, und als er sich in [139] auf Ehre und ehrlichen Namen berief,

Digitized by Google

ward dies verworfen. Ruhige Ergebung war ihm fremd. Seine unruhige Angst treibt ihn jetzt in finstern Hinbrüten und fortgesponnenen innern Grimm arbeitslos im Hause umher. Einzelnes lebhaftes Wehklagen über sein und seiner Braut unglückliches Schicksal wird dabei vernommen. Der dazwischen blitzende martervolle Vorwurf, auch, durch das Benehmen gegen Haak, die zerstörende Wendung seines Schicksals selbst mit veranlaßt zu haben, vollendet seine innere Zerrüttung, und eine Stimmung, die nur der Melancholie zuzuschreiben, tritt bei ihm stärker hervor. In der Nacht, die ihn umfängt, verliert er das Steuer seines Lebens, und es zeigen sich Spuren, die auf den Gedanken leiten, daß er damit umgegangen, sich zu erhängen.

98. Alles dies beweiset, wenn auch kurzsichtigere oder eingenommene Personen nunmehr außergerichtlich Verdacht wegen Mordes seiner Frau gegen ihn gefaßt hatten, dennoch Nichts für Theilnahme an demselben, sondern nur für Störung der Functionen seines Geistes, mag sie ganz seinem Schicksal, oder auch früher schon vorhandener physischer Stimmung zuzuschreiben sein. Lagen Gewissensbisse dabei zum Grunde, so mögte sie sich in Bezug auf eine Ermordung wohl eben so sichtlich gemacht haben, als sie sich in Bezug auf das Verhältniß zu Haak aus dem Zeugniß des Bartels hervorzuheben scheinen. Wendt selbst bemerkt, daß man in einer so unglücklichen Lage, wie er sich befunden, wohl etwas Auffallendes begehen könne, ohne deshalb schuldig zu sein. — Wäre er des Mordes schuldig, so müßte man glauben, daß er bei der drohenden Wendung der Sache eher Entweichung versucht, als sich in endlosen Jammer ausgelassen haben würde.

99. Heeser mogte, wie die Sache jetzt stand, ferner nicht die Kraft haben, ohne Eingeständniß eigener Schuld weiter vorzuschreiten. Zu diesem Geständniß gab ihm der Zufall Anlaß, daß er aus dem Fenster seines Gefängnisses seine Schwester erblickte, die an dem Tage confirmirt werden sollte. Er gerieth dadurch in eine Exaltation, bei der es dahingestellt bleiben mag, wie weit sie wahr oder fingirt gewesen — und erklärte am 18. März: „ich bin es selbst, der das „Gift in den Kaffee geschüttet hat; ich unglücklicher Mensch bin dazu verführt. Mein Meister hat „mich verleitet" Saal, bemerkte er gleichfalls, habe bei seiner Beredung mitgewirkt. Am Tage darauf gestand er, daß er auch die Brandstiftung vollführt habe. Der Meister habe ihm das Licht dazu gegeben, um die Stelle zu vertilgen. An eben diesem Tage, den 19. März 1831, ward Wendt ebenfalls inhaftirt, und über sein Vermögen Sequestration verhängt.

100. In mehreren Verhören wiederholte Heeser seine Beschuldigungen gegen Wendt und Saal. Als Motiv zur Vergiftung der Frau kommt dabei immer nur die Rücksicht auf den früheren Mord der Mutter vor, und das Gericht hielt dem Heeser vor: er habe ja selbst nicht behaupten wollen, daß zwischen Wendt und seiner Frau ein grade feindseliges Benehmen und Zwietracht obgewaltet habe. — Die Versuche, Gelegenheit zum Entweichen zu erspähen, setzte Heeser fort, indem er wieder zweimal das Gericht veranlaßte, ihn zu Nachforschungen nach dem Wendtschen Hause führen zu lassen, das letzte Mal wieder vergebens.

101. Wider den Wendt hingegen suchte er anscheinlich ein falsches Zeugniß anzuregen. Eine Mitgefangene zeigte an: Wendt habe ihr die Ermordung seiner Frau gestanden. Nachher bekannte sie, daß die Anzeige unwahr sei, Heeser habe ihr zu verstehen gegeben, ihm auf die Weise zu helfen, und sie dazu instruirt. Daß Heeser sie ausdrücklich darum gebeten habe, ward auch von ihr behauptet, Heeser aber gestand dies nicht zu. Wendt lebte derweil, nach des Gefangenwärters Anzeige, im Gefängnisse still vor sich hin, ohne Klage und Aeußerung von Ungeduld, nur ließ er der Möller sagen, nach seiner Wirthschaft zu sehen.

Am 16. April spricht Heeser von schönen Gesängen, die er gelesen, wünscht zum Abendmahl zu gehen, und bekennt, den Saal ganz falsch beschuldigt zu haben. Saal wisse von der Sache Nichts und habe ihn auch nicht zu verführen gesucht.

102. An demselben Tage wird Wendt wieder verhört, und, nach der Schlußbemerkung, zeigt er sich in diesem Verhöre außerordentlich ruhig im äußeren Benehmen, und sanft in seinen Aeußerungen auch bei aufregenden Vorhaltungen. Dies, dem Früheren nach, schon auffallende ruhige Betragen vor Gericht, wie vorher im Gefängniß, scheint bereits auf eine Abspannung

Digitized by Google

hinzudeuten, wobei denn auch eben dadurch die Consequenz seiner ohnehin verwirrten Vorstellungen gelitten haben mag. — Als indeß zunächst die, oben rat. 21 — 23 erwähnten Unrechtfertigkeiten genau durchgenommen wurden, antwortete er mit aller Offenheit. Nun kam die Frage: ob er wisse, warum er inhaftirt sei? Antwort: es werde deshalb sein, weil Heeser ihn angeschuldigt, daß er ihn, Heeser, zur Vergiftung verführt habe. Weitere Frage: woher er wisse, daß Heeser die Vergiftung bewerkstelligt habe? — Diese Frage mußte den Wendt bedenklich machen, sie deutete auf ein Wissen, daß sich anderwärts herschreiben sollte, als von der, dem Gericht bekannten, durch Heeser erlangten Kenntniß. Indeß antwortete er richtig und vernünftig: er könne es natürlich nicht wissen; es wäre ihm ja aber vor Gericht von Heeser gesagt. Nun endlich die Frage: ob er Etwas anzugeben wisse, wodurch die Unwahrheit der Heeserschen Anschuldigung ins Licht gestellt werde?

Darauf heißt es im Protocolle weiter: Resp. — nach einigem Besinnen — „Nein, ich „weiß mich aber gar nicht zu erinnern, dem Burschen Heeser einen solchen Auftrag gegeben zu „haben, wie er behauptet." — Diese Antwort ist auffallend geworden, auf Unsicherheit gedeutet, und solchergestalt ist ein Verdacht daraus hergeleitet.

103. Dazu ist aber überall kein Grund vorhanden. Es liegt in den Worten: ich erinnere mich aber nicht ꝛc. Nichts als: ich habe keinen Auftrag gegeben, also kann ich mich auch keines Umstandes erinnern, der die Unwahrheit nachweisen könnte. — Auch erklärt Wendt sofort weiter auf das Bestimmteste: er habe keinen Theil an der Sache, und namentlich wäre Heeser auf keine Weise von ihm verführt oder angereizt. — Dies stimmt zugleich mit der im Verhör bemerkten Ruhe zusammen. War es eine unpassende Wortstellung, daß er das Nicht-Besinnen mit dem Auftrag, und nicht mit der Darlegung der Unschuld verband, so kann daraus Nichts gegen einen Mann hergeleitet werden, der überhaupt, und namentlich jetzt, so wenig seine Ausdrücke zu wählen und zu ordnen im Stande war, sondern sich in einem so verwirrten Zustande befand, wie es in rat. 66 und 85 bemerkt worden. Nach dem Laute der Frage mußte es seine Absicht sein, den Begriff des Erinnerns mit dem der Mittel zur Darlegung der Unschuld zu verbinden. — An eine Entschleierung des Innern durch Ueberraschung ist hier nicht zu denken. Als Wendt durch die Confrontation mit Heeser überrascht ward, benahm er sich ganz anders, leugnete auf das Bestimmteste. Für Annahme eines Auftrags und für Erregung eines Verdachts darüber, kann die fragliche Antwort also durchaus Nichts beweisen.

104. Heeser setzte seine Versuche, Gelegenheit zur Entweichung zu ersehen, fort. Er erwirkte eine abermalige Hinführung nach Wendts Hause durch eine Lüge, wofür er einen Tag bei Wasser und Brod gesetzt ward; dann dasselbe zum fünften Male und erhielt 6 Röhrchenhiebe. Endlich versuchte er es zum sechsten Male — den 22. April — und nun ward er, mit Handschellen versehen hingeführt.

Abermal zeigte sich und ward von ihm eingestanden, daß er schon wieder gelogen habe. Es ward ihm eröffnet, daß er eine ihm angedrohete schärfere körperliche Züchtigung durch sein Lügen verwirkt habe. Hierauf fing er sehr an zu lamentiren, und bat, ihn nicht züchtigen zu lassen. Auch erklärte er nun, er habe die Gänge nach Wendts Hause nur veranlaßt, um Gelegenheit zur Entweichung abzusehen. Nun sähe er aber den Finger Gottes darin, daß er bei seinem heutigen Transport mit Handschellen versehen worden. Er lamentirte hierbei sehr, und rief, als man ihn aufforderte, den Fingerzeig Gottes zu benutzen, in anscheinlich großer Gemüthsbewegung aus: „Soll „ich denn Alles bekennen?"

Auf weitere Ermahnung setzte er, durch Schluchzen unterbrochen hinzu: „der Meister Wendt „ist eben so unschuldig, als der Geselle Saal. Er hat so wenig Theil an der Vergiftung, als an „der Brandstiftung. Beide Verbrechen habe ich ganz aus meinem eigenen Kopf vollbracht."

105. Weiterhin: „meine Absicht war darauf gerichtet, die Meisterin zu vergiften. Letztere hatte mir am Sonnabend vor der Vergiftung damit gedrohet, daß ihr Mann nach seiner Zuhausekunft von Anclam mich tüchtig züchtigen solle, und so schüttete ich das Gift am Montag in die

Digitized by Google

„Kaffeekanne. Das Gift habe ich aus dem Packete genommen, welches Wendt in die Schieblade „auf der Diele gelegt hatte. — Meine Absicht war eigentlich die, den Meister Wendt, welcher mich „manchmal so sehr hart behandelt hatte, zu vergiften. Schon den ganzen Sommer über habe ich „so einen innern Drang verspürt, Jemand mit Gift ums Leben zu bringen, ohne daß gerade mein „Drang mich zur Vergiftung Wendts oder seiner Frau hingeleitet hätte. Es war so ein unbestimm„tes Gefühl in mir, was mich zu einer solchen That anspornte."

Späterhin wiederholte er: „Eigentlich war es meine Absicht, Meister Wendt zu vergiften; „ich konnte aber so recht keine Gelegenheit finden, ihm allein das Gift beizubringen, da er immer „mit der Meisterin zusammen Kaffee trank. — Daß ich nachmals die Meisterin doch vergiftet habe, „kommt, wie gesagt, allein daher, daß sie am Sonnabend mich angegebenermaßen bedrohete; jedoch „hat sie auch früher den Meister manchmal dazu aufgewiegelt, uns Leute hart zu behandeln. Auch „gab sie manchmal uns Burschen schlechtes Essen, während die Kinder besser gespeiset wurden." —

Im fernern Verlaufe des Protocolls sagte er: daß er an der Brandstiftung keinen Theil habe; dann aber kehrte er auf Ermahnung zu dem Geständniß zurück, daß er das Feuer ebenfalls angelegt habe, und zwar aus seinem eigenen Kopf. Es sei geschehen, weil Wendt ihn noch nach der Vergiftung zweimal sehr hart behandelt habe — worüber er die Details hinzufügt. — Dem Wendt habe er die beiden Verbrechen aufbürden wollen, weil er geglaubt habe, nicht so hart bestraft zu werden, wenn er sich als einen Menschen darstellte, der von seinem Meister verführt worden.

106. Am Tage darauf aber nahm Heeser den gestrigen Widerruf seiner Anschuldigung Wendts zurück, und behauptete wiederum, von ihm zu beiden Verbrechen verleitet zu sein. Er habe gestern nur aus großer Angst vor körperlicher Züchtigung, so wie geschehen gesprochen, wobei er selbst kaum gewußt habe, was er angegeben. In der Erwartung, daß dann die Strafe ihm nicht werde zugefügt werden, habe er die Schuld auf sich allein genommen. Saal sei jedoch unschuldig. — Zwei Tage später, den 25. April, wurden ihm vom Gericht umständlich alle Gründe für die Wahrheit seiner Zurücknahme der Beschuldigung Wendts vorgehalten, und darunter, daß überall kein genügendes Motiv für Wendt zur Ermordung seiner Frau stabilirt sei, namentlich, daß er selbst nicht behaupte, daß die Eheleute in einem gerade unglücklichen Verhältniß, viel mehr daß nach Zeugen-Aussagen sie später glücklich mit einander gelebt hätten, und Wendt durch den Verlust der Frau in Trauer versetzt sei. — Allein Heeser blieb bei dem Widerruf und führte dafür noch als Grund an, daß die Erklärung durch Wendt erwirkt sei, nämlich durch kopfschüttelndes Zuwinken vom Hofe aus, und durch Zusendung einer Botschaft mittelst eines unerkannten Dritten, — der ihn nach seinem Fenster hin aufgefordert habe — gegen Belohnung von Wendt dessen Anschuldigung zurückzunehmen und dann zu entfliehen. Dies habe der Mitgefangene Bade, — welcher Polizeiarrest hatte — mit angehört.

107. Diese Zurücknahme der Angabe verdient indeß überall keinen Glauben, es sind keine genügende Gründe ersichtlich, weshalb Falsches ausgesagt sein soll. Angeführt ist dafür Angst des Heeser, worin er nicht gewußt habe, was er thue, und Beredung. Zuvörderst ist eine gemeinschaftliche Wirkung beider Gründe nicht wohl anzunehmen, da die letztere den Vorbedacht voraussetzt und die erstere ihn ausschließt. Ferner haben sie einzeln alle Umstände gegen sich. Die Beredung sollte durch Bade mit angehört sein, auch hatte dieser bereits an dem Tage des Verhörs Anzeige davon gemacht, allein nachher widerrief er sie als unwahr; er habe sie auf Heeser's dringendes Bitten gemacht, der sie gewünscht habe, damit Wendt schärfer angefaßt würde.

Sonach fällt also aller Grund hinweg, Heeser's Angabe als wahr anzunehmen, vielmehr dient diese nur noch mehr zur Bestärkung seiner verläumderischen Absicht; ohnehin hat sie mit manchem Andern auch dies gegen sich, daß er jenen Vertrauten Wendts hätte kennen müssen.

108. Daß ferner Heeser sich in Angst wegen Züchtigung befand, ist zwar nicht zu leugnen, wie er überhaupt gegen solche sehr empfindlich zu sein scheint. Allein es ist nicht abzusehen, wie diese Angst vor Bestrafung seiner Lügen, ihn hätte bewegen können, etwas anzugeben, was wiederum erlogen war. Er wollte Neues vorbringen, damit der Intention des Gerichts eine andere

Digitized by Google

Wendung gegeben werde. Den Anfang machte er damit, daß er etwas, jetzt erwiesen Wahres vorbrachte, nämlich seine Absicht zu entfliehen, die er nachher bethätigt hat. Wenn er ferner nur Wahres angab, blieb er bloß in demselben Zuge. Wich er hingegen jetzt von der Wahrheit ab, so wich er dadurch auch von seinem Entzweck ab, weil er sich vermehrter Strafe für Lügen aussetzte, und überdies noch unrichtiger höherer Anschuldigung in der Untersuchungssache selbst. Daß er nicht gewußt habe, was er sagte, widerlegt sich durch den klaren Zusammenhang im Inhalt seiner ganzen protocollarischen Aussage, wenn gleich wegen der Brandstiftung schon der Versuch einer Zurücknahme darin enthalten ist.

109. Dazu kommt der sonstige, unverkennbare äußere Anstrich der Aufrichtigkeit in seinem Vorbringen. Das Gericht bemerkt: der Ausruf „Soll ich denn Alles bekennen?" und seine Angaben über Wendt's Unschuld seien mit dem Ausdruck der Wahrheit gemacht worden. — Zwar findet sich ähnliche Sprache der Natur und Wahrheit auch bei anderen Scenen, worin er Wendt beschuldigte, namentlich als er zuerst seine Schuld bekannte, und bei einer anderen, ebenfalls aufgefallenen, da er eine gestattete Zusammenkunft mit seiner Schwester hatte; allein mit dem Unterschiede, daß er in diesen letzteren Fällen Zeit hatte, sich vorher zur partiellen Erheuchelung vorzubereiten, hier hingegen nicht. Hier trat das Motiv der Aufrichtigkeit erst durch die Androhung der Strafe für Lügen ein, der das Bekenntniß sofort folgte. Er befand sich hiebei — wie das Gericht sagt — in einem Zustande der Zerknirschung, und diese überraschte ihn. — Die innere Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses wird weiter unten noch besonders geprüft werden.

110. Mit Rücksicht hierauf ergiebt sich denn auch, daß der Zustand, in dem Heeser sich befand, zugleich einer wahren Gewissensangst zuzuschreiben. Er hatte bereits durch alle Stadien, die er durchlief, sich zu retten gesucht. Zuerst, durch Anstelligkeit und Gleißnerei am Krankenlager bemüht, die Möglichkeit eines Verdachts von sich abzuwenden, suchte er ihn auf Andere zu richten, auf die Familie Wilhelms, demnächst auf Saal, auf Wendt; letzteres, wie er sehr richtig angiebt, um als verführt dazustehen, nachdem er das Bekenntniß seiner Schuld abzulegen gedrungen, und der Versuch, Saal als den Thäter zu bezeichnen, mißlungen war. Nun richtet er sein Augenmerk auf Flucht, durch Lügen aller Art suchte er Gelegenheit dazu zu gelangen. Fünfmal war dies im Ganzen vergebens; auf den letzten Gang mogte er seine Hoffnung besonders gerichtet haben, da wurden ihm Handschellen angelegt. Er sah also keine Rettung, er ward gewahr, daß man seine Absicht durchschauete; ihm blieb kein Ausweg, und so ging aus dem innern Gefühle, sich vor dem Bekenntniß der Wahrheit nicht weiter retten zu können, und der Angst, die es bewirkte, die durch alle Merkmale der Aufrichtigkeit bekräftigte Darlegung hervor.

111. Saal ward nunmehr aus der Haft entlassen, Heeser war nach dem Verhör wegen seiner Absicht, zu entfliehen, auch im Gefängniß mit Fesseln belegt. Nach dem Verhör in [209] erhielt er eine Fessel mehr. Dennoch wußte er sich davon zu befreien und aus dem Gefängniß zu entkommen, am **2. Mai 1851.** Dabei dient es mit zu seiner Characteristik, daß er nicht sofort aus Rostock wegging, sondern sich daselbst erst noch am Abend in verschiedenen Häusern umhertrieb, und sogar in einem Gasthause noch einen Tanz zu machen wünschte; indeß war es dazu zu spät. Dann entwich er aus der Stadt. In Doberan schrieb er einen falschen Schein, daß er Botengänger sei und einen falschen dazu gehörigen Brief. Aber in Alt-Buckow ward er wieder aufgegriffen und ins Gefängniß nach Rostock zurückgeführt.

Weitere Verhöre Wendt's.

112. Wendt war inzwischen weiter vernommen worden. Am **20.** April ward ihm gleich Anfangs „zu Gemüth geführt, daß er nicht durch Hartnäckigkeit sein Schicksal erschweren, sondern durch ein aufrichtiges Bekenntniß der Wahrheit die Last abwälzen möge, welche augenscheinlich sein Gewissen bedrücke."

Hieraus ersah Wendt also, daß das Gericht ihn der Theilnahme an dem Vergiftungs-

morde wirklich schuldig achte, und so wußte er, daß er durch Behauptung seiner Unschuld sein Schicksal erschwere. Späterhin kommen unzutreffende Angaben in seinen Antworten zur Sprache, und das Gericht erklärt ihm, daß er „wenn er nicht der Wahrheit die Ehre gebe — zu härteren „Mitteln das Gericht nöthigen werde, wogegen er bei aufrichtiger Angabe zu erwarten habe, daß „man auch Alles gerne zur Erörterung ziehen werde, was nur irgend zu seiner Entschuldigung „gereichen könne."

Daß nur das Bekennen der Theilnahme am Verbrechen für aufrichtige Angabe gehalten werde, wußte er, und somit konnte er nur annehmen, daß bei fernerer Behauptung der Unschuld daran, härtere Maaßregeln eintreten, und nicht weiter auf seine Entschuldigung werde inquirirt werden.

Der Eindruck, den dies auf den melancholisch gestimmten, beschränkten Mann machen mußte, ist leicht abzunehmen. Er brach, wie es im Protocolle heißt, in heftiges Weinen aus, und versicherte wiederholt: er habe keinen Antheil an den Bubenstücken.

113. Darauf trat das Bekenntniß Heeser's in [**207**] ein, und in [**209**] hatte das Gericht selbst dargelegt, das den Wendt weiter kein Verdacht treffe.

Indeß blieb es gegen Wendt in seiner bisherigen Stellung. Begreiflich ist es, wenn dieser jetzt, da ihm aller Ausweg abgeschnitten war, in noch größere Verwirrung gerieth, und nunmehr Dinge vorbrachte, die nicht immer mit seinen früheren Aussagen und dem, was außerdem vorlag, übereinstimmten. Dinge, deren Zusammenhang mit der Untersuchung ihm nicht klar war, die vielleicht auch direct keinen Zusammenhang damit hatten, mogten seine Aufmerksamkeit überhaupt, oder auch das eine oder das andere Mal nach längerem Zwischenraum, nicht genug auf sich gezogen haben, um sicher darüber reden zu können, oder sie recht aufgefaßt zu haben. Daneben war er nunmehr bei jeder auch gleichgültigen Frage um so mehr mißtrauisch über die Absicht des Gerichts dabei, und das verwirrte ihn noch stärker. — Belege zu allem diesen finden sich schon im vorigen Verhör und dann auch im weiteren vom **27.** April.

In solchen Fällen ist nicht immer böser Wille anzunehmen, und nicht immer physischer Zwang zu weiterer Ausmittelung anwendbar.

cfr. Hohbach über Zwangsmittel — im Neuen Archiv des Criminalrechts. Thl. **12.** pag. **563.**

114. Die Resultate des Verfahrens über Wendts Vermögen wurden vom Gericht laut Protocolls vom **9.** Mai benutzt, um ihn, der sich dieserhalb in einer gebeugten Gemüthsstimmung befand, „zu weiteren Eingeständnissen in der Sache zu bewegen." — Diese wurden also auch dann von ihm verlangt, wenn er unschuldig war. So konnte er wenigstens die Forderung verstehen. „Er blieb aber fortwährend bei Betheuerungen seiner Unschuld, den allmächtigen Gott als Zeugen „derselben anrufend. Fast während der ganzen Sitzung weinte er heftig, und beklagte sich sehr „darüber, daß er durch die Bosheit seiner Leute" — anscheinlich verstand er Saal mit darunter — „zum unglücklichen Mann werde, und doch gar nicht einmal wisse, was sie veranlaßt haben könne, „ihm so schändliche Bubenstücke vorzuwerfen."

Das war ein Benehmen, das nicht auf Schuld schließen läßt. Heuchelei war dabei nicht indicirt. Daß Wendt absichtlich Lügen sagen konnte, ergiebt der Punkt des Gifttransports, aber daß er sich im Aeußeren verstellen konnte, wird nirgends ersichtlich.

115. Am **11.** Mai fing er, zu Anfang zur Wahrheit ermahnt, sehr heftig zu weinen an, und deponirte das zunächst weiter Vorkommende unter heftigen Schluchsen. Er blieb bei seiner Unschuld, und sehr glaublich setzte er hinzu: „wenn er sich in einigen Hinsichten bisher schon verfangen habe, so komme dies bloß davon, daß bei seinem unglücklichen Schicksal seine Gedanken mitunter sich verirrten, und er sie nicht gehörig zusammenhalten könne. Wegen seines Vergehens hinsichtlich der unwahren Angabe über den Gifttransport, und seines Benehmens gegen Haak, glaube er sich durch sein nachheriges offenes Bekenntniß in etwas wieder gereinigt zu haben."

Hier trifft er selbst den rechten Punkt des Vorwurfs gegen ihn. Den Saal hält er

Digitized by Google

neben Heeser für schuldig, weil er gesagt habe, er wolle Alles bekennen, also Etwas zu bekennen haben müsse. Die Neigung, Andere statt seiner zu inculpiren, ist hieraus nicht zu entnehmen; irgendwo mußte er doch den Thäter vermuthen, wie früherhin in der Wilhelmsschen Familie.

Wendt's Geständnisse.

116. Nunmehr beginnen die wichtigen Verhöre, in denen Wendts Geständnisse erfolgen. Er war auf die bisher nachgewiesene Weise bereits so vorbereitet, daß man in Beihalt seiner persönlichen Individualität und Lage, wohl Geständnisse erwarten konnte, wenn er auch unschuldig war. Vor Allem ist dabei, mit Rückblick auf das in rat. **66** Erwähnte, die aus seiner Gemüthsstimmung hervorgehende Verwirrung zu berücksichtigen, die noch dadurch vermehrt werden mußte, daß in den Verhören mitunter mit ihm in zu ausgedehnte Details und in zu anhaltende Argumentationen über den Impuls zu seinen Ansichten, Angaben und Handlungen eingegangen ward, den er selbst vielleicht, wie dies auch Einsichtigeren begegnet, nicht in deutlichem Bewußtsein aufgefaßt hatte, und den er bei einer gewissen Beschränktheit wohl gar nicht aufzufassen vermogte, weniger noch in der Erinnerung wieder hervorzurufen im Stande war.

cfr. Hohbach a. a. O.

Die Gegenstände der Untersuchung sind Thatsachen

Stübel Criminalverfahren Thl. 2. §. 633.

Martin Criminalproceß edit. 4. §. 62.

und das richterliche Fragerecht hat seine Grenzen,

Mittermaier Strafrechtverfahren Thl. 2. §. 137.

deren Ueberschreitung leicht eher zur Verwirrung, als zur Eruirung der Sache beitragen kann.

117. Ferner tritt bei Wendt eine Eigenthümlichkeit hervor, die jetzt besonders wirksam werden mußte; die als Mißtrauen schon erwähnte Stimmung hatte bei ihm eine Tendenz zur Furcht erwirkt, die sich in allgemeiner Exaltation bemerklich machte. Schon früher glaubte er sich anscheinlich gegen keine Gewaltthat mehr gesichert. So äußerte er mehrmals, daß man ihm nun auch das Haus über dem Kopf anstecken werde, und dachte deshalb an eine Erhöhung des niedrigen Versicherungs-Quanti in der Brandkasse, eine Aeußerung, die vielleicht bei dem Heeser den Gedanken an dies Verbrechen angeregt hat. Ferner äußerte er, daß er seines Lebens nicht sicher sei, es könne ihm Jemand des Abends im Dunkeln auf der Straße eine Pistole in den Nacken setzen und ihn niederschießen, unklar herausgestoßene Ausbrüche des Ingrimms und Mißmuths. Mit solchen Bildern hatte ihn das Mysteriöse der Vergiftung erfüllt, und nun kam der Ruin seines Vermögens hinzu. Die Sequestration desselben war eingetreten. Das sauer Erworbene sah er verloren, seinen Nahrungsstand vernichtet, seine Kinder in's Elend gebracht. Solchergestalt war seine Stimmung ganz dazu vorbereitet, die ihm vom Gericht vorgelegte Alternative des offenen Bekennens oder der Erwartung harter Maaßregeln anders aufzunehmen, als es hätte sein sollen. Von Dem, was ein Gericht, seiner die Unschuld schützenden Pflicht nach, darunter verstanden haben werde, mogte seine Erziehung ihm keine Begriffe beigebracht haben. Er stand auf einem Punkt, auf dem es ihm wünschenswerth scheinen mogte, der Sache dadurch ein Ende zu machen, daß er dem folgte, was er für den Willen des Gerichts hielt, um Mißhandlungen seiner Person dadurch wenigstens abzuwenden.

118. So trat er in das Verhör vom **13.** Mai **1831** mit den Gefühlen, die sich lebhaft aussprechen. Mit Details, wie sie in rat. **116** bemerkt sind, ward begonnen. Bei den unermüdlichen Vorhaltungen war es erklärlich, daß er sich in einem, wie es hinterher heißt, überhaupt sehr bedrückten Gemüthszustande befand. Aus seinem unschicklichen Benehmen bei den Vorladungen des Gerichts ward ihm ein neuer Grund gegen die Reinheit seines Gewissens vorgehalten. Er erklärte dies damit, daß er über die vielfachen Vorladungen ärgerlich geworden sei. — Daß er dies geworden, war zwar unrecht, aber doch glaublich. Begütigendes fügte er hinzu. Es ward

indeß bessere Aufklärung verlangt, weil das nicht hätte der Fall sein sollen. Er antwortete nach längerem Besinnen: „ja, lieber Herr Doctor, das ist zwar wahr, aber" — hier stockte er, und nachher setzte er hinzu: „ich sehe es ein, daß ich mich durch mein Benehmen vergangen habe." Etwas Anderes war hierauf nicht wohl zu antworten. Das Gericht bemerkt hiebei speciell den dabei eingetretenen, anscheinlich sehr gedrückten Gemüthszustand, ermahnte ihn nochmals eindringlich zur Wahrheit und stellte ihm vor, daß er durch deren Verfälschung sein Schicksal erschwere und daß er namentlich das Gericht zwinge, härter mit ihm zu verfahren, während ein freies und offenes Bekenntniß ihn mit Gott versöhnen, auch seinen Richtern die Ueberzeugung geben werde, daß er doch kein ganz verstockter, des Mitleids unwürdiger Mensch sei. — Wiederum wurden ihm die Indicien gegen ihn vorgehalten, und Wendt gerieth hiebei zuerst in ein Nachsinnen.

119. Dies von den härteren Maaßregeln und dem Bekennen konnte er, wenn es auch nicht vom Gericht so gemeint war, allem Voraufgegangenen nach, so verstehen, daß nur das Bekenntniß der That für Wahrheit genommen werde, und also wieder die Alternative zwischen Leugnen, härterem Verfahren und schwererer Strafe auf der einen Seite, und Gestehen, milderem Verfahren und milderer Strafe auf der anderen vorliege. Schon früher hatte ihm das Andringen des Verdachts die Worte ausgepreßt: es sei wohl das Beste, daß er sich und den Kindern das Leben nehme, dann wisse er doch, daß er gesündigt habe — s. rat. **89** — eine zwar rohe, aber augenscheinlich doch das Bewußtsein der bisherigen Unschuld bezeichnende Aeußerung, aus der man sieht, wie entschieden er den Verdacht achtete. Daneben wußte er, laut rat. **102**, daß man von ihm positive Beweise der Unwahrheit von Heefer's Beschuldigung forderte, die er nicht liefern konnte. Wenn nun dazu noch die obige Androhung im Verhör hinzukam, so mogte sich vor der Phantasie des Mannes, der das Fürchterlichste zu erwarten schon gewohnt war, der früher bereits sagte: „nun ist es ja so toll, daß man mich bald prügeln wird", im Verhör eine sehr bestimmte Perspective bilden. Da glaubte er sich denn in seinem Nachsinnen gedrungen, weniger die Wahrheit, als die vortheilhafteren Folgen des Bekennens zu erwägen. Indeß endete dieses für dies Mal noch mit der Erklärung: daß er dennoch unschuldig sei, und zwar mit dem Zusatze: „Denken Sie „mal, wenn ich mich nun für schuldig bekannte, und es ergäbe sich, daß ich hierin nicht das Rechte „gesagt, welchen Vorwürfen würde ich mich dann aussetzen?"

Hieraus ward deutlich, daß er unter Bekennen nur ein Zugestehen des Unwahren verstand, das ihn von angedrohetem größeren Uebel frei machen sollte. Auch ein Gedanke an das Gewicht der Wahrheit in sich selbst scheint hiebei aufzutauchen, nachdem ihn die frühere Verletzung derselben rücksichtlich des Gifttransports darauf aufmerksam gemacht hatte.

120. Auch hiedurch ward das Gericht nicht abgeleitet; es bedeutete ihn nicht, daß er nicht bekennen dürfe, wenn es unwahr sei, sondern es hielt ihm von Neuem vor: daß er durch hartnäckiges Leugnen nur die Sache erschwere, seine Inhaftirung verlängere, und bei vorauszusehenden Widersprüchen sich Strafe zuziehen werde. Damit ward wieder eine gedrängte Entwickelung der Indicien verbunden, wobei auch Verdacht gegen ihn von Seiten nahe mit ihm bekannter Personen vorkommen mußte. Da ward denn endlich in dem schweren innern Kampfe, worin die zweifelhaften Interessen gegen einander und gegen die Wahrheit stritten, seine bisherige richtigere Ueberzeugung besiegt, und er bekannte, jedoch nur mit folgenden Worten: „ich sehe wohl, „daß Alles mich verläßt, und daß selbst meine besten Freunde gegen mich zeugen. Ich werde unter „solchen Umständen unterliegen müssen, und lieber, als daß ich noch lange im Gefängnisse sitze und „mich bestrafen lasse, will ich Alles zugestehen: vor Gott aber begehe ich mit solchem Zugeständniß „eine Lüge." Bemerkt wird noch im Protocoll, daß ihm, im Verlaufe des Verhörs — mehrmals anscheinlich ein Geständniß auf den Lippen schwebte. Er kam aber demnächst nur mehrmals mit der Aeußerung hervor: „ich will lieber bekennen, daß ich an Allem Schuld bin, da ich mich doch „verloren sehe, aber Gott weiß, daß ich doch keinen Theil an der Sache habe."

121. Genau haben wir also auch hier die Folgen seiner Erklärungen nicht. Nach dem aber, was vorliegt, ist der Sinn klar. Wendt sagt, er wolle zugestehen, weil es ihm vortheilhafter sei,

Digitized by Google

aber die Wahrheit sei es nicht. So wird sich freilich ein vernünftiger Mensch, wo von einem Morde die Rede ist, nicht leicht benehmen. Allein wir haben hier mit einem kurzsichtigen, abgematteten, durch Unglück abgestumpften Manne zu thun, der nichts als schwarze Bilder um sich sieht, der in der richterlichen Function nur Ausübung der richterlichen Macht wahrzunehmen glaubt, der durch seine Stimmung zu umnebelt ist, um eine Stütze in dem, ihm ohnedin vielleicht nicht klaren Gedanken zu erfassen, daß der sprechende Richter der Person und Ansicht nach von dem untersuchenden verschieden sei. Das Dunkel, das auf dem Verbrechen ruht, will ihm den Ausweg nicht zeigen, dessen Nachweisung das Gericht von ihm verlangt, und er meint sich der Gewalt desselben hingegeben. So wird die Verzweifelung sein Loos, deren Annäherung sich schon in der eingetretenen Ruhe anzukündigen schien.

122. Das Geständniß ist nachher noch einige Male wiederholt, aber Alles geht dabei von dieser ersten Quelle aus, und so wie es bisher vorliegt, kann es weder Glauben, noch Verdacht bewirken. Der Grund, weshalb ein Bekenntniß überall auf irgend einigen Glauben gegen den Bekennenden Anspruch macht, ist der, daß man annehmen darf, er werde zu seinem Nachtheile Nichts anerkennen, als was wahr ist.

Martin, Criminalprozeß. edit. 4. §. 79. [73].

Tittmann, über Geständniß und Widerruf. §. 1.

Es muß gegen sein Interesse sein, was als Geständniß gegen ihn angenommen wird.

Mittermaier, deutsches Strafverfahren. edit. 2. Thl. 2. §. 154. pag. 219.

Derselbe vom Beweis im Strafprozesse. 1834. pag. 230.

Dies ist der oberste Grundsatz bei allem Glauben an Geständnisse, und wird gleich bestritten, daß jedes Geständniß zum eigenen Nachtheil Glaubwürdigkeit verdiene,

Feuerbach, merkwürdige Verbrechen. Thl. 2. pag. 449,

so bleibt doch wenigstens so viel gewiß, daß der Glauben an das Geständniß hinwegfallen muß, wenn kein Nachtheil, sondern Vortheil von dem Bekenntnisse erwartet wird. War mithin der Inculpat so irre geleitet, daß er von seiner Aussage mehr hoffte, als fürchtete, so ist der Fall ganz verändert im Vergleich mit dem, der gegen sich eingesteht, —

Stübel, Criminalverfahren. B. 2. §. 734 —

und ist dem Bekenntniß überall kein Glauben beizumessen. Es fehlt die wesentlichste aller Eigenschaften des Geständnisses, die des Grundes dafür, daß der Inculpat die Wahrheit habe sagen wollen, und so muß auch jeder daraus abgeleitete Verdacht verschwinden.

cfr. Filangieri System der Gesetzgebung. Thl. 1. Cap. 10. 3. Absatz.

123. Für Wendt's Fall ist im Vorstehenden dargethan, daß er, wenn auch nicht nach der Absicht des Gerichts, doch durch die protocollirten Aeußerungen desselben irregeleitet war. Nach ihren Worten konnte er es sein, und daß er es wirklich war, ergiebt seine Erklärung: daß er nur des besseren Erfolgs wegen bekenne. Will man behaupten, kein Vortheil des Erfolgs vom Geständniß könne so groß sein, daß er die Last des Bewußtseins der Unschuld ungeachtet für schuldig gehalten zu werden, der Regel nach aufwäge, so steht hier entgegen, daß Wendt ausdrücklich hinzufügt, es sei das was er bekenne Unwahrheit. Und dies sagte er, was bei ihm nicht leicht vorkömmt, mit einem Anflug religiösen Gefühls, der hier den Umständen nach ganz anders zu beurtheilen, als das frühere leichtsinnige Erbieten zum Eide. Hier ist es also Thatsache, daß er die Wahrheit nicht hat sagen wollen. Daß auch andere Personen in den vorliegenden Acten in Folge des eingetretenen Verfahrens auf dem Wege gewesen, Unwahres gegen sich einzugestehen, ergiebt sich rücksichtlich der Wilhelmsschen Tochter und rücksichtlich der alten Küchenthal.

124. Soviel vom ersten Bekenntniß. Am folgenden Tage kam in dem Verhör vom 14. Mai 1834 ein zweites Bekenntniß zu den Acten. Zuerst ward Wendt im Allgemeinen eindringlich zur Wahrheit erinnert und er schien dabei sehr in Gemüthsbewegung zu gerathen, die eine Fortsetzung des gestrigen inneren Kampfes andeutet. Dann folgen gerichtliche speciell ausgeführte Vorhaltungen dessen, was gegen ihn spreche, in einer Darstellung, der man größtentheils nicht

Digitized by Google

beitreten kann. Dabei wird anscheinlich wieder die Gewißheit der Schuld vorausgesetzt. Es heißt darin unter andern: die Lüge des Gifttransports sein ein Beweis gegen seine Unschuld, böses Gewissen und die Furcht vor Entdeckung hätten ihn zu einem sehr verdächtigen Benehmen veranlaßt; — da sich Beides doch sehr wohl anderweitig erklären läßt. Weiter heißt es: bei allen diesen gewichtigen Gründen könne er doch wohl kaum erwarten, mit der ferneren Behauptung seiner Unschuld noch Etwas zu bezwecken. Für den Fall eines freien offenen Bekenntnisses habe er zu erwarten, daß das Gericht mit Freuden Alles hervorsuchen werde was nur irgend zu seiner Entschuldigung und zur Erleichterung seiner ihm bevorstehenden Strafe gereichen könne. — Hieraus durfte er abermals abnehmen, daß ihm die Strafe immer bevorstehe, daß auf den Fall weiteren Leugnens der Vortheil, vom richterlichen officio seine Entschuldigungsgründe ermittelt zu sehen, nicht gestattet, und daß damit überall Nichts zu bezwecken sei.

125. Wendt, in fortwährend sehr bedrücktem Gemüthszustande, brach zuletzt in Thränen aus, und jammerte über seine Kinder. So bestürmt wie er war, wollte er sich näher noch erst über die Folgen, die bei ihm entscheiden sollten, vergewissern. Er „meinte was die Welt sagen werde, wenn er sich zu der Handlung bekenne? Er habe ja wohl gar zu große Strafe zu erwarten, komme lebenslänglich nicht wieder los, wenn er sich zur Anstiftung der Vergiftung bekenne, und werde sein ganzes, mit so saurem Schweiße erworbenes Vermögen verlieren." — So war es also die Rücksicht hierauf, die er in die Waage legte, nicht die Rücksicht auf die Wahrheit. Das Gericht gab ihm wiederholt auf den Fall des Bekenntnisses die dafür schon erwähnte Versicherung und die der thunlichsten Sorge für seine Kinder. Endlich erklärte er: „So will ich denn „zugestehen, um die Vergiftung meiner Frau gewußt, und dieselbe veranlaßt zu haben."

Nach der ganzen bisherigen Erörterung war dies Geständniß das Resultat der erhöheten Angst, worin er versetzt worden, und als psychisch erzwungen von ihm abgelegt.

126. Er wurde hierauf weiter befragt, was ihn zu einer solchen Handlung bestimmt habe, und jammernd erwiderte er Nichts, als: „Ach du barmherziger Gott!" was er mehrmals wiederholte. So ward Angst von neuem thätig, und er wußte nicht, was er antworten sollte. Indeß hatte das Gericht ihm bei der Vorhaltung der Indicien pag. 2 sub 7 vorgesagt: es sei durch sein Benehmen und durch Zeugen-Aussagen bestätigt, daß bei dem boshaften Character seiner verstorbenen Frau kein eheliches Glück, sondern vielmehr Unfriede und Streit zwischen ihnen Statt gefunden habe. Dies half ihm bei weiterem Nachsinnen aus, und er erklärte späterhin auf wiederholte Befragung: „Die Bosheit meiner Frau hat mich veranlaßt, ihr nach dem Leben zu trachten." — Bei dem schroffen Gegensatz, worin dies mit anderen angeführten Aeußerungen von ihm steht, mögte er vielleicht nicht ohne die Suggestion hierauf gekommen sein, und nun hat überdies der Sinn des Worts Bosheit, so isolirt als es hier steht, einen andern Character, als den, worin es früher öfter in Bezug auf die Frau vorkommt und bloß die Heftigkeit des Temperaments bezeichnet.

127. Länger als bis hierher hielt nun auch die Wirkung der künstlichen Stimmung, in welcher Wendt sich befand, nicht aus. Er fühlte sich wieder zum Bekennen seiner Unschuld zurückgezogen, und nach dem Schlusse des Verhörs wird bemerkt, daß Wendt, der bis zur Einräumung seines Verschuldens sehr betrübten Gemüths zu sein schien, lamentirte und weinte, nachher und zwar von dem Zeitpunct an, wo er seine Schuldlosigkeit wieder geltend zu machen suchte, die Fassung wieder gewann. — Dieser Wandel seines Verhaltens ist zu beachten. Viele Erfahrungen beweisen, daß der schuldbelastete Inquisit, so lange er nicht eingestanden hat, alle Zeichen eines von innerer Unruhe gequälten Menschen an sich trägt, während sein Wesen, wenn das Geständniß abgelegt ist, die innere Ruhe und die Entlastung des Gewissen ausspricht.

Mittermaier. Beweis im Strafprocesse pag. 228. —

Ist es nun solchergestalt der Uebergang von der Verstellung zur Wahrheit, der durch den Eintritt größerer Ruhe bezeichnet wird, so ist auch im umgekehrten Falle, da sich dieser Eintritt bei der Rückkehr vom Geständniß zur Unschuldsbewahrung ereignet, derselbe ein Zeichen für die Wahr-

Digitized by Google

heit der letzteren. Allemal gehört es zu den bekanntesten Pflichten des Criminalrichters, daß er im Zweifel der Ansicht folge, welche dem Angeschuldigten am wenigsten nachtheilig ist.

L. 155 §. 2 D. de regul. jur. [50, 17.]

128. Den Anlaß zur erwähnten Zurücknahme des Geständnisses gab die nun folgende Frage nach der Art und Weise, wie die Vergiftung bewerkstelligt worden, und eben dies ist wieder mit seiner Unschuld am leichtesten zu vereinbaren. Er wußte von dem Wie? aus sich selbst nichts; vorgesagt war ihm darüber vom Gerichte auch nichts, also mußte er, um die Rolle des Schuldigen fortzusetzen, erst auf genügende Mittel zur Kenntniß hiervon denken. Die Worte deren er sich hierbei bediente waren diese: „ich bitte, mich vor allen Dingen dem — Heeser und — Saal hier „vor Gericht gegenüber zu stellen; bleiben diese dann noch bei ihren Behauptungen, dann will ich „weiter gar nichts bestreiten, und mich gefangen geben, obgleich ich unschuldig bin." Diese beiden sollten ihm die Umstände näher suppeditiren; vielleicht hoffte er auch noch immer Anerkennung seiner Unschuld von ihnen.

129. Dann heißt es weiter; das Gericht habe sich vielfältig bemüht, die ungeschminkte Wahrheit herauszubringen. Er erwähnte hierbei wiederholt: „ich sehe ein, daß Alles sich zu „meinem Verderben verschworen hat, und daß ich mit meinem Verneinen doch nicht gegen die vie„len Gründe ankomme, welche in den Acten bereis für mein Verschulden gesammelt worden sind. „Lieber als daß ich noch länger sitze, mich immer mehr fest und fester rede, und mir am Ende Züch„tigung zuziehe, will ich freiwillig einräumen, was mir noch nachtheiliger sein würde, wenn ich es „mir abzwingen ließe. Bleiben Heeser und Saal, wenn sie mir von Angesicht zu Angesicht gegen„überstehen, ihren Angaben getreu, dann laß es gehen wie es will — dann will ich, obgleich ich „unschuldig — Alles zugestehen."

Die bezeichneten Worte: vielfältig und: wiederholt, beweisen auch hier das schon oben Bemerkte, und in den Rationen der zweiten Urthel Hervorgehobene, daß es bei so wichtigen Punkten der Verhandlung an einem ganz treuen Bilde derselben fehlt. Es wird dabei dem Spruchrichter unthunlich, eine jede Schattirung der Gedankenreihe so aufzufassen, als sei er selbst zugegen gewesen.

130. Immer aber wird dabei doch soviel ersichtlich, daß Wendt sich auf seinem unverständigen paciscirenden Standpunkt durch Einwilligung nur gefallen lassen will, was Zeugnisse ergeben, nicht daß er die Wahrheit zum Grunde legt. Wendungen und Ausdrücke gehen hier, wie auch sonst, nur auf ein Zugeben, Gefallen lassen, nicht auf Angabe des Richtigen hinaus. Das: „fest und fester reden" kann, wie die Worte vorliegen, ebensowohl vom Festreden in der Angabe, wie er die Vergiftung bewirkt habe — und da er hievon Nichts wußte, waren Verwickelungen dabei kaum vermeidlich — verstanden werden, als vom Festreden in Behauptung der Unschuld. Der Bezug auf Züchtigungen beweiset, daß er in den angedroheten härteren Maaßregeln Schläge befürchtete. Das „Abzwingen" spricht aus, daß er sich in den Zustand des moralischen Zwanges versetzt sah, und das „laß es gehen, wie es will" legt den Zustand der Verzweiflung am Ausgange dar, welchem er doch noch die Behauptung der Unschuld hinzufügte.

131. Anscheinlich bis hieher gehörte das Verhör zu denen, die ohne Gegenwart eines Beisitzers abgehalten worden, und eben dies war mit dem des vorigen Tages ganz der Fall. Man ersieht daraus, wie wenig das Gericht besorgt war, sich gegen den Vorwurf des moralischen Zwanges zu sichern, zu dessen Entfernung die Theilnahme des Beisitzers am Geschäfte doch mit beitragen muß. Beim Schlusse des Verhörs begehrt Wendt noch einmal die Confrontation mit Heeser und Saal, läßt, indem er von beiden redet, einen etwas gekränkten und gereizten Ton vernehmen, und hält beide für die Thäter; wollten sie ihn durchaus unterdrücken, so könne er freilich Nichts mehr anfangen. Hieraus ist Nichts gegen ihn zu folgern; irgend Jemand mußte es gethan haben, Beide standen ihm gleich nahe, und seine nächsten Freunde waren als ihm entgegenstehend vom Gerichte angeführt.

132. Wiederum am folgenden Tage, den 15. Mai, ward Wendt weiter verhört, und zu

Digitized by Google

Anfang ebenfalls ohne Beisitzer. Zuerst fuhr Wendt fort, sich in der Art als in der letzten Hälfte des gestrigen Protocolls zu erklären, und das Gericht redete ihm wegen Ablegung eines weiteren Bekenntnisses zu, er blieb aber bei seinen Erklärungen, und zuletzt ließ man ihm unverhalten sein, daß er in seinem Benehmen einen höchst unverständigen und sträflichen Weg eingeschlagen habe. Wie dies Alles näher verhandelt worden, ist mit verschiedenen anderen Puncten erst am Schlusse des Protocolls, nach Abführung des Wendt, verzeichnet. Der Grund dieser Art der Protocollführung ist nicht angegeben. Hiernach heißt es: Wie Wendt sich zu Anfang wiederholt dahin aussprach, daß er „die Vergiftung angezettelt habe, und dann immer hinzugefügt: er gestehe dies bloß, weil er sähe, daß er doch nicht anders aus der Sache komme, und weil er Züchtigung befürchte", da wurde ihm vom Herrn Inquirenten allerdings sein unverständiges Benehmen mit etwas harten Worten vorgehalten, und ihm namentlich erklärt: — ob sonstige Härte noch gemeint sei, ist nicht ersichtlich — „er beurkunde sich durch sein Benehmen

als einen nichtswürdigen Menschen,

mit welchem man gar keine Umstände machen, und gegen welchen man härter, als bisher, verfahren werde, wenn er keinen bessern Weg einschlage. Von Schlägen und dergleichen? — wovor im Laufe des Verhörs der Arrestant sich zu fürchten bisweilen angab, ist nicht die Rede gewesen.

133. Drohung war also doch immer da, auf den Fall, daß er keinen bessern Weg einschlage. Das Gericht konnte unter dem „bessern Weg" verstehen, daß Wendt rein leugnete, oder rein zugestand, den Auftrag ertheilt zu haben. Wendt aber konnte, wenn es ihm nicht anders verdeutlicht ward, unter dem bessern Weg ebensowohl das reine Geständniß allein verstehen; daß ihm Verdeutlichung geworden, liegt nicht vor, und ebenso ist ersichtlich, daß er es nur so verstand. Auch hier kann also das nachfolgende Geständniß der Wirkung nach nicht anders beurtheilt werden, als wie ein wirklich erzwungenes.

Ob Schläge genannt waren, ist gleichgültig der Drohung nach mußte er sie fürchten. Was kann ein Mensch, mit dem gar keine Umstände gemacht werden sollen, der nichtswürdig genannt wird, Anders erwarten? und welchen Eindruck müssen diese Bezeichnung und die erschreckende Drohung, was damit auch gemeint sein mag, auf einen Menschen machen, der sich in der Angst der Verzweiflung gegen Erpressung eines unwahren Geständnisses wehrt?

134. So vorbereitet erklärte Wendt, der Folge des Protocolls nach, zunächst: „Daß er Heeser veranlaßt habe, seine, des Wendt, Frau zu vergiften." Dann, befragt über die Veranlassung, welche ihn bestimmt habe, so gegen seine Frau zu verfahren: „ich habe gestern gesagt, „daß die Bosheit meiner Frau meine Handlungen bestimmt habe, und dabei muß ich auch heute „bleiben." Nun heißt es weiter: „Demnächst gab er auf Befragen noch an:" und es folgt seine Aussage. Diese geht zunächst dahin: Saal habe um die Vergiftung gar nicht gewußt, Wendt habe ihm nur gesagt, er wolle verreisen, und Saal solle der Wirthschaft vorstehen. Dann aber folgt die Angabe des Auftrages zur Vergiftung an Heeser, und zwar mit speciellen Umständen. In Ansehung dieser Specialien wird es darauf ankommen, ob sie mit den sonstigen Umständen, namentlich mit Heesers Angaben übereinstimmen, und wenn dies der Fall ist, ob Wendt als Unschuldiger sie wissen konnte. Letztere Rücksicht wird in den

art. 53, 54, 60 der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.

zwar nur zu einem anderen Zwecke hervorgehoben, sie ist aber so sehr aus der Natur der Sache hervorgehend, und überall bei der Glaubwürdigkeit des Geständnisses so wichtig, daß sie auch da, wo von einem bloßen Verdacht die Rede ist, nicht übergangen werden darf. Die Angabe der einzelnen Umstände lautet folgendergestalt: „Den Burschen Heeser beauftragte ich auf dem Tauben„boden zur Vergiftung meiner Frau und gab ihm dabei eine Quantität von Arsenik — es mogten „wohl so drei Haselnüsse voll sein — in blaues Papier eingeschlagen, mit dem Auftrage: dieses „Gift zum Zwecke der Vergiftung meiner Frau in die beknüttete Kanne und den Theekessel hinein„zuwerfen. Nachher sprach ich mit Heeser, einige Tage vor meiner Abreise, nochmals über die „Sache auf dem großen Boden über dem Vorderhause, wo wir die Bretter bearbeiteten, welche

„zur Dachrinne verwendet werden sollten. Heeser erklärte sich bereit, meinen Auftrag auszuführen, „nahm auch das Gift zu sich, welches ich meine, aus der Westentasche genommen zu haben. Wo „er dieses Gift aufbewahrt hat, das weiß ich nicht. Ich habe ihm für die Ausrichtung ver„sprochen, daß ich ihn Geselle werden lassen, auch mit einem Anzuge versehen wolle. Weiter habe „ich ihm Nichts versprochen, oder gegeben, auch Nichts aufgeschrieben. Wir haben auch nach unserm „Beisammensein auf dem Vorhausboden gar nicht weiter über die Sache geredet."

135. Wendt konnte die von Heeser angegebenen Umstände kennen, wenn sie ihm von letzterem bei der Confrontation vorgesagt worden, und daß dies der Fall war, kann, so wahrscheinlich es auch ist, bei der vorliegenden Art der Protocollführung nicht vollständig aus den Acten erkannt werden. Bei mehreren Umständen ist es jedoch erwiesen, wie bereits oben rat. 94 und 95 näher ausgeführt worden.

136 Unterstützt wird dies ferner dadurch, daß, wie auch in der ersten Defension für Wendt angeführt ist, fast alle von Wendt angegebenen Specialien nur in so weit mit Heeser's Angaben übereinstimmen, als diese Angaben schon vor der Confrontation vorlagen; daß sie aber in den übrigen Puncten, welche Heeser nachher weiter angab, von ihnen differiren, ob dies gleich Gegenstände betrifft, die Wendt, wenn er schuldig war, wissen mußte. Daneben lassen sich auch die Quellen, woraus Wendt bei dem erzwungenen Bekenntnisse die Angabe hernahm, nachweisen.

137. Das Uebereinstimmende besteht in den beiden rat. 94 und 95 erwähnten Puncten, welche von Heeser suppeditirt worden, und die von ihm früher angegeben waren, so wie ferner in dem Umstande, daß der Antrag zur Vergiftung auf dem Taubenboden geschehen sei. Auch dies war bereits vor der Confrontation von Heeser vorgebracht, und kann also auf gleiche Weise in das Geständniß eingeflossen sein. Außerdem war von Heeser erwähnt, daß Wendt bei dem Antrage das Packet mit Gift aus der Tasche gelangt habe, und auch dies kommt in Wendts Angabe vor. Daß Heeser dabei der Hosentasche erwähnt, und Wendt sagt, er meine, es sei die Westentasche, mag in einer Verwechselung von Seiten des letzteren liegen. Bei allen übrigen Puncten in Wendts Special-Angaben ist eine wesentlichere Differenz ersichtlich, und diese betreffen Gegenstände, die Heeser erst nach der Confrontation angegeben hat.

138. Wendt stellt den Hergang des Auftrags so dar, daß derselbe bereits auf dem Taubenboden absolvirt worden. Er sagt: „den Burschen Heeser beauftragte ich auf dem Taubenboden „zur Vergiftung meiner Frau, und gab ihm dabei eine Quantität von Arsenik — mit dem „Auftrage u. s. w." — Nachher sagt er sei eine weitere Unterredung eingetreten; aber was dann von Bereiterklärung folgt, so wie, daß Wendt das Giftpacket aus der Tasche gezogen, und Heeser es angenommen habe, ist wegen des erwähnten „gab ihm dabei", nur auf das erste factum auf dem Taubenboden zu beziehen. — Dies ist jedoch ganz gegen die, von Heeser nach der Confrontation aufgestellte Behauptung: daß er erst späterhin an einem andern Orte den Auftrag angenommen, und das Gift in Empfang genommen habe.

139. Ferner giebt Wendt als den Ort der späteren Besprechung den großen Boden über dem Vorderhause an. Heeser hingegen bezeichnet und benennt an den angeführten Stellen den Spaneboden als den Ort einer folgenden Unterredung, und dieser ist in dem neu erbaueten Hinterhause, von dem Boden des Vorderhauses ganz entfernt, befindlich. Auch hier sagt Heeser, sei der Auftrag noch nicht angenommen, sondern erst am Tage darauf in der Wohnstube.

140. Ebenso scheint auch die Angabe des Giftquantums im Packet verschieden. Wendt sagt: es mogten wohl so drei Haselnüsse voll sein. Heeser hingegen giebt mehr an: das Packet habe ohngefähr 2 Zoll Länge und Breite gehabt, und circa vier Theelöffel voll enthalten. Ein anderes Mal spricht er von vier- bis höchstens fünf Theelöffel voll. Auch ist aus den Resultaten der chemischen Untersuchung des Inhalts der Gefäße, die beim Bereiten und Trinken des vergifteten Kaffees gebraucht worden, zu ersehen, daß viel mehr als 3 Haselnüsse voll in Heeser's Händen gewesen sein müssen. Die Glasröhre, Anlage C. in dem, [62] angeschlossenen Kästchen enthält sichtlich allein schon mehr, als die von Wendt angegebene Quantität, und doch ist dies

Digitized by Google

lediglich derjenige Arsenik, welcher bloß durch Auswaschen aus einer der Kaffeekannen allein genommen worden, oder vielmehr nur ein Theil desselben.

Dazu kommt außerdem der Arsenik, der in einer zweiten Kanne gewesen, ferner der übrigens im Kaffee verbliebene und der beim Trinken des Kaffees mit demselben consumirte. Endlich ist auch nur ein Theil des Packets in den Kaffee geschüttet, ein anderer, die Hälfte, ist von Heeser zurückbehalten, und nachher bei Seite gebracht.

Will man etwa die beiden Angaben von Wendt und Heeser über das Quantum nicht sehr different finden, wie sie es doch sind, so bleibt, dem Vorstehenden nach Wendts Angabe doch immer von der thatsächlichen Wahrheit weit entfernt, und dies entscheidet am sichersten dafür, daß ihn seine Angabe nicht inculpirt. Ihre Quelle war eine ohngefähre, aber irrige Annahme.

141. Völlig differirend ist weiter die Angabe Beider über das Gefäß, worin das Gift dem Auftrage zufolge hat geschüttet werden sollen. Dieser Gegenstand ist sowohl an gegenwärtiger Stelle, als auch sonst, namentlich rücksichtlich Heeser's, für wichtig zu achten, und bedarf deshalb näher eingehender Erörterung, wie sich denn auch die Untersuchung über die erwähnten Gefäße umständlich verbreitet hat.

142. Im Wendtschen Hausstande waren für den Kaffee, den die Eltern, die Kinder, Gesellen und Lehrburschen tranken, zwei Kannen im Gebrauch, eine beknüttete schwarze, und eine braune. Der Gewohnheit nach ward die beknüttete dazu benutzt, daß der Kaffee darin gekocht ward, demnächst ward er in die braune übergegossen, und aus dieser ward zum Trinken eingeschenkt. Nun behauptet Wendt, der Auftrag sei dahin gegangen, das Gift in die beknüttete Kanne, Heeser hingegen sagt, dahin, es in die braune zu schütten.

143. Man kann nicht etwa sagen, Heeser müsse im Irrthum sein, weil es natürlicher sei, das Gift in die Kanne zu schütten, worin der Kaffee gekocht werde, indem dann mehr Wirksamkeit zu erwarten, und Heeser habe auch wirklich in die beknüttete Kanne geschüttet, da sich in dieser nachher bei der Untersuchung Arsenik gefunden habe. Daß er sich darin gefunden hat, ist richtig, alles Uebrige aber widerlegt sich aus den Acten.

144. Zunächst sagt Heeser nie anders, als daß das Einschütten nicht in beide Kannen, sondern nur in eine geschehen ist, und daß dies die braune gewesen, mithin in die beknüttete das Gift nicht geschüttet worden, ergiebt sich folgendergestalt. Der Professor Mähl, durch den die chemische Untersuchung des in den Kannen verbliebenen Kaffees geschehen ist, fand zwar in beiden Kannen Arsenik, allein in der braunen Kanne auf eine ihm schaudererregende Weise eine bedeutend größere Menge, als in der beknütteten. Dies würde nicht zu erklären sein, wenn der Arsenik von Heeser in die letztere geschüttet wäre, da der Arsenik, wie auch der Doctor Most, der Arzt der Wendtschen Familie in seinem Erachten bemerkt, vermöge seiner specifischen Schwere im Kaffee zu Boden sinkt, also in größerer Quantität in der beknütteten Kanne geblieben sein würde, wenn er bloß beim Ausgießen des Kaffees aus dieser, worin noch ein Rest des Kaffees verblieb, in die braune gekommen wäre.

145. Ferner würde der Arsenik, wenn er in die beknüttete Kanne von Heeser geschüttet wäre, am folgenden Morgen vor dem Kaffeekochen größtentheils weggegossen sein. Die verstorbene Wendt sagte nämlich auf ihrem Krankenbette aus: „ich hatte den Nachmittag vorher" — dies war, ehe Heeser Gift einschüttete — „den alten Kaffee wieder aufgekocht, und goß am folgenden Morgen „das Klare ab, goß den dicken Kaffee weg, und kochte nun den klaren Kaffee mit dem frischen zusammen auf. Die Nacht hindurch hat die Kanne mit dem alten Kaffee in der Küche „gestanden."

Diesemnach würde der Arsenik, wäre er in die beknüttete Kanne geschüttet, zwar auch den Kaffee in derselben vergiftet haben, allein der Bodensatz, der sich in der Nacht darin gebildet hätte, würde mit weggeschüttet sein, und es hätte überall kein so großer Rückstand von Arsenik in dem Kaffee, am wenigsten in der braunen Kanne haben vorgefunden werden können.

Digitized by Google

146. Dazu kommt Heeser's sehr bestimmte und umständliche Angabe. Zwar sagt er früherhin, die Wendtsche Küche sei bekanntlich mitten im Hause belegen und ohne Fenster nach außen hin, mithin ganz dunkel. Auch habe er die Handlung des Gifteinschüttens so im Fluge vollbracht und nicht genauet darauf regardirt, ob schon Kaffee in der Kanne sei. Allein späterhin spricht er sich so aus: „Meister Wendt hatte mir allerdings den Auftrag gegeben, das Gift in die braune „Kanne zu schütten — demgemäß habe ich auch das mir zugestellte Gift zunächst nur in diese „Kanne hineingethan. Die Kanne war leer, und man konnte den weißen Arsenik ganz deutlich „auf dem Boden derselben liegen sehen. Sie stand auf dem Tisch neben dem Fenster, „wo es so helle war, daß ich dies beim Einschütten bemerken konnte. Damit nun das weiße „Pulver in der Kanne nicht entdeckt werden möge, ging ich zum Feuerheerde hin, nahm den dort „stehenden Theekessel, legte den Deckel ab und goß in letztere aus mehrberegtem Theekessel eine „nicht große Quantität Wasser hinein. Hierauf schüttelte ich die Kanne um, goß das Wasser aus „selbiger u. s. w." auf gleich detaillirte Weise. Dann weiterhin: „der Arsenik in der Kanne „erhielt durch die Anfeuchtung eine gräuliche dunklere Farbe."

Auch bestätigt der Apotheker Dr. Witte, daß solche Veränderung der Farbe durch Anfeuchtung beim Arsenik sehr wohl möglich sei, wenn er nicht rein, sondern, wie oft vorkomme, mit Unreinigkeiten vermischt sei.

147. Das in rat. 146 zuletzt Unterstrichene stimmt mit der im weiter Folgenden detaillirt nachgewiesenen Beachtung des Einzelnen zusammen, und das Liegensehen auf dem Boden konnte nicht wohl Statt haben, wenn die Kanne nicht leer war. Leer war aber derzeit nicht die beknüttete, sondern nur die braune Kanne. Die Wendtsche Tochter, Margarethe, sagt: „ich habe es selbst gesehen, daß meine Mutter am Montage Morgen" — den 25. Oct. — „Kaffee in der alten Drahtkanne „gekocht und in die andere eingegossen hat. Hievon haben wir am Montag Morgen getrunken. „Es blieben noch ein Paar Tassen übrig, welcher in derselben Kanne wieder nach der Küche „gebracht wurde und dort stehen blieb. Gleich nach Tische machte meine Mutter diesen Kaffee in „einem Topfe warm" — dadurch ward also die braune Kanne leer — „und aus diesem gossen „wir ihn in der Stube in die Tassen." Gesehen hat sie das Eingießen in den Topf zwar nicht, aber sie weiß doch, daß ihre Mutter nie in der Kanne selbst Kaffee aufzuwärmen pflegte, und das Einschenken aus dem Topfe bestätigt dessen Gebrauch.

148. Die braune Kanne blieb also leer stehen, die beknüttete hingegen war nicht leer. Der alte Kaffee, der — cfr. rat. 145 — nach der Aussage der Verstorbenen am folgenden Morgen noch einmal zu benutzen war, verblieb in der beknütteten Kanne, was auch den Schlußworten dieser ihrer Aussage gemäß ist. Daß in derselben in [11] die beknüttete Kanne gemeint war, ergiebt sich daraus, daß die Aussage als Antwort auf folgende Frage erfolgte: ob sie beim Kochen des Kaffees in der Drahtkanne den alten Kaffee vom vorigen Tage darin gelassen, oder ihn weggeschüttet habe? Ferner sagt Margarethe Wendt gleichfalls, daß der alte Kaffee in der Drahtkanne geblieben sei. Dann erwähnt auch die, rat. 146 angeführte Angabe Heeser's, daß die Kanne auf dem Tisch gestanden habe, und dies war nur der Fall mit der braunen. Die Küchenthal sah am Nachmittage des Einschüttens die beknüttete auf dem Feuerheerde, bemerkte aber die braune dort nicht; sie meint: solche möge wohl auf dem Tische gestanden haben. Endlich sagt Heeser selbst, die beknüttete Kanne habe auf dem Heerde gestanden.

149. Nach allen diesen Umständen ist es klar, daß Heeser den Arsenik in die braune Kanne geschüttet hat. Wie dennoch Arsenik in die Drahtkanne gekommen, wird aus dem ganzen Hergang ersichtlich, und dieser ist folgendermaaßen aufzufassen: Die verstorbene Wendt kocht am 25. Octbr., Nachmittags, den alten Kaffee in der beknütteten Kanne von Neuem auf. So bleibt diese Kanne mit dem Aufgekochten stehen, und Heeser schüttet den Arsenik in die braune Kanne. Am folgenden Morgen gießt die Wendt zuerst das Klare von der beknütteten Kanne ab, in die braune hinein, in welcher es sich nun mit dem Arsenik vermischt. Daß dies Abklären nicht in ein anderes Gefäß,

Digitized by Google

etwa den beim Aufwärmen vorkommenden Topf, geschehen ist, ergiebt sich deutlicher noch, als aus der Angabe der Verstorbenen, aus der bestimmten Angabe ihrer Tochter, wo diese sagt: „der „Kaffee, den meine Mutter am Nachmittage vor der Vergiftung aufgekocht, ist in der Drahtkanne „stehen geblieben, und am folgenden Morgen hat sie den Kaffee in die braune Kanne ein„geklärt. Sie hat hierauf das Dicke aus der Drahtkanne weggespült, den in die braune „Kanne eingeklärten Kaffee wieder in die Drahtkanne gegossen, neuen Kaffee hinzu„gethan, und den Kaffee zusammen gekocht, ihn wieder in die braune Kanne eingeklärt und aus „derselben ausgeschenkt."

Deponentin hat freilich das Verfahren nicht am 26. Octbr., Morgens, mit angesehen, aber sie weiß doch, daß ihre Mutter stets so verfuhr, wenn Kaffee übrig blieb. Durch dies bezeichnete Zurückschenken aus der braunen Kanne in die andere ist Arsenik mit übergegangen, und so kommt es, daß nachher auch in dieser andern Etwas davon gefunden worden. Wo von der Margarethe Wendt des Gebrauchs eines Topfes erwähnt wird, bezieht sich dies bloß darauf, daß zum Trinken am Nachmittag der Kaffee in denselben eingegossen worden.

150. Hiemit stimmt freilich diejenige Verfahrungsweise anscheinlich nicht überein, welche Heeser als die gewöhnliche angiebt. Nach dieser würde das ältere Klare nicht in die braune Kanne, sondern in einen Topf zum Aufwärmen einstweilen eingegossen sein. Allein des Aufwärmens bedurfte es ja des Morgens nicht, wo ein neues Aufkochen zugleich mit eintrat, und man muß annehmen, daß die 14jährige Tochter die Verfahrungsart der Mutter besser kannte, als Heeser, der keine Gelegenheit hatte, bei dem Verfahren zugegen zu sein. Auch findet sich in der Aussage der Mutter Nichts, was Heeser's Angabe unterstützte.

151. Uebrigens hatte Heeser, nach seiner Darstellungsart des gewöhnlichen Verfahrens, ein Interesse dabei, das Gift nicht in die beknüttete, sondern in die braune Kanne zu schütten. Denn danach erhielten Gesellen und Lehrburschen, wenn es überall zum Kochen des Kaffees kam, das Ihrige von demselben so, daß es gar nicht zuvor in die braune Kanne kam. Es ward nämlich hienach der, am Tage zuvor wiederaufgekochte alte Kaffee erst in einen Topf abgegossen und an's Feuer gesetzt. Daneben ward frischer Kaffee in der beknütteten Kanne gekocht, und nur von diesem in die braune für die Familie, soviel als für diese erforderlich, abgegossen. Demnächst erst ward zu dem in der beknütteten verbliebenen Rest des Kaffees aus dem Topfe hinzugegossen, und nun unmittelbar aus dieser Kanne für Gesellen und Lehrburschen eingeschenkt.

152. Die Rationen **144** bis **151** zeigen, wie sehr es mit den Depositionen und allen Umständen übereinstimmt, daß Heeser den Arsenik in die braune Kanne geschüttet hat; auch ist er selbst in seinen Angaben stets dabei geblieben, nur in diese und grade in diese geschüttet zu haben. Daneben ist anzunehmen, daß er, wenn er von Wendt Auftrag, und namentlich Bestimmung über die Wahl der Kannen erhalten hatte, diese Bestimmung nicht werde übersehen, oder sich darin geirrt habe, indem er auftragsmäßig verfahren wollte. So müßte also die Vorschrift auch auf die braune Kanne gerichtet gewesen sein. Dann aber hebt Heeser auch von Anfang an die Wahl der braunen Kanne als instructionsmäßig besonders hervor. Er habe, sagt er ein anderes Mal, so des Nachmittags, wenn die Frau allein trinke, das Gift in die braune, auf dem Tische stehende unbeknüttete Kanne schütten sollen. Er besinne sich hierauf mit völliger Gewißheit.

Weiterhin sagt er: „daß ich die braune Kanne zum Einschütten wählte, hat seinen Grund „in der Statt gefundenen Besprechung mit Meister Wendt und Saal. Mein Auftrag lautete „ausdrücklich dahin, daß ich diese Kanne wählen sollte, wegen der Art und Weise, wie die Mei„sterin sie zu benutzen pflegte."

Dann folgt das weitere, rat. **131** Erwähnte. — Daß übrigens die erwähnte Absicht, die Meisterin allein zu vergiften, nicht erreicht worden, entstand aus dem Umstande, daß die Meisterin am Nachmittage schon vor dem Einschütten des Giftes den Kaffee genossen hatte, was Heeser nicht

wußte. — Allem diesen zufolge bleibt ein unleugbarer Widerspruch in Wendt's und Heeser's Angaben über diesen Punkt.

153. Noch ein anderer Widerspruch der Angabe Wendts gegen die von Heeser und gegen sonstige Umstände existirt in folgendem Punct. Wendt sagt er habe auch Auftrag gegeben, Gift in den schon oben vorgekommenen Theekessel zu schütten, aus welchem das Wasser zum Kaffeekochen genommen ward. Heesers Aussage enthält den Auftrag hierzu nicht. Anscheinlich zusammenstimmend mit Wendts Aussage ist der Umstand, daß die Küchenthal, wie sie berichtet, am 25. October Nachmittags mit einem Topf voll Wasser aus dem Theekessel, etwas Zeug hat waschen, die Seife aber darin durchaus nicht hat schäumen wollen; und der Apotheker Doctor Witte erklärt, daß Seife im Wasser, das mit Arsenik geschwängert worden, nur schwer, und nach Verhältniß der Menge des Arseniks gar nicht zum Schäumen zu bringen sei. Dann sagt auch Heeser zuerst selbst, daß er das laut rat. 146 aus der braunen Kanne wieder weggegossene Wasser in den Theekessel wieder hineingeschüttet habe, damit nicht, wenn er es auf die Erde gösse, die nasse Stelle auffalle.

154. Dahingegen ändert er dies später dahin ab: er habe das fragliche Wasser, welches nur ein Paar Tropfen gewesen, nicht in den Theekessel, sondern in einen Eimer mit schmutzigem Wasser, der in der Küche gestanden, gegossen.

Auch hat sich bei der chemischen Untersuchung vom Professor Mähl, wie dieser berichtet, in dem Wasser des Theekessels, der sorgfältigsten Prüfung ungeachtet, nicht die mindeste Anzeige auf Arsenik gefunden.

155. Man kann es indessen hier ganz dahin gestellt sein lassen, wohin Heeser wirklich das Wasser gegossen hat; immer beweiset Wendts Angabe Nichts gegen ihn, wenn auch in der That Arsenik in den Theekessel gekommen ist. Wahrscheinlich ist es schon an sich nicht, daß er Auftrag gegeben haben werde, den Theekessel zu vergiften, da er nur die Absicht gehabt haben soll, die Frau zu vergiften, aus dem Theekessel aber das Wasser für Alle, auch zur Zubereitung der Speisen gebraucht wurde. Geleitet kann er auf die Idee der Vergiftung des Theekessels, durch Angabe von Heeser bei der Confrontation worden sein. Dann aber und noch wahrscheinlicher ist solche Idee bei ihm durch folgenden Umstand entstanden, der es zugleich erklärt, wie er auf das Einschütten des Gifts in die beknüttete Kanne gekommen. Nach seiner schon früher gemachten Bemerkung hatte ihm die Küchenthal gesagt, sie habe am 25. October Nachmittags, als sie ihres Kaffees wegen in die Küche gekommen, neben der Drahtkanne und dem Theekessel die Deckel zu beiden liegend gefunden, was ihr aufgefallen sei. Daß ferner Arsenik in der Drahtkanne gefunden worden, war ihm bekannt, wie er es auch sagt, und wegen des Theekessels hat die Küchenthal selbst gerichtlich ausgesagt, daß sie den Deckel dabei liegend gefunden habe, worüber sie sich, bei der Ordnungsliebe ihrer Tochter gewundert habe. Es war also anzunehmen, daß fremde Hand dabei gewesen, und so lag denn also der Gedanke an diese beiden Gefäße einem Unschuldigen, der in der Angst Etwas aufdenken mußte, am nächsten. Wegen der Drahtkanne kann auch der Gedanke mitgewirkt haben, daß die Vergiftung der Kanne, worin der Kaffee gekocht ward, am zweckmäßigsten gewesen sein würde.

156. Endlich ist von Wendts Angabe der Specialien noch das zu erwähnen: Heeser habe ihm am ersten Morgen nach seiner Rückkehr erzählt, daß er das Gift in die beknüttete Kanne und den Theekessel geworfen habe. Dem Vorstehenden nach ergiebt sich von selbst, daß dies unwahr sein werde, auch wird die Unterredung von Heeser anders dargestellt.

157. Wegen aller Specialien, die Wendt vorbringt, insgesammt, kann auch das den Wendt nicht inculpiren, daß er überhaupt in specielle Umstände einging. Er that dies nicht von selbst, sondern seiner summarischen Erzählung gehen im Protocoll die Worte vorauf: „Demnächst gab er auf Befragen noch ab:"

Digitized by Google

Es ist also ersichtlich, daß er befragt war, aber nicht zugleich, welche Fragen ihm gestellt worden. Diese Fragen können mithin selbst Suggestionen, wenn auch nur durch Anregung, enthalten haben, wodurch Alles, ohne Wendts Inculpirung, noch erklärlicher wird. Daß Specialien dabei vorgekommen sein werden, ist aus der verneinenden Form von Wendts Aeußerungen über einige Puncte zu vermuthen, die er sonst zu erwähnen nicht Veranlassung gehabt haben würde, namentlich pag. 2: „Weiter habe ich — — auch Nichts aufgeschrieben; und pag. 3: Weiter habe „ich — — mich auch nicht danach erkundigt, wo er, Heeser, das Packet Gift, oder vielmehr den „blauen Umschlag, den er von mir empfangen, gelassen habe." Wäre das Protocoll in Rücksicht dessen, wonach gefragt worden, detaillirter, so würde auch das, rat. 138 über die Ordnung der Angaben Vorkommende klarer vorliegen.

158. In so weit als Wendts Specialangaben unrichtig sind, ist es irrelevant, hier darauf zu recurriren, daß er als Schuldiger gelogen haben könne und werde. Denn hier steht bloß dies zur Frage, ob durch die Specialangaben selbst, nach ihrem Inhalt und ihrer Quelle, Verdacht gegen ihn erwächst, und daß dies nicht der Fall ist, ist durch die Rationen 135 bis 137 genügend dargelegt. — Ohnehin ist gar nicht abzusehen, welchen Nutzen er davon erwarten konnte, die angeregten Puncte unwahr anzugeben, wenn er einmal den Auftrag als wirklich gegeben eingestehen wollte. In soweit die Angaben aber Heeser's Aussagen conform sind, hat Wendt selbst sich hinterher wiederholt ausdrücklich darauf berufen: „daß er sie nur deshalb habe machen können, weil bei der Confrontation mit Heeser, dieser ihm dermalen ins Gesicht gesagt habe, er, Heeser, wäre auf solche Weise von ihm verleitet worden;" und später: „Heeser hielt es bei seiner Confrontation mir ausdrücklich vor, daß ich ihn auf dem Taubenboden verführt, und versprochen habe, ihn Gesells werden zu lassen. Auch an diesem Orte findet sich keine Einwendung des Gerichts dagegen.

159. Was weiter noch in den Protocollen vorkommt, ist theils dem Obigen nicht entgegen, theils dient es demselben zur Unterstützung. Von dem darin mit enthaltenen und auch widerrufenen Geständniß der Brandstiftung ist, nach darüber eingetretener völliger Freisprechung nur die Aeußerung zu erwähnen: der Bursche Heeser wolle ihm auch wohl Alles aufhalsen; das könne er sich doch unmöglich gefallen lassen. — Dies ist Nichts, als eine in unangemessenen Ausdrücken wiederholte Aeußerung des unverständigen Gesichtspuncts der Uebernahme eines Verbrechens. — Ferner ist bei Erwähnung der Brandstiftung von Wendt eine Beredung mit Saal auch über die vorzunehmende Vergiftung auf Befragen angegeben. Daß dies Unwahrheit sei, ergiebt bei dem, was übrigens vorliegt, schon Saal's völlige Lossprechung. — Weiter ist, gleich dem Vorigen, auch erst nach Ende des Verhörs und Abführung des Wendt, protocollirt worden: „Bei dem abgelegten, „oben niedergeschriebenen Geständnisse über die Vergiftung ließ zwar Arrestant den gewöhnlichen „Zusatz fort: „„aber unschuldig bin ich doch""; indessen ließ er sich doch merken, daß die „Sache im Grunde anders gestaltet sei, z. B. erklärte er bei Erwähnung des blauen „Papiers — —" und dann folgen die, rat. 95 erwähnten Worte. — Man bleibt hier also in Bezug auf die Art und Weise des Geständnisses rechtlich in einer unheilbaren Ungewißheit, und keinesweges kann man behaupten, daß es, auch als außergerichtliches Geständniß betrachtet, ein unumwundenes, unbeschränktes Geständniß sei. Vielmehr liegt soviel vor, daß es als Geständniß eine sich selbst verneinende Angabe ist.

160. Endlich erklärte Wendt auch sofort, als das Geständniß wegen des Feuers kaum niedergeschrieben worden, daß er es zurücknehme, und dann weiter: Alles, was er über die beiden Unglücksfälle gesagt habe, wären Lügen, in so fern er sich nur nicht anders zu retten gewußt, indem er begreife, daß er doch nicht anders von der Sache abkomme. Darauf ward er wegen seiner nichtsnützigen Lügen und Umzüge für dies Mal zu 24stündigem Arrest bei Wasser und Brod verurtheilt. Durch seine erwähnte Erklärung aber ist der Sinn, aus welchem sein Bekenntniß zu nehmen, völlig in's Licht gestellt.

Digitized by Google

161. Am Ende der Bemerkungen, welche nach Wendt's Abführung registrirt sind, heißt es: „bei seiner zuletzt niedergeschriebenen Erklärung sprach er sich etwas kurz aus, noch hinzufügend: „„all' mein Lügen hilft mir Nichts, ich lüge mich immer fester."" — Wenn man diese Worte als einen Ausdruck seiner Stimmung ansieht, der ihm entschlüpfte und sein Inneres aufdeckte, so können sie, ohne Rücksicht auf den Zusammenhang, Verdacht gegen Wendt erregen; dahingegen, in ihrer Verbindung betrachtet, sprechen sie umgekehrt eher für ihn. Wenn Wendt seiner Lügen erwähnt, so meint er damit, nach der ganzen Ideenreihe seiner Aeußerungen im Protocoll, nicht die Behauptung seiner Unschuld, sondern die Angabe seiner Schuld. Auch waren nur rücksichtlich der letzteren von ihm data vorgebracht, welche Lügen genannt werden konnten; in Behauptung seiner Unschuld verhielt er sich bloß verneinend. Durch jene Lügen über seine Schuld hatte er gehofft, sich endlich Ruhe vor dem eindringenden Verfahren des Gerichts zu verschaffen. Nunmehr sah er aber, daß ihm dazu durch sie Nichts geholfen war, daß er sich vielmehr auf diesem Wege immer fester gelogen hatte. Eben hiedurch war er nur noch mehr verwickelt, immer neuen Vorhaltungen und Bedrohungen ausgesetzt. — Er räumte also durch obige Worte Nichts gegen sich ein.

162. Eben so deutlich bleibt der Erfolg der nämliche, wenn man den speciellen Zusammenhang betrachtet, worin die fraglichen Worte ausgesprochen wurden, und der durch die, rat. 161 erwähnte Bezeichnung: „bei seiner zuletzt niedergeschriebenen Erklärung" nachgewiesen wird. Diese Erklärung muß die, dem Context im Protocoll nach, auf derselben Seite niedergeschrieben, sein, und dies ist die, bei Erwähnung des blauen Papiers hinzugefügte: „so sagt ja Heeser, und so wird „es wohl sein; ich habe dies bei meiner Confrontation mit Heeser so von ihm gehört." — Indem sich hieran jene Worte: „all' mein Lügen ꝛc." anschlossen, konnte der Sinn vielleicht auch dieser sein: an Heeser's Aussage muß ich mich allein halten; wenn ich davon abgehe und andere Umstände erlüge, so hilft es mir Nichts, und ich rede mich dadurch immer fester. Die Worte: „so sagt ja Heeser ꝛc." zeigen, daß er mit Aengstlichkeit an Dem hielt, was er von diesem vernommen hatte; der Zusatz scheint eben diese Stütze zu beziehen. Er sprach sich dabei etwas kurz aus, indem er durch Heeser's Aussage etwas mehr Sicherheit darüber gewann, daß seine eigene nicht als Lüge werde benommen werden. — Sollte übrigens unter der „zuletzt niedergeschriebenen Erklärung" im Laut des Protocolls diejenige verstanden sein, die er laut rat. 160 zuletzt im Verhör abgab, daß nämlich sein ganzes Geständniß Lüge sei, so wird es noch klarer, daß die Worte: „all mein Lügen ꝛc." für und nicht gegen ihn sprechen.

163. Nach dem Lichte, das sich allem Vorstehenden zufolge über die Geständnisse in [241] verbreitet, darf man das am Schlusse desselben, laut rat. 160, Vorkommende kaum einen Widerruf nennen, da es an einem wahren und gültigen Geständnisse fehlt, und ist es als Widerruf zu betrachten, so wird dadurch zugleich aller Verdacht gehoben, der aus dem Voraufgehenden hergeleitet werden könnte.

164. Heeser war — cfr. rat. 106 — darüber belehrt worden, daß es an einem Motiv für Wendt zur Ermordung seiner Frau fehle, und da seine Flucht mißlungen war — cfr. rat. 111 — so nahm er, anscheinlich um jenem Mangel abzuhelfen, die Wendung, gegen Wendt den Verdacht näher zu erregen, daß er seine Mutter, die Stegemann, ermordet habe.

Indem dies weitere Untersuchung veranlaßte, ward Wendt, den 9. August 1831, auch in Ansehung seiner vorherigen Geständnisse vernommen. Hiebei räumte er von dem früheren Bekenntnisse ein, daß es ganz freiwillig abgegeben sei, ohne daß er dazu durch einen vom Gerichte angewandten Zwang bestimmt worden; begründete aber den Widerruf damit, daß er in seinen Gedanken ganz wirrig, und in einem höchstbedrückten Gemüthszustande gewesen sei. Von dem letzten Geständnisse redete er bei jener Einräumung nicht. Das Freiwillige der früheren Geständnisse kann nur darauf bezogen werden, daß kein physischer Zwang eingetreten sei. So weit aber, daß keine gerichtliche Einwirkung auf die, sein Bekenntniß bewirkenden Vorstellungen Statt ge-

Digitized by Google

funden haben, kann es nicht ausgedehnt werden, dem würde alles Obige entgegen stehen. Schon das, der derzeitigen Stimmung wegen Hinzugefügte, ist nicht mit völliger Freiheit des Entschlusses vereinbarlich.

Wiederholte Vergiftung während der Krankheit.

165. Im September 1831 zeigte die Krankenwärterin Möller an, sie habe gehört, daß sich bei der Untersuchung des Leichnams der Wendt, namentlich im Schlunde und Magen eine bedeutende Quantität Arsenik gefunden habe. — Dies Gerede war freilich derzeit wohl veranlaßt, hinterher hat sich aber gefunden, daß man keineswegs Gewißheit dafür, sondern eher das Gegentheil annehmen darf.

Indeß meinte die Möller, daß dies, nach den eingetretenen Ausleerungen, nicht von dem genossenen Kaffee herrührt haben könne. Sie sei deshalb, sagt sie, auf eigene Gedanken gerathen, daß nämlich der Wendt noch späterhin müsse Gift eingeflößt sein. Hiemit combinirt sie, daß die Frau in der Besserung gewesen, als der Mann zurückgekommen. Dann aber sei zur Verwunderung Aller ein neues Erbrechen eingetreten, der Auswurf habe grünlich ausgesehen, und es habe darin Etwas geschwommen, was man für eine Rosine gehalten habe. Dies sei eine bloße Haut, inwendig ausgehöhlt, gewesen. Sie habe den Wendt gefragt: was haben Sie denn Ihrer Frau gegeben, daß sie wieder kränker geworden? und er habe geantwortet: „ja, was sollte ich ihr gegeben haben? weiter Nichts, als was Sie ihr selbst gekocht haben". Dabei habe er wild ausgesehen. — Nach der weiteren Erzählung scheint über solche Aeußerung eine Art kurz dauernde Spannung zwischen ihr und Wendt Statt gefunden zu haben. Am Nachmittag, nachdem sie am Mittag weg gewesen, habe sie der Wendt Haferschleim, der am Feuer bereit gestanden, gegeben, darauf aber habe die Kranke mit der Hand nach dem Halse gegriffen, und jammernd ausgerufen: „Herr Jesus! Mütterchen! du giebst mir ja wohl lauter Messer." Späterhin habe sie ihr noch eine Tasse voll gegeben. Dabei habe die Kranke wieder aufgeschrieen und gerufen: „die Jungens!" Beide Male hatten die Tassen auf dem Feuerheerde schon gefüllt gestanden: sonst habe sie immer erst die Tassen gefüllt, wenn sie zu trinken geben wollen. Am andern Morgen sei die Wendt verschieden.

166. Ob Heeser von dieser Deposition auf irgend eine Weise Kenntniß bekommen habe, ist nicht ersichtlich. Allein nachdem er seit dem 7. October 1831 nicht im Verhör gewesen, und ihm seine Intention wenig vorzurücken scheinen mogte, zeigte er am 21. Februar 1832 an: „daß Wendt in der Nacht vor dem Tode seiner Frau, etwas vor Mitternacht, zu ihm ans Bette gekommen sei, und ihn habe verleiten wollen, seiner Frau eine Tasse Kamillenthee zu geben, worin Arsenik geschüttet werden solle. Er, Heeser, habe es aber standhaft abgelehnt, indem er dabei geweint habe. Wendt sei bald darauf wiedergekommen, und habe ihm, um ihn zu beruhigen, 20 Thlr. auf's Bett gelegt. Otto Wilhelms, der mit ihm, Heeser, auf dem nämlichen Boden geschlafen, müsse dies gehört haben. Dieser habe ihn, Heeser, bald nach Wendt's Weggehen gefragt, ob die Frau verstorben sei. Er, Heeser, sei überzeugt, daß Wendt seiner Frau während der Krankheit, namentlich in dieser Nacht noch Gift beigebracht habe. Die 20 Thlr. wären von ihm, Heeser, durchgebracht. — Otto Wilhelms, der 13 Jahre alt war und dessen Bett 12 bis 16 Fuß von Heeser's Bette gestanden hat, ist vernommen und weiß von dem facto in der Nacht Nichts; nur als Heeser am Morgen aufgestanden, habe er diesen befragt, ob die Meisterin todt sei. — Ueber die Verwendung der 20 Thlr. sind Verhöre angestellt, sie ergeben aber kein Resultat von Einfluß.

167. Wendt ist über diese weitere Bezüchtigung Heeser's nicht vernommen worden, und schon aus diesem Grunde allein kann sie jetzt bei der Urthel auch nicht zu dem Effect eines Verdachts gegen ihn angezogen werden. Dann ist sie auch in sich nicht glaubwürdig, schon deshalb, weil

das Zeugniß des Otto Wilhelms dem facto, so wie es angegeben ist, entgegensteht. Anscheinlich ist sie aus Heeser's successiver Ausspinnung seines Plans hervorgegangen; vielleicht steht sie in irgend einem Zusammenhange mit der Anzeige der Möller. Möglicherweise hat Heeser selbst der Frau, deren letzter Ausruf zu beachten, noch weiter Gift beigebracht, und sich, da dergleichen zur Sprache gekommen, decken wollen. Die Angabe der Möller geht von einer unrichtigen Supposition aus; auch wird sie, soviel das Befinden der Wendt betrifft, durch die von deren Arzt, dem Doctor Most, abgegebene Krankheitsgeschichte und die daraus in der zweiten Defension für Wendt nachgewiesenen Stellen widerlegt. Von dem Schwanken ihrer Angaben ist sonst schon beispielsweise Etwas vorgekommen, und damit steht in Verbindung, daß sie, nach und nach, erst die Wilhelmssche Tochter, dann Heeser, ferner Saal und daneben hier, wie öfter, den Wendt zu verdächtigen bemüht ist.

168. Wendt ward ferner über die übrigen Gegenstände der Untersuchung verhört, wobei wegen Lügens eine Verurtheilung in 6 Röhrchenhiebe erfolgte, deren rechtliche Begründung indeß hier keiner Prüfung bedarf. Erst in [289] wurden ihm die ersten 3 Hiebe von den sechsen ertheilt. Nun erfolgte eine abermalige Confrontation mit Heeser, und dessen wiederholte Vorhaltung, wobei Wendt, der bei Behauptung der Unschuld blieb, in einem jammernden, weinerlichen Tone erwiderte: „Heeser, kannst du das behaupten?" Wegen Lügen erhielt er die andern 3 Röhrchenhiebe. Jetzt kamen Confrontationen mit Zeugen vor, und dann folgte wiederum eine umständliche Vorhaltung, in der Art, wie vor den früheren Geständnissen. Seine Erklärung ging auch dies Mal im Wesentlichen wiederholt dahin, daß er das Verbrechen auf sich nehmen müsse, sonst werde er Schläge bekommen, aber daß er den Heeser nicht zur Vergiftung seiner Frau beauftragt habe, so wahr ein Gott im Himmel sei. — So werden hiedurch nur die über seine Vorstellungsart angeführten Gesichtspuncte bestätigt.

169. Weiterhin kam der Grund zur Sprache, warum er bekannt habe, wenn er unschuldig sei. „Er brach hierauf", heißt es, „in manche Aeußerungen aus, die einen sehr afficirten Gemüths-„Zustand bemerken ließen, im Wesentlichen aber enthielten: er sei dermalen in seinem Herzen höchst „mißmüthig gewesen. In seinem Gefängnisse habe er sich die Sache überlegt, und beschlossen, „der letzteren ein Ende zu machen, indem er sich für schuldig bekenne. Wie er nun in's Verhör „gekommen, da habe ihm der Gewetts-Präses das Herz so weich gemacht und dabei gesagt, er „könne nur in einem freien und offenen Bekenntnisse seine Rettung finden, und „dann solle von Gerichtswegen auch Alles, was zu seiner Entschuldigung gereiche, hervorgesucht „werden. In dieser Stimmung des Mißmuths und der Rührung habe er nun seinen im Gefäng-„nisse gefaßten Beschluß zur Ausführung gebracht und sich zum Thäter bekannt." — Alles Obige erklärt solche Stimmung genügend.

170. Im Ganzen schien jetzt Wendt's Stimmung ruhiger, als zuvor; Alles schien ihm jetzt klarer vorzuliegen. So sprach er sich denn auch nunmehr in dem, im Septbr. 1832 abgehaltenen artikulirten Verhör über den anscheinlichen Grund des ganzen gerichtlichen Verdachts, die falsche Angabe des Gifttransports, da er gefragt ward, weshalb er sie gemacht habe, dahin aus: „ich „wollte mich von dem Vorwurf reinigen, daß ich mit der Aufbewahrung des Gifts leichtfertig „umgegangen sei." Diese frühere Absicht wich erst nach und nach, und so kam es, daß er in seiner Angabe zuerst noch bei einer Handlungsweise ohne klares Bewußtsein des Motiv's verblieb, dann auf den wahren Grund, als sich von selbst ergebend, hinwies, und ihn jetzt geradezu erklärte.

Im Uebrigen blieb er im artikulirten Verhör ganz bei Behauptung seiner Unschuld.

Resultate des Bisherigen.

171. Aus Allem, was im Obigen enthalten ist insgesammt, ergiebt sich nunmehr vollständig

der Effect, welcher der Bezüchtigung Heeser's gegen Wendt, in Rücksicht auf Verdacht gegen letzteren rechtlich beizumessen ist. Im Allgemeinen verwerfen

cap. 1. X. de confessis (2, 18.)
cap. 10. X. de test. (2, 20.)

gänzlich die Glaubwürdigkeit der Mitschuldigen, und nach

art. 31 der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung

soll zwar unter gewissen Bedingungen durch Bezüchtigung von einem Mitschuldigen Verdacht, Argwohnheit entstehen, jedoch ist dies nur für den Fall verordnet, daß der Missethäter Helfer gehabt hat, was also schon erwiesen vorliegen muß. In unserm Falle aber ist es keineswegs erwiesen, daß Heeser nicht von selbst, sondern in Auftrag gehandelt hat. Für Fälle der Art heißt es in

Hommel, rhaps. obs. 463:

Inculpationem complicis, extra tormenta factam, ne minimum quidem indicium praebere, recepta est in omnibus dicasteriis sententia. — Verissimum hoc, si complex inculpatione sua sibi solamen quaerat, seque, criminando alios, quodammodo exculpare et culpam in socios rejicere studeat.

172. Selbst den citirten art. 31 will

Martin im Criminalprozeß. §. 78 [72]. not. 9,

auf den Fall nicht angewandt wissen, wo ein Angeschuldigter sich auf Kosten eines Anderen frei machen will. Es liegt auch zu sehr in der Natur der Sache, daß man Dritte deshalb allein noch nicht verdächtig halten kann, weil ein Verbrecher in ihrer Anschuldigung ein Mittel sucht, sich auch nur von einem Theil seiner Strafe zu befreien. — Es konnte Heeser aber nicht entgehen, daß er schwerer gestraft werden würde, wenn er die Vergiftung aus eigenem alleinigen Antrieb vorgenommen hatte. Dies spricht er auch selbst aus mit den Worten: „ich glaubte, nicht so hart „bestraft zu werden, wenn ich mich als einen Menschen darstellte, welcher von seinem Meister „verführt worden sei." Dies beweiset immer, daß er solcher Ansicht fähig war, wenn selbst die Zurücknahme seines Bekenntnisses der Verläumdung Beachtung verdiente, wie es doch der Fall nicht ist.

173. Dazu kommt die Rücksicht auf Heeser's Persönlichkeit. Aus Allem ergiebt sich bei ihm frühe Neigung zu Verbrechen, die höchste Verstellungskunst, einerseits mit Schlauheit und Scheinheiligkeit, andererseits mit dem größten Leichtsinn und mit Unbesonnenheit verbunden. Mehrmals versuchte er, falsche Zeugnisse zu erwirken, oft wiederholt bewirkte er durch Lügen seine Hinführung nach Wendt's Hause, zum Hohn des Gerichts, und nur wenige der 50 bis 60 Actennummern, in denen er verhört worden, mögten frei von sonstigen erwiesenen und eingestandenen Erdichtungen sein. Selbst seine bereits erwähnte Entweichung, welcher demnächst mehrere Versuche der Art gefolgt sind, und sein Benehmen dabei sind nicht zu übersehen. Endlich ist auch seine Beschuldigung Wendt's auf glaubhafte Art zurückgenommen. Späterhin ist er zwar hartnäckig wieder bei der Beschuldigung geblieben, aber ebensowohl auch bei der früheren Anschuldigung Saal's, und daß diese Verläumdung sei, geht als Folge aus dessen völliger Freisprechung hervor.

174. Wendt's Geständnisse und die adminiculirenden Indicien gegen ihn sind in Obigem genügend beleuchtet und als wirkungslos dargestellt. Sein Leugnen der Zeit des Gifttransports ist erklärt, und ebenso sind sonstige, späterhin vorgebrachte Unwahrheiten, mögen sie seiner Verwirrung oder einer falschen Politik zugeschrieben werden, ebensowohl mit seiner Unschuld am Morde, als mit einem dazu gegebenen Auftrage vereinbarlich. Daß ihm ein Motiv zu solchem Auftrage fehlte, und er auch sonst, seiner Persönlichkeit nach, zu solchem Verbrechen nicht geeignet zu achten, ist ebenfalls nachgewiesen.

175. Demnächst ist auch die behauptete innere Unwahrscheinlichkeit, daß Wendt, der Meister, den Lehrburschen Heeser nicht zum Complicen eines Verbrechens der Art gemacht haben werde, nicht außer Acht zu lassen. Daß Heeser leichtsinnig war, wußte Wendt, daß er den Heeser aber

Digitized by Google

für verdorben genug achten konnte, um ihn zu einem Verbrechen der fraglichen Art fähig zu halten, liegt nicht vor, und ist bei einem Manne von so wenig eindringendem Blicke, als Wendt, nicht wohl anzunehmen. Die Unrechtfertigkeit, zu der er ihn selbst gebraucht hatte, bestand darin, daß er durch ihn von Haak 1½ Bouteillen Oelfarbe, und außerdem gleichfalls einige Male Oelfarbe in einem großen Medicinglase hatte holen lassen. Ferner waren ihm auch die von Haak hergeholten Säcke voll Heu durch seinen Burschen gebracht. Dies ist zu unbedeutend, um rücksichtlich des Auftrags eines Giftmordes in Betracht zu kommen. Sonst ist nirgends ersichtlich, daß das Verhältniß zwischen Wendt und Heeser, in Bezug auf Subordination, ein anderes gewesen, als es zwischen Meister und Lehrburschen der Regel gemäß ist. Keine Bevorzügung, kein besonderes Vertrauen, das den Heeser vor Anderen auszeichnet. Soweit Strenge von Wendt gegen Heeser Statt gefunden hat, findet sich nichts anders, als daß das Verhältniß sich zu den verschiedenen Zeiten gleich geblieben ist. Man sollte denken, dies Alles müßte bei einer, auf die schwersten Verbrechen hinausgehenden Intimität anders gewesen sein. Wendt soll einem 17jährigen Menschen einen Auftrag gegeben haben, der bei dessen ihm bekannten Leichtsinn den Erfolg haben konnte, nicht bloß die beabsichtigte Ermordung der Frau zu bewirken, sondern auch seine Gesellen, den andern Burschen und sogar seine eigenen Kinder zu vergiften, durch Gift zu morden. Rücksichtlich der Vergiftung hat der Leichtsinn wirklich die Folge gehabt. Eben diesem Leichtsinn soll er die Möglichkeit, dadurch als Mörder seiner Frau verrathen zu werden, ausgesetzt haben. Alles dies sind Dinge, die bei der Frage in Betracht kommen, ob der Auftrag mehr Gründe der Glaublichkeit für oder gegen sich hat.

Heeser's Beweggründe zur That.

176. Nur eine Frage ist jetzt annoch zu berühren, und zwar die, ob der Annahme, Heeser habe das Verbrechen aus eigenem Entschlusse vollführt, nicht eine innere Unwahrscheinlichkeit im Wege stehe, ob sich für ihn überall ein Motiv dazu denken lasse? Die Lage eines etwas strenge gehaltenen Lehrlings wäre freilich für einen gewöhnlichen Menschen kein Motiv dazu; aber Heeser gehört nicht zu den gewöhnlichen. Seine große Erregbarkeit macht ihn zu Eindrücken fähig, die Anderen fremd sind: Sinnlichkeit und Phantasie erscheinen bei ihm in gleicher Thätigkeit. Sittliche Grundlage fehlt ganz, seine Handlungsweise erkennt keine moralische Richtschnur an, und Gewandheit wie Vorstellungsgabe geben ihm Zutrauen zu sich selbst bei den bedeutendsten Entschlüssen. So darf man sich ihn zu den extravagantesten und gefährlichsten Unternehmungen geeignet denken, und so bleibt es kein Räthsel, daß der Gedanke Reiz für ihn bekam, in dem Hause worin er unter der ihm hart erscheinenden Leitung des Meisters, der Meisterin und der Gesellen lebte, wo er den Kindern nachgesetzt ward, auch einmal die Dinge nach seinem Willen zu lenken. Das mysteriöse und dadurch noch reizvollere Mittel der Gifteinstreuung war zur Hand, und gewährte zugleich Rache für erlittene Unbill.

177. Wenn man mit dieser Ansicht das in rat. 105 aufgeführte Geständniß durchlieset, so bedarf es weiterer Erläuterung nicht. Wohl kann man es glaublich finden, daß der Reiz des erwähnten Gedankens ein unbestimmtes Gefühl, einen inneren Drang, wie Heeser sagt, erregte, der am Ende selbst ohne Rückblick auf den Zweck, schon an sich zum Impulse diente. Mindestens haben sich Fälle der Art öfter ereignet, in denen ein solcher Trieb zum Vergiften, entsprungen aus einer bloßen Lust daran, geleitet durch völlige Verdorbenheit des inneren Sinnes, bei gänzlich fehlendem moralischen Gegengewicht, ohne sonstige Zwecke wirksam ward, so z. B. bei.

Feuerbach, merkwürdige Verbrechen Thl. 1. pag. 48.

Hier wird das Gefühl unwiderstehlicher Macht als wirkend angeführt, und das der Freude, eine Kraft zu besitzen, womit jede Beschränkung umgeworfen, das Schicksal nach Gefallen gelenkt werden konnte; eine leidenschaftliche Sucht zu Vergiftungen.

Digitized by Google

Noch auffallender ist das Beispiel der bekannten Bremischen Giftmischerin, wobei, nach Voget, die Giftmischerin Gesche Gottfried Thl. 2. Abthl. 1. pag. 57. 84. 93. 127. 199.

auch den Urtheln zufolge ein solcher Trieb Statt gefunden hat, eine Lust, wie es dort heißt, mit geheimnißvoller Gewalt in das Getriebe des Schicksals einzugreifen.

178. Was Heeser angiebt, stimmt ganz mit dem, was im Vorstehenden angenommen wird, überein. Er sagt: „Schon den ganzen Sommer über habe ich so einen inneren Drang verspürt, „Jemand mit Gift ums Leben zu bringen, ohne daß grade mein Drang mich zur Vergiftung „Wendts oder seiner Frau hingeleitet hätte. Es war so ein unbestimmtes Gefühl in mir, was „mich zu einer solchen That anspornte." Dies ist eine Geneigtheit zum Verbrechen, aus welcher der verbrecherische Entschluß in dem verdorbenen Gemüthe, bei gänzlicher moralischer Verworfenheit, leicht aufsteigt. Bei Heeser ward der Hang dazu von allen Vorstellungen, die durch Haß, Rachsucht und Furcht erregt werden, genährt; man braucht dem Wunsche, den Erfolg des fürchterlichen Treibens zu sehen, nicht allein die Verwirklichung beizumessen. So suchte der verbrecherische Wille seinen Gegenstand zunächst in der Person des Meisters, in ihm fand er die mehrste Beschränkung seiner ungeregelten Triebe. Aber die Gelegenheit fehlte, und leicht ging der Entschluß auf die Meisterin über, deren Dasein, dem des Mannes zunächst, ihm zur Last war. Rache und Furcht geben ihm auch, dem Geständnisse nach, dazu den nächsten Anlaß. — Will man übrigens auch sonst das fragliche ganze Geständniß Heeser's, als widerrufen, wirkungslos achten, so ist doch kaum glaublich, daß Heeser von der Möglichkeit eines solchen unbestimmten Gefühls und Dranges eine Vorstellung auf anderem Wege erhalten haben konnte, als durch eine Erfahrung in seinem eigenen Innern. Sein äußerer Erfahrungskreis erstreckte sich doch wohl nicht so weit, daß er durch diesen mit der Möglichkeit einer solchen seltenen psychologischen Abnormität hätte bekannt werden mögen. Immer wenigstens weiset doch das Geständniß eine von ihm selbst anerkannte Möglichkeit eines Motivs zur That nach.

179. Hiernach kommt es weiter nicht darauf an, ob wirklich die von Heeser angegebene Härte und Drohung gegen ihn Statt gefunden hat; seine Exaltation kann ihm das Verhältniß so vorgebildet haben. Hier genügt in so fern die Möglichkeit, und daß seiner Ideenreihe eine Richtung auf den Entschluß zur Vergiftung nicht fremd war.

Gleiches trat bei Wendt, dem Obigen nach nicht ein. Daneben ist zwischen Beiden der Unterschied auch der: Heeser's Verhältniß zur That liegt als gewiß vor, bei ihm ist also ein Motiv zur That zu suchen, das vorhanden gewesen sein muß. Mit Wendt ist das Verhältniß nicht dasselbe; bei diesem soll aus dem Motiv erst die That vermuthet werden, mithin bedarf es bei ihm erst eines Beweises, daß überall ein Motiv vorhanden gewesen; und daran fehlt es.

Soll nunmehr die Rede davon sein, ob die größere Wahrscheinlichkeit für eine Vergiftung aus Auftrag, oder aus eigenem Entschlusse spreche, so muß man, allem Erwähnten zufolge, sich eher für das Letztere, als für das Erstere erklären. Es verliert aber ein Indicium — hier das gegen Wendt aus den Motiven hergenommene — alle Kraft, wenn die Wahrscheinlichkeit auf Seite des Gegentheils tritt,

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. 2. edit. 12. §. 565.

und es gehört dieses Gegenindicium gegen Wendt's Schuld, gleich manchen anderen der oben aufgeführten, nach der, bei

Feuerbach — ibid. §. 561.

vorkommenden Abtheilung, nicht zu den bloß contrairen, sondern zu den contradictorischen.

180. In den Rationen der zweiten Urthel ist es bereits, bei der Entscheidung über Heeser und B., „als rechtliche Gewißheit angenommen worden, daß Heeser aus eigenem Antrieb durch Gift seine Meisterin getödtet habe." Und in Uebereinstimmung hiemit zeigt sich — wenn man die Ereignisse der gesammten gegenwärtigen Entwickelung zu einem Resultate zusammenfaßt — daß

Digitized by Google

überall kein rechtlich zu beachtender Verdacht gegen Wendt wegen Mordes seiner Frau übrig bleibt. Mithin ist er nicht bloß von der Instanz, sondern rein zu absolviren.

181. Man könnte nur dann zu einem anderen Resultate gelangen, wenn man die einzelnen Puncte, die gegen Wendt angeführt worden, außer ihrem Zusammenhange betrachtet. Nach der Individualität der Sache ist aber ein detaillirt ausgeführtes Bild des Ganzen in seiner inneren Verbindung erforderlich, um das, was in den Acten vorliegt, namentlich Wendts Geständnisse und deren rechtlichen Werth, gehörig zu würdigen und dies kann auf obige Weise nur zu dem jetzt daraus Hergeleiteten führen. Im Einzelnen der Darstellung ist dabei zwar die Unschuld des Wendts vorausgesetzt worden, jedoch lediglich um zu zeigen, daß sich Alles auch dann, wenn er wirklich unschuldig war, erklären lasse; und hierauf allein kommt es bei der völligen Freisprechung an.

182. Der Antrag des Defensors geht aber noch weiter, als auf diese. Er will auch dem Wendt seine Ansprüche auf Schadenersatz namentlich gegen das Gewettgericht zu Rostock vorbehalten wissen. Dies konnte jedoch nicht geschehen.

Daß eine Untersuchung gegen Wendt erhoben werden mußte, ist lediglich seinem eigenen Benehmen zuzuschreiben, hauptsächlich seiner, mit Erbieten zum Eide verbundenen Lüge wegen der Zeit des Gifttransport, so wie überhaupt allen Aeußerungen, wodurch er die Richtung der Untersuchung von den Seinigen ab und auf Andere zu lenken bemüht gewesen. Wäre er statt dessen in seinen Angaben über die Aufbewahrung des Gifts mit völliger Offenheit zu Werke gegangen, und hätte er solchergestalt von Anfang an dazu beigetragen, den richtigen Gang der Untersuchung zu fördern — wie es seine Pflicht war — so würde dieselbe anscheinlich eine andere Wendung genommen haben.

183. Endlich ist der Antrag des Defensors auch noch auf Wiederaufhebung der, in der vorigen Urthel enthaltenen Verurtheilung in die Versendungskosten gerichtet; und diese Bitte ist begründet, indem die Versendung beide Male von Amtswegen eintretend war. Wegen der von seinem eigenen Vermögen bestrittenen Kosten der verschiedenen Defensionen, welche ihm wieder zu erstatten, ist eine Erklärung in der jetzigen Urthel hinzugefügt.

Soviel von dem Urtheil über Wendt.

Nunmehr ist annoch

II. Heeser

in so weit als das Strafurtheil ihn betrifft zu berücksichtigen.

184. In der ersten Urthel ist Heeser, wegen sowohl gegen die Ehefrau seines Meisters als gegen die Küchenthal begangenen Versuchs des Giftmordes, so wie wegen culposer Vergiftung mehrerer Personen, und Brandstiftung, mit lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt, und beziehungsweise in die Untersuchungskosten verurtheilt worden; und in der zweiten Urthel ist die erste seinetwegen simpliciter bestätigt. Auch ist die Verurtheilung in die erwähnte Strafe und den Ersatz der Untersuchungskosten jetzt in der dritten Urthel zu bestätigen.

185. Es ist auch diese Strafe durch die Rationen der vorigen beiden Urtheln im Uebrigen so genugsam begründet, daß es hier nur erforderlich sein kann, nachfolgende Puncte durchzugehen, welche in der letzten Defension hervorgehoben worden.

Zuförderst wird der Umstand geregt, daß Heeser nur in die braune Kanne Arsenik geschüttet habe, und nicht in die bekuttele, das Gift in diese also durch Andere gebracht sein müsse, und der Erfolg der Vergiftung mithin dem Heeser nicht ganz so, wie er vorliege, und nicht ihm allein zur Last zu legen. — Dieser Punct aber erledigt sich durch das, oben rat. 149 seq. Vorgekommene, wo es vollständig aufgeklärt worden, auf welche Weise das Gift durch Heeser's Einschütten in die braune Kanne, demnächst auch in die Drahtkanne gekommen ist. Aus den Bemerkungen des Defensors hingegen könnte nur dies releviren: es sei nicht gewiß, daß am Nach-

Digitized by Google

mittage des 25. Octobers Kaffee in der beknütteten Kanne übriggeblieben, der am andern Morgen erst in die beknüttete wieder zurükgegossen worden. Indeß geht die Aussage der verstorbenen Wendt auch ohne Rücksicht auf die voraufgegangene Frage dahin völlig bestimmt, daß etwas übriggeblieben. Auch widerspricht ihre Angabe, sie habe an diesem Nachmittage den Kaffee wieder aufgekocht, der Angabe der Tochter, daß am Nachmittage aufgewärmter Kaffee getrunken worden, gar nicht. Zuerst ist der vom Morgen verbliebene Kaffee in den Topf zum Aufwärmen gegossen, dann ist der in der beknütteten Kanne verbliebene Satz — anscheinlich ohne frischen Zusatz — wiederaufgekocht und so bis zum andern Morgen stehen geblieben. Auch bezeugt die Tochter selbst das Aufkochen am Nachmittage.

188. Ferner meint der Defensor, es sei nicht gewiß, daß das eingestreute Pulver Arsenik gewesen, da es nach Heesers Aussage eine dunklere Farbe angenommen habe, und nach dem Witteschen Erachten, das beim Arsenik nicht der Fall sei. Allein dies Erachten lautet ausdrücklich so, wie rat. 143 erwähnt worden, und es ist kein Grund da, anzunehmen, daß hier nicht der Fall einer Unreinigkeit im Arsenik vorhanden gewesen, der dem Erachten zufolge oft eintritt. Ohnehin ist genugsam anderweitig constatirt, daß das, was Heeser in Händen gehabt und eingestreut hat, Arsenik war, der also, wenn Heeser recht gesehen hat, unrein gewesen sein muß.

187. Die Dreves bemerkt, wie Defensor urgirt, in Bezug auf das Kaffeetrinken am Morgen der Vergiftung: „der Kaffee war in einer großen schwarzen Kanne, ob sie mit Draht übersponnen „war, oder nicht, darauf habe ich nicht geachtet." Wenn dies die beknüttete Kanne gewesen und der Kaffee unmittelbar hieraus eingeschenkt worden, so geht dies freilich gegen die Ergebnisse der sonstigen Zeugnisse an; allein die weitere Erörterung der Wahrnehmung der Dreves, und die Rücksicht darauf kann auf sich beruhen bleiben. Es wird dadurch der Umstand nicht alterirt, daß Heeser den Arsenik in die braune Kanne geschüttet hat, daß solcher auf diese Weise demnächst auch in die andere Kanne gekommen ist, und daß dadurch die Trinkenden vergiftet worden.

188. Die Frage: ob Heeser zu den vorgenommenen Verbrechen von Wendt beauftragt gewesen, oder ob sie von ihm aus eigenem Antriebe verübt worden, hat den Defensor vorzugsweise beschäftigt. Diese Frage ist indeß in Rücksicht auf die Bestrafung Heesers nach dem gegenwärtigen urthelmäßigen Stande der Sache ebenfalls irrelevant. Selbst wenn sich auch Alles so verhält, wie Heeser es zu Gunsten seiner angegeben hat, kann doch die ihm zuerkannte lebenswierige Zuchthausstrafe nicht abgemindert werden.

189. Es sind nämlich der Verbrechen mehrere, die zur Bestrafung stehen.

A. Die Vergiftung der verstorbenen Wendt.

Hiebei kommt zuvörderst der

art. 130 der peinlichen Halsgerichts-Ordnung

in Betracht, welcher die Strafe des Rades für denjenigen verordnet, der Jemand durch Gift am Leib oder Leben beschädigt. Demnach wird schon eine, mindestens eine bleibende Störung der Gesundheit als genügend zu dieser Strafe geachtet. In Rücksicht auf die Ermordung der Wendt hat zwar die erste Urthel hier nur den Versuch eines Giftmordes angenommen, weil es ihr zufolge ungewiß geblieben, ob nicht nach der Vergiftung vom 26. October 1830 noch eine andere Vergiftung eingetreten, durch welche erst der Tod bewirkt worden. Allein nach dem, was vorliegt, ist und bleibt Heeser der alleinige Thäter; die Idee des Versuchs ward nur aus der Anschuldigung einer zweiten Vergiftung der Wendt durch ihren Mann, während der Krankheit, entnommen. Indem diese als unerwiesen betrachtet wird, was aus Wendts Freisprechung erfolgt, bleibt Heeser alleiniger Thäter. Er nahm vorsätzlich eine Handlung vor, die den Zweck hatte, die Wendt ums Leben zu bringen. „Ich kann nicht leugnen," sagt er, „daß meine Absicht und Wille dahin gegan„gen, die Wendt solle von dem Genusse des eingestreueten Giftes ums Leben kommen." Hiemit stimmen auch seine früheren Geständnisse überein. Der Auftrag, den er vorgegeben, ändert in der Ansicht über seinen Zweck nichts. Er wollte tödten; darum nahm er die Handlung vor. Sie hat

auch diesen Erfolg gehabt; daß irgend eine andere Handlung dazu gekommen, ist in keiner Art erwiesen, es muß vielmehr nach allen rechtlichen Momenten, die Vollendung des Verbrechens durch ihn allein angenommen werden. Da indeß das erste Urtheil die Strafe nach einer andern Ansicht, der eines Versuchs des Giftmordes, betrachtet hat, so bleibt dies jetzt ohne Einfluß, wenn gleich um so gewisser zu bestätigen ist.

190. Weiter liegt dem Heeser

B. die culpose Vergiftung mehrerer anderer Personen

zur Last. Bei solcher ergiebt sich mindestens ein unbegreiflicher Leichtsinn des Heeser. Er schüttet das Gift am Nachmittag ein, weil er denkt, daß die Meisterin dann davon trinken werde. Darauf sieht er, daß sie Besuch bei sich hat, erwägt aber nicht, daß auch dieser davon bekommen könne. Indeß hatte die Meisterin schon früher am Nachmittage getrunken, und so bleibt das Gift in der Kanne bis zum folgenden Morgen stehen. Am Abend des Tages der Einschüttung sieht er, daß die Meisterin noch wohl ist, und dabei will er weiter Nichts gedacht haben, als daß er nicht genug Gift möge eingeschüttet haben. Nun aber bekommen am folgenden Morgen Alle, die von dem Kaffee trinken, auch von dem Gifte, die Frau, die Tochter, die Wäscherin, die Gesellen und der andere Lehrbursche. Heeser selbst will auch seinen Theil vom Kaffe getrunken haben und mit erkrankt sein; volle Gewißheit liegt jedoch darüber nicht vor. Im übrigen aber wird es hiebei sowohl, als

C. wegen der Brandstiftung

genügen, sich auf dasjenige zu beziehen, was die Rationen der vorigen Urtheln in diesem speciellen Betracht enthalten. Die ordentliche Strafe der Brandstiftung ist, nach

art. 125 der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.

die Strafe des Todes durch Feuer.

191. Soviel den in Ansehung des Giftmordes sowohl, als der Brandstiftung von Heeser behaupteten Auftrag Wendts betrifft, so ist bereits hinreichend erwiesen, daß das Vorgeben dieses Auftrages nach den actenmäßigen Vorgängen rücksichtlich der Strafbarkeit Heesers in keinen Betracht kommen kann. Wenn aber auch angenommen würde, er habe im Auftrage seines Meisters gehandelt, so bleibt er doch immer der strafbare Thäter, und alle Milderung der gesetzlichen Strafen, die hieraus und bei der Brandstiftung aus sonstigen Verhältnissen hervorgeht, ist dadurch, daß Heeser nicht zur Lebensstrafe verurtheilt worden, schon genügend zur Anwendung gekommen. Weiter kann auch die Rücksicht auf den Gehorsam nicht führen, den Heeser den Befehlen des Meisters zu leisten schuldig war, da dieser sich nicht auf Verbrechen erstreckt. Wollte man annehmen, daß Heeser zwar aus eigenem Entschlusse, aber kraft eines blinden Triebes gehandelt habe, wie oben rat. 178 erwähnt worden, so ergiebt sich auch dann von selbst, daß die Strafe nicht weiter abgemindert werden könne. Die ihm zugleich zur Last fallende culpose Vergiftung steht jeder Abminderung ebenfalls entgegen.

192. Vorstehendes bestätigt sich um so mehr, wenn man auf die Persönlichkeit Heeser's Rücksicht nimmt. Diese ist in dem Vorausgehenden schon genügend dargelegt, doch ist deshalb noch weiter anzuführen, daß er, außer dem einen schon erwähnten Falle seiner Entweichung, noch zum zweiten, dritten und vierten Male aus dem Gefängnisse zu entkommen gewußt hat. Das zweite Mal war im Juni 1834, während er im Zuchthause arretirt war. Er entwandte bei dieser Gelegenheit aus dem Zuchthause Glaserwerkzeug, darunter zwei Diamanten, worauf er, unter lügenhaften Angaben, in Wismar 4 Thlr. anzuleihen wußte. Demnächst ward er in Lübeck wieder verhaftet. Das dritte Mal, im Januar 1836, war er nach dem Entkommen aus dem Gefängnisse bereits aus Rostock heraus, kehrte aber wieder zurück, schlich in das Zuchthaus wieder ein und brachte auf dem Boden desselben, und in der größten Gefahr, entdeckt zu werden, einige Tage zu. Dann erst entwich er nach Wismar, wo er ergriffen ward. Ein viertes Mal, im Juni 1836, wußte er sich abermals von seinen Fesseln zu entfreien und aus dem Gefängnisse herauszukommen,

Digitized by Google

doch dies Mal, ohne zu entweichen. Ausgezeichnete Verschmitztheit trat in allen diesen Fällen hervor. Der erste Fall — cfr. rat. 111 — und der zweite involvirten zugleich selbstständige Verbrechen, welche durch das ihm Zuerkannte mit bestraft werden.

193. Ueberall characterisirt Heeser sich als ein Verbrecher seltener Art, gegen den eine moralische Sicherung nicht wohl gedenklich ist. Sein Hang zu Verbrechen kennt kein Verhältniß derselben zu den Zwecken, wozu sie ihm Mittel sind, und von keiner Seite sind seine Nebenmenschen gegen ihn gesichert. Es ist wahr, daß es ihm nicht an Erregbarkeit der Gefühle fehlt, durch welche auf ihn zu wirken, aber selbst da, wo dies durch richtige Vorstellung geschehen, ist nicht anders abzunehmen, als daß seine Schlauheit eben diesen Zustand benutzt, um seinen Erdichtungen den Schein der Wahrheit zu geben, und oft wird man zweifelhaft, ob nicht eben zu solchem Zwecke der erregte Zustand künstlich durch ihn selbst hervorgebracht, vielleicht bloß durch Täuschung vorgebildet wird. So wird er eben hiedurch noch um so gefährlicher. Es steht selbst dahin, ob er nicht zu dem ganzen Bekenntniß seiner Thaten hauptsächlich durch den Zweck bewogen worden, sodann seinen Meister desto sicherer inculpiren zu können. Alles dies bleibt richtig, wenn man auch zugesteht, daß der Aufenthalt im Hause des Meisters dazu beigetragen hat, ihn in seiner, übrigens vorher schon erprobten, Nichtachtung des Eigenthums Anderer zu bestärken. Sein gänzlich verderbter Sinn ist deshalb nicht minder entschieden erkennbar.

Aus vorstehenden Gründen hat nicht anders, als wie geschehen, erkannt werden können.

Digitized by Google

Digitized by Google